

Jahrbuch
des
**Vereines für Geschichte der
Deutschen in Böhmen.**

Geleitet von
Wilhelm Wofstry.

—
1. Jahrgang.
1926.

Prag 1926.

==
Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Druck von Emil Böhme, Gablonz a. N.

Widmungsblatt.

Der fünfzehnten Versammlung
deutscher Historiker
in Breslau

Oktober 1926

gewidmet vom

Verein für Geschichte
der Deutschen in
Böhmen.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Hans Hirsch: Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze	7
Josef Pfizner: Die Tabula proscriptorum Nizensium et provincie	33
Anton Blajka: Die Grafschaft Glaz nach dem Dreißigjährigen Kriege. (Studien auf Grund der Glazer Rolla. Mit 6 Diagrammtafeln und 1 Karte)	43
Gustav Pirchan: Ueber die Beziehungen Oesterreichs zur katholischen Kirche in Schlesien	147
Karl Ludwig: Schlesien in Karlsbad	164

Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze.

Ein Beitrag zur historischen Geographie Böhmens

von Univ.-Prof. Dr. Hans S i r s c h.

In einem doppelten Sinne wird Böhmen durch natürliche Grenzwälle von den Nachbargebieten geschieden, durch Gebirge und Wald, oder wenn wir uns der von A. Penck geschaffenen Begriffsbestimmung¹⁾ bedienen wollen, durch morphologische und Naturgrenzen. Ein derart gegen außen gesichertes Gebiet mußte zum Kernstück werden, an das sich im späteren Mittelalter die Nachbarländer Mähren, Schlesien und die Lausitzen angeschlossen haben²⁾. Wie die Bastionen einer Festung ragen die böhmischen Waldgebirge in deutsches und österreichisches Land herein und darum hat A. v. Hofmann³⁾, der überall aus geographischen Verhältnissen die Gegebenheiten geschichtlichen Lebens abzuleiten sich bemüht, ganz recht, wenn er Böhmen, den geographischen Mittelpunkt unseres Erdteils, eine Festung, die Zitabelle Mitteleuropas⁴⁾ nennt. Auch heute noch deuten die großen Waldbestände darauf hin, daß Böhmen ursprünglich im besonderen Sinne ein Waldland gewesen ist⁴⁾. Von einem undurchdringlichen Urwald, der *Hereynia silva* umgeben, erschien den Römern die Heimat der Markomannen. Noch im 13. Jahrhundert, da die Kolonisation längst am Werke war, den Urwald in einen gepflegten Kulturwald zu verwandeln, ist in den Quellen von dem Wald als einer wüsten, schrecklichen Einöde die Rede, voll von Gefahren für den, der es wagt, ihn zu durchqueren. Grund genug für das slawische Volk, das im 6. Jahrhundert seinen Einzug in Böhmen hielt, gerade diesen unwirklichen Gebirgswald als einen Schutzwall anzusehen. Dieser Waldgürtel, der durchschnittlich 20—30 Kilometer Breite erreichte, gewährte tatsächlich Schutz und Schirm, es genügte,

¹⁾ Ueber politische Grenzen, Rektoratsrede, Berlin 1917, 6.

²⁾ S. Helmolt, Hist. Jahrbuch 17, 261.

³⁾ Politische Geschichte der Deutschen, 1, 20 f.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden W. Friedrich, Die hist. Geographie Böhmens, Abh. der geogr. Gesellschaft in Wien, 9., Heft 3 (1912), 31 ff., 130 ff. und Josefth, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 21, 177 ff.

die nicht zahlreichen Einbruchsstellen zu bewachen, ihre Verteidigungsfähigkeit vorzubereiten, sie im Kriegsfall zu verrammeln — und es war alles getan, was die Sicherheit des Landes erforderte.

Umso größere Bedeutung mußten bei solchen Grenzverhältnissen die natürlichen Wege gewinnen, die von den Nachbargebieten in das so gut abgeschlossene Waldland führten. Vielfach läßt sich gerade für Böhmen die Benutzung der in historischer Zeit genannten Handelswege schon durch vorgeschichtliche Funde erweisen. Alle diese Wege streben radial der Brückenstadt an der Moldau, Prag zu; ihre Bedeutung in handels- und wirtschaftspolitischer Hinsicht ist im 19. Jahrhundert durch die Erbauung der Eisenbahnen, die mehrfach nur den alten Verkehrsrichtungen folgen, ein für allemal festgelegt. Nur die wichtigeren seien hier kurz erwähnt⁵⁾. Von der Gmünder Senke führte ein Weg über Pflaß, Sobieslau und Beneschau nach Prag, ebenso der Weitraer oder Beheimsteig, der von Zwettl über Weitra nach Grazen und Schweidnitz verlief und von da nach Weseli-Mezimostí und Sobieslau, wo er sich mit dem Gmünder Weg vereinigt. Noch bedeutsamer und älter sind die Pfade, die Oberösterreich mit Böhmen, die alpinen Salzlagerstätten mit dem salzarmen Moldaunland verbinden. Der Linzer Steig ist schon in der Bronzezeit begangen worden, von Salzburg, Wels, Linz und längs der Feld-Alf ist er zu verfolgen, Hohenfurt, Rosenberg und Krumau sind seine Stationen auf böhmischer Seite. Ein zweiter Weg mit ähnlicher Bestimmung, später der goldene Steig genannt, hat seinen Ausgangspunkt in Passau und führte über die böhmische Zollstätte Prachatic nach Netolitz. Hier, in der urbs terminalis des Cosmas, vereinigen sich der Linzer und der goldene Steig, von da geht der Weg über Wodnian, Protivin, Pisek, Dobruška und Königsaal nach Prag. Fast genau in der Mitte des Böhmerwaldzuges liegt die Senke von Neumark, die wichtigste Verkehrslinie zwischen Bayern und Böhmen. Schon in der Hallstattzeit ist dieser Weg begangen worden, im Mittelalter wurde Regensburg die Kopfstation dieser Handelsstraße, die von dort über Cham und Furth nach Taus führte. Dort endigte ein zweiter Weg, der von Regensburg die Raab entlang an Waldmünchen und Klenzsch vorbei ging. Die weitere Richtung dieser Straße gegen Pilsen und Prag wird heute durch den Schienenstrang gewiesen, der die kürzeste Verbindung zwischen Prag und Alt-Bayern darstellt. Ueber Taus sind jedenfalls die Bojer und später auch die Markomannen aus Böhmen abgezogen, um als Baiuarii jenseits des Böhmerwaldes eine neue Heimat zu finden. Mit dem Aufblühen Nürnbergs kam ein Weg nach Pfraumberg in Böhmen zu größte-

⁵⁾ Vgl. auch dazu W. Friedrich, a. a. O. 80 ff.

rer Bedeutung, in Tachau wird schon zum Jahre 1126 der Bestand einer Grenzburg gemeldet.

Das Fichtelgebirge hat G. Freitag das Herz von Deutschland genannt⁶⁾. In der Geschichte der Besiedelung Böhmens hat es eine doppelte Rolle gespielt, als Einfallspforte für die Siedler, die vom Westen her nach Böhmen kamen, und als Ausgangstor für diejenigen, die dieses Land verließen. Auf diesem Wege drangen die Markomannen aus der Maingegend nach Böhmen vor. Von hier aus haben dann später slawische Volksteile den Vorstoß in deutsches Gebiet unternommen und sind umgekehrt deutsche Kolonisten in das Innere von Böhmen gedrungen. Der Egerer Weg führt von Würzburg über Bamberg, Forchheim, Waldsassen und Eger nach Tepl. Dort war ein Markt und eine Zollstätte, denn das Egerland gehörte im frühen und hohen Mittelalter zum deutschen Reich. Von den Uebergängen, die das Erzgebirge aufweist, ist nur einer in früherer Zeit besonders wichtig gewesen: der Sorbenweg oder der Steig von Kulm, der schon den Römern bekannt war und im Mittelalter vor allem dem Salzhandel diente. Seine militärische Bedeutung erhellt aus Daten, die gleicherweise der mittleren und neueren Geschichte angehören. Riesengebirge und Adlergebirge sind dem Verkehr nicht günstig. Aber ungefähr in der Mitte der nordöstlichen Umwallung verläuft der Nachoder oder Polen-Weg, der von Prag ausgehend über Chlumez und Königgrätz, wo er die Elbe überschreitet, die Richtung gegen Nachod, Olmütz, Breslau und Krakau nimmt. Dieser Nachoder Weg hat Königgrätz seine militärische Bestimmung gegeben, in gleicher Eigenschaft wird seit dem 12. Jahrhundert Jaromerisch genannt. Von hier und Königgrätz ging der Riesengebirgsweg über Trautenau nach Liebau und Landshut. Eine Wasserstraße war seit der ältesten Zeit die Elbe; sie diente dem Personen- und Warenverkehr, ihre Zollstätten sind Tetichen, Auffsitz und Leitmeritz.

An diese Wege und andere weniger wichtige, die hier nicht erwähnt sind, war der Verkehr mit dem Ausland gebunden. Die Uebergangsstellen, die sog. Landestore, wurden bewacht, dem Schutze der Waldgrenze und der Landeseingänge dienten eigene Grenzwächter, die Choden. Die Minderung des wertvollen Grenzwaldes durch Rodung war an die Genehmigung des Landesfürsten gebunden. Mit all diesen Feststellungen, die der vortrefflichen historischen Geographie Böhmens von W. Friedrich entnommen sind⁷⁾, erschöpft sich ungefähr das Maß der Kenntnisse, die aus der Betrachtung der Naturgrenzen Böhmens gewonnen werden können. Indes die politische und die Anthropogeographie hat der

⁶⁾ Vgl. D. Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten, Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Heft 7, 8.

⁷⁾ Vgl. dagegen Haffinger, Tschechoslowakei, 212.

Forschung über Entwicklung und Bedeutung von Grenzen noch andere, höhere Probleme gestellt. Sie lehrt die Entwicklung vom Grenzsaum zur Grenzlinie⁸⁾ und stellt damit dem Historiker die Aufgabe, zu zeigen, wie unter dem Einfluß der menschlichen Kulturtätigkeit und der Ereignisse der politischen Geschichte der primitiven Verhältnissen entsprechende Grenzgürtel zu einer linearen Staats- und Völkergrenze umgestaltet wurde. Für Böhmen gewinnt dieses Problem aber eine besondere Gestalt. Hier wurde das Waldgebirge, das zunächst der Ausbreitung der Bewohner ein Bewegungshindernis und damit dem Lande die Naturgrenze bot, unter dem Einfluß der fortschreitenden Kulturentwicklung der zu beiden Seiten des Waldes sesshaften Völker von diesen überwunden und aus dem Bestreben beider, von dem ursprünglichen Grenzsaum möglichst viel Land dem eigenen Geltungsgebiet zu gewinnen, ist nach wechselvollen Schicksalen der einzelnen Grenzorte und verschiedenen Grenzirrunge die heute geltende politische und Staatsgrenze hervorgegangen. Die Geschichte dieser Grenzbildung muß aber notwendigerweise ein Stück Geschichte der Deutschen in Böhmen darstellen. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt oft als der schwerste Nachteil der Stellung bezeichnet worden, die die Deutschen heute in Böhmen innehaben, daß sie nirgends einen kulturellen Mittelpunkt aufweisen können und auch einen politischen in historischer Zeit niemals besessen haben, sondern daß sie in einem weiten Halbhogen von wechselnder Stärke das tschechische Sprachgebiet umsäumen. Die Kulturarbeit, die nötig war, um aus den Naturgrenzen des Landes Böhmen die politischen von heute zu schaffen, muß also mindestens zum großen Teil durch Deutsche geleistet worden sein. Ob wir nun annehmen, daß Böhmen schon in ältester Zeit und auch nach dem Abzug der Markomannen von Germanen stark besiedelt war — wie die von B. Bretholz geschaffene Lehre will — oder ob wir uns das Deutschtum Böhmens der Hauptmasse nach als durch Zuwanderung oder Kolonisation entstanden denken, in beiden Fällen muß dies an der Grenzbildung ersichtlich zum Ausdruck kommen. Im ersteren Falle müßten die Naturgrenzen auch Bewegungshindernisse geworden sein für das Zurückweichen der Germanen vor den slawischen Einwanderern, sie müßten auch die Wälle gewesen sein, an denen sich das zurückflutende Germanentum staute und zu neuer Kraftentfaltung sammelte. Wenn aber das Deutschtum Böhmens doch größtenteils aus der Kolonisation hervorgegangen sein sollte, dann kann es gar nicht anders sein: die Bildung der heute gültigen Staatsgrenzen muß erfolgt sein im Zeichen deutscher Besiedlung. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Deutsche in Mengen über die böhmische Grenze gekommen sein könnten, ohne daß

⁸⁾ Vgl. F. Nagel, *Vol. Geographie* 3. A. v. E. Oberhammer, 385, *Anthropogeographie* 3. A. 1, 172 ff.

dies nicht gerade in der Grenzbildung klar und deutlich zum Ausdruck kommen sollte.

Mit diesen Sätzen sind dem vorliegenden Aufsatz Umrisse und Gestaltung zugewiesen. Nicht eigentlich das Kolonisationsthema soll uns beschäftigen, aber wir werden es wohl streifen müssen und dabei zu untersuchen haben, ob nicht gerade dieses Kapitel deutscher Geschichte, das die Betrachtung der böhmischen Grenzen vor unseren Augen entrollt, einen Sinn aufzeigt, der es ermöglicht, zu Schlagworten Stellung zu nehmen, die die politische Auswertung der Kolonisationstheorie geschaffen hat.

Wir beginnen⁹⁾ mit der Grenze, die heute Böhmen und Nieder-Österreich von einander scheidet. Hier haben in den letzten Jahren erschienene Arbeiten wertvolle Aufklärung gebracht. Wir beziehen uns zunächst auf die Ergebnisse einer Habilitationsschrift von E. Schwarz zur Namensforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern¹⁰⁾. Nach dieser hätten wir das böhmisch-mährisch-österreichische Grenzgebiet schon in der Völkerwanderungszeit als einheitliches, germanisches Siedlungsgebiet aufzufassen, dessen kennzeichnendes Merkmal die genetivischen Ortsnamen sind, d. h. solche, die den Genetiv eines Personennamens darstellen, zu dem -dorf, -haus, -reith oder -schlag zu ergänzen ist. Als Träger dieser genetivischen Ortsnamen bezeichnet Schwarz die Quaden, die im ersten vorchristlichen Jahrhundert aus ihren Gebieten in Franken um Fulda und um den Vogelberg nach Mähren gewandert sind und damals auch in das niederösterreichische Waldviertel gekommen sein sollen. Sicher ist damit neuerdings bewiesen, daß das Vorkommen deutscher Namen in Süd- und Mittelmähren von Znaim bis Brünn, im Gebiet von Jglau und im Schönbengtgau auf eine bodenständige germanische Bevölkerung zurückgeht, als die wir die Quaden anzusehen haben werden. Für das böhmisch-niederösterreichische Grenzgebiet stimmt aber diese Erklärung nicht¹¹⁾, hier fehlen die vorgeschichtlichen Bodenfunde, die für eine solche Lehre Voraussetzung und Ausgangspunkt bieten könnten. Bis ins 13. Jahrhundert hinein war dieses Grenzland, wie schon die Bezeichnungen Nordwald, böhmischer Wald besagen, vorwiegend von Wald bedeckt, die genetivischen Ortsnamen aber sind bedeutend jüngeren Ursprunges und als Zeug-

⁹⁾ Ich stütze mich bei der nun folgenden Besprechung der einzelnen Grenzabschnitte auf Dissertationen und eine Lehramtsprüfungsarbeit, die ich während meiner Lehrtätigkeit an der deutschen Universität in Prag gegeben habe. Die Bearbeitung des sächsisch-böhmischen Grenzabschnittes steht noch aus, doch glaube ich, daß dieser der Gesamtdarstellung des Grenzproblems nur wenig bemerkenswerte Einzelheiten wird bieten können.

¹⁰⁾ S. 76 ff.

¹¹⁾ Vgl. Much, *Mitt. d. österr. Instituts f. G.-F.*, 40, 314; Lechner, *Gesch. d. Besiedlung und d. Grundbesitzverteilung des Waldviertels*, *Jahrb. f. Landeskunde von N.-D.* 19 (1924), 190 ff.

nisse für die mit dem 11. Jahrhundert immer stärker einsetzende Besiedelung des Waldviertels zu nehmen. Es ist nun sehr bezeichnend, daß die nämlichen genetivischen Ortsnamen auch im böhmischen Grenzgebiet von Neu-Bistritz nachweisbar sind. Unter den 33 Dörfern¹²⁾ dieses Gebietes haben zehn genetivische Ortsnamen (Albern, Artholz, Bernharz, Dietreichs, Gebharz, Gottschallings, Konrads, Kunas, Reichers, Weplers). Einige von diesen kommen in der gleichen Form auch im Waldviertel¹³⁾ vor (Gebharz, Gottschallings, Reichers, Artholz, Weplers, Bernharz). Der Gleichheit der Namen entspricht auch die Gleichheit der Siedlungsform, alle die genannten Dörfer mit Ausnahme von Bernharz und Reichers sind Straßendörfer mit Gewannfiedlungen, weisen also die für das niederösterreichische Waldviertel typische Form der Dorffiedelung auf. Der Mittelpunkt dieser nördlichen Kolonisation ist die Grafschaft Raabs, deren Inhaber nach den neuesten Forschungsergebnissen¹⁴⁾ von den Babenbergern abstammen. Umfassende Landschenkungen, die diesen von Heinrich IV. gemacht worden waren¹⁵⁾, boten Grundlage und Anreiz für eine weit ausgedehnte Besiedelungsunternehmung, durch die die Grafen von Raabs und ihre Dienstmannen die deutsche Kulturarbeit weit ins böhmische Land fast bis an den Rand des Wittingauer Beckens vorwärtstrugen¹⁶⁾. Dieser niederösterreichischen Besiedelung verdanken wahrscheinlich auch Sichelbach, Gutenbrunn, Grambach, Kaltenbrunn, Münichschlag und Markel im Neu-Bistritzer Bezirk ihre Entstehung. Dem Besiedelungswerk folgt die kirchliche Organisation; dieser zufolge gehören im 13. Jahrhundert Neu-Bistritz und Landstein¹⁷⁾ zur Diözese Passau. Die erste Burganlage von Landstein zeigt romanischen Stil und läßt als Zweck der Befestigungsanlage die Sicherung des Raabser Gebietes gegen Böhmen wenigstens ahnen. Die Bedeutung, die

¹²⁾ Zuerst beobachtet von Klimesch, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 28, 88 ff., aber falsch gedeutet, vgl. Lippert, Socialgeschichte Böhmens 2, 371 f.

¹³⁾ Ich beziehe mich bei den folgenden Nachweisen auf eine Dissertation, mit der sich mein Schüler, Herr Ernst Hirsch-Grazen, der gegenwärtig an der Handelsakademie in Leptitz-Schönan wirkt, im Juni 1922 den Grad eines Doktors der Philosophie an der deutschen Universität in Prag erwarb. Ungünstige Verhältnisse haben die sofortige Drucklegung der vortrefflichen Arbeit verhindert, die jetzt unterbleiben muß, da sich ihre Hauptergebnisse mit denen der oben, S. 11, Anm. 11, angeführten Abhandlung Lechners mehrfach decken.

¹⁴⁾ Vgl. Lechner a. a. D. 151, 209 und die Stammtafel.

¹⁵⁾ Stumpf Reg. 2774 u. 2793.

¹⁶⁾ Eben in dieser wichtigen Frage sind E. Hirsch und Lechner a. a. D. 88 und 159 zu den nämlichen Ergebnissen gelangt; vgl. auch schon früher Lampel, Jahrb. f. Landeskunde v. M. N. 7 (1908) 180.

¹⁷⁾ Noch 1377 heißt es in den libri confirmationum (ed. Emler III, IV 63) ecclesia in Lanczsteyn dioc. Pataviensis (Nachweis von E. Hirsch.)

gerade Raabs für die Entwicklung der Grenzverhältnisse von Böhmen-Desterreich zukam, ergibt sich auch aus dem Namen, den schließlich Desterreich bei den Tschechen erhielt. Aus Raabs (Rogacs), der Siedlung eines Radegoz, wurde durch Umstellung im tschechischen Munde Rakouz und daraus Rakouška, eine Bezeichnung, die schließlich für Desterreich überhaupt Geltung erlangt hat¹⁸⁾.

Ueber die Zeit, in der dieses Gebiet von Neu-Bistritz endgültig an Böhmen fiel, lassen sich vorderhand noch keine sicheren Angaben gewinnen¹⁹⁾. Nach dem Aussterben der Grafen von Raabs kamen ihre Besitzungen durch Heirat der Erbtöchter Sophie mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und der Erbtöchter Agnes mit dem Grafen Gebhard von Hirschberg in andere Hände. Eine Tochter des Hauses Hirschberg, Gräfin Kunigunde von Wasserburg, vergab 1249 von ihrem Bruder ererbte Güter zu Raabs, Weikertschlag, Heidenreichstein und Landstein in Desterreich an das Bistum Freising²⁰⁾. Also lag Landstein damals noch in Desterreich! Und ebenso dürfen wir den Ulrich von Landstein, den uns eine Urkunde von 1259 nennt²¹⁾, für einen österreichisch-bayrischen Dienstmannen und jedenfalls nicht für einen Angehörigen des freien oder unfreien böhmischen Adels nehmen. Nun vollzieht sich 1260 ein Ereignis, das für die Schicksale des Neu-Bistritzer Grenzlandes entscheidend werden mußte; in diesem Jahre belehnt Ottokar II. seinen Getreuen, Wok von Rosenberg, mit der Herrschaft Raabs, und die Babenbergerinnen Margarethe und Gertrud geben ihre Einwilligung hiezu²²⁾. Freilich hören wir im Kriegsjahr 1278 von Bemühungen des Grafen Gebhard von Hirschberg um Wiedergewinn entrisseener Besitzes²³⁾. Wirklich gibt dann 1282 Woks Sohn, Heinrich von Rosenberg, die Burg Raabs mit aller Zubehör an Albrecht von Habsburg-Desterreich zurück²⁴⁾, aber damals ist offenbar die Feste Landstein mit dem heutigen böhmischen Grenzgebiet im Besitz der Wittigonen verblieben. Eben in jener Abtretungsurkunde von 1282 wird uns ein Zezemo de Landstein, gewiß ein Rosenberger²⁵⁾, als zur Freundschaft und Verwandtschaft Heinrichs von Rosenberg gehörig bezeichnet.

Sicher ist die deutsch-österreichische Besiedelung weit ins böhmische Gebiet fortgeschritten, aber auch das Umgekehrte ist der

¹⁸⁾ Siehe Lechner a. a. D. 51.

¹⁹⁾ Vgl. zur folgenden Darstellung die grundlegenden Ausführungen von P. B. Hammerl, Monatsblatt d. B. f. Landeskunde v. M. N. 3, 258 ff. und Lechner a. a. D. 155 ff.

²⁰⁾ Font. rer. Aust. 2. Abt. 31, 151.

²¹⁾ Ebenda, 2. Abt. 3, 174 u. Pangerl, Arch. f. österr. Gesch. 51, 568.

²²⁾ Kurz, Desterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. 2, 173 ff.

²³⁾ Vgl. Hammerl a. a. D. 265.

²⁴⁾ Kurz a. a. D. 2, 195 ff.

²⁵⁾ Vgl. Pangerl a. a. D. 567 f.

Fall, auch die Tschechen haben die Naturgrenzen Böhmens überschritten und sind ins niederösterreichische Waldviertel gelangt. Mögen auch die Folgerungen, die in jüngster Zeit aus dieser Tatsache gezogen wurden, viel zu kühn sein²⁶⁾, die Ortsnamen slawischen Ursprungs im österreichischen Grenzgebiet sind ein untrügliches Kennzeichen tschechischer Besiedelung²⁷⁾. Rottenschachen und Schwarzbach, die Grenzdörfer des Weitraer Gaues, sind als die letzten Reste slawischer Siedlung in diesem Gebiete zu erkennen²⁸⁾; zwar tragen sie heute deutsche Namen, die Flurnamen beider Orte aber sind nach den Feststellungen der Dissertation von E. Hirsch sicher tschechisch.

Die Frage, die uns interessiert, lautet, wie bei solch ungeklärten Anfangsverhältnissen eine lineare Grenze von politischer Bedeutung entstehen konnte. Die Antwort lautet: im Zeichen der Besiedelung. 1179 beendet Kaiser Friedrich I. zu Magdeburg einen Streit zwischen Herzog Heinrich von Oesterreich und Herzog Sobieslaus von Böhmen, die Urkunde, die darüber ausgefertigt wurde²⁹⁾, enthält für einen Teil der Grenze zwischen Oesterreich und Böhmen den erstmaligen Versuch einer Festlegung auf Grund genauer topographischer Angaben. Dazu liefert Gerlach von Mühlhausen, der dem Ereignis von 1179 als Zeitgenosse gegenübersteht, in seiner Chronik einen Bericht³⁰⁾, der unsere Kenntnisse über Ausgangspunkt und Ziel des Streites in jeder Hinsicht ergänzt. „Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1176 schickte Sobieslaus auf Betreiben der Böhmen eine Gesandtschaft an den damaligen Herzog von Oesterreich Heinrich, den Großvater dessen, der es jetzt ist, und läßt Klage vorbringen über die Gebiete, die im großen Grenzwald besiedelt worden sind, da die Böhmen sagen, der in der Mitte dazwischen liegende Wald gehöre ganz ihnen, die Oesterreicher hingegen behaupten, er gehöre auf der einen Seite ebenso ihnen, wie uns auf der anderen. Als die Gesandten, die hiezu geschickt worden waren, gesprochen hatten, antworteten jener und die seinen, daß sie auf die neue und unerhörte Klage keine Antwort hätten, sondern den Wald und das in diesem urbar gemachte Land ebenso in Ruhe zu besitzen wünschten, wie es ihre Väter ohne Einspruch innegehabt hätten. Aus diesen und ähnlichen Worten, wie sie stolz auf beiden Seiten fielen, entsteht wie aus einem kleinen Funken ein großer Brand, und zwar mit dem Ausgang, über den wir später berichten werden.“ Unter dem

²⁶⁾ Siehe darüber zuletzt Stowasser, Das Tal Wachau, 15 f.

²⁷⁾ Eine besserungsbedürftige Liste gibt Heilsberg, Jahrb. f. Landeskunde v. N. O. N. F. 6 (1907) 88 ff.

²⁸⁾ Vgl. über die Sonderstellung beider Orte Lampel, Jahrb. f. Landeskunde v. N. O. N. F. 7 (1908), 165 ff.

²⁹⁾ Stumpf Reg. 4284; Druck: Friedrich, Cod. dipl. et ep. regni Bohemiae 1, 258 n. 291.

³⁰⁾ Font. rer. Boh. 2, 470 f.

Einfluß der Kolonisation vollzieht sich der Uebergang vom Grenzsaum zur Grenzlinie. Die Naturgrenzen bestanden aus einem breiten Waldgürtel, den man sich durch eine ungefähr in der Mitte verlaufende Linie in zwei Hälften geteilt dachte, von denen die eine Böhmen, die andere Oesterreich gehörte. Durch die Besiedelung war die ursprüngliche Waldgrenze in ihrem Bestande bedroht. Die Oesterreicher hatten mindestens einen Teil des ihnen gehörigen Grenzwaldes gerodet und behaupteten, von dem übrig bleibenden Waldgürtel noch immer Anspruch auf die Hälfte zu haben. Die Tschechen stellten sich auf den Standpunkt, daß ihnen nunmehr der ganze noch unberührt gebliebene Grenzwald gehöre. Daher der Streit, der zunächst Böhmen und Oesterreich und deren Nachbarländer in Bewegung setzte³¹⁾ und schließlich mit einem Vergleich endigte, den der Kaiser mit Hilfe der Fürsten auf einem Hofstag zu Eger zustande brachte.

Das Diplom von 1179 will keine Grenzziehung für Böhmen—Oesterreich überhaupt geben, nur der „terminus in superiori . . . parte utriusque terre“, also der obere Teil der Grenze wird näher bezeichnet. Dazu stimmt vortrefflich, daß die erste topographisch feststellbare Angabe (mons altus = Höhenberg im Bezirk Weitra) mit einem zwischen Gmünd und Grazen gelegenen Punkte einsetzt. Von den weiteren Bestimmungen der Urkunde Friedrichs I. interessieren uns hier die Worte, „usque ad ortum Gestice fluminis“; denn dieser „Gestice flumen“ wird nun nach den übereinstimmenden Nachweisen von Lampel³²⁾, E. Hirsch und Lechner³³⁾ als der teilweise auch heute noch als Grenzbach bekannte, am Markstein entspringende Zufluß der Rainsitz anzusehen sein, der sich in diese, nachdem er den Stankauer Teich durchflossen hat, und zwar unterhalb St. Magdalena ergießt. Trifft diese Festsetzung zu, so ist damit gegeben, daß nach der Grenzziehung von 1179 das Gebiet von Neu-Brisstritz als zu Oesterreich gehörig angesehen wurde. Eine ähnliche Verbesserung ergab sich in diesen Jahren für Oesterreich auch an jenem Teile der Grenze, von dem in dem Diplome Friedrichs I. nicht die Rede ist, den wir aber im Sinne dieser Kaiserurkunde als die inferior pars des terminus beider Länder anzusehen haben, nämlich im Gebiet von Weitra. 1185 verleiht Herzog Friedrich³⁴⁾ von Böhmen dem Hadmar von Auen-

³¹⁾ Siehe die Darstellung bei Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 355 ff.

³²⁾ M. a. D., 173 ff.

³³⁾ M. a. v., 86, 89.

³⁴⁾ Friedrich Cod. dipl. 1, 279 n° 309. Der Anschauung, zu der Lechner, a. a. D. 79 ff. und Klimesch, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 58, 138 ff. unabhängig von einander gelangten, muß ich als Urkundenforscher bestimmtesten Widerspruch entgegensetzen. Der von beiden gebotenen Deutung, daß nicht Weitra selbst, sondern nur das Waldgebiet

ring Weitra mit dem zwischen Lainsitz und Strobnitz gelegenen Wald als Lehen. Wir wissen aber, daß dieser Hadmar schon von seinem 1182 verstorbenen Vater ererbte kirchliche Rechte auf Weitra besaß, die nicht von böhmischer, sondern von deutscher Seite, vom Bischof von Passau, erworben worden sind³⁵). In diesem unteren Teile der Grenze vollzieht sich eine ähnliche Verschiebung zugunsten Oesterreichs wie im Gebiet von Neu-Bistritz. Die österreichische Kolonisation dringt auch dort in den Grenzwald vor und der Herzog von Böhmen findet sich mit diesen Verhältnissen ab, indem er zwar formell Weitra als zu Böhmen gehörig behandelt, dieses Gebiet aber tatsächlich dem Träger des österreichischen Besiedelungswerkes ausliefert, wodurch es schließlich endgültig an Oesterreich fiel.

Wir bringen damit die Betrachtung des böhmisch-niederösterreichischen Grenzabschnittes zu einem vorläufigen Abschluß. Es ist hier tatsächlich die deutsche Besiedelung gewesen, die die Umwandlung der Naturgrenzen in künstliche herbeigeführt hat. Wir haben die Entwicklung des Grenzsaumes zur Grenzlinie eingehender dargestellt, weil die Quellen an keiner anderen Stelle der böhmischen Grenze so genaue Einblicke gestatten; der Kolonisation fällt ein großer Teil des Grenzwaldes zum Opfer, sie schafft politisch unklare Verhältnisse, die zu Streitigkeiten zwischen den Herren beider Länder führen. Der Erfolg neigt sich auf die Seite des politisch stärkeren Teiles, im 12. Jahrh. auf die Seite Oesterreichs, im 13. Jahrh., zur Zeit Ottokars II. auf die Böhmens. Die habzburgische Restauration, die nach der Katastrophe auf dem Schlachtfeld von Dürnkrut einsetzte, hat nicht mehr alle von Böhmen errungenen Vorteile zugunsten Oesterreichs rückgängig zu machen vermocht.

Die Schlußfolgerungen, zu denen die Schilderung der böhmisch-oberösterreichischen Grenzverhältnisse³⁶) Anlaß bieten wird, werden uns vor das nämliche Problem führen. Ich darf mich deshalb und weil der Stoff dies auch sonst erlaubt, bei Besprechung der Grenze Böhmen—Ober-Oesterreich kürzer fassen. Auch hier war der Besiedelung die nämliche Aufgabe gestellt wie in Nieder-Oesterreich, der unwegsame Grenzwald, gleichfalls Nordwald genannt, mußte auf beiden Seiten kolonisiert werden. Von vornherein waren da die geographischen Verhältnisse für die Durchführung dieser Kulturarbeit auf der oberösterreichischen

zwischen Lainsitz und Strobnitz geschenkt worden sei, steht der klare Wortlaut der Urkunde entgegen. In der Zeit Ottokars II. von Böhmen führt Heinrich II. von Kuenring den Titel Marschall von Oesterreich und Zupan von Weitra. Auch damals also galt Weitra noch als zu Böhmen gehörig.

³⁵) Siehe Lechner, a. a. D., 77 und 208.

³⁶) Auch hier kann ich mich auf eine sehr tüchtige Prüfungsarbeit berufen, die Herr Dr. A. Martin (Nsch) vorgelegt hat und der ich eine Reihe von Angaben, auf denen die folgende Darstellung beruht, entnehme.

Seite günstiger als auf der böhmischen. In Ober-Oesterreich wies eine Reihe von Gewässern, die von der südlichen Abdachung des Böhmerwaldes der Donau zufließen, den Siedlern den Weg, im südlichen Böhmen ist das Waldgebiet nicht im nämlichen Ausmaß gegliedert. Dort sind auch die klimatischen Verhältnisse weniger günstig als nördlich der Donau³⁷). So wird die Forschung von allem Anfang an zur Annahme geleitet, daß die deutschen Siedler, die die südböhmischen Orte mit den deutschen Endungen auf -schlag, -stift, -reut, -hof, -berg, -dorf und -haid entstehen ließen, vom Süden, von der Donau und vom Mühlviertel, gekommen sind³⁸).

Aber ebenso wie bei Nieder-Oesterreich ist auch das Umgekehrte der Fall, von Norden her, dies beweisen zahlreiche Ortsnamen, sind Slaven in das oberösterreichische Gebiet nördlich der Donau gekommen³⁹). So ist die ursprüngliche Einheitlichkeit des Siedelungsgebietes in völkischer Hinsicht gegeben. Sie besteht aber auch hinsichtlich jener Mächte, die das Besiedelungswerk in Gang gebracht haben. Denn die Falkensteine und Witigonen und deren Hauptzweig, die Herren von Rosenberg, waren auch im Gebiet des heutigen Ober-Oesterreich begütert⁴⁰); ihre deutsche Abstammung von den oberösterreichischen Blankenbergern erklärt das ohne weiteres⁴¹). 1260 hat der schon früher genannte Wof von Rosenberg die Zisterze Hohenfurt gestiftet und damit für das oberösterreichisch-böhmische Grenzgebiet einen wertvollen Besiedelungspunkt geschaffen. 1263 ist König Ottokar II. von Böhmen diesem Beispiel gefolgt und hat in der nämlichen Grenzgegend und mit dem gleichen Erfolg für das Fortschreiten der Kolonisation das Zisterzienser-Kloster Goldenkron gegründet. Immer schon ist diese Gründungstat als Ausdruck des Bestrebens von Seiten des Landesfürsten gefaßt worden, die Abrundung des gewaltigen Rosenbergschen Besitzes in Südböhmen zu verhindern⁴²) und selbst dort festen Fuß zu fassen. Auf der österreichischen Seite zeigt das Landesfürstentum ähnliche Bestrebungen, seitdem 1180, anläßlich des Sturzes Heinrichs des Löwen, den Babenbergern die Erwerbung des Gebietes zwischen dem Haselgraben und der

³⁷) Vgl. Puffer, 2. Jahresbericht der Vereins-Realschule im 19. Wiener Gemeindebezirk (1908/9), 18 ff.

³⁸) Vgl. Strnadt, Archiv f. österr. Gesch., 94, 177.

³⁹) Siehe A. Hadel, Die Besiedelungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels, 34 ff., in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Band 14, und E. Schwarz, Bayerische Hefte für Volkskunde, Jahrg. 9 (1922), 57 ff. und 134, und Schiffmann, Das Land ob der Enns, 187 ff. bei. 196.

⁴⁰) Vgl. Strnadt, a. a. D., 161 ff. und die am Schluß beigegebene Karte.

⁴¹) Vgl. Sperl, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 38, 397 ff. und jüngst Weizsäcker, ebenda, 60, 376.

⁴²) Vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens, 1, 638.

großen Mühl geglückt war⁴³). Den entscheidenden Einfluß auf alle die Besiedelung dieses Grenzlandes betreffenden Fragen besaß aber unstreitig das Hochstift Passau und die von diesem abhängigen Klöster.

1010 macht Heinrich II. dem Kloster Niedernburg zu Passau eine Schenkung⁴⁴) im Nordwald, deren Begrenzung die Angabe „usque ad terminum predictae silve, qui separat duas terras, Baiouariam videlicet et Boemiam“ enthält. Die Annahme kann nicht zurückgewiesen werden, daß der Verfasser des Diploms eine Waldgrenze im Auge hatte, die er sich ähnlich wie sonst in der Mitte des Waldes gezogen gedacht haben mag. Anders aber lauten die Angaben jüngerer Passauer Urkunden⁴⁵). In einer Verleihung des Bischofs Ulrich für St. Florian wird von einer Schenkung eines Eppo von Windberg berichtet, die sich „usque ad fluvium, qui Wultha vocatur“ erstreckt habe. In einer zweiten Urkunde desselben Bischofs von 1113 für das nämliche Stift heißt es von dieser Schenkung noch deutlicher, sie reiche „usque ad terminos Boemie . . . ad fluvium, qui Wultha vocatur“. Eine ähnliche Aussage macht auch die Grenzbezeichnung einer Exemtionsurkunde für St. Florian⁴⁶), „a ripa Danubii . . . ad fluvium, qui Wolta“. Es ist deutlich, die Angaben dieser Urkunden haben die Moldau-Grenze zur Voraussetzung. Das Gleiche kann von einer Verleihung des Bischofs Eberhard von Bamberg⁴⁷) für Wilhering (1154) behauptet werden, welche die vom Stifter der Zisterze geschenkte „dimidietas silve Boemice“ „usque ad fluvium Wlta“ sich erstrecken läßt. Es ist nicht von Belang, daß alle diese eben aufgeführten Stücke mehr oder minder dem Verdacht der Fälschung unterliegen⁴⁸). Dann gelten eben die Angaben für die Zeit, in der die Urkunden entstanden sind, und so dürfen wir zusammenfassend sagen, daß es im 12. und 13. Jahrhundert Zeiten gegeben hat, in denen die Moldau als Grenzfluß gegenüber Oesterreich angesehen wurde.

Und nun kommt die eigentlich reizvolle Seite des Problems, das die Betrachtung der oberösterreichisch-böhmischen Grenzver-

⁴³) Vgl. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, 93 und Erl. z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer, 1. Abt., 1. Teil, 107 f.

⁴⁴) DH. II, 217; vgl. zur folgenden Darstellung Sperl, a. a. D., 394 ff. und Strnadt, Arch. f. österr. Gesch., 94, 113 ff.

⁴⁵) UB. des Landes ob der Enns, 2, 142 n. 98, 146 n. 99.

⁴⁶) Ebenda, 511 n. 358.

⁴⁷) UB. des Landes ob der Enns, 2, 272 n. 182.

⁴⁸) Vgl. über die Urkunden von St. Florian zuletzt Hollsteiner, Mitt. d. Inst. 40, 52 ff. Die Wilheringer Urkunde habe ich selbst noch 1913 (vgl. Klosterimmunität 110) gutgläubig benützt. Mittlerweile habe ich Anzeichen bemerkt, die beweisen, daß diese Verleihung und auch andere Wilheringer Stücke eine genaue diplomatische Bearbeitung vortragen, über deren Ergebnisse ich demnächst Bericht erstatten zu können hoffe.

hältnisse bietet, die Entscheidung der Frage, wann aus dieser Moldau-Grenze des 13. Jahrhunderts die später und noch heute gültige geworden ist. Wieder stoßen wir da, wie bei Nieder-Oesterreich, auf die Territorialpolitik Ottokars II. von Böhmen⁴⁹). Schon 1251 fand sich Přemysl Ottokar in Ober-Oesterreich ein und 1255 machte er Wof von Rosenberg zum Hauptmann des Landes ob der Enns, denselben Wof, den er 1260 mit der niederösterreichischen Grenzgrafschaft Raabs belehnte. Und 1259, in der von Wof ausgestellten Stiftungsurkunde für Hohenfurt ist nicht mehr von der Moldau als Grenze die Rede, sondern die Grenzen des Stiftungsgutes enthalten die Angabe „usque ad altitudinem silve Boemiam et Bawariam dividentem“. Hier haben wir nach den umsichtigen Feststellungen von Strnadt die Waldhöhe von Böhmisch-Kapellen, also die Wasserscheide-Grenze vor uns, die an diesem Punkte der heute zwischen Böhmen und Oesterreich gültigen entspricht⁵⁰). Inwieweit sonst damals noch eine Moldau-Grenze Geltung gehabt haben mag, ist nicht feststellbar, aber sicher hat Hohenfurt und Umgebung 1259 bereits zu Böhmen gehört. Auch sonst mag sich in dieser Zeit des Zwischenreiches manches zu Gunsten von Böhmen an diesem einen Grenzabschnitte verschoben haben. Jedenfalls wird 1277 Ottokar II. in dem mit Rudolf geschlossenen Frieden die Wiederherstellung der zur Zeit der Herzoge Leopold VI. und Friedrich II. zwischen Böhmen, Mähren und Oesterreich gültigen Grenzen auferlegt⁵¹). Wenn es dazu nicht kam und die Grenze zwischen Böhmen und Ober-Oesterreich nicht mehr den alten für Oesterreich günstigen Verlauf der Babenbergerzeit zurückhielt, so darf die Erklärung gefunden werden in der Entwicklung, die nach der Doppelheirat von Rudolfs und Ottokars II. Kindern die dynastischen Beziehungen zwischen den Habsburgern und Přemysliden nahmen. Schon das Jahr 1290 sieht beide Häuser vereint im Kampfe gegen die Wittigonen; offenbar waren diese den Habsburgern im nördlichen Ober-Oesterreich ebenso lästig, wie Wenzel II. in Böhmen. Damals fielen die Güter des unglücklichen Rosenbergers, Zawisch von Falkenstein zwischen Ranna und Großer Mühl Albrecht I. in die Hände. Hier lag die Entschädigung, die auf habsburgischer Seite angemessen scheinen mochte für den Verzicht auf weitere Ansprüche in der Grenzfrage.

⁴⁹) Vgl. zum folgenden Strnadt a. a. D. 134 ff. u. 113 ff.

⁵⁰) Siehe die Eintragung auf der von Strnadt seiner Arbeit Arch. f. österr. Gesch. 94 beigegebenen Karte.

⁵¹) Mon. Germ. Const. 3, 124: metis Bohemie, Moravie et Austrie in eo statu manentibus, quo tempore clare memorie Leopoldi et Friderici duum Austrie (in der böhmischen Fassung heißt es außerdem: regum Boemie et marchionum Moravie) ab eisdem ducibus (in der böhmischen Fassung: dominis) sunt possesses.

Diese letzten Feststellungen runden das Bild ab, das die Betrachtung der böhmisch-österreichischen Grenzverhältnisse dem Beschauer von heute bietet. Die große Ähnlichkeit mit den Verhältnissen am niederösterreichischen Grenzabschnitt springt förmlich in die Augen. Hier wie dort dringt die deutsche Kolonisation siegreich in den böhmischen Nordwald vor; unter ihrem Einflusse bilden sich erstmalig Grenzverhältnisse im linearen Sinne aus, die Bayern—Österreich günstig sind und geradezu als Beweis geführt werden können für die Stoßkraft der deutschen Besiedelung im hohen Mittelalter. Nach dem Falle der Staufer und dem fast gleichzeitigen Aussterben der Babenberger tritt eine rückläufige Bewegung ein. Kraftlos verfällt Österreich den Vergrößerungsplänen Ottokars II. von Böhmen. Die Mittel, mit denen der Přemysliden dabei durchgreift, sind in Nieder- und Ober-Österreich dieselben. Die Rosenberger sind die Mauerbrecher der werdenden böhmischen Landeshoheit geworden und haben damit in Böhmen eine ähnliche Rolle zugewiesen erhalten wie die Kuenringer im Babenbergischen Österreich. Der Fall des Böhmenkönigs hat die seinem Lande günstige Entwicklung der Grenzverhältnisse nur teilweise zu Gunsten Österreichs rückgängig zu machen vermocht. Die habsburgische Wiedereinbringung verlorener Gebiete bleibt hinter dem zurück, was Österreich unter den Babenbergern gehört hat.

Im Gegensatz zum österreichischen war der südliche Teil des böhmisch-bayrischen Grenzabschnittes⁵²⁾ in älterer Zeit keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen; es scheint, daß hier von vornherein, d. h. seit der Abwanderung der Markomanen aus Böhmen und der Einwanderung der Slawen hüben und drüben alles mehr auf Verteidigung der bestehenden Grenzverhältnisse gestellt war. Zwei Gründe können zur Erklärung dienen. Einerseits gestattete die Nähe des tschechischen Sprachgebietes den Bayern keine weitgehenden Grenzverrückungen zu ihren Gunsten, auf der anderen Seite war der bajuvarische Stamm stark genug, um slawische Vorstöße ins eigene Gebiet abwehren zu können. Wohl erwägt gerade in jüngster Zeit ein Mitarbeiter am bayrisch-österreichischen Wörterbuch⁵³⁾ die Möglichkeit, daß die Bayern anlässlich ihrer Kämpfe mit den Raabwinden und den Böhmerwaldslawen um Cham Boden gewonnen und von da aus schon damals, nämlich vor den böhmischen Kriegszügen Karls des Großen, auch das Gebiet zwischen Taus und Eisenstein in Besitz genommen hätten. Aber eine Sicherheit ist darüber nicht zu ge-

⁵²⁾ Hier beziehe ich mich auf eine Dissertation von Dr. J. Siebel (Neu-Parzdorf bei Reichenberg), die aber nur einem Teil der böhmisch-bayrischen Grenze gilt und hoffentlich bald im Rahmen der ostmittel-deutschen Büchererei wird erscheinen können.

⁵³⁾ W. Steinhilber; vgl. 13. Ver. d. Komm. f. d. bayr.-österreich. Wörterbuch 45 f.

winnen. Wie dem auch sei, zu Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint nach den Angaben, die Cosmas macht⁵⁴⁾, wie an allen übrigen Grenzgebieten, so auch Bayern gegenüber die Herrschaft des Herzogs von Böhmen, usque ad mediam silvam, qua Boemia limitatur gereicht zu haben⁵⁵⁾. Die Grenze bestand also auch hier in einer Linie, durch die man sich den Wald in zwei Teile geteilt vorstellte. Der Sicherung dieser Grenze⁵⁶⁾ hatte auf bayerischer Seite die Markgrafschaft des Nordgauen⁵⁷⁾ zu dienen, deren Errichtung auf Karl den Großen zurückgeht. Der Umfang dieser Grenzgrafschaft ist nicht in allen Jahrhunderten des frühen und hohen Mittelalters derselbe geblieben, zu ihren wesentlichen Bestandteilen gehörten nach einer beträchtlichen Verkleinerung, die Heinrich II. durchführte, die Verwaltungsbezirke Nabburg und Cham, zu denen später das Egerland hinzukam, als Inhaber sind die Markgrafen von Cham-Bohurg, die Dipoldinger, emporgekommen. In diesem deutschen Grenzgebiet hat alsbald, und zwar seit dem 9. Jahrhundert, eine beträchtliche kolonisiatorische Tätigkeit eingesetzt. Weltliche und geistliche Grundherren sind an diesem Kulturwerk beteiligt. Von Klöstern erscheint St. Emmeram in Regensburg schon seit dem 8. Jahrhundert in der Gegend von Cham begütert, von Hochstiftern dürfen Regensburg und Passau, später auch Bamberg genannt werden, deren kolonisiatorisches Wirken allerdings über das Gebiet des Nordgauen hinausgreift. Eine bedeutende Verstärkung des klösterlichen Rodungswerkes bedeuteten die Neugründungen des Investiturstreites, die nach dem Willen der adeligen Großen mit Hirsauer Mönchen bevölkert wurden, und dann unmittelbar darauf die Stiftung von Praemonstratenser und Zisterzienser Klöstern, unter denen Waldsassen mit seiner Tochtergründung Osseg an erster Stelle steht. So ist es eine stattliche Reihe von Klöstern älterer und jüngeren Schlags, die sich im böhmisch-bayrischen Grenzgebiet kolonisierend betätigt haben: St. Emme-

⁵⁴⁾ Wenigstens glaube ich, daß die Grenzbeschreibung, die er von dem Fürstentum der Slawen gibt (Ausgabe v. Bretholz 49 f), auf die böhmisch-bayrische Grenze wenigstens teilweise bezogen werden kann.

⁵⁵⁾ Die lateinischen Worte sind der Grenzbeschreibung der Prager Diözese entnommen, die die Urkunde Heinrichs IV., Stumpf, Reg. 2882, vgl. Cosmas, herausgeg. v. Bretholz 137 ff. enthält. Diese Grenzziehung muß, wenn es sich auch um eine kirchliche Einteilung gehandelt hat, doch größtenteils mit der zwischen Böhmen und Bayern gültigen Grenze zusammenfallen. Vgl. auch Loserth, Mitt. d. Inst. 2, 25; R. Holtmann, Arch. f. Urkundenforschung 6, 182.

⁵⁶⁾ Auf böhmischer Seite dienten dem Schutze des Landes die Burgen Taus, Fraumberg und Tachau, die wegen dieser besonderen Bedeutung als herzogliches Kammergut verwaltet wurden.

⁵⁷⁾ Vgl. zur folgenden Darstellung die grundlegende Arbeit von M. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau (München 1894) 45 ff.

ram, Rott am Inn, Prüfening, Nieder- und Ober-Mtaih (mit Rindnach), Windberg, Waldsassen, Walderbach, Reichenbach, Schöntal, Ensdorf, Michelfeld, Speinshart. Aber auch die weltlichen Herren sind im hohen Mittelalter hier Träger des Kolonisationsgedankens gewesen, nach Doeberl müssen wir sogar „überwiegend“ die „Laiengewalten“ als solche bezeichnen, allen voran den Markgrafen und seine Dienstleute, die in einer Grenzgrafschaft von vornherein zu stärkerer Geltung kamen, dann die edelfreien Geschlechter, die hier begütert waren oder die Vogteien der vorher angeführten Klöster inne hatten. Die Grafen von Bogen müssen eigens erwähnt werden, deren Grenzstellung ähnlich wie bei den Kuenringern alsbald zur Anbahnung verwandtschaftlicher Beziehungen zum Přemyslidenhaus Anlaß bot. Zweifellos ist der Kolonisationsgedanke auf bayrischer Seite stärker erfaßt und in die Tat umgesetzt worden wie auf böhmischer. Als Grenzstriches auf =reut, =schwand, =brand, =hau, =gesell, =loh, =wald, =hart, =eich, =lind, =buch, =birch und =grün bezeichnet werden, dem Erfolg der Urbarmachung des Waldes, der auch hier der Nordwald hieß, ist auch zuzuschreiben, daß die slawischen Siedlungen im Gebiet von Cham und in den Flußtäälern der Nab, Wondreb und Eger in deutsche umgewandelt wurden. Die deutsche Besiedlungswelle hat an der böhmischen Grenze nicht Halt gemacht, längstens im hohen Mittelalter müssen die Deutschen zwischen Taus und Eisenstein eingewandert sein, die heute zur Egerländer Mundart in stark mittelbayrischer Färbung gehören. Das sichtbarste Zeichen des Einflusses, den das bayrische Grenzgebiet auf das böhmische ausübte, ergibt sich aber aus der Beobachtung, daß die Hirsauer Klosterbewegung an den Grenzen Böhmens nicht zum Stillstand kam, sondern in Kladrau auf böhmischer Seite ihren östlichsten Ausläufer fand. Dorthin wurden Mönche aus Zwiefalten in Schwaben berufen. Die älteren Urkunden dieses Klosters sind verunechtet und liegen in angeblichen Originalen vor, die dem 13. Jahrhundert zugehören. Aber die Besitzlisten, die sie enthalten⁵⁸⁾, sind ganz im Stil schwäbischer Urbarialeinszeichnungen gehalten und sind allein schon der Form nach ein Zeugnis deutschen Einflusses, auch die Wirtschaftsführung, die ihre Angaben über den Klosterbesitz erkennen lassen, verraten nur allzu deutlich das deutsche Muster.

Des Egerlandes haben wir noch nicht gedacht⁵⁹⁾. Das Schicksal, das es gefunden hat, ist so bekannt, daß wir gleich anfangs sagen können: was sich an der nieder- und oberösterreichisch-böh-

⁵⁸⁾ Vgl. Friedrich, Cod. dipl. reg. Boh., 1. 393 n. 390, 425, n. 405.

⁵⁹⁾ Auch für das Folgende ist Doeberl, a. a. D., 79 ff. zu vergleichen und eine jüngst erschienene Arbeit von Muggenthaler, Kol. u. wirt. Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters, 8 ff.

mischen Grenze im Zwielicht des Kolonisationszeitalters ereignet hat, vollzieht sich hier im hellen Tageslicht der Geschichte und ist an der Hand der Urkunden Punkt für Punkt zu verfolgen. Das Egerland stand im Eigentum des Deutschen Reiches. Mit der Verwaltung dieses Gebietes erscheinen zunächst die Markgrafen des Nordgaaues betraut, bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Abrundung des immer mächtiger anwachsenden staufischen Hausbesitzes in Ostfranken die Einverleibung des Egerlandes geboten erscheinen lassen mußte. Den ersten Schritten, die Konrad III. 1146/47 in dieser Hinsicht getan hat, sind weitere unter Friedrich I. gefolgt; sie sind als Teilercheinung jener auf Stärkung der Hausmacht gerichteten Bestrebungen zu werten, die gerade aus den Regierungshandlungen dieses Herrschers allenthalben fühlbar entgegnetreten. Die Vorteile dieser neuen Machtstellung waren bedeutend. Die Staufer beherrschten dadurch die Wege, die von Nürnberg und Regensburg über Eger nach Böhmen führten, und zwar gerade an der Einbruchsstelle Böhmen zu. Wir lernen dadurch die Bedeutung des Egerlandes als Schlüsselstellung der böhmischen Festung kennen und nicht nur in geographischer, sondern auch in politischer und handelspolitischer Hinsicht richtig einschätzen und würdigen.

Noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. kommt die deutsche Besiedlung in Gang⁶⁰⁾; sie vollzieht sich auf friedlichem Wege durch Einwanderung bayrischer Siedler und durch Entnationalisierung der dort anässigen Slawen. Die Führung hat der Großgrundbesitz, und zwar der weltliche. Aber im 12. Jahrh. gewinnt unter den schon früher genannten Klöstern die Zisterze Waldsassen für die Besiedelung des Egerlandes und angrenzender böhmischer Gebiete die allergrößte Bedeutung. Für diese Zisterze setzen die Schenkungen der böhmischen Herzoge bereits mit 1159 ein und wiederholen sich seither mit ziemlicher Regelmäßigkeit⁶¹⁾. Von hier aus sind alsbald zwei Tochterklöster, Dffegg und Sedletz, in Böhmen entstanden. Dies alles beweist, daß Waldsassen seinen kolonisierenden Einfluß im Přemyslidenlande schon zu einer Zeit geltend machte, zu der das Egerland selbst noch gar nicht zu Böhmen gehörte. Und auf diesem Wege wurde nicht bloß das Egerland ganz deutsch, sondern auch das Schönbacher Ländchen, das Gebiet um Ellbogen und die Striche zwischen dem Erzgebirge, Raaden und Saaz. Die Besitzungen, die Dffegg erwarb, reichen sogar bis Leitmeritz hinüber. Es ist, wie Doeberl treffend ausführt, eine bewundernswerte Leistung des bayrischen Stammes, die hier vorliegt. Vom oberen Moldau-Tal den östlichen Hang des Böhmerwaldes entlang, bis nach Eisenstein zieht sich als Er-

⁶⁰⁾ Siehe Doeberl, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, 1904 n. 142.

⁶¹⁾ Siehe die Drucke bei Friedrich, a. a. D., Bd. 1 und das Verzeichnis ebenda, S. 537.

gebnis bayrischer Besiedelung ein Streifen deutschen Sprachgebietes; aber von Eisenstein an verbreitert er sich, reicht bis zum Erzgebirge und umfaßt die Flußgebiete der Mies, der Tepl und der mittleren Eger.

Wir nannten das Egerland eine Schlüsselstellung der böhmischen Festung. Unser Blick darf daher wohl kurz bei der Möglichkeit verweilen, daß das herrliche Geschlecht der Staufer nicht so jäh seinen Untergang gefunden hätte. Ein Ausbau der stauferischen Machtstellung in Böhmen wäre dann sicher gewesen, verwandtschaftliche Beziehungen, die zwischen Stauern und Přemysliden seit dem Beginn des 13. Jahrh. bestanden, hätten Gedanken zur Reise bringen können, die der geniale Friedrich II. Desterreich gegenüber bestimmt erwogen hat. Durch den Fall der stauferischen Dynastie sind solche Möglichkeiten den Gegenspielern zugänglich gemacht worden. Und wie hat Ottokar II. davon Gebrauch gemacht! Man rede, wenn man die Erwerbung des Egerlandes für Böhmen erwähnt, doch nicht immer von dem Luxemburger Johann, der nur ausgeführt hat, was vor ihm Ottokar II. erstmalig mit klarem Blick als möglich und für die Abrundung der böhmischen Herrschaft als besonders ersprießlich erkannt hat⁶²). Auf ihn geht die Vorbereitung der Erwerbung des Egerlandes für die böhmische Krone zurück. Kein anderer wäre hiezu besser berufen gewesen. Von seiner Mutter aus war er ein Staufer, der Enkel Philipps von Schwaben. Da bedeutet schon die Herkunft eine Anwartschaft auf künftige Größe. Was er an Grenzverbesserungen gegenüber Desterreich errang, ist geringfügig gegenüber den Vorteilen, die die Einbeziehung des Egerlandes Böhmen gebracht hat. Johann von Luxemburg ist es dann gelungen, dies endgültig zu erreichen.

Was nun noch weiter von der Entwicklung der bayrisch-böhmischen Grenze zu sagen ist, darf als die folgerichtige Auswirkung der von Ottokar II. geschaffenen Tatsachen hingestellt werden. Von geographischen Gesichtspunkten ausgehend meinte A. v. Hofmann⁶³), „je mächtiger der Herr von Böhmen war, desto weiter“ habe er die Absicht gehabt, jenen „natürlichen Rayon“ auszudehnen, der uns heute als das Glacis der böhmischen Festung erscheinen muß. Und schon früher bezeichnete Döberl⁶⁴) die Hausmachtspolitik Karls IV. als die Krönung aller Gedanken, in denen die Einverleibung des alten Nordgau-Gebietes eine Rolle gespielt hat. Die Heirat Karls IV. mit Anna, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf⁶⁵) schien Gelegenheit zu bieten, die Oberpfalz zu

⁶²) Vgl. die Angaben bei Peterka, *N. G. der böhm. Länder*, 1, 94.

⁶³) *Das deutsche Land und die deutsche Geschichte*, 335 f.

⁶⁴) *Markgrafschaften*, 87.

⁶⁵) Vgl. zum Folgenden: Riezler, *Gesch. Bayerns*, 3, 34 f.; Bachmann, *Gesch. Böhmens*, 1, 338 f.

einem Gebiet auszugestalten, für das A. v. Hofmann nicht ganz mit Unrecht den Ausdruck „Neuböhmen“ gefunden hat. Freilich bedeutete der frühzeitige Tod dieser zweiten Gemahlin (1353) einen Rückschlag, dessen üble Folgen Karls IV. Geschäftssinn sehr bald abzuwenden vermochte. Die Mitgift, die Anna mitgebracht hatte, wurde nicht herausgegeben, und überdies bot sich beim Tode des Pfalzgrafen Rudolf und der Erbfolge Ruprechts des Älteren, weiters bei der Auslösung Ruprechts des Jüngeren aus sächsischer Gefangenschaft Gelegenheit, durch Ankauf von Lehen, Aemtern und Burgen fast die ganze nördliche Hälfte der Oberpfalz und eines beträchtlichen Teiles Frankens an sich zu bringen; am Tage der Kaiserkrönung (5. April 1355) wurden diese Besitzungen dem Königreiche Böhmen in aller Form einverleibt. Zu weiteren Entscheidungen über diese oberpfälzischen Besitzungen ist es 1373⁶⁶) anläßlich des Verzichtes der Wittelsbacher auf die Mark Brandenburg gekommen. Es war eine Folge dieser luxemburgischen Erwerbungen, daß böhmische Adelige, wie die Lobkowitz und Gutensteiner⁶⁷), Besitz in der Oberpfalz erlangten und andere, wie die Rabensteiner, Gutensteiner, Riesenburger in pfälzische und bayrische Dienste traten. Umgekehrt spannen sich Beziehungen zwischen den Luxemburgern und den bayrischen Landgrafen von Leuchtenberg an. Mit der Ordnung der verwickelten Verhältnisse, die die Hausmachtspolitik Karls IV. in der Oberpfalz geschaffen hatte, sind noch Georg von Podiebrad, der Jagellone Wladislaw und die Habsburger des 17. und 18. Jahrh. beschäftigt. In diesem letztgenannten Jahrhundert ist Karl IV. in Bayern als Begründer dieser den Wittelsbachern und ihrem Lande sehr ungünstigen Politik noch gut bekannt.

Die Betrachtung des Grenzverlaufes im Erzgebirge wird, wenn einmal eine Monographie darüber vorliegen sollte, kaum Ergebnisse bieten, die von den für andere Abschnitte bereits vorliegenden Beobachtungen stark abweichen und das bisher gewonnene Bild in wesentlichen Belangen umzugestalten vermöchten. Der Unterschied zwischen der Wasserscheidegrenze, die der Naturgrenze gleichgehalten werden kann, und der politischen, wie sie seit der Kolonisation vorliegt, ist gerade an diesem Grenzteil nicht erheblich⁶⁸). Wir sahen auch bereits, daß ein guter Teil der Besiedelung der Böhmen zugekehrten Seite des Erzgebirges von Westen her, vom Egerland (Waldjassen) aus durchgeführt worden ist. Daß die nach Böhmen hin tief eingeschnittenen Täler und der breite Kamm des Erzgebirges seit Ottokar I. der Besiedelung unterlagen,

⁶⁶) Siehe Riezler, *a. a. D.*, 99 f.; Bachmann, *a. a. D.*, 849 f.

⁶⁷) Die Belege für die folgenden Angaben wird die Arbeit meines Schülers Diebel bringen.

⁶⁸) Siehe die Kartenskizze bei Ratzel *Pol. Geographie* 3. A., bearb. v. Oberhummer 416.

hat Bachmann⁶⁹⁾ hervorgehoben. Von dem übrigen Teil der nordböhmisches Grenze kann aber behauptet werden, daß die Schilderung des Verlaufes ein Vielfaches jener grenzschaffenden Gegebenheiten zu Tage fördert, die wir bisher an den anderen Abschnitten als ausschlaggebend für die Entstehung der politischen Grenze zu erkennen vermochten. Deshalb und da es sich zumeist um Einzelheiten handelt, die von der Lokalforschung schon klargestellt sind⁷⁰⁾, können wir uns kurz fassen. Wieder haben wir in vor- und frühgeschichtlicher Zeit den dichten Grenzwald, dessen Breite hier besonders stattlich gewesen ist, da Klima und Bodenbeschaffenheit dem Waldwuchs ganz besonders günstige Bedingungen gewährten. Eine Besonderheit, die die Betrachtung der nordböhmisches Grenze vor den übrigen Teilen voraus hat, ist durch die Tatsache gegeben, daß für das Bistum Prag und für das von Meissen aus annähernd gleicher Zeit, aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, Grenzangaben vorliegen, die, wenn ihre Angaben einander nicht wesentlich widersprechen, als den alten Landesgrenzen zwischen Böhmen und dem angrenzenden Deutschen Reiche annähernd gleich angesehen werden dürfen. Die Grenzbeschreibung der Prager Diözese ist freilich erst in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1086 überliefert⁷¹⁾, für Meissen liegt eine solche schon in einem Diplom Ottos III. von 996⁷²⁾ vor. Aber die Einzelheiten der Verleihung Heinrichs IV. gehen, wie Holzmann gezeigt hat⁷³⁾, auf Urkunden der Jahre 973 und 985 zurück. Es ist bisher noch nicht gelungen, zwischen den Grenzzumreibungen beider Sprengel Widersprüche aufzudecken und es besteht daher seit langem unwiderprochen die Auffassung, daß die damalige Naturgrenze im Norden südlicher verlief und Gebietsteile noch außerhalb Böhmens ließ, die jetzt dorthin gehören. Auch heute noch nehmen sich die Gebiete von Schluckenau und Reichenberg—Friedland dem sonstigen Verlauf der Grenze gegenüber wie Ausbuchtungen aus und allein aus ihrer Lage wird klar, daß sie erst später zu Böhmen gekommen sind⁷⁴⁾. Wahrscheinlich verlief die alte Landesgrenze den Feschenzug und das Lausitzergebirge entlang⁷⁵⁾. Das Grenzgebiet, das seit dem 15. Jahrh. Oberlausitz

⁶⁹⁾ Gesch. Böhmens 1, 477 f.

⁷⁰⁾ Auch über diesen Grenzteil hoffe ich eine Arbeit von Herrn Dr. Rudolf Wenisch (Radonitz bei Raaden) herauszubringen, auf die ich für die folgende Darstellung verweise.

⁷¹⁾ Stumpf Reg. 2882 Druck: Friedrich Cod. dipl. Boh. 1, 92 n° 86.

⁷²⁾ D. D. III 186.

⁷³⁾ Arch. f. Urkundenforschung 6, 177 ff.; siehe namentlich die topographischen Bestimmungen 182 f. und vgl. dazu Cosmas, herausg. v. Bretholz 136 ff.

⁷⁴⁾ Vgl. darüber schon Kalousek, SB. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1883, 32.

⁷⁵⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen G. A. Seeliger, Mitt. d. Ver. f. Heimatkunde d. Feschen-Mergaues, 15. Jahrg. 121 ff., 16, 1 ff., 85 ff., 17, 1 ff., 81 ff. und G. Volkmann, Festschrift f. d. 30. Hauptversammlung d. V. d. D. i. B. 1924, 23 ff.

heißt, wurde in älterer Zeit von Sorben, den Milzen⁷⁶⁾ und Besunzen, bewohnt, die um Bautzen und Görlitz ihre Hauptsitze hatten. Um das Jahr 1000 wurden diese Landschaften vom Markgrafen Eckhard II. von Meissen erobert und standen seither unter deutscher Herrschaft. Dies mochte zur Folge haben, daß die dort ansässigen Slawen südwärts in heute böhmische Gegenden vorstießen. Die slawischen Ortsnamen der Bezirke Reichenberg und Friedland (Dönitz, Grottan, Ketten, Krazau, Schwarau, Köchlitz) gehen auf wendische, nicht auf tschechische Siedlungen zurück.

Bald genug bot auch dieser Grenzabschnitt den Fürsten Böhmens die Möglichkeit der Vergrößerung. Jeweils unter dem Einfluß politischer Verhältnisse⁷⁷⁾, der engen Freundschaft vor allem, die Wratisslaw II. mit Kaiser Heinrich IV., Wladislaw II. mit Kaiser Friedrich I. verband, haben beide Kaiser die Mark Meissen ihren Freunden aus Böhmen zugewiesen. Zwar vermochte Wratisslaw, dem Heinrich IV. sogar ein königliches Diadem auf das Haupt setzte, die wertvolle Zusage nicht zu behaupten. Aber es lag damals, und ebenso, als Ottofar II. die ein zweites Mal erworbenen Gebiete 1253 an Brandenburg verpfändete, die Möglichkeit vor, wichtige Grenzstriche endgültig an Böhmen zu bringen. Mittlerweile hatte im Laufe des 12. Jahrhunderts die deutsche Besiedelung auch hier ihr Wunderwerk vollbracht. Die Oberlausitz wurde durch sie zu einem überwiegend deutschen Land. Deutsche Waldhufendorfser traten nun neben die ursprünglichen dürftigen Wendenniederlassungen.

Die kirchliche Einteilung dieser Grenzlande bietet ein getreues Spiegelbild dieser Verhältnisse, die nur durch das merkwürdige Zusammentreffen politischer Verhältnisse mit den Wirkungen der Besiedelung erklärt werden können. Wie von Niederösterreich aus kirchliche Rechte des Bischofs von Passau, so ragen hier im Norden seit dem 13. Jahrhundert solche des Bistums Meissen nach Böhmen herein. Ein deutliches Zeichen, daß Gebiete, die ursprünglich vom deutschen Norden aus besiedelt worden waren, später, und zwar unter dem Einfluß der wechselvollen Schicksale, denen die Oberlausitz unterlag, an Böhmen gefallen waren. Die Gegend von Rumburg und Reichenberg gehört im späteren Mittelalter mit Zittau als Dekanat zum Bistum Prag. Offenbar waren bei der ersten Erwerbung der Oberlausitz diese Grenzstriche zu Böhmen geschlagen worden, wo Zittau bis 1346 verblieb⁷⁸⁾. Fried-

⁷⁶⁾ Deinde ad aquilonem hii sunt termini . . . usque ad mediam silvam, qua Milcianorum occurrunt termini heißt es in der Prager Diözeseanumschreibung, womit gegeben ist, daß der Milzengau im 10. und 11. Jh. nicht zu Böhmen gehörte.

⁷⁷⁾ Vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens, 1, 261, 267 f., 331.

⁷⁸⁾ Wie schwanfend die Angaben über die kirchliche Zuteilung dieser Landstriche waren, läßt sich ersehen am Kloster St. Marienthal,

land⁷⁹⁾ und Schluckenau⁸⁰⁾ waren in kirchlicher Hinsicht dem Meißner Sprengel angegliedert und scheinen 1253 bei Böhmen geblieben zu sein, als Ottokar II. die Oberlausitz ein zweites Mal aus der Hand gab⁸¹⁾. Derselbe Ottokar II. verkaufte 1278 Schloß Friedland mit Zubehör⁸²⁾ an Rudolf von Bieberstein, die Herrschaft Grafenstein hatte er schon ein Jahr zuvor an den Burggrafen Heinrich I. von Dohna verlehent. Die Biebersteine und die Dohna kamen aus Meissen. Die Besitzer von Friedland haben sich noch im 16. Jahrhundert um den Besitz des Städtchens Seidenberg mit dem Rat der Stadt Görlitz gestritten. Die Entscheidung, die Ferdinand I. 1544 traf, fiel zu Gunsten der Oberlausitz aus.

Wiederum war es also Ottokar II., der auch im Norden die Früchte der deutschen Kolonisation im richtigen Zeitpunkte für Böhmen in Sicherheit zu bringen mußte. Auch hier hatte die Besiedelung im Verein mit der politischen Entwicklung ein Fortschreiten der böhmischen Grenze nach Norden bewirkt. Zwar bröckelt aus diesem Neulandbesitz Zittau 1346 ab; wegen seiner militärischen Bedeutung war es wohl schon im 11. Jahrhundert zu Böhmen geschlagen worden, aber von diesem durch ein hohes Waldgebirge getrennt, ist es doch allmählich wieder in den Bannkreis der Oberlausitz geraten. Doch blieben Schluckenau und Rumburg auf der einen, Reichenberg und Friedland auf der anderen Seite endgültig bei Böhmen.

Die Luxemburger setzten auch auf dem nordböhmischen Grenzabschnitt fort, was die Přemysliden erfolgreich begonnen haben. Hatte Otto die Oberlausitz an die Askanier gegeben, so bot der kinderlose Tod Waldemars von Brandenburg die Möglichkeit einer neuerlichen Besitzergreifung⁸³⁾. Dazu trat später noch die Erwerbung der Mark Brandenburg und des Zwischenlandes der Mark und Böhmens, der Niederlausitz⁸⁴⁾. Noch in höherem Maße als an der Westgrenze zeigt sich hier die Territorialpolitik des böhmischen Herrschers das Bestreben, zum Hauptland Nebenländer zu erwerben. Solchen Zwecken diente die Erwerbung der Oberpfalz ebenso wie die der Lausitzen und Schlesiens. In der Oberlausitz haben die sächsischen Herzoge dann im 15. Jahrhundert festen Fuß

das Urkunden der Jahre 1235 und 1238 der Meißner Diözese, solche des Jahres 1245 dem Prager Sprengel zuweisen. Siehe Bauermann, Neues Lausitzer Magazin 99, 117.

⁷⁹⁾ Als Teil des Zagost-Gaues, der als provincia, territorium oder terra seit 1007 beim Bistum Meissen stand; vgl. A. Seeliger, Heimatkunde des Bezirkes Friedland, Allg. Teil III., 1. Heft, 42 ff.

⁸⁰⁾ Siehe die Meißner Bistumsmatrikel Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 224.

⁸¹⁾ Noch 1241 hatte Wenzel I. die Grenze zwischen Böhmen und der Oberlausitz in einer Urkunde festlegen lassen; Cod. dipl. Sax. reg. 2, 1, 109, siehe auch Meiche, Neues Lausitzer Magazin 84, 150 ff.

⁸²⁾ Vgl. auch dazu Seeliger a. a. O. 55 ff.

⁸³⁾ Vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 763.

⁸⁴⁾ Vgl. Bachmann, ebenda, 846 f.

zu fassen vermocht und im 30jährigen Krieg (1635) ist sie ihnen als böhmisches Kronlehen gegeben worden. Dieses Lebensverhältnis ist erst 1806, bzw. 1815 gelöst worden.

Wir können nunmehr unsere Ausführungen zusammenfassen. Die Grenzbildung, durch die in Böhmen aus den Naturgrenzen lineare und politische wurden, läßt deutlich zwei Stadien erkennen. Das erste steht ganz und gar im Zeichen der Kolonisation. Unter dem Einfluß der deutschen Siedlungstätigkeit wird der Grenzgürtel immer schmaler, es entstehen im Grenzraum Zusammenwachsgrenzen⁸⁵⁾. Die Frage der politischen Zugehörigkeit dieser der menschlichen Kulturtätigkeit neugewonnenen Gebiete bleibt zunächst unklar. Die ältesten Versuche, diese unsicheren Verhältnissen durch eine Grenzregelung zu begegnen, Trennungsgrenzen zu schaffen⁸⁶⁾, setzen am niederösterreichisch-böhmischen Grenzabschnitt unmittelbar nach oder während der Kolonisation ein; sie haben die endgültige Ordnung der Frage noch nicht zum Ergebnis, aber sie leiten doch bereits in das zweite Stadium der Grenzbildung über, in dem sich unter dem Einfluß der dynastischen Hausmachtspolitik Verhältnisse ausbilden, die im großen und ganzen für alle folgenden Jahrhunderte feststehend geblieben sind. Stand im ersten Stadium das Streben, Neuland zu gewinnen im Vordergrund und traten dabei Bestrebungen der Landesfürsten und der weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzer zu Tage, die über den zu rodenden Grund und Boden verfügten, so stand im zweiten Stadium das Bestreben des werdenden böhmischen Staates nach Erweiterung und Sicherung dieser Grenzen im Vordergrund⁸⁷⁾. Hier konnten wir eine Entwicklung aufzeigen, die von Ottokar II. heraufführt bis zu Karl IV., unter dem Böhmen einen seither nicht wieder erreichten Höhepunkt von politischer und kultureller Bedeutung erklimmen hat.

Eine Frage drängt sich da sogleich zur Beantwortung auf. Wie konnte es kommen, daß die von Deutschen besiedelten Gebiete, darunter auch solche, die zum Zeitpunkte der Besiedelung gar nicht zu Böhmen gehörten, schließlich endgültig auf die böhmische Seite fielen. Die Beantwortung enthüllt uns ein Hauptstück böhmischer Geschichte. Es wäre kaum richtig und jedenfalls einseitig gedacht, wollte man hier lediglich die Wirkung eines Machtwillens der Herrscher Böhmens erkennen. Eher scheint mir zutreffend, in diesen Erfolgen der böhmischen Politik den Ausdruck der Tatsache zu erblicken, daß Böhmen zur Zeit der Erwerbung dieser Gebiete staatsrechtlich im Verbande des Deutschen Reiches sich befand. Das Abhängigkeitsverhältnis, in das die zur Einheit emporkommenden slawischen Stämme an der Moldau und der oberen Elbe zum deutschen Reiche schon frühe gerieten, war

⁸⁵⁾ Auch hier folge ich den Ausführungen von Fend a. a. O. 10 f.

⁸⁶⁾ Vgl. dazu Die Pol. Geogr. 164 f.

eben kein drückendes, es war nicht verbunden mit der Absetzung des einheimischen Fürstenhauses und mit der Bedrückung des tschechischen Volkes. Im Gegenteil, die deutschen Kaiser waren es, die aus den Herzogen von Böhmen Könige gemacht haben, unter deren Führung das Land staatsrechtlich in das Deutsche Reich förmlich hineinwuchs. War der König von Böhmen im 13. Jahrhundert bereits Kurfürst des Deutschen Reiches und damit jedem Herzog gleichgestellt, der an der Spitze eines deutschen Altstammes stand, so wurde der Renaissancestaat an der Moldau, für den Kaiser Karl IV. die Grundlagen schuf, vollends der erste im Deutschen Reich überhaupt. Nur die weitmaschige Organisation des Reiches, das über jedem Landesfürsten, auch wenn er den Königstitel führte, noch einen Kaiser als Oberhaupt kannte, hat eine solche Entwicklung möglich gemacht. Als deutscher Reichsfürst aber durfte der Herrscher Böhmens ebenso Hausmachtspolitik treiben⁸⁷⁾ wie alle übrigen Fürsten, z. B. die Habsburger und die Wittelsbacher. Deshalb wurden die Einverleibungen von Grenzlanden auf der deutschen Nachbarsseite nicht als Entfremdungen gefühlt. Böhmen war ja von Deutschland nur durch Landesgrenzen, nicht aber durch Auslandsgrenzen getrennt. Solche hat erst die kleindeutsche Politik Bismarcks im Prager Frieden von 1866 geschaffen.

Jedes andere Verhältnis Böhmens zum Deutschen Reich hätte m. E. eine derartige Erweiterung der Grenzen unmöglich gemacht. Zum Vergleiche dürfen die Verhältnisse in den deutsch besiedelten Gebieten Polens herangezogen werden, die schließlich von Polen losgelöst und nach mannigfachen Schicksalen zum größeren Teil endgültig zu Deutschland gekommen sind.

Scharf und klar tritt uns bei solcher Betrachtungsweise die Territorialpolitik Ottokars II. von Böhmen entgegen. Diese Erfolge, die ihm nahezu an allen Grenzabschnitten beschieden waren, lassen als das erste Ziel seiner Bestrebungen die Abrundung seines böhmischen Herrschaftsgebietes deutlich erkennen. Dann kam erst Oesterreich, dessen Grenzen er zu Gunsten Böhmens vorrückte und das in seinen Berechnungen eine ähnliche Rolle gespielt haben mag, wie die Oberlausitz und die Oberpfalz in den Plänen Karls IV. Und dann kam drittens erst das Deutsche Reich. In erster Linie war Ottokar II. eben doch auf Schaffung eines Großböhmen bedacht. Das sollten diejenigen wohl bedenken, die noch immer glauben, daß es für das Deutsche Reich besser gewesen wäre, wenn auf dem Schlachtfelde von Dürnkrut nicht der Habs-

⁸⁷⁾ Ganz ähnlich urteilte hinsichtlich der Erwerbung des Egerlandes bereits D. Schäfer, Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Heft 7. 10. In diesem Zusammenhange verdient Erwähnung, daß Friedrich II. in der goldenen Bulle von 1212 (Böhmer-Ficker Reg. 671) dem König von Böhmen das Recht der Wiedereinbringung dem Lande entfremdeten Besitzums verleiht.

burger Rudolf, sondern der Přemysliden Ottokar Sieger geblieben wäre.

Als wesentliches Ergebnis unserer Grenz Betrachtung darf bezeichnet werden, daß uns dadurch die Bedeutung der deutschen Besiedelung eindringlich vor Augen geführt wurde. Die Grenzlande Böhmens sind von Deutschen urbar gemacht worden. Wir haben die Beziehungen unseres Themas zur sogenannten Kolonisationsfrage am Eingang kurz dargelegt. Nichts, aber auch gar nichts deutet darauf hin, daß größere Massen germanischer Volksteile vor den einwandernden Slawen zurückweichend in den Naturgrenzen Böhmens Halt und Sicherheit gefunden hätten, dagegen konnten wir an jedem Grenzabschnitt feststellen, daß natürliche Hindernisse, wie Wald und Gebirge darstellen, die Deutschen nicht abgehalten haben, von außenher in die Grenzzone einzudringen. Ja, wir ersehen aus dem Streit, der sich an dem niederösterreichischen Grenzabschnitt alsbald erhob, daß die Deutschen die mittlere Linie, die eigentlich den Fortschritt ihrer Kulturarbeit hätte hemmen sollen, überschritten haben, und wir konnten feststellen, daß sie aus Ober-Oesterreich bis zur Moldau und vom Egerland aus zu einer Zeit, da dieses noch bayrisches Siedlungsgebiet war, bis an das Erzgebirge und bis an die Elbe vorstießen. Es gilt heute als ein eiserner Bestand deutscher Geschichtsauffassung in den Sudetenländern, der ich durchaus beipflichten möchte, daß die Heimatsberechtigung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien älter sei, daß sie auf die Besitzergreifung dieser schönen und reichen Länder durch die Markomanen, Quaden und anderer Germanen zurückzuführen sei, nach deren Abzug nicht unbeträchtliche Reste germanischer Bewohner zurückgeblieben seien, die den ankommenden Slawen die Kenntnis verschiedener Ortsnamen vermittelt haben. Freilich versichern die Rechtshistoriker⁸⁸⁾, daß das Rechtsleben der historischen Zeit für Böhmen keine Merkmale aufweise, die auf germanische Einflüsse schließen ließen, ähnliches beteuert neuerdings auch ein Sprachforscher von den bayrischen Mundarten Böhmens⁸⁹⁾. Bei den Deutschen in den Randgebieten Böhmens ist eben zumeist die Mundart nachweisbar, die dem ungefähr gegenüberliegenden deutschen Volksteil eigentümlich ist. Die Deutschen haben im Zeitalter der Kolonisation die Grenzen von außen her überschritten; da und dort ging die Grenz bildung auch so vor sich, daß ursprünglich einheitliche Siedlungsgebiete dadurch in zwei politisch getrennte Teile zerfielen. Das sind Erkenntnisse, die sich für die Herkunft der deutschen Mundarten Böhmens aus der Entwicklungsgeschichte der Landesgrenzen ergeben.

⁸⁸⁾ Vgl. Peterka RG. d. böhm. Länder 8 und neuerdings F. S. Schmidt, Zeitschr. d. Sam. Stift. f. RG. kan. Abt. 15, 49 Anm. 3.

⁸⁹⁾ Vgl. Steinhilber a. a. D. 45.

Gerade solche Betrachtungen lassen uns die deutsche Kolonisation in Böhmen als Teilerscheinung jener allgemeinen Bewegung erkennen, die als Drang nach dem Osten schon oft und jüngst von besonders berufener Seite⁹⁰⁾ geschildert worden ist. Ebenso wie im Nordosten in der Mark Brandenburg und darüber hinaus und im Südosten die Donau entlang in Oesterreich, ist auch im Stromgebiete der Moldau und der oberen Elbe von Deutschen kolonisiert worden. Die natürlichen Grenzwälle Böhmens bedeuteten für die Massen deutscher Siedler kein Bewegungshindernis, sie sind überschritten, sagen wir, überwunden worden. Der Unterschied zwischen dem Ergebnis der deutschen Besiedelung in Böhmen und den weit größeren Erfolgen dieser Art in der Ostmark an der Donau und in der Mark Brandenburg besteht nur darin, daß die deutschen Siedler im Nordosten und im Südosten weiter vordringen konnten als in Böhmen, wo sie auf ein junges, widerstandsfähiges Volk stießen, das überdies von seinen Fürsten klug geführt worden ist. Aber der Anlaß zur Besiedelung und deren Durchführung, die Aufgaben, die dabei zu lösen waren, sind überall die gleichen gewesen. Nacheinander haben sich die führenden Dynastien des Deutschen Reiches in die Kolonialgebiete gesetzt, die Habsburger nach Oesterreich, die Luxemburger nach Böhmen und die Hohenzollern nach Brandenburg. Und alle drei haben sie in diesen Gebieten eine hohe geschichtliche Sendung erfüllt.

In dem Kampfe, den die Sudetendeutschen heute um ihre politischen Rechte führen, gelangt die Frage nach der Herkunft der Deutschen des Tschechoslowakischen Staates immer wieder zur Erörterung. Der Auffassung von der Bodenständigkeit des deutschen Volkstumes wird dabei stets, und zwar begreiflicherweise der Vorzug eingeräumt gegenüber jener anderen Meinung, nach der die Deutschen zum größten Teil als Einwanderer aus dem Zeitalter der Kolonisation zu betrachten seien. Aber gerade wenn man diese nur als Einzelercheinung jenes allgemeinen Dranges der Deutschen nach dem Osten auffaßt, gelangt man dazu, den national-erzieherischen Gehalt anzuerkennen, der doch auch in der sogenannten Kolonisationstheorie liegt. Dem Wunder deutscher Volkskraft, das die Besiedelung des Ostens nun einmal bedeutet, dankt nicht nur der größte Teil des Sudetendeutchtums, danken überhaupt alle deutschen Neustämme, der Zahl nach ungefähr die Hälfte des deutschen Volkes, ihr Entstehen. Ein Kolonialdeutscher sein, kann also unmöglich Minderung nationalen Ansehens und nationaler Geltung bedeuten. Was die Kolonisation für das Deutchtum Böhmens bedeutet, das lehrt gerade die geschichtliche Betrachtung der allmählichen Entstehung der politischen Grenzen Böhmens.

⁹⁰⁾ Vgl. Hampe, Der Zug nach dem Osten. Leipzig 1921.

Die Tabula proscriptorum Nizensium et provincie.

Ein Beitrag zur Entstehung des Stadtbuch- und öffentlichen Bücherwesens.

Von Univ.-Assistent Dr. Josef P f i z n e r (Prag).

Die Stadtbuchforschung liegt in Schlessien noch im Argen, während sich die öffentlichen Bücher, besonders Oberschlesiens¹⁾, größerer Aufmerksamkeit zu erfreuen hatten. Lediglich Paul R e h m e hat mit einer Arbeit über die Breslauer Stadtbücher 1909²⁾ in vorbildlicher Weise Bahn gebrochen. Im Breslauer Bistumslande, in das die vorliegende „Nichtertafel“ weist, fehlen für eine solche Arbeit vor allem die Grundlagen der Ueberlieferung, da erst aus dem 15. Jahrhundert Stadtbücher, und zwar wieder nicht für Neiße, das ein besonderes Mißgeschick gehabt haben muß, sondern für Patzschau erhalten sind. Dennoch reichen die städtischen Bücher ins 14. Jahrhundert zurück, wenigstens aus der Nachricht von 1310³⁾, daß sich die Neißer nach dem flämischen Rechte richten sollen, wie es „in scriptis et libris inde confectis“ enthalten ist, eher auf Rechtsbücher in der Art des Sachsenspiegels als auf städtische Statutenbücher etwo zu schließen ist. Dagegen entwickelte sich das Institut der öffentlichen Bücher, wie sie in den Neißer Land- oder Lagerbüchern vorliegen, schon nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Bei dieser Lage der Ueberlieferung wird die vorliegende „Tabula“ umso wertvoller, da sie noch in die Zeit vor der Entstehung der Stadtbücher zurückweist.

Die schier unübersehbare Zahl spätmittelalterlicher und besonders neuzeitlicher Stadtbücher⁴⁾ erheischte Sichtung, Ordnung

¹⁾ J. Kapras, Oberschlesische Landbücher, 3. f. Gesch. Schlef. 42 (1908) 60 ff.

²⁾ Teil 2 seiner Stadtrechtsforschungen.

³⁾ Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, 485.

⁴⁾ Ein Verzeichnis bei Schröder - v. Künzberg, Deutsche Rechtsgeschichte I (1919) 768, Anm. 16; von neuerer Literatur sei genannt: R. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsbl. 11 (1910), 145 ff.; P. Rehme, Ueber Stadtbücher als Geschichtsquelle (1913); derselbe, Stadtbuchstudien, 3. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 37 (1916), 1 ff.; dann die Darstellungen in den Urkundenlehren von Redlich, Breslau und Steinacker: für die schlesische Nachbarschaft: D. Smital, Das Institut

und Aufstellung systematischer Gesichtspunkte, die sie möglichst vollständig begreifen sollten. Von Homeyer⁶⁾, der sich 1860 als erster eingehend mit den Stadtbüchern befaßte, bis zu Rehme sind eine ganze Reihe von Einteilungen vorgeschlagen worden, die nach möglichster Einfachheit strebten. Nur zwei der Jüngsten seien genannt. Konrad Beyerle⁷⁾ unterschied 1910 fünf Gruppen von Stadtbüchern, die sich verteilten 1. auf Stadtverfassung, 2. Verwaltung, 3. Gerichtswesen (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit), 4. Freiwillige Gerichtsbarkeit, 5. Finanzwesen, während sie Paul Rehme⁸⁾ 1913 auf drei zusammenzog: Statutenbücher, Justizbücher und Privilegienbücher. Die „Tabula“ weist in das Gebiet der Justizbücher. Denn die Achtbücher, ein Teil des Strafgerichtsbuchwesens, waren bestimmt, die vom Gericht verhängten Achtturteile in mehr oder weniger ausführlicher Weise aufzunehmen⁹⁾. Selbständige Achtbücher weisen bereits auf eine fortgeschrittenere Stadtbuchentwicklung hin. Denn der allgemeine Entwicklungsgang war, daß sich mit der immer steigenden Bedeutung des schriftlichen Zeugnisses im späteren Mittelalter, der Ausdehnung und Sonderung des Geschäftskreises der städtischen Behörden sich auch das Buchwesen immer stärker differenzierte. In größeren Städten führte es dazu — kleinere blieben noch lange auf dem anfänglichen Standpunkte des einen, ungeteilten Stadtbuches stehen — daß für jeden Sonderzweig ein eigenes Buch angelegt wurde. Wo noch keine eigenen Achtbücher sich abgespalten hatten, wurden die Achtfälle samt den anderen Geschäften der Behörden in das eine Stadtbuch eingetragen. Hingewiesen sei nur auf die Beispiele von Görlik¹⁰⁾, Olmütz¹¹⁾, Jglau¹²⁾. Dagegen besaßen Liegnitz¹³⁾ seit 1339, Bres-

der Stadtbücher in Mähren, 3. f. Gesch. Mähr. u. Schlef. 15 (1911), 256 ff.; D. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I (1923), 146, 167 ff., mit einschlägiger, auch tschechischer, Landesliteratur; F. Schubert, Das älteste Olauer Stadtbuch (1316—1412), 3. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 45 (1925), 250 ff.; Warschauer, Die mittelalterl. Stadtbücher d. Provinz Posen, 3. f. d. Provinz Posen, 12.

⁶⁾ G. Homeyer Die Stadtbücher des Mittelalters, insbes. das Stadtbuch von Duedlinburg, Sitzungsber. d. Berl. Akad. phil. hist. Kl. 1860.

⁷⁾ A. a. D., 192 ff.

⁸⁾ Ueber Stadtbücher als Geschichtsquellen, S. 14.

⁹⁾ Ueber Achtbücher vgl. D. Franklin, Das Reichshofgericht i. Ma. II (1869), 324 ff.; S. Ermisch, Neues Arch. f. sächs. Gesch. N. F. 13 (1892), 13 f.; E. v. Rünkeberg, Acht (1910), 26 ff.; R. His, Das deutsche Strafrecht i. Ma. I (1920), 447 ff.

¹⁰⁾ Rehme, Stadtbuchstudien, a. a. D. 6. Ueberdies läßt sich bei Görlik der Uebergang zum Sonderbuch gut verfolgen, ebda. 20.

¹¹⁾ F. Bischoff, Ueber das älteste Olmützer Stadtbuch, Sitzungsber. d. Wiener Akad. phil. hist. Kl. 85 (1877), 287 ff.; Rehme, Stadtbuchstudien, a. a. D., 58 ff.

¹²⁾ Emtal, a. a. D., 258.

¹³⁾ Schuchard, Die Stadt Liegnitz (1868), 153 ff.

lau¹⁴⁾ seit 1357, Glatz¹⁵⁾ seit 1320, Eger¹⁶⁾ seit 1310 Achtbücher, um nur einige aus älterer Zeit in den Ostlanden zu nennen.

Eine besondere Stellung nimmt die vorliegende „Tabula“ ein. Zunächst ein Wort über ihre Ueberlieferung. Bereits R. W. Klose, der erste bedeutende Historiker und Sammler Breslaus, kannte und druckte sie 1775 in den „Neuen literarischen Unterhaltungen“ (Breslau) II, 472—81 ab. Sie blieb seither, abgesehen von einem nachdrücklichen Hinweise Grünhagen¹⁷⁾, unbeachtet, bis ihr August Müller¹⁸⁾ in seinem Aufsatz: „Die Abfassung der „Tabula proscriptorum provinciae Nizensis“ volle Aufmerksamkeit angedeihen ließ und sie neuerdings druckte. Er kannte lediglich den Druck Kloses und hielt das Original für verloren. Inzwischen ist es mir gelungen, dieses wieder ausfindig zu machen. Es erliegt seit 1896 im Breslauer Staatsarchiv Rep. 135 C. 99 a b c und führt die Ueberschrift: „Hec est tabula proscriptorum Nizensium et provincie.“ Ein Vergleich des Originals mit dem Abdruck Kloses ergibt, daß dieser sehr genau und zuverlässig gelesen hat. Lediglich einige Kleinigkeiten sind, abgesehen von moderner Schreibweise angelegenen Buchstaben, zu verbessern. So muß es im Achtsprüche Nr. 16 — ich beziehe mich auf den Druck Müllers — statt Heinrich: Heinmanno, in Nr. 20 uilla volemari, Nr. 26 Petri coci, Nr. 31 Cristiano et Chutenrodero (Thutenrodero?) heißen und bei Nr. 52 hinter Steph. ein Beistrich kommen, so daß dann in den beiden letzten Fällen ein Vogt und 7 Schöffen auftreten. Durchgängig ist wohl Kolwone statt Rolwone zu lesen. Im Original steht Nr. 45 vor Nr. 44, dem Sinne nach gehört es aber ganz richtig dahinter.

Die „Tabula“ enthält 53 Achtungen. Sie ist jedoch undatiert und das erschwerte ihre Benützung. Während Klose sie noch in die Regierungszeit Bischof Jaroslaws (1198—1201) versetzte, kam Grünhagen der Wahrheit näher, als er ihr einen nicht näherbegrenzten Platz im Beginne des 14. Jahrhunderts zuwies. Zuletzt hat Müller die Abfassungszeit der Tabula aus inneren Gründen festzustellen gesucht und dabei in der Hauptsache das Richtige getroffen. Er verlegt die Entstehung der Tabula in das vorletzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Für die Achtturteile von Nr. 15—53, die dem Tage nach datiert sind, denen er aber zu Unrecht einheitliche Stilisierung zuschreibt, trachtet er in der Zeit von 1280—1288 Raum zu finden, während

¹⁴⁾ Rehme, Breslauer Stadtbücher (1909).

¹⁵⁾ Schubert, a. a. D., 277.

¹⁶⁾ R. Siegl, Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus d. Zeit von 1310 bis 1390 (1901).

¹⁷⁾ 3. f. Gesch. Schlef. 6, 157.

¹⁸⁾ Ebda. 54 (1920), 96 ff.

er mit den ersten 14 Nectungen ob ihrer nackten Form nichts Rechtes anzufangen weiß. Sie reichen gewiß noch geraume Zeit, vielleicht ein ganzes Jahrzehnt vor 1280 zurück, wie Müller ja auch selbst einen weiteren Spielraum zuzugestehen geneigt ist. Für den terminus ad quem aber ist hauptbeweisend, daß der Nr. 34 als Zeuge genannte Kastellan Walthar — über den Abgang und die Person des Kastellans Wilhelm wissen wir viel zu wenig, um sichere Schlüsse darauf zu bauen¹⁹⁾ — am 21. Dezember 1294²⁰⁾ in Theoderich, dem Bruder des Bischofs Johann, einen Nachfolger im Ottmachauer Kastellansamt gefunden hat. Man wird der Tabula mindestens einen Spielraum von zwei Jahrzehnten im ablaufenden 13. Jahrhundert zuweisen müssen. Nicht treffend ist Müllers Erklärung für die von ihm²⁰⁾ mit der Datierung in Zusammenhang gebrachte Erscheinung, daß in Nr. 28 zwei Landvögte („advocati provinciales“) genannt werden. Müllers Meinung, es liege der „Zwiespalt und Kompetenzstreit“ zwischen Bischof und Herzog zu Grunde, ist abzulehnen. Denn nimmer konnte als „Folge“ dieses Zwiespalt herauskommen, daß nun zwei Landvögte im gleichen Landdinge saßen, der eine als herzoglicher, der andere als bischöflicher Landvogt. Der vom Herzog verdrängte bischöfliche Landvogt konnte gewiß nicht neben dem herzoglichen Konkurrenten sitzen. Vielmehr dürfte eine Erklärung darin liegen, daß der Landvogt und der zu dieser Zeit nachweisbare Vizelandvogt gemeint sind.

Die Nectungen sind auf Pergamentblätter verzeichnet. Damit ist an die äußere Form, zugleich an ein Hauptproblem des städtischen Buchwesens überhaupt gerührt. Gehört die Tabula sichtlich in die Reihe der Juristik, noch enger Achtbücher, so ist gleich die Einschränkung zu machen, daß es sich hier um kein Buch, sondern lediglich um eine Vorstufe hiezu handelt. Denn die 53 Achtsprüche sind auf vier langen, schmalen, einseitig beschriebenen Pergamentblättern geschrieben, die mit ihren Schmalseiten aneinandergeheftet sind, so daß sie einen langen Streifen bilden. Die Umschau zu den Anfängen und Ursprüngen des allgemeinen Stadtbuchwesens bringt wünschenswerte Aufklärung. Den Stadtbüchern ging eine Zeit voraus, die sich mit primitiveren Aufzeichnungen begnügte. Weithin bekannt sind die Kölner Schreinskarten²¹⁾. Auf Pergamentblättern wurden hier ab 1135 die vor

¹⁹⁾ Sicherlich ist er nicht identisch mit dem n. 28 genannten Landvogt Wilhelm, wie Müller a. a. D. 100 will.

²⁰⁾ Urkunde aus einem Kopialbuche des Patschauer Pfarrarchivs, stammend aus dem 16. Jahrhundert, eingetragen im Handexemplar der schles. Regesten im Breslauer Staatsarchiv.

²¹⁾ A. a. D. 100.

²²⁾ R. Hoeniger, Die Kölner Schreinskarten (1884/94); F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (1898) 170 ff.; zuletzt R. Koeber, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922).

den städtischen Behörden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in wechselnder Form verzeichnet. Dabei überwogen die Geschäfte, welche Erwerb und Wechsel von Grund und Liegenschaften betrafen. Der Vorgang war der, daß ein Pergamentblatt, das „carta“ hieß, in Spalten geteilt und dann beiderseitig beschrieben wurde. War das Blatt voll, wurde ein neues hinzugenommen. Diese einzelnen Karten wurden dann entweder um Stäbe gerollt oder gefaltet oder später in Hestform gebracht. Die Karten wurden im Schrein der Teilgemeinde oder städtischen Behörde hinterlegt und hießen daher Schreinskarten. In anderen Orten²²⁾, so in Metz und Andernach, wurden jedoch die einzelnen einseitig beschriebenen Pergamentstreifen an der Schmalseite zusammengeheftet und dann um einen Holzstab gewickelt, so daß eine Rolle entstand, die den Namen rotulus führte und wie in Metz die städtische Länge von 36 Metern erlangen konnte. Hier läßt sich der Reißer Pergamentstreif recht wohl einfügen, ohne daß zu sagen wäre, ob er ursprünglich gerollt war. Heute ist er gefaltet, was wohl ob seiner verhältnismäßigen Kürze das Geeigneteste war.

Nach einer anderen Seite freilich weist die Bezeichnung Tabula hin. Denn neben den Schreinskarten und Roteln, die als Vorstufe zu den Stadtbüchern zu bezeichnen sind, gab es auch in den Städten Wachstafeln²³⁾, denen dieser Name nicht beizulegen ist, die neben den Stadtbüchern als selbständige Art schriftlicher Aufzeichnung bei den städtischen Behörden Verwendung fanden. Schlesien hat diese Wachstafeln gekannt. So wird für Siegnitz²⁴⁾ berichtet, daß am 25. Mai 1338 „der stad register, quaternen und taffeln, dorinne ire geschosse und schulde woren beschreiben“, verbrannten. Von ungleich größerer Wichtigkeit für die Reißer Tabula sind die Wachstafeln von Jauer²⁵⁾ aus dem Jahre 1374, die verschiedene Einzeichnungen, zum Teil Verseffungen enthalten. Die Formeln sind bedeutsam, z. B.: „vnd dorumbe in oucht mit Recht komen ist vnd ingeschrieben ist in die toffel“; „dorumbe ist he in dy thofil komen und geecht uff das recht also recht ist“; „dorumbe derselbe hanns mit rechten ist in die echt und toffel geteilt“; „Nickil pasternak interfecit petrum fleischer propter hoc est inscriptus“; „propter hanc causam est inscriptus ad folia“ usw. Hier stehen Acht und Tafel

²²⁾ Vgl. Beyerle a. a. D. 184 ff.

²³⁾ W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter (1896), 51 ff.; Beyerle, a. a. D., 185 ff.; Wismars Wachstafeln zeigen keinen Zusammenhang mit der Gerichtbarkeit, gehören auch einer späteren Zeit an, vgl. F. Tschern, Die Wachstafeln des Wismarschen Ratssarchivs, Jahrb. f. mecklenburg. Gesch. 83 (1919), 77 ff.

²⁴⁾ Schirmacher, Urkundenb. der Stadt Siegnitz (1866), S. VII, IX; Wattenbach, a. a. D., 86.

²⁵⁾ Th. Lindner, B. f. Gesch. Schles. 9 (1868), 95 ff.; Wattenbach, a. a. D., 85; G. Schönau, D. Fürstentumshauptst. Jauer (1903), 157 ff.

im engsten Zusammenhange. Es wäre die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch Reize solche Wachstafeln besaß, die aber dann durch das dauerhaftere Pergament ersetzt wurden. Der Name „Tabula“, der dann für dieses übernommen worden wäre, fände darin eine brauchbare hinreichende Erklärung.

Daneben ist noch einer anderen Möglichkeit zu gedenken, die durch das Wort Tabula angeregt wird. Eine Eigentümlichkeit Böhmens war die Landtafel²⁶⁾, die seit der Zeit Ottokars II. beim böhmischen obersten Landgerichte und =rechte geführt wurde. Entsprechend der Doppelstellung dieses Landrechtes, das Hof-, Landgericht und Landtag war, hatte sich auch die Buchführung auf das Gesamtgebiet der streitigen Gerichtsbarkeit zu erstrecken, so daß darin auch Achtfälle²⁷⁾ mit inbegriffen waren. Dennoch lassen sich abgesehen von sachlichen Gegensätzen, von dieser „tabula terre“ keine Verbindungslinien nach Reize ziehen, da die böhmische Landtafel selbst auf deutsche Vorbilder zurückgeht²⁸⁾, überdies die Bezeichnung „tabula“ — vordem war „registra“, „quaterni“ gebräuchlich — erst 1309 nachzuweisen ist.

Nicht müßig ist weiterhin der Hinweis auf die Bestimmungen des Reichslandfriedens von 1235²⁹⁾, wonach das deutsche Hofgericht im Achtbuch, ein Buch über landtschädliche Leute und ein Urteilsbuch anzulegen hatte. Daß diesen Forderungen auch bei der Anlage von städtischen Achtbüchern nachgestrebt wurde, dürfte der Eingang des 1310 anhebenden Egerer Achtbuches³⁰⁾ lehren, der da heißt: „Wie an diesem brief stent so getane recht, die also her sint komen von keiser und von kunigen bis of dise Zit. Swer der ist, der an diesem brief geschriben wirt, mit gericht

²⁶⁾ D. Redlich, Die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die böhmische Landtafel, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 32 (1911), 165 ff.; derselbe, Urkundenlehre (1911), 196 ff.; Peterka, a. a. D., I, 146 ff.

²⁷⁾ Darüber hinaus scheinen aber auch über die Achtfälle besondere Aufzeichnungen geführt worden zu sein. Denn König Wenzel II. nannte 1292 Heinrich, den Bruder des Prager Bürgers Franco „notarius noster proscriptorum“. Emler, Reg. Boh. II, 670; vgl. gerade über die reiche Entfaltung und Sonderung des Kanzleiwesens in der mächtigen Přemyslidenmonarchie J. Emler, Die Kanzlei der böhm. Könige Přemysl Ottokars II. und Wenzels II., Abh. d. böhm. Ges. d. Wissensch., VI, 3., 9. Bd. (1878), bes. 37; J. Tadra, Kanceláře a pisari v zemič českých za Jana, Karla IV. a Václava IV., Rozpravy česk. akad. Kl. I, n. 1 (1892), 4.

²⁸⁾ Vgl. bes. B. Vojtišek, K počátkům městských knih pražských a desk zemských, Právník 60 (1921), 137 ff.

²⁹⁾ Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urk. z. deutschen Verfassungsgesch. 247: „Idem (sc. iudex curie) habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribet et actorum et causam ipsam sive querelam et diem, quo proscriptioni involventur“, deutsch ebda., 253; vgl. darüber Franklin, a. a. D. Erst ab n. 15 entsprechen die Reizer Achteintragungen diesen Forderungen nach dem vollen Formulare.

³⁰⁾ Siegl, a. a. D., 12.

und mit rechter urteile, der ist in des richez echte und in des landes echt und auch in der stat echt.“ Die Anlage von Achtbüchern, ausgehend von den obersten Gerichten, lag im Zuge der Zeit³¹⁾ — auch im Reizer Lande.

Einen weiteren Schleier, die in reichlicher Zahl über die Reizer Tabula gebreitet sind, lüftet schließlich ein Blick auf die Rechte und Pflichten des Zglauer Stadtschreibers, wie sie ihm durch das Stadtrecht von 1248³²⁾ zugeteilt wurden. Der ausschlaggebende Artikel 40 lautet: „De iure notarii: Item quilibet iuratus notarius civitatis, quicquid in tabulis suis collegerit, sive sit iuramentum vel proscriptio alicuius vel aliquis incusatur pro vlncribus vel pro aliis causis, interrogatus hiis testimonium perhibere poterit sicut alter iuratus, nisi tunc ab aliquo iuratorum suum testimonium cassum et vanum comprobetur.“ Diese „tabule“, welche der Zglauer Stadtschreiber gerade für Gerichtssachen und darunter wieder auch für die Rechnungen anlegte, sind als Vorläufer der Zglauer Stadtbücher zu werten, in welchen sich dann diese Fälle unter anderen wiederfinden³³⁾.

Erst 1553 wurden in Zglau selbständige „Richterbücher“³⁴⁾ zu führen begonnen, die auch die Rechnungen in sich schlossen. In Zglau erscheint der Stadtschreiber im engsten Zusammenhange mit dem Stadtbuchwesen, ohne daß seine tabule den Charakter von solchen besitzen mußten. Wahrscheinlicher ist — und darauf deutet auch die Bezeichnung tabula hin —, daß es zunächst das Gedächtnis stützende Aufzeichnungen waren, die jedoch später immer mehr den Wert eines unumstößlichen Zeugnisses erhielten. Hinter den „tabule“ des Zglauer Stadtschreibers sind allem Anscheine nach jene primitiveren Vorstufen zu den Stadtbüchern zu suchen. Zugleich dürfte sich nach dem Zglauer Beispiele die Reizer Tabula am ehesten erklären lassen.

³¹⁾ Eines der ältesten Achtbücher dürfte das von H. Kalisch, Die Grafschaft u. d. Landgericht Hirschberg, 3. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 34 (1913), 167 für Rothenburg zum Jahre 1274 bezeugte sein. Die aus niederfränkischen Quellen nachweisbare carta forum (vgl. E. Mayer, Deutsche u. frz. Verfassungsgesch., I, 269; H. Girsch, Klosterimmunität (1912), 228, Anm. 3) hängt mit den Achtbüchern nicht unmittelbar zusammen und ist eher den Requambüchern Nord- und Nordwestdeutschlands an die Seite zu stellen; vgl. das älteste Wismarische Stadtbuch von etwa 1250—1272, herausgeg. v. F. Tegen (1912); dazu F. Röhrig, Zur Stadtbuchforschung, 3. f. Lübeckische Gesch. 16 (1914), 125 f.; Soester Requambuch, herausgeg. v. W. Wadernagel (1914); H. Herzberg, Das älteste Bremische Requambuch (Bremisches Jahrbuch 28 (1922), 1 ff. Dieses enthält neben einer ganzen Anzahl von verschiedenen Verbrechen ledialich vier Achturteile, vgl. 65 f.

³²⁾ Tomášek, Das deutsche Recht in Oesterreich, 236; Smital, a. a. D., 277 f.

³³⁾ Smital, a. a. D., 258.

³⁴⁾ Smital, a. a. D., 265.

Die Anlage der Tabula dürfte auch in Reife auf den Stadtschreiber, der zugleich Stadt- und Landgerichtsschreiber gewesen sein dürfte — Stadtgerichtsschreiber war er auch späterhin noch — zurückgehen. Daraus erklärt sich am besten die Tatsache, daß diese Tabula zwei Behörden: dem Stadt- und Landvogteigerichte zu dienen hatte³⁵⁾. Beiden war gemeinsam, daß sie die Hochgerichtsbarkeit besaßen, jenes für das engere städtische Weichbild, dieses für das flache Land, das Weichbild im weiteren Sinne. Dementprechend erstreckte sich die Tabula auf die Stadt und das Land Reife. Insofern vereinigte sie in sich die Eigenschaften eines Stadt- und eines Landachtbuches, ohne freilich zunächst ein Buch zu sein. Ein zweiter, gleich wichtiger Grund für die Vereinigung mag das Bedürfnis gewesen sein, möglichst rasch einen genauen Überblick über alle Geächteten des gesamten Reifer Weichbildes zur Hand zu haben. Die im ordentlichen Gerichtsverfahren des gehegten Dinges („iudicium bannitum“) verhängte Acht zog die Eintragung in die Tabula nach sich.

Die Aufzeichnung der einzelnen Nechtungen dürfte gleichzeitig geschehen sein, da stets in der Gegenwart gesprochen wird (proscribitur — proseribuntur). Die Tabula freilich ist von gleicher Hand wohl in einem Zuge geschrieben, gehört auch der Schrift nach noch dem 13. Jahrh. an, so daß man eher daran denken könnte, daß sie nach vorläufigen anderen Notizen in einem Zuge als Zusammenfassung angelegt wurde.

Bei der Form der Eintragungen ist eine deutliche Entwicklung von primitiverer Unvollkommenheit, die klar das Anfangsstadium der ganzen Einrichtung verrät, zu größerer Vollständigkeit und Genauigkeit feststellen. In der Hauptsache lassen sich die 53 Akteneintragungen der Form nach in drei scharf getrennte Gruppen gliedern. Nr. 1—14, Nr. 15—27 mit Ausnahme von 17, Nr. 17, 28—53 bilden jeweils ein der Form nach geschlossenes Ganze. Die Urteile Nr. 1—14 sind in der denkbar primitivsten Form gefaßt. Die Eintragungen sind durchwegs objektiv gehalten. Dabei sind bei dieser ersten Gruppe noch feinere Unterschiede im Formular festzustellen. Während die vollentwickelte Form den Namen des Geächteten, die Tatsache und den Grund der Nechtung, schließlich den Namen des Geschädigten angibt (z. B. Nr. 5 Ulricus cecus proseribitur eo, quod occidit Sifridum oder Nr. 10: Sifridus lapicida et Hermannus gener Gerungi proseribuntur, quod crudeliter quesiuerunt Bertoldum in

³⁵⁾ Für eine Eintragung der im Hofgerichte gefällten Achturteile findet sich in der Tabula kein Anhaltspunkt, obgleich die Wahrscheinlichkeit hierfür vorhanden ist; vgl. auch das von C. F. Schuchard, Die Stadt Tiegitz (1868), 153 ff. gedruckte, 1339 in Tiegitz angelegte Achtbuch. Die hier genannte „cedula colligata“ ließe überdies auf ähnliche Vorstufen des Achtbuches wie in der vorliegenden „Tabula“ schließen.

domo sua, ebenso Nr. 1, 4, 12, 14), so fehlte bei einigen der Name des Geächteten, der nur in der Form hominem Baiulatorem allgemein genannt wurde, während die Begründung in einem eigenen Satze, mit der Wendung eo quod gegeben wurde (Nr. 2, 3). Die ursprünglichste Form dürfte schließlich die dritte Untergruppe aufweisen, welche selbst den begründenden Nebensatz durch eine Apposition wiedergibt, den Geschädigten aber überhaupt nicht nennt, z. B. Nr. 7: Tilobiz proseribitur pro tribus uolneribus oder Nr. 8: Wenzeslaus et Gostrigit proseribuntur pro omicidio, ebenso Nr. 6, 9, 11, 13. Eine Mischung stellt Nr. 14 dar: Cunradus proseribitur pro uolneribus, que fecit Cunrado. Bei der zweiten Gruppe setzt sich das eingetragene Formular aus der vollentwickelten Form der ersten Gruppe vermehrt um die Angabe des Tages der Nechtung zusammen. Bei einigen fehlt der Name des Geschädigten. Als Beispiel dieser Gruppe sei Nr. 19 genannt: Jacobus Menciler frater sinistri et Albertus Rimer proseribuntur eo quod occiderunt sororem Johannis cum curuo ore proxima feria VI. post Trinitatis. Diese Gruppe entsprach bereits vollkommen den Anforderungen, welche der Reichslandfriede von 1235 an ein Achtbuch stellte. Schon zu den stärker ausgebildeter urkundlichen Formen ist die dritte, weitaus umfassendste Gruppe zu rechnen, die sich in Nr. 17 bereits ankündigt und neben den bisherigen Zeilen noch die Schöffen als Zeugen anführt. In dieser Form darf bereits eine Art Grundgerippe einer Urkunde gesehen werden. Dennoch ist nicht notwendig ein Achtbrief vorauszusetzen. Es wird ausschließlich auf die Tatsache der gerichtlichen Verhandlung und auf das schließlich gefällte Urteil Bezug genommen, wenn es in dieser Gruppe fast bei jedem Urteile heißt: Hec acta sunt feria etc. scabinis subscriptis N. N., wofür auch die Einzahl: Actum est hoc vorkommt. Nr. 36 schließt alle Momente der Entwicklung in sich: Tilo de Erfordia et Heyneke de Angermunde proseribuntur eo, quod uolnerauerant Heinzonem Monialis et fractus est contractus. Acta sunt hec in iudicio bannito feria VI. duabus hebdomadis ante Michaelis testibus Scabinis N. N.

Wie weit die Eintragung in die Tabula für rechtskräftig galt, muß dahin gestellt bleiben. Schöffen und Vogt hatten als Zeugen lediglich ein testimonium über den geschehenen Akt abzulegen und zu bezeugen, daß es wahr sei, was vor ihnen als Rechts-handlung abgeschlossen wurde. Ueber eine etwaige Öffnung verlautet nichts, wenngleich anzunehmen ist, daß sie, sobald die Tabula amtliches Gepräge trug, nur mit Wissen der Gerichtspersonen und des Geschädigten geschehen konnte³⁶⁾.

³⁶⁾ Vgl. hierüber die aufschlußreiche Urkunde von 1321 für Schweidnitz wegen Anlegung eines Gerichtsbuches, Tzschoppe—Stenzel, Urkundensammlung 502 f.

Auf den rechtsgeschichtlichen Inhalt der Tabula brauche ich hier umsoweniger einzugehen, als ich in meiner eben erschienenen „Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes“ ohnedies ausführlich darüber gehandelt habe³⁷⁾.

Zur Genüge erhellt aus dem Gesagten, daß auf viele Fragen, die im Zusammenhange mit der Tabula aufzuwerfen sind, lediglich mit Möglichkeiten zu antworten ist. Sicher ist, daß sie eine Vorstufe zu einem Stadt-, genauer Aichtbuche, das sich jedoch auf Stadt und Land erstreckte, darstellt und ein brauchbares Beispiel für die Entstehung des Stadtbuch- und öffentlichen Bücherwesens überhaupt abgibt.



Die Grafschaft Glatz nach dem Dreißigjährigen Kriege. Studien auf Grund der Glatzer Rolla.

Mit 6 Diagrammtafeln und 1 Karte.

Von Dr. Anton Blaschka.

Der Friede von Hubertusburg hat zwischen dem Königreich Böhmen und der Grafschaft Glatz die bereits im Jahre 1742 errichtete Reichsgrenze dauernd festgelegt. Die beiden Nachbarländer teilten nunmehr ein verschiedenes, oft entgegengesetztes Geschick, wie es eben der weitere Verlauf der politischen Ereignisse mit sich brachte. Trotzdem deuten auch heutzutage nach fast zweihundertjähriger Trennung immer noch deutliche Spuren auf die jahrhundertelange Zusammengehörigkeit hin. Das kirchliche Band ist nicht gelöst worden: das Glatzer Ländchen untersteht wie zu Karls des Vierten Zeiten dem Prager Erzbischof, dem Nachfolger jenes Arnestus, welcher in der von ihm neugebauten Glatzer Pfarrkirche begraben sein wollte. Und trotz der josephinischen Nützlichkeitsreformen hat das Volk Ostböhmens sein Lieblingsheiligtum nicht vergessen: es pilgert wie vordem zum marianischen Gnadenthron nach Altbendorf. Daß der Glatzer selbst im Gegensatz zum Schlesiener streng katholisch ist, das findet ebenfalls seine Erklärung in der engeren Bindung der Grafschaft an Böhmen zur Zeit des böhmischen Aufstandes; der Widerstand der Glatzer Stände auch über die Weißenbergschlacht hinaus vermochte weder die Konfiskationen abzuwehren noch die katholische Reformation aufzuhalten; wenn irgendwo, so gelang sie hier unverzüglich und nachhaltig. Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges aber, als man daran ging, aus den Trümmern ein neues Haus zu bauen, da kam es auch zu einer genauen Vereisung und Beschreibung der Grafschaft durch eine böhmische ständische Kommission, deren Ergebnisse im folgenden zum erstenmal einer zusammenfassenden Würdigung unterzogen werden sollen.

Die Visitationssrolle vom Jahre 1653, die keine andere Bestimmung hatte, als ein steuertechnisches Hilfsmittel zu sein, hat für Glatz ihren Zweck eigentlich nie erreicht.

³⁷⁾ Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft 18 (1926), 240, 254 ff. und passim.

Inwiefern sie als Grundlage für die friederizianische Klassifikation, Revision und Subrepartition gedient hat, ist noch nicht klargestellt, ja es scheint geradezu, als hätte man von ihrem Dasein kaum etwas gewußt¹⁾.

Nichtsdestoweniger kann ihr Wert als historisches Quellenwerk nicht hoch genug angeschlagen werden. War auch der Begriff einer Volkszählung im heutigen Sinne dem XVII. Jahrhundert fremd, hier haben wir trotzdem eine Zählung der sesshaften Bevölkerung in Stadt und Land nach ihren Haushalten, nach ihrer sozialen Stellung, ihrem Besitz an Liegenschaften und Nutztieren und ihrer verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit. Und bei alledem treten die untertänigen Kontribuenten nicht als bloße Nummern und Steuereinheiten auf, sondern als Menschen des XVII. Jahrhunderts mit ihren charakteristischen Familien- und zeitgerechten Rufnamen.

Die erste Generalvisitation des Glazer Landes.

Ihre Vorgeschichte und ihr Ergebnis.

Die Glazer Stände hatten durch ihre Parteinahme für Friedrich V. von der Pfalz alle ihre Vorrechte verwirkt. Am 15. Jänner 1629 hatten sie zwar um teures Geld einen neuen Freiheitsbrief erlangt, doch nicht alle Privilegien wurden ihnen erneuert, deren sie sich von altersher erfreut hatten²⁾.

Eine der schwerwiegendsten Aenderungen war die Bestimmung, daß der Landesfürst davon abjah, von den Gütern des Glazer Adels gelegentlich der Steueranschreibung von jeder Hube Acker einen Vierdung zu 16 Prager Groschen in die königliche Kammer einzuheben, wie es der Luzenburger Johann am 12. September 1334 vereinbart hatte. Davon wurden sie befreit, — „damit sie sich in künftig etwa erheischenden Fällen bei den Landtags-Anlagen und Kontributionen um so viel mehr angreifen . . .“

Auch die Pflicht, eine bestimmte Zahl Lehensrosse zu stellen, wurde der Glazer Ritterschaft nunmehr erlassen. Aber die neue, ungemessene Pflicht, die ihnen aufgebürdet worden war, trug sich keineswegs leichter. Es ist das ja der ganzen Sachlage nach wohl kaum anders zu erwarten.

Das im Privilegium neuerdings gewährleistete Recht der Steuerbewilligung auf besonderen Landtagen, das übrigens durch eine Bestimmung über die Subrepartition geschmälert worden war, hatte den Wert einer bloßen Formsache, was die böhmischen Stände nicht hinderte, von Zeit zu Zeit immer wieder zum Sturm auf diesen Rest der Glazer Autonomie zu blasen.

Die Einhebung der Steuer oblag einem von den Ständen gewählten, aber dem Landesfürsten vereidigten Steuereinnnehmer.

Die Befugnis der Exekution gegen säumige Zahler stand nicht mehr den Ständen, sondern dem königlichen Amt zu.

Dürften wir einem Ausweise der Hofkammer von 1593 bis Juni 1603 Vollständigkeit zutrauen, so hätte das Glazer Ländchen binnen 10½ Jahren 25.700 fl. an Kontribution entrichtet, während Böhmen in derselben Zeit 5.339.560 fl. beigetragen hätte³⁾ — mit anderen Worten: der Glazer Anteil wäre ein Zweihundertstel im Verhältnis zu Böhmen (ohne Eger und Elbogen). Eger hat während dieser Zeit 24.330 fl. beigesteuert. In der Zeit von 1561 bis 1570 dagegen hat nach einem Ausweise der Glazer Stände⁴⁾ Eger (Kreis und Stadt) 15.000 fl. kontribuiert, während auf die Glazer Grafschaft und Mannschaft nur 11.637 fl. 36 kleine Groschen entfallen, so daß der Glazer Anteil bedeutend überwiegt. Diese offensibaren Unstimmigkeiten sind geeignet, unser Vertrauen zu den gemeldeten Zahlen stark zu erschüttern.

Immerhin ergibt sich daraus die verhältnismäßig geringe Belastung der Grafschaft im Vergleiche zu Böhmen. Der Grund hierfür ist das erwähnte landesfürstliche Privilegium, das seit den Tagen Johanns von Luzenburg ungeschmälert aufrecht geblieben war, wiewohl im Laufe des XVI. Jahrhunderts die böhmischen Stände mehr als einmal den vergeblichen Versuch machten, die böhmischen Landtagschlüsse auch für Glaz verbindlich zu erklären. Der Landesherr mußte auch weiterhin durch besondere Kommissäre mit den Glazer Ständen wegen des Beitrags verhandeln, auch nach dem neuen Freiheitsbrief von 1629. Nur finden wir jetzt, daß die Glazer Quote ein Dreizehntel der Summe beträgt, die Böhmen allein leistet⁵⁾.

Es wäre jedoch falsch, zu glauben, erst seit der unseligen Schlacht am Weißen Berge sei der Kontributionsanteil zu Ungunsten der Grafschaft so emporgeschneilt. Ohne ausdrückliche Belege dafür beibringen zu können, werden wir hier eine gleichförmige Entwicklung feststellen müssen wie im Urbarmwesen. Auch hier bedeuten die ersten beiden Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts ein Hinaufschrauben der Verpflichtungen in ganz entsprechendem Maße. Die außerordentliche Hilfeleistung der Glazer für den Winterkönig bildete dann weiterhin ein verhängnisvolles Präjudiz im Dienste des Siegers. Uebrigens war den kaiser-treuen Nutznießern der zusammengebrochenen Rebellion ebensowenig wie den Bardonierten ein neuerlicher — wenn auch ganz gesetzlicher Widerstand gegen übermäßige Forderungen gut möglich. So bewirkten verschiedene Umstände die unerträgliche Lage, die wir um die Mitte des XVII. Jahrhunderts antreffen.

Die Fortdauer des Krieges, die den Landesfürsten auf die Kontribution seiner Länder anwies, wäre an und für sich einer Herabsetzung der Steuer kaum günstig gewesen, wenn nicht an-

dere Umstände und namentlich die Kriegslage dem Kaiser einige Rücksichtnahme eben auf die Leistungsfähigkeit der Länder auferlegt hätte. So ist es nur zu verstehen, wenn man wider Adam Christian von Ampassek so glimpflich verfuhr⁶⁾, der 1645 nach dem Tode des Glazer Landeshauptmanns Grafen von Annenberg, den Anstoß dazu gegeben hatte, ohne Vorwissen des Landesfürsten via facti ein neues Amt der „Steuerkompromissarien“ als Schützer der Landesprivilegien eigenmächtig zu bestellen. Und nur so findet es seine Erklärung, daß die Glazer Quote auf den 15. Teil des böhmischen Beitrags ermäßigt wurde. Aber auch dieser Anteil schien auf die Dauer unerschwinglich, und als nach dem Friedensschlusse der Glazer Beitrag auf ein Zwanzigstel herabgesetzt wurde, veritummten die Klagen der Glazer Stände über „Disproportion“ der Anlage des 20. Teiles keineswegs.

Die Unhaltbarkeit der verfahrenen Steuerverfassung erzwang sich denn auch eine durchgreifende Regelung, für die Ferdinand III. umso leichter zu begeistern war, als sie eine tragfähige Basis des Kontributionswesens zu geben versprach, nämlich die genaue Feststellung der Landesansässigkeit auf Grund des bewirtschafteten untertänigen Ackerbodens, auf Grund sonstiger Tätigkeit, auf Grund des Besitzes an Zug- und Nutztieren. Der Jude als besonders willkommene Steuerkraft sollte selbstverständlich auch nicht außer Anschlag bleiben.

In Böhmen selbst herrschte über die Repartitionsgrundlagen die größte Unsicherheit. Die Bemessung der Kontribution erfolgte nach den eingebrachten Bekenntnisbögen der einzelnen Grundherren. Der Maßstab war die größere oder geringere Ehrlichkeit der Patenten. Wohl hatte man die Leistungsfähigkeit der einen oder anderen Herrschaft seit einem Jahrhundert nach Ansässigkeiten angegeben, doch der Sinn dieses Wortes hatte eine wesentliche Wandlung durchgemacht. Hatte man im XVI. Jahrhunderte unter Ansässigkeit jegliches untertänige Grundeigentum verstanden, einen Bauernhof ebensogut wie ein Häuschen ohne Feld, so zwang die drückende Not der Kriegsjahre naturgemäß zur Selbsthilfe, indem in den Bekenntnissen die Anzahl der wirklichen Ansässigkeiten nicht restlos gemeldet wurde. Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege war diese Uebung in Brauch gekommen, zu jener Zeit eben, als die Steuerschraube stark angezogen wurde. Ohne diese Annahme ist die Tatsache, daß von 1603 bis 1615 in Böhmen die Zahl der Ansässigkeiten um 12.000 sinkt, einfach unerklärlich und rätselhaft⁷⁾. Die Stände wehrten sich auf diese Weise gegen Mehrleistungen, und die Forderungen wurden immer falscher. In der unmittelbaren Nachbarschaft von Olaz z. B., auf den geistlichen Herrschaften Braunau und Walditz, waren im Bekenntnisbogen ganze Dörfer ausgelassen⁸⁾. Der Landesfürst trachtete nun den Entgang an direk-

ter Kontribution vom Grund und Boden durch Einführung von Verbrauchssteuern, sogenannten Akzisen, herinzubringen. Die Einhebung der Abgaben und Steuern besorgten auch weiterhin nicht mehr die von den Ständen gewählten obersten Steuerleute, sondern vom König selbst eingesetzte Personen. Von offenem Widerstande wurden die Stände durch den Gedanken zurückgehalten, daß ein Sieg der Schweden die Nutznießer der politischen Restauration noch schwerer in ihrer Existenz bedrohen würde⁹⁾.

Jetzt nach Friedensschlusse ging das Streben der böhmischen Stände dahin, die Steuereinhebung wieder in eigene Hände zu bekommen, die Akzisen loszuwerden und wiederum aufgrund der untertänigen Ansässigkeiten zu kontribuieren. Ohne Kompromiß ging es hier allerdings nicht ab. Die Stände erreichten die Zustimmung, die Steuern selbst einzuhoben, zu quittieren und für den König in Empfang zu nehmen und zu diesem Zwecke das königliche Steueramt mit freigewählten Personen aus ihrem Mittel neu zu besetzen, sie mußten sich jedoch dazu verstehen, eine Kontrolle der tatsächlichen Ansässigkeit über sich ergehen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde auf dem Sommerlandtage v. J. 1652 eine Hauptkommission als ständiger Ausschuss gewählt, dem dann vom nächsten Landtage ausgetragen wurde, viergliedrige ständische Visitationskommissionen zur „Generalvisitation“ des ganzen Landes zu bestellen, deren Frucht ein zuverlässiger Grundsteuerkataster sein sollte¹⁰⁾.

In diesem Zusammenhange kam es auch zur Besichtigung und Beschreibung der Grafschaft Olaz. Allerdings auf Umwegen und gegen den Willen der Glazer, die auf Grund vielfacher Erfahrungen den böhmischen Ständen nicht trauten. Zur Untersuchung über die Berechtigung der bereits angedeuteten Beschwerden der Glazer Stände war ursprünglich eine eigene Kommission beabsichtigt, der als Mitglieder der Benediktinerabt Bilenberg und die Herren Kolowrat und Schaffgottsch angehören sollten. Zeitmangel und Ersparungsgründe führten indes dazu, daß jene Kommission damit betraut wurde, die aus dem Plasser Abte Christoph Tengler, dem böhmischen Herrn Christoph Karl Przechorzowsky von Kwasejowiz, dem Ritter Bernhard Schmerowsky von Lidkowitz und dem Prager Bürger Maximilian de Gara von Rosenet bestand und Mitte Juli 1653 zur Visitation des Königgräzer Kreises abgefertigt worden war. Als am 2. Oktober d. J. die kaiserliche Zustimmung zum Antrage der Statthalterei, die Visitation der Grafschaft Olaz den im Königgräzer Kreise tätigen Kommissären anzuvertrauen, in Prag eintraf, wurde unverzüglich ein Kammerbote auf die Herrschaft Nachod entsendet, wo die Kommission soeben weilte; er traf am 13. Oktober, einem Montag, bei ihnen ein und überbrachte den schriftlichen Befehl, sofort die Besichtigung des Glazer

Landes vorzunehmen, damit die Arbeit in diesem schwierigen Terrain vor Anbruch des Winters getan sei¹⁴⁾.)

Man wundert sich heute, daß der Einzug der Visitationskommissäre bei den Zeitgenossen nicht mehr Aufsehen erregt hat. Nur bei einem einzigen Chronisten finden wir die Tatsache vermerkt. Und doch waren jeder Partie „5 Einspänniger¹⁵⁾ neben einem Offizier zur Convoy“ beigegeben. Nachdem sie sich am 17. Oktober dem Landeshauptmann in Glaz vorgestellt, besprachen sie den Reiseplan mit den von den Glazer Ständen zu diesem Zweck bestimmten Deputierten Johann Friedrich Reichsgraf von Herberstein, Wolf Heinrich von Schendendorf, Amtsassessor, und Anton Maximilian von Cuniz, Landtschreiber¹⁶⁾, in deren Begleitung sie dann ihre Aufgabe in Angriff nahmen. Waren die Glazer auch grundsätzlich gegen die böhmische Kommission, so mochten sie die Beschreibung durch ihre Abwesenheit nicht der Willkür der Gegner überlassen¹⁴⁾. Der Vorgang war nun der, daß sowohl die Glazer als die böhmischen Kommissäre unter gegenseitiger Kontrolle den Bestand aufnahmen und die Reinschriften gegeneinander kollationierten. Als erster Ort wurde Labitzsch besichtigt „und so fort von Haus zu Haus das ganze Land“¹⁷⁾. Diese Visitation nahm neun ganze Wochen in Anspruch, eine Zeit, die in Ansehung der damaligen Transportmittel und in Anbetracht der Gründlichkeit, die den Kommissären wiederholt, zuletzt erst am 17. November, eingeschärft worden war, nicht allzulang erscheinen kann. Um fertig zu werden, mußten sie jeden Tag durchschnittlich drei und ein halbes Dorf visitieren, denn die Instruktion verlangte ausdrücklich, daß sie sich nicht mit dem Einblick in das herrschaftliche Urbar und dessen Abschrift begnügen dürften, sondern an Ort und Stelle die Städte, die Höfe und Chalupen und Häufeln in Augenschein nehmen, das Vieh im Stall zählen und die Aussaat besichtigen sollten¹⁸⁾. Als Ansporn wirkten gewiß die nahen Weihnachtsfeiertage und die Hoffnung auf Ferien. Sonst hätten sie ja keine Veranlassung gehabt zu eilen, denn sie bezogen ein fixes Monatsgehalt von 700 Gulden rheinisch, wovon dem Geistlichen und Herrn je 221, dem Ritter 148 und dem Bürger 110 fl. rh. zustießen. Tatsächlich hatten sie am 15. Dezember ihre Arbeit vollendet und reisten ab. Erst nach den Weihnachtsfeiertagen, am 29. Dezember, legten sie den Kataster — ein „großes Volumen auf Regalpapier“ — nebst einem ausführlichen Begleitschreiben den Statthaltern und der Hauptkommission vor. Beigeschlossen war auch die Beschwerde der Glazer Jesuiten wegen Einbeziehung ihrer Stiftungsddörfer.

Wie die Kommissäre ihre Aufgabe gelöst haben, kann man aus dem Protestschreiben ermessen, das die Glazer Deputierten tags nach Beendigung der Visitation einbrachten. Darin wird

bestätigt, daß „alle Städte und Marktflecken beritten, nicht allein die Gelegenheit des Landes fleißig besichtigt, sondern auch die Häuser in den Städten und Dörfern visitieret, eines jeden Vermögen, dann das Säewerk, Viehe und Contributiones ernstlich und mit starker Vermahnung, auch Anmütung eines körperlichen Juraments erkundiget und dabei das Geringste wie das Größte so genau beschrieben, daß auch unter die Pauern diejenige, so etwa 4, 3, 2 und 1 Scheffel über Winter, unter die Chalupner, welche $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{4}$, sowohl diejenige, so auf ihrer Herren Grund und Boden nur ichtwas gesäet, sonst aber keinen eigenen Acker haben, dann die Wittiben und Tagelöhner, welche sonst im Königreich Böhmeib der Contribution frei sein, unter die Gärtner gesetzt, absonderlich auch der Herren Patrum Societatis Jesu Aureae Bullae Untertaner, so doch mit des Landes hoher Praegravierung ihre Privilegia vorzuschützen verneinen, annotieret; bei dem Säewerk aber gar viele in den hohen Gebirgen liegende Ländicht, so nur in 10, 15, 20 Jahren einmal besäet werden können, ebenfalls unter die ordinari, sonst für sich geringe Aecker, darauf nach eines Scheffels Aussäung in den besten Jahren 2 Scheffel zuwachsen, aufgeschrieben, gleichfalls unters eigene melke Viehe eine starke Anzahl Mietkühe und unter das gelte Vieh die fertige und heurige abgewöhnte Kälber, womit die Grasschaft doch übermäßig überleget, sonst aber keineswegs ordinari dergleichen summan halten kann, angeführet, die wenige geringe Bräu-Urbar imgleichen, hintangesetzt daß Weizen, Gersten und Hopfen aus Böhmeib, Mähren und Schlesien auf der Achse und mit hoher Beschwer herzugeführet werden müssen, absolute und ohne einzige Deklaration annectiret und beigeühret worden, also nur die Herren- und Adelsstige sambt den Vorwerken vorbeigegangen seind. Als und zwar durch dergleichen specificam perlustrationem des Landes die limites ocularis inspectionis überschritten scheinen, so ist doch solche ex abundantia zu Facilitierung des Werks und saater Demonstration des armen Landels Paupertact dergestalt admittieret und zugelassen, einzig und allein aber nur, damit solcher Modus investigandi ad perfectionem operis dem instrumento cum annexis nostris clausulis salutarihus inferiret und einverleibet werden möchte . . .“¹⁹⁾ Würden nicht innere Gründe — wie wir sehen werden — für die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit der Glazer Kolla zeugen, die Beschwerde der Glazer Deputierten über zu genaue Beschreibung würde uns auch nach einer maßvollen Abschwächung noch hinreichend für die Sorgfalt der Kommissäre bürgen. Es nimmt heute Protest entgegenzunehmen, der ihr doch nur das Zeugnis dafür ausstellte, daß sie streng nach ihrer Instruktion vorgegangen war.

Was gerade die Einreihung der einzelnen Kontribuenten in irgend eine soziale Klasse anlangt, so war die Aufregung der

Glazer Stände überflüssig, denn darüber hatten die Kommissäre kein endgültiges Entscheidungsrecht, sondern das war eine rein bürokratische Manipulation, die in der Kanzlei des königlichen Steueramtes unter Berücksichtigung aller Besitz- und Berufsangaben vollzogen werden sollte¹⁷). Daß den böhmischen Kommissären nichts ferner lag als die Absicht, irgendjemanden tatsächlich zu schädigen, das erweist die Liste der in Glaz sogenannten Stückleute, welche dem Visitationskorpus beigelegt ist: obwohl sie nun im Urbar und folglich auch in der Kolla als Bauern aufgeführt erscheinen, wollten die Kommissäre die Besonderheit dieser Glazer Verhältnisse den Steueramtleuten nicht verschweigen¹⁸).

So war der Ferdinandeische Glazer Kataster zustande gekommen. Gegen den Willen der Glazer Stände begonnen, unter Protest derselben beendet. Als Leitfaden bei Bemessung der Steuer hat er auch in der Folge nicht gedient. Denn die beigelegten Ziffern über den Kontributionsanteil jedes einzelnen Aristedlers stellen keine Subrepartition auf Grund des Kalküls der Steuerleute dar, sondern sind eine bloße Verzeichnung der augenblicklichen Leistung eines jeden Ordinärkontribuenten laut der geltenden Steuermatrixel, — sie haben keine normative, sondern rein relatorische Bedeutung.

Jedenfalls ist durch die Zeugenschaft der Glazer Mitkommis- säre die innere Glaubwürdigkeit der Glazer Landesaufnahme vom Jahre 1653 einwandfrei erhärtet.

Hat die Glazer Kolla im weiteren Verlaufe nicht jene Zustimmung gefunden, die sie um der Sorgfalt willen, mit der sie gearbeitet war, wohl verdient hätte, so wird ihr nun, da sie nach fast drei Jahrhunderten zum Quellenwerk geworden ist, eine gerechte Würdigung die Anerkennung nicht versagen.

Die Quelle.

Der Kodex der Glazer Kolla im Prager Landesarchiv besteht aus einem halben tausend Blättern Folio, in der Größe 40.4 mal 27 Zentimeter beschnitten, in Schweinsleder gebunden; das Buch wiegt 7.7 Kilogramm. In schwarzer Pressung trägt der vordere Deckel in der Mitte den österreichischen Doppeladler, der rückwärtige den böhmischen doppeltgeschwänzten Löwen, beide Wappen mit Rankenwerk umrahmt, in welchem beidesmal oben die Allegorie des Friedens, unten die der Gerechtigkeit erscheint. Die Metallschließen sind verlorengegangen. Das dauerhafte Papier zeigt als Wasserzeichen auf Folio I drei sich verjüngende Halbmonde, auf Folio II ein dreiblättriges Kleeblatt zwischen den beiden Buchstaben A und C. Die ersten drei Blätter sind leergelassen, dann folgen 458 ursprünglich foliierte Blätter mit

dem deutschen Text der Kolla, den Siegeln und Unterschriften der Visitationskommissäre auf der Rückseite von Folio 459 und dem Anfang ihres Vorlageberichtes auf Folio 460, dessen Fortsetzung samt der Abschrift der darauf ergangenen kaiserlichen Resolution auch noch weitere drei unfoliierte Blätter füllt. Die restlichen, ebenfalls nicht nummerierten 35 Blätter sind leergeblieben bis auf die Rückseite des vorletzten, welches den tschechischen Vermerk enthält, daß diese Reinschrift vom Ingrossator bei den Stadtbüchern der Prager Altstadt Jan Jaroslav Gztibor von Lemenwelbt (!) auf Verlangen der Kommissäre geschrieben und am 18. August 1654 vollendet worden ist. Die Eintragungen erfolgten in das fertigegebundene Buch. Der Ingrossator hat seine Arbeit äußerst sorgsam und sauber ausgeführt. Sämtliche Rubrizierungen sind gleichmäßig mit roter Tinte liniert und jedem der vier Glazer Kreise ist auf einem besonderen Blatte in reichverschnörkelter Zierschrift ein Titel vorangestellt; äußerlich sind diese Abschnitte durch eingeklebte vergoldete Leizeichen kenntlich gemacht, um das Aufschlagen zu erleichtern.

Mag demnach das uns vorliegende Dokument auch nicht die Urschrift darstellen, so hat es dieselbe authentische Beweiskraft und äußere Glaubwürdigkeit.

Die Anordnung der Rubriken ist derart getroffen, daß je zwei einander zugekehrte Blattseiten sämtliche Fragepunkte enthalten, und zwar:

Linke Seite:

(Name des Dorfes)	(Name des Besitzers)	Namen deren Wirten	Hat Felber und bauet an														
			Felder		Sät über Winter		über Sommer										
			Scheffel	Viertel	Scheffel	Viertel	Müßel	Scheffel	Viertel	Müßel							

Rechte Seite:

Öde Häuser	Ganz wüste Stellen	Nahrung und Handel führen	Zugvieh Pferde	Bieh anho halten tut				Contribution		
				Rübe	Geltes Bieh	Schafe	Schweine	fl.	kr.	

Unter „Scheffel“ sind Glazer Scheffel gemeint, deren einer fünf Prager Vierteln gleichkommt¹⁹).

Die linke Seite stimmt völlig mit den im Königgräzer Kreise verzeichneten Angaben überein, die rechte Seite dagegen zeigt einige Abweichungen, die sich in den übrigen böhmischen Kreisen ähnlich wiederfinden.

Die erste Rubrik lautet dort (sinngemäß übersetzt): „neu angepflanzte im Jahre 51, 52, 53“ und verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß den neuen Wirten auf wüsten Wirtschaften dreijährige Kontributionsfreiheit gebührte.

Die nächste Rubrik in den böhmischen Katastern lautete: „abgebrannt“.

An dritter Stelle heißt es: „ganz wüst und ob jemand einen Nutzgenuß davon zieht“.

Handel und Gewerbe hat auch dort — allerdings an vierter Stelle — keine Aufnahme gefunden.

Die fünfte Rubrik lautet dort nicht „Pferde“, sondern „Zugtiere“ und in der Unterteilung steht noch der Zusatz: „kann überhaupt halten“, welcher der normalen Angabe: „jetzt hält er“ vorangeht. Beim übrigen Vieh herrscht mit der Glazer Kolla vollkommene Uebereinstimmung. Auch darin ist kein Unterschied, daß die anderswo übliche „Judenrubrik“ als gegenstandslos weggelassen wurde.

Allfällige Bemerkungen über grundherrliche Schäfereien, Mühlen und Braugerechtigkeiten finden sich zum Schlusse des betreffenden Anteils verzeichnet, ebenso die vorhandenen Kirchen.

Inhalt der Kolla.

I. Glazer Kreis.

Folio	Name des Ortes	Besitzer
2	Die Stadt Glaz	Der König
20	Dorf Hallendorff (!)	¹⁾ Zur Stadt Glaz; ²⁾ Patres Societatis Jesu
22	Dorf Steinwiz	Stadt Glaz
24	Die Stadt Reinharz	Der König
30	Außerhalb der Stadt, im Kolhaw genannt	Der König
31	Die Stadt Lewin	Der König
36	Dorf Keilendorff	Königliche Kammer
36	Dorf Romus	Königliche Kammer
37	Dorf Tichschenaw	Königliche Kammer
38	Dorf Kessel	Königliche Kammer
39	Dorf Salatsch	Königliche Kammer
40	Dorf Hermisdorff	Königliche Kammer
40	Dorf Jauernig	Königliche Kammer
42	Dorf Klein Georgsdorff	Königliche Kammer
42	Dorf Tassaw	Königliche Kammer
43	Dorf Krieschenaw	Königliche Kammer
44	Dorf Nerbotin	Königliche Kammer
45	Dorf Sacktsch	Königliche Kammer
46	Dorf Gellenaw	Königliche Kammer
48	Dorf Bertzesowj ¹ (heute Birkhagen)	Königliche Kammer
49	Die zu der Stadt Nachot gehörigen Untertanen (in Bertzesowj) ²	
50	Dorf Järcker	Königliche Kammer
51	Dorf Leicheney	Königliche Kammer
51	Dorf Lanz	Königliche Kammer
52	Dorf Groß Georgsdorff	Königliche Kammer
54	Dorf Gassitz	Königliche Kammer
55	Dorf Königshain	¹⁾ Königliche Kammer; ²⁾ Patres Soc. Jesu zu der Cantorei
60	Dorf Droschkaw	Königliche Kammer
62	Dorf Neuheide	Königliche Kammer
62	Dorf Roschwig	Königliche Kammer
64	Dorf Pettersdorff	Königliche Kammer
65	Dorf Pielttsch	Königliche Kammer
65	Dorf Bllersdorff	Königliche Kammer
69	Dorf Mühlborff	Königliche Kammer

Folio	Name des Ortes	Besitzer
69	Dorf Schnapauff	Königliche Kammer
69	Dorf Oberschwedeldorf	Königliche Kammer
69	Dorf Wiltich	Königliche Kammer
70	Dorf Friedersdorff	Dr. Sachs
73	Dorf Rückhart	Dr. Sachs
75	Dorf Hartte	Dr. Sachs
77	Dorf Wischendorff	Dr. Sachs
78	Dorf Slaney	Der Stadt Nachot im Königr. Böhmeib gehörig
80	Dorf Tischerbeney	Zu d. Herrschaft Neustadt i. Agr. B. gehörig
82	Dorf Strauseneu	Zu d. Herrschaft Neustadt i. Agr. B. gehörig
82	Dorf Jacupowitz	Zu d. Herrschaft Neustadt i. Agr. B. gehörig
83	Dorf Chuduma	Zu d. Herrschaft Neustadt i. Agr. B. gehörig
84	Dorf Wernnersdorff	¹⁾ Joh. Werder; ²⁾ Christoph Donig
86	Dorf Stolkenaw	Obrist Spif
87	Dorf Rauschwitz	Wenzel Haugwitz
89	Dorf Reichenaw	¹⁾ D. H. Fittsch; ²⁾ Patres S. J.; ³⁾ Dekanus von Glas
91	Dorf Falkenhain	D. H. Fittsch
92	Dorf Camnitz	¹⁾ D. H. Fittsch; ²⁾ Wenzel Haugwitz
93	Dorf Coritaw	D. H. Fittsch
94	Dorf Hollenaw	D. H. Fittsch
95	Dorf Altheude	¹⁾ Patres Soc. Jesu; ²⁾ Hospital zu Glas; ³⁾ Fittsch
98	Dorf Werdeck	Patres Soc. Jesu
98	Dorf Mügwitz	Patres Soc. Jesu
99	Dorf Soritsch	Patres Soc. Jesu
99	Dorf Altbadendorff	Patres Soc. Jesu
101	Dorf Alt Wilmsdorff	Patres Soc. Jesu
106	Dorf Niederschwedeldorf	Patres Soc. Jesu
109	Dorf Oberschwedeldorf	¹⁾ Aurea bulla; ²⁾ Patres S. J.; ³⁾ Georg Gronenberger; ⁴⁾ Hospital in Glas; ⁵⁾ Frau Fittsch; ⁶⁾ Joh. Werder; ⁷⁾ Christoph Donig; ⁸⁾ Joachim Pannwitz
114	Dorf Sapitsch	Dietrich Ullersdorf
115	Dorf Poditaw	Dietrich Ullersdorf
116	Dorf Rendeck	Obristwachtmeister Kral
117	Dorf Niederhannsdorff	¹⁾ Gregor Tanner; ²⁾ Christoph Domnisch

Folio	Name des Ortes	Besitzer
122	Dorf Oberhannsdorff	Balthasar Edelstein
128	Dorf Merzdorff	¹⁾ Anna v. Wiese; ²⁾ Frau Zeitberg („Fidorin“); ³⁾ Glaser Junft der Fleischhacker
130	Dorf Ullersdorff	¹⁾ Karl Christoph Ullersdorff; ²⁾ Joh. Karl Klimfowsky; ³⁾ Obristwachtmeister Pristator v. Tinnen
133	Dorf Rengersdorff	¹⁾ Zu der Kirche; ²⁾ P. P. S. J.; ³⁾ Christoph v. Pannwitz; ⁴⁾ Dietrich v. Pannwitz; ⁵⁾ pia causa
139	Dorf Eiserödorff	¹⁾ P. P. S. J.; ²⁾ Aurea bulla; ³⁾ pia causa; ⁴⁾ Frau Zeitberg; ⁵⁾ Hans Christoph Saalhaus; ⁶⁾ Schallnerische Erben
144	Dorf Pischkowitz	¹⁾ Ampfede; ²⁾ Wenzel Haugwitz
145	Dorf Melten	Gräfin v. Bubna
146	Dorf Burgwitz	Klimfowsky
148	Dorf Wiese	Anton Max v. Kuniz
149	Dorf Gäbersdorff	Obristl. Degner
153	Dorf Morischaw	Obristl. Degner
154	Dorf Schwenz	¹⁾ Gräfin Bubna; ²⁾ Georg Tschischwitz
156	Dorf Wiltich	Obristl. Degner
157	Dorf Mühlendorff	Heinrich Ratschin

(Der Glaser Kreis umfaßt demnach 3 königliche Städte und 71 Dörfer [oder 72, wenn man Koblau als eigene Ortschaft zählt].)

II. Habelschwerdter Kreis.

Folio	Name des Ortes	Besitzer
159	Stadt Habelschwerdt	Der König
170	Dorf Altweistritz	Stadt Habelschwerdt
173	Dorf Krottenpfudel	Stadt Habelschwerdt
174	Dorf Altwalterödorff	Stadt Habelschwerdt
176	Dorf Neuwalterödorff	Königliche Kammer
180	Dorf Wolfsgrundt	Königliche Kammer
181	Dorf Marienthal	Königliche Kammer
185	Dorf Freywalde	Königliche Kammer
186	Dorf Mertensberg	Königliche Kammer
188	Dorf Weißwasser	Königliche Kammer
189	Dorf Seittendorff	Königliche Kammer

Folio	Name des Ortes	Besitzer
192	Dorf Oberlangenam	Königliche Kammer
195	Dorf Peyfer	Königliche Kammer
197	Dorf Stuelseiffen	Königliche Kammer
198	Dorf Lichtenwaldt	Königliche Kammer
201	Dorf Verlohren Wasser	Königliche Kammer
205	Dorf Oberstorff	Königliche Kammer (Freirichter- gut; Stadt Habelschwerdt)
210	Dorf Altrosenthal	Königliche Kammer
214	Dorf Spöttenwaldt	Königliche Kammer
216	Dorf Hammer	Königliche Kammer
217	Dorf Langenbruck	Königliche Kammer
217	Dorf Dorf Bontstorff	Königliche Kammer
219	Dorf Neuweitzitz und Brandt	Königliche Kammer
222	Dorf Altwalterstorff	Königliche Kammer
224	Dorf Niederlangenau	Königl. Kammer (6 Unt.: Stadt Habelschwerdt)
225	Dorf Wölfelstorff	Königliche Kammer
226	Dorf Hohlborff, Stuben- grundt und Kessel	Königliche Kammer
228	Arnstorff (jetzt Grafenort)	Graf v. Hermstein (1)
233	Dorf Altlomitz	¹⁾ Graf v. Hermstein; ²⁾ Hans W. v. Pannwitz; ³⁾ Hans Gg. v. Pannwitz; ⁴⁾ Dietrich v. Pann- witz
238	Dorf Neülomitz	¹⁾ Graf v. Hermstein; ²⁾ Hans W. Pannwitz
240	Dorf Neu Wilmstorff	Graf v. Hermstein
241	Dorf Neipahdorff	Graf v. Hermstein
242	Dorf Hondorff	Graf v. Hermstein
244	Dorf Melnick	Graf v. Hermstein
245	Dorf Sauerbrun	Graf v. Hermstein
246	Dorf Niederlangenau	Graf v. Hermstein
248	Dorf Glaxendorff	Graf v. Hermstein
249	Dorf Hermstorff (ganz wüst)	Graf v. Hermstein
250	Städtel Mittelwaldt	H. v. Roder (Rödern, Redern)
254	Dorf Arnitz	Mittelwaldische Herrschaft
256	Dorf Heim	Mittelwaldische Herrschaft
257	Dorf Neundorff	Mittelwaldische Herrschaft
259	Dorf Lauterbach	Mittelwaldische Herrschaft
262	Dorf Glaxendorff	Mittelwaldische Herrschaft
264	Dorf Tandorff	Mittelwaldische Herrschaft
267	Dorf Neupacher	Mittelwaldische Herrschaft
269	Dorf Schönfeldt	Mittelwaldische Herrschaft

Folio	Name des Ortes	Besitzer
271	Dorf Kränstorff oder Frey- walde	Mittelwaldische Herrschaft
272	Dorf Schönthal	Mittelwaldische Herrschaft
274	Dorf Schreibendorff	Mittelwaldische Herrschaft
277	Dorf Schönaw	Mittelwaldische Herrschaft
279	Dorf Steinbach	Mittelwaldische Herrschaft
281	Dorf Rothflueß	Mittelwaldische Herrschaft
282	Dorf Herzogwaldt	Mittelwaldische Herrschaft
284	Dorf Bobieschau	Mittelwaldische Herrschaft
287	Dorf Rislingswalde	¹⁾ Hansg. Seidlitz; ²⁾ Wolf Bern. Kiehnner; ³⁾ Hans Friedrich Deichsel; ⁴⁾ Peter Burgkhart; ⁵⁾ Remigius Ebner; ⁶⁾ Ernst Pannwitz
294	Dorf Wölfelstorff	Ratschinische Erben
300	Dorf Plomitz	Remigius Ebner
302	Dorf Weißbrodt	Freibauerngut: Johann Pocht in Habelschwerdt
303	Dorf Altwaldtersdorff	¹⁾ Gf. v. Hermstein; ²⁾ Joh. Chri- stoph Drescher; ³⁾ Kasper Boia- kowsky; ⁴⁾ Christoph Langer; ⁵⁾ Adam Pannwitz

(Der Habelschwerdter Kreis umfaßt demnach 1 königl. Stadt, 1 Her-
renstadt und 54 Dörfer [wenn hingegen Brand, Stubengrund und Kessel
als selbständige Ortschaften gezählt werden, steigt die Dörferzahl auf 57]).

III. Wünschelburger Kreis.

Folio	Name des Ortes	Besitzer
309	Die Stadt Wünschelburg	Der König
313	Die Scheibner	Verschiedene Kreditoren
313	Sieben Hüben	Stadt Wünschelburg
315	Stadt Neürod	Bernh. v. Stillfried
323	Dorf Neüdorff	Königliche Kammer
326	Dorf Waldbitz	Bernh. v. Stillfried
328	Dorf Königswaldt	Bernh. v. Stillfried
330	Dorf Zaughalb	Bernh. v. Stillfried
331	Dorf Richtig (ganz wüst)	Bernh. v. Stillfried
331	Dorf Bucha	Bernh. v. Stillfried
333	Dorf Kunzendorff	¹⁾ Hans Bernh. v. Stillfried; ²⁾ Bernhard v. Stillfried; ³⁾ Wolf Heinr. v. Schenkendorf

Folio	Name des Ortes	Besitzer
336	Dorf Lohsdorff	¹⁾ Wolf Heinr. v. Schenkendorf; ²⁾ Bernh. v. Stillfried; ³⁾ Bernh. Haugwitz; ⁴⁾ Hans Bernh. Stillfried
340	Dorf Kranzdorff	Frau v. Wiese
342	Dorf Hausdorff	¹⁾ Bernh. v. Haugwitz; ²⁾ Hans Bernh. v. Stillfried
346	Dorf Wolperdorff	Joh. Gg. de Morgante
351	Dorf Ebersdorff	P. P. Soc. Jesu
354	Dorf Schlegel	¹⁾ Joh. Gg. de Morgante ²⁾ P. P. Soc. Jesu
358	Dorf Waltersdorff	¹⁾ Valentin Dartsch; ²⁾ Jak. Phil. Carl; ³⁾ Dbristl. Degner
362	Dorf Ebersdorff	Jak. Phil. Carl
365	Dorf Abendorff	Balthasar Milanger
367	Dorf Dürr Kunzdorff	¹⁾ P. P. Soc. Jesu; ²⁾ v. der Hemm; ³⁾ Gg. Donig
370	Dorf Rathen	¹⁾ Langwies; ²⁾ Kaspar Schenkendorf
373	Dorf Seiffersdorff	Christoph Hofer;
374	Dorf Ober Steina	¹⁾ Ferd. Max Kochtisky; ²⁾ Adam Christian Ampassek; ³⁾ Freirichtergut: Seminar zu Glas
378	Dorf Reichensdorff [-forst!]	Rittmeister Kappel
379	Dorf Tuntzdorff	¹⁾ Kochtisky; ²⁾ Elisabeth Tischwitz; ³⁾ Christian Pannwitz; ⁴⁾ Kaspar Reichenbach
382	Dorf Mittelssteina	¹⁾ Seminar zu Glas; ²⁾ Ampassek; ³⁾ Hans Christoph Hofer
386	Dorf Passendorff, Lausenan und Brungres	Mantel
388	Dorf Niedersteina	¹⁾ Hans Christoph Hofer; ²⁾ v. d. Hemm
393	„Im Böhmischem Winkel“	Georg Donig

Der Wünschelburger Kreis umfaßt demnach 1 königl. Stadt, 1 Herrenstadt und 26 Dörfer; werden Hausenei und Brungres als eigene Ortshafte gezählt, so haben wir 28 Dörfer, Scheibe und Siebenhuben ebenfalls gesondert betrachtet, gar 30.)

VI. Landecker Kreis.

Folio	Name des Ortes	Besitzer
395	Die Stadt Landeck	Der König
402	Wilhelmsthal, ein befreites Bergstädtel	Der König
405	Dorf Thalheim	Königliche Kammer
407	Dorf Leitten	Königliche Kammer
409	Dorf Schreckendorff	¹⁾ Königl. Kammer; ²⁾ Maria Kath. Wojakowzky
412	Dorf Mühlbach und Pfaffensteig	Königliche Kammer
413	Dorf Morau	Königliche Kammer
414	Dorf Camitz	Königliche Kammer
415	Dorf Klepengrundt	Königliche Kammer
416	Dorf Kunradtswaldt	Königliche Kammer
420	Dorf Boykstorf	Königliche Kammer
421	Dorf Windeldorf	Königliche Kammer
423	Dorf Karpenstein	Königliche Kammer
424	Dorf Altgerstorf	Königliche Kammer
428	Dorf Pillendorff	Königliche Kammer
429	Dorf Neügerstorf	Königliche Kammer
431	Dorf Kumperstorf	Königliche Kammer
434	Dorf Oberstorf	Königliche Kammer
435	Dorf Hewardorf	Königliche Kammer
436	Dorf Wolmstorf	Königliche Kammer
438	Dorf Johannesberg	Königliche Kammer
439	Dorf Seittenberg	Königliche Kammer
443	Freigut Rohrbach	
443	Dorf Heinzendorff	Hans Kaspar Montani
447	Dorf Kunzdorff	¹⁾ Hans Kaspar Montani; ²⁾ Otto Heurr. Montani; ³⁾ Adam Reichenbach; ⁴⁾ Heurr. Frobel
453	Dorf Reyerstorf	Caesar v. Neuhaus
456	Dorf Schönau	Heinrich Haugwitz

Der Landecker Kreis umfaßt 1 königliche Stadt, 1 befreites Bergstädtel und 24 Dörfer, wird aber Rohrbach separat gezählt, sind es 25, und wird das Augenmerk auch auf Pfaffensteig gerichtet, steigt die Zahl auf 26.

Die ganze Grafschaft Glas umfaßt demnach 6 königliche Städte, 1 Bergstädtel, 2 Herrenstädte und 175 oder 182 oder 185 Ortshafte.

Wenn also bei Bedekind, Geschichte der Grafschaft Glatz, S. 416, die Zahl mit 172 angegeben wird, so ist anzunehmen, daß die beiden wüsten Orte Hermsdorf und Fichtig, weiter Koblau, Siebenhuben und Scheibe nicht mitgezählt wurden. — Wenn dagegen bei Rezek, Dějiny Čech a Moravy nové doby I, S. 431, 183 Dörfer angeführt werden, so ist klar, daß er die als Stadtbestandteil anzusehende Ortschaft Koblau nicht gezählt hat und vielleicht auch Scheidewinkel oder Böhm.-Winkel unberücksichtigt gelassen hat.

Unklar ist, wie das ämtliche Summar (im Anhang) auf 66 Glatzer Herrschaften und Freigüter kommt, denn 72 physische Personen treten als Grundherren auf, von den Städten, Geistlichen und Stiftungen abgesehen. — Pfarren sind dort 33 angegeben — hier mag tatsächlich in der Kolla eine fehlen (Landeck).

Alle diese Verhältnisse mögen zwecks besserer Uebersicht der beigezeichneten Karte entnommen werden, die nicht nur die einzelnen Orte, sondern auch ihre Feldmark sowie den kirchlichen Stand festhält.

Das Landvolk.

Die soziale Gliederung.

Das Landvolk sehen wir nach seinem Besitz in drei — auch gesellschaftlich — streng geschiedene Gruppen gesondert: die Bauern, Chalupner und Gärtner. Der Gärtner treibt keinen Ackerbau, hat aber immerhin soviel Wiesewachs, um ein Milchvieh zu erhalten, Chalupner und Bauern treiben Ackerbau und Viehzucht, das unterscheidende Merkmal des Bauern ist im allgemeinen das eigene Gespann.

Dieses Landvolk lebt in 6153 Anwesen, welche sich auf die vier Kreise folgendermaßen verteilen:

	Kreis Glatz	Habelschwerdt	Landeck	Wünschelburg
Bauern . . .	739 . . . 40%	1075 . . 46.2%	425 . . 45%	384 . . . 36%
Chalupner . .	504 . . . 27%	613 . . 26.3%	237 . . . 25%	316 . . . 31%
Gärtner . . .	605 . . . 33%	634 . . 27.3%	277 . . . 30%	344 . . . 33%

In allen Kreisen ist zahlenmäßig die Klasse der Bauern am stärksten und die Klasse der Chalupner am schwächsten. Die absolute größte Anzahl weist der Habelschwerdter Kreis auf, dem sich je im Abstände von rund 300 der Glatzer und diesem der Landecker anschließen, während der Wünschelburger um fast ein halbes Hundert hinter dem Landecker zurückbleibt.

Nach der gegenseitigen Stärke innerhalb der Kreise betrachtet, überwiegen die Bauern ebenfalls im Habelschwerdtischen jede der

beiden anderen Klassen am meisten, an zweiter Stelle erscheint jedoch diesmal der Kreis Landeck, dann folgt Glatz und zum Schluß Wünschelburg.

Die ziffernmäßig schwächste Klasse der Chalupner dagegen ist ihrer verhältnismäßigen Zahl nach dort am stärksten, wo der Anteil des Bauernstandes an der Gesamtbevölkerung am geringsten ist: im Wünschelburgischen, es folgt Glatz, Habelschwerdt und Landeck. Die absolute Stärke der Chalupner entspricht in ihrer Abstufung nicht ganz jener der Bauern; während Habelschwerdt und Glatz die Reihe eröffnen wie dort, bildet Wünschelburg und Landeck den Abschluß.

Ganz in der gleichen Weise erscheinen die absoluten Zahlen der Gärtner angeordnet; nach dem Verhältnis ihres Kreisanteils hingegen sind sie in Glatz und Wünschelburg gleich stark vertreten, etwas schwächer in Landeck, und dort, wo die Zahl der Bauern und Chalupner die höchsten absoluten Werte erreicht, im Habelschwerdtischen, am allerschwächsten.

Die Feldmark.

Der Hauptmaßstab der Stärke und Leistungsfähigkeit des Landvolks ist allerdings nicht seine Zahl an sich, sondern die Größe seines naturgegebenen Produktionsmittels Grund und Boden; natürlich wird bei einer solchen Betrachtung Klima und Fruchtbarkeit als gleichwertig vorausgesetzt. Den Steuerfachleuten des XVII. Jahrhunderts erschien zu einer solchen Beurteilung offenbar die Kenntnis der Menge des ausgesäten Getreides vollständig hinreichend, sie hielten es noch nicht für notwendig, auch Wiese und Weide und Wald in den Bereich ihrer Katasteraufnahmen ziehen zu müssen.

Grundbesitzend in diesem Sinne sind bloß die beiden Klassen der Bauern und Chalupner.

Nach unseren Berechnungen verfügen sie über ein Ackerland mit folgender Ausaat (in Glatzer Scheffeln):

	Kreis Glatz	Habelschwerdt	Landeck	Wünschelburg
Bauern . . .	19138.5	23715.5	5692	7679.5
Chalupner . .	1210.5	1479	511.25	917.75

Auf den ersten Blick zeigt sich hier eine Verschiedenheit gegenüber dem Zahlenverhältnis der Bauern. So wie Habelschwerdt und Glatz die absolut größte Zahl der Bauern aufweisen, so verfügen diese auch über die größte Ausaatmöglichkeit; die zahlenmäßig stärkeren Landecker Bauern müssen sich jedoch mit einer

kleineren Saatfläche begnügen, als sie die Wünschelburger besitzen. Die Anzahl der Chalupner und die Größe ihrer Ausfaat erscheint im Verhältnis ebenmäßiger abgestuft und folgt ihrer natürlichen Stärke.

Das Grundbesitzverhältnis im oben gekennzeichneten Sinne stellt sich also folgendermaßen dar:

	Chalupner	:	Bauern
Kreis Glaz	1	:	15,8
Kreis Habelschwerdt	1	:	16
Kreis Landeck	1	:	11
Kreis Wünschelburg	1	:	8,3

Im Durchschnitt käme demnach im Glazer Ländchen auf einen Bauern 12,8 mal soviel Saatfläche als auf einen Chalupner, während rund anderthalbmal soviel Bauern hier leben als Chalupner.

Bauern und Chalupner.

Um eine Vorstellung von der Größe der Bauernwirtschaften des Glazer Landes zu gewinnen, bedienen wir uns am besten eines Koordinatenpapiers, auf welches wir in der Richtung der Abzissenachse die einzelnen Größen dieser Güter, in der Richtung der Ordinate aber die Zahlen auftragen, die der Häufigkeit jeder Größenklasse entsprechen. Eine solche graphische Darstellung gewährt uns dann einen viel anschaulicheren Ueberblick als eine Tabelle mit den Ziffern.

Nicht kurios, sondern die Regel, das beherrschende Gesetz wollen wir kennenlernen. Deshalb werden wir unsere Aufmerksamkeit den mittleren Werten zuwenden und die Zwergwirtschaften ebenso unbeachtet lassen wie die durch ihre Seltenheit als Ausnahme gekennzeichneten übermäßigen Höfe.

Es spielt keine Rolle, ob wir die einzelnen Kreise für sich betrachten oder unsere Beobachtungen an der Landessumme anstellen. Schon bei Betrachtung der Kreise für sich machen wir die Wahrnehmung, daß nur jene Größenklassen eine nennenswerte Häufigkeitsziffer erreichen, welche den Faktor 3 enthalten, also 12, 15, 18, —, 24, 27, 30, 33, 36, . . . 60 Scheffel. Es ist dabei wohl beachtenswert, daß die Größe 21 Scheffel nur im Glazer und Wünschelburger Kreise vorkommt, während in den übrigen Gebieten die Größe 20 Scheffel an ihre Stelle tritt. Eine ähnliche Störung dieses Dreierystems äußert sich in den Kreissummen von Habelschwerdt, Glaz und Landeck bei 39 zugunsten von 40 bzw. 40 und 38. Kurz, es herrscht das Sexagesimalsystem, nur bei den Zehnern, die nicht Dreiervielfache sind, macht sich eine Anziehung an das Dezimalsystem bemerkbar. In der Grafschaftsumme treten diese Erscheinungen noch augenfälliger zutage.

Was die Größen selbst anlangt, so bewegt sich das regelrechte Bauerngut des Habelschwerdter Kreises, der absolut und relativ die allergrößte Zahl der Bauern aufweist, um 15—18 Scheffel Ackerland, während im Glazer Kreise 24—30 Scheffel den Ausschlag geben. Im Kreise Wünschelburg, der absolut und relativ am bauernärmsten ist, sind alle Dreiergrößen von 9—36 Scheffeln fast gleich häufig. Der Kreis Landeck, der eine bemerkenswerte Verschiebung der Größenklassen nach dem Vierersystem aufweist (8, 16, 32), gibt den 8- bis 16-scheffligen Wirtschaften den Vorzug. Im Durchschnitt fallen im Glazer Ländchen bloß 9- bis 36-schefflige Anwesen ins Gewicht; was darüber hinausgeht, ist selten.

Bei der kreisweisen Durchforschung der Chalupnerstellen gewahren wir, daß diese der überwiegenden Mehrheit nach zwischen $\frac{3}{4}$ und 6 Scheffeln Ackerland innehaben, wobei die Größe zwischen 1—2 Scheffeln den größten Ausschlag gibt, nur im Landecker Kreis zeigt sich auch bei 4 Scheffeln ein bedeutender Ausschlag, was übrigens zu der bei den Bauernwirtschaften in diesem Kreise gemachten Beobachtungen stimmt. Nicht der Kreis, welcher absolut die größte Anzahl Chalupner zählt (Habelschwerdt), verfügt über die größte Anzahl der 1—2 scheffligen Chalupnerstellen, sondern der Glazer Kreis, der auch noch in der Hinsicht bemerkenswert ist, daß er das größte Dorf des Landes enthält, nämlich die Stadt Glaz, welche über die allergrößte Ausfaatfläche der ganzen Grafschaft verfügt, oder in der Sprache des 17./18. Jahrhunderts — über das meiste „Säewerk“.

Man vergleiche die im Anhang beige-schlossenen Diagramme über die Bauerngüter und Chalupnerstellen.

Winterung und Sommerung.

Nirgends wird die Gesamtfläche des urbaren Ackerlandes auf einmal besät, sondern zu einem Bruchteil im Herbst, das ist die Winterfaat, und zu einem andern Bruchteil im Frühjahr, das ist die Sommerfaat; der Rest bleibt unbebaut liegen. So wird „in fortlaufendem, also dreijährigen Turnus ein Drittel des Ackers in frischem Dünger mit Winterung, d. i. ausschließlich Weizen und Korn, und ein Drittel ohne Dünger mit Sommerung, d. h. vor allem Gerste und Hafer, in minderm Maße und nicht immer allerwärts Erbsen, Linsen, Hanf, bestellt. Das letzte Drittel liegt brache“²⁰⁾. Ganz ebenso wie auf den schlesischen Kammerwirtschaften gilt auch in der Grafschaft Kraut, Rüben und anderes Gemüse lediglich als Gartengewächs; man nennt es „Getate“²¹⁾.

Dabei gilt im Glazer Ländchen freilich die Zerlegung der Ackerflur in drei ungefähr gleiche Teile nicht mit jener Ausschließlichkeit, wie es v. Brittwitz bezüglich der schlesischen Kam-

mergüter darlegt. In der Art der Abweichung von diesem mathematischen Drittel glauben wir aber ein feines Beweismittel für die klimatische Lage der einzelnen Landesteile zu bemerken, darum ist es wohl keine müßige Spielerei, wenn wir uns bei der Betrachtung dieser Verhältnisse etwas aufhalten.

Wieder liefert uns das Kartenbild den besten Ueberblick und die deutlichste Zusammenfassung. — Vgl. die Kartenbeilage.

So wahr Weizen und Korn wertvoller sind als Hafer, so sind auch die Kornfelder und Weizenfelder besser als die Hafersfelder. Wo Korn und Weizen gut gedeiht, säet man nicht mehr Hafer, als unbedingt notwendig ist, um das Gespann damit zu füttern. Trotzdem erscheint das südöstliche Drittel durch sein Ueberwiegen der Sommerfaat bis um das sechsfache als ausschließliches Hafersland gekennzeichnet, das sich hier über den ganzen Landecker Kreis erstreckt und überdies den Süden des Habelschwerdtischen bis weit über Habelschwerdt umfaßt. Bloß bei Habelschwerdt selbst, einem Teile von Altwaltersdorf und in Hohndorf überwiegt unbedeutend die Winterfaat. Ebenso verhält es sich mit dem Westdrittel des Glazer Kreises, dem sogenannten Hummler Distrikt: mehr Hafer als Korn, geschweige denn Weizen. Was übrigbleibt: der Rest des Glazer Kreises und der Wünschelburger Kreis, zeigt zum größten Teil keinen erheblichen Unterschied zwischen Winterung und Sommerung und die ausgesprochenen Hafergebiete in den höheren Lagen werden aufgewogen durch andere Landstriche, die dem Korn- und Weizenbau günstig sind. Zu beiden Seiten der Austrittsstelle der Glazer Reihe überwiegt das Wintergetreide etwas, ebenso um Rauschwitz, Mügwitz und Neuheide, dann südlich von Glaz auf einem Streifen, der über Märzdorf, Eisersdorf und Rengersdorf zieht. Im Wünschelburgischen liegen auf einem fruchtbareren Streifen die Orte Neurode, Schlegel, Waltersdorf, Efersdorf weiter bis Albendorf, Wünschelburg und Scheibe; aber der Unterschied zum Bessern ist nicht erheblich. Auffallend ist dagegen, daß wir im „Böhmischen Winkel“ einen ganz ähnlich gerichteten Streifen von Jakobowitz über Großgeorgsdorf, Sackisch und Schlanet und daneben über die Ortschaften Tanz, Gellenau, Järker, Krißchnei, Kleingeorgsdorf samt Lewin verzeichnen müssen.

Die dargelegten Beziehungen und Verhältnisse äußern sich denn auch augenfällig in den Kreissummen, wie die nachstehende Tabelle dartun mag.

Kreis	Winterfaat			Sommerfaat		
	Scheffel	Viertel		Scheffel	Viertel	
Glaz	8122	2	—	8220	—	+
Habelschwerdt	6068	1·5	—	9866	3·5	+
Landeck	1697	2	—	3633	2	+
Wünschelburg	3468	1	+	3406	2	—
Summe	19356	2·5	—	25126	3·5	+

Das Ergebnis ist, daß allein im Wünschelburgischen von einem Ueberwiegen der Winterfaat, folglich von einer größeren Fruchtbarkeit, die den Roggen- und Weizenbau rentabel erscheinen läßt, die Rede sein kann. Natürlich ergibt unter solchen Umständen die Grafschaftsumme einen beträchtlichen Ausschlag zugunsten der größeren Sommerfaat, also zugunsten des Hafers, ein Beweis für die Richtigkeit der Beschwerden der Glazer Stände, daß die Grafschaft mit den Weizengebieten nicht verglichen werden darf.

Die Viehzucht.

Den einfachen ländlichen Verhältnissen römischer Frühzeit verdankt das lateinische Wort für Geld seine Entstehung: pecunia von pecus, das Vieh. Das Vieh ist das Geld des Primitiven. Die Kuh bedeutet für ihn ebenso wie für sein Feld erst den rechten Ernährer. Ihre Zahl mag darum zur Beurteilung des Wohlstandes ganz besonders geeignet sein.

Den Reichtum des Glazer Ländchens an Milchkuhen und Jungvieh soll uns aufgrund der Steuerrolle v. J. 1653 folgende Uebersicht zeigen, welche angibt, was in den Grafschaftsdörfern an Rindern bei Bauern, Chalupnern und Gärtnern in ganzen und nach dem Kreisdurchschnitt vorhanden war.

Kreis	Bei Bauern				Bei Chalupnern				Bei Gärtnern			
	Kühe	Durchschnitt	Jungvieh	Durchschnitt	Kühe	Durchschnitt	Jungvieh	Durchschnitt	Kühe	Durchschnitt	Jungvieh	Durchschnitt
Glaz	2963	4	2778	3·7	765	1·5	369	0·7	556	0·9	175	0·28
Habelschwerdt	4668	4	4376	4	1019	1·6	601	0·9	640	1	206	0·3
Landeck	1729	4	1445	3	425	1·7	142	0·5	225	0·8	18	0·06
Wünschelburg	1177	3	1188	3	517	1·6	260	0·8	320	0·9	112	0·3

Die Tabelle scheint in mehrfacher Hinsicht lehrreich zu sein. Zunächst einmal sehen wir auf den ersten Blick, daß der Kreis Habelschwerdt, welcher den absolut und relativ stärksten Bauernstand aufweist, auch absolut und relativ die allerstärkste Zahl

an altem Milchvieh sowohl als auch an Nachwuchs stellt, so daß man schon mit einigem Recht sagen kann, es habe im Habelschwerdtischen die reichsten Bauern gegeben. Bei einem Vergleich mit den Kontributionsleistungen ergibt sich dann, daß die Habelschwerdtischen Gärtner mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Viehstand sehr mäßig belastet sind, während die übrigen drei Kreise in dieser Hinsicht ganz gleichmäßig herangezogen werden. Die Rindviehzahl steht weiter in keinem Abhängigkeitsverhältnis von der Ackerflur, was ja übrigens schon aus dem Umstand hervorgeht, daß die Gärtner, die keinen Feldbau treiben, gleichwohl Kuh und Kalb halten. Die Chalupner im Habelschwerdter Kreis erfreuen sich nicht bloß der größten Feldflur und dazu eines überdurchschnittlichen Rindviehstandes, sondern auch, wie jetzt klar zu werden beginnt, der mildesten Kontribution. Der Zusammenhang und die gegenseitige Verknüpfung der isoliert ganz ausdruckslosen Daten wird immer deutlicher und bestimmter.

Als Gradmesser für die Stufe, auf der die Landwirtschaft eines Landstriches steht, mag mit Recht die Anzahl der Zugtiere dienen. In der Glazer Kolla werden nur „P f e r d e“ angeführt. Ueber solche verfügen in der Regel nur die Bauern, bloß in Ausnahmefällen auch Chalupner. Die Verteilung stellt sich so dar:

	Kreis Glaz	Habelschwerdt	Landeck	Wünschelburg
Bauern . .	1514	1445	555	687
Chalupner .	15	21	23	12
Gärtner . .	2	—	—	—

Was die Menge der Pferde anlangt, verliert Habelschwerdt als der sonst landwirtschaftlich bevorzugteste Kreis die Führung an Glaz; das ist absolut gemeint. Relativ am besten mit Pferden versorgt erscheint der Kreis Landeck, wo bereits auf 10.7 Glazer Scheffel Feld ein Pferd kommt, bei Wümschelburg erst auf 12, bei Glaz auf 13, bei Habelschwerdt gar erst auf 17 — dort dürften in größerem Ausmaß auch manche der zahlreichen Kühe für Zugzwecke Verwendung finden.

Der Wolle halber hielt man Schafe. Die Schafzucht bildete indessen erst für die herrschaftliche Großunternehmung eine nennenswerte Einnahmequelle. Denn von den rund 9900—10.000 Stück, die in der Grafschaft gelegentlich unserer Generalvisitation gezählt wurden, sind nur 3983 im Besitz der bäuerlichen Bevölkerung, und zwar überwiegend im Besitz der Freirichter. Wenn im Habelschwerdtischen bei Gärtnern zwei Schäfchen vorkommen, so mochten sie mehr zur Freude für die Kinder gekauft sein, als zwecks ernstlicher Wollproduktion.

Eine Uebersicht ergibt:

	Kreis Glaz	Habelschwerdt	Landeck	Wümschelburg
Schafe . . .	1433	1419	644	487
davon bei Bauern .	460	743	260	154
bei Gärtnern	—	2	—	—

Zimmerhin zeigt sich auch hier wieder der Habelschwerdter Kreis den anderen absolut und relativ überlegen.

Eine Vorstellung von der Wollproduktion der Grafschaft gewinnen wir aber erst bei Heranziehung der Angaben über die herrschaftlichen Schäfereien.

Im Glazer Kreise sind solche in

Rückers	für 200 Schafe
Stolzenau	„ 100 „
Mtwilmsdorf	„ 300 „
Niederschwedeldorf	„ 300 „
Oberschwedeldorf	„ 100 „
Neudorf	„ 150 „
Oberhansdorf	„ 100 „
Kengersdorf	„ 200 „
Bürgwitz	„ 100 „
Wiese	„ 100 „
Gabersdorf	„ 300 „
Schwenz	„ 100 „

Zusammen 2050 Schafe.

Im Habelschwerdter Kreise finden wir in herrschaftlichem Besitz in

Neundorf	350 Schafe
Herzogwald	300 „
Rieslingswald	150 „
ebendort	100 „
ebendort	100 „
Blomitz	300 „

Im ganzen 1300 Schafe.

Der Wümschelburger Kreis ist reicher, da sind in

Hausdorf	200 Schafe
Volpersdorf	200 „
Ebersdorf	200 „
Schlegel	200 „
Waltersdorf	150 „
Eckersdorf	300 „

1250 Schafe

	1250 Schafe
Albendorf	150 "
Obersteina	250 "
Mittelsteina	200 "
Niedersteina	186 "
ebendort (ohne Angabe der Schafzahl) = x	"

Daher insgesamt $2036 + x$ Schafe.

Im Landecker Kreis ist die herrschaftliche Schafzucht schwächer, da gibt es in Kunzendorf eine Schäferei ohne Angabe der Stückzahl, = y

Katersdorf	350 Schafe
Schönau	150 "

das ergibt $500 + y$ Schafe

sodass die Höhe des Schafstandes in der ganzen Grafschaft sich auf $9869 + n$ Stück beläuft; pro Schäferei in Niedersteina und Kunzendorf gering 100 Schafe gerechnet, ergibt als wahrscheinliche Summe 10.000 Stück für das Ländchen.

Gegenüber der Schafzucht tritt die Schweinezucht beträchtlich zurück. Schweine sind damals in den Städten als Haustiere beliebter als auf dem flachen Lande.

Die Kontribution.

a) Relativ.

Da in den amtlichen Schriftstücken des XVII. Jahrhunderts immer wieder das „Säewerk“ als die Grundlage der Besteuerung aufgefasst wird, so mag eine Uebersicht darüber, was in den verschiedenen Gegenden der Grafschaft vom Scheffel kontribuiert wurde, nicht ohne Nutzen sein. Eine kartographische Darstellung bringt die Verhältnisse zur größten Deutlichkeit, wenn wir dabei darauf Bedacht nehmen, die Scheffelquote zweckmäßig zu Stufen zu vereinigen. Das südwestliche Randgebiet (die Südhälfte des Habelschwerdter Kreises und die Westhälfte des Glazer Kreises), fallen bei einer Abstufung von 3 zu 3 Kreuzern in die Klasse der niedersten Quote 2—5 Kreuzer pro Scheffel. Für den übrigen Teil der Grafschaft sind 6—9 Kreuzer auf die Feldeinheit bemessen. Höher besteuert sind innerhalb des letzteren Gebietes vorwiegend die Acker an der Mora, Klesse, Viele, Reize und Steine. Ueber 13 Kreuzer pro Scheffel pflegt kein Bauerngrund besteuert zu sein, so hohe Sätze ergeben sich nur, wenn man die Kontribution der Chalupner auf ihren allzubeseidenen Feldbesitz bezieht.

Leider verbietet uns der Kostenpunkt die Beigabe der zugehörigen Karte.

b) Absolut.

Die Kontributionsleistung stellt sich folgendermaßen dar (in runden Summen):

	Kreis Glaz	Habelschwerdt	Landeck	Wünschelburg
Bauern . .	2130 fl. 81%	2100 fl. 82%	840 fl. 81%	1010 fl. 75%
Chalupner .	330 fl. 12%	310 fl. 12%	130 fl. 13%	230 fl. 17%
Gärtner . .	180 fl. 7%	150 fl. 6%	65 fl. 6%	105 fl. 8%

Das Verhältnis der Kontribution der Chalupner zu jener der Bauern verhält sich

im Kreise Glaz	wie 1 : 6.5
" Habelschwerdt	" 1 : 7
" Landeck	" 1 : 6
" Wünschelburg	" 1 : 4.4

Es ergibt sich daraus, daß der Bauer an Geldkontribution durchwegs gut um die Hälfte weniger zahlt, als er auf Grund seines Besitzes an Saatfläche eigentlich leisten sollte, wenn diese die Bemessungsbasis bildete.

In den Kreisen Glaz, Habelschwerdt und Landeck erscheint im übrigen das Verhältnis der Belastung der drei Besitzklassen erstaunlich gleichmäßig. Die fühlbare Mehrbelastung der Chalupner im Wünschelburgischen ist ebenso auffallend wie die Ermäßigung des Bauernanteils.

Wüstungen.

Eine große Rolle pflegt bei Behandlung des Dreißigjährigen Krieges und seiner Folgen die Zahl der Wüstungen — unbebauter, verwachsener und „verpuschter“ Felder — zu spielen. Doch es hat dergleichen Wüstungen auch im XVI. Jahrhundert gegeben, als kein Krieg im Lande wütete. Gewiß haben die kriegerischen Ereignisse nicht dazu beigetragen, die Bodenkultur zu fördern, sicher haben sie jede friedliche Arbeit stark gelähmt. Und so hat denn auch in der Grafschaft die Fläche des bebauten Landes gegenüber der vorausgegangenen Zeit stark abgenommen. Wenn von 71.600 Scheffeln Ausfaat 2400 wegfallen, so viel lag mindestens wirklich unbebaut, so beträgt immerhin der Ausfall nicht mehr als 3%. Tatsächlich ist damit noch nicht gesagt, daß alles übrige Feld ebenso sorgfältig bestellt war wie vordem, es ist das im Gegenteil recht unwahrscheinlich. Doch ist zu erwägen, daß die Ueberschätzungen auf Beobachtungen bloß örtlicher Verhältnisse beruhen mögen, die, aus dem Zusammenhang des großen Ganzen gerissen oder ohne Rücksicht auf die Gesamtheit betrachtet, nichts an Trostlosigkeit zu wünschen übrig lassen. Wenn von 26.800 Scheffeln Ge-

samtackerland des Glazer Kreises 1800 als unbebaut ausscheiden, so bedeutet der Ausfall bereits gegen 7%; die 17 wüsten Scheffel im Landeckischen unter 7450 geben dagegen kaum einen merklichen Ausschlag. Im Wünschelburgischen und Habelschwerdtischen liegen buchstäblich ganze Dörfer wüst, dort Fichtig, hier Hermsdorf. Kein Mensch weiß die Namen der letzten Ansiedler und die Menge ihrer Ausfaat; die Steuermatrikel vergißt jedoch nicht, ihre Zahlungspflicht auch weiter festzuhalten. Nehmen wir schätzungsweise die Größe ihrer Ackerflur pro Dorf nach dem Glazer Durchschnitt mit 300 Scheffeln an²²⁾, so beträgt der Abgang im Habelschwerdter Kreis keine 2% und im Wünschelburger genau 5%. Höhere Prozentsätze ergeben sich allerdings wie gesagt bei Berücksichtigung einzelner Orte.

Die beiden Landorte Voitsdorf und Kunzendorf im Landeckischen weisen nur 6.5 und 1% wüstes Ackerfeld auf. Im Habelschwerdtischen zählen wir — seiner Größe entsprechend — schon mehr betroffene Dörfer. Es sind dies: Wölfelsdorf (mit 1% wüstem Ackergrundes), Hohndorf (3.9%), Schönfeld, (4.5%), Schöntal (5.6%), Herzogwald (10%) und Steinbach (10.8%); großes Aufsehen macht die Meldung, daß Hermsdorf vollständig wüst liegt. Im Wünschelburger Kreis mehren sich die Fälle noch stärker und auch die relativen Prozentsätze steigen etwas höher über den Durchschnitt. Eäersdorf mit 1.6%, Königswald mit 2.9%, Mittelsteine mit 3%, Niedersteine mit 7%, Schlegel mit 8%, Walditz mit 8.5%, Kunzendorf mit 10.4% Wüstungen halten sich in den Grenzen bisher wahrgenommener Verwahrlosung, Obersteine mit 15.8% ragt darüber unliebsam hinaus, ist jedoch nur halb so schlecht daran wie Seifersdorf mit 38%, und dieses wird um das Doppelte überholt von Siebenhuben, wo 65% der Ackerflur unberührt bleibt, und dem ganz wüsten Dorfe Fichtig. Die meisten, aber nicht die schlimmsten Fälle zählt der Glazer Kreis, denn hier findet sich kein völlig wüster Ort. Während bei Eisersdorf das wüste Feld kein halbes Prozent erreicht, bewegen sich die Wüstungen von Galatsch, Koritau und Niderschwedeldorf noch immer unter 3%, bei Ullersdorf 5%, bei Harta sind es schon 6%, desgleichen bei Niederhausdorf, bei Hollenau schon 7.5%. Schwenz hat 11.5%, Wiltsch 11.8%, Nerbotin 14%, Mähsten 16.6%, Gabersdorf 19% der gesamten Ackerfläche unbebaut; 20.7% finden wir bei Zapitsch, 21% bei Wiese, 21.7% bei Oberschwedeldorf, 23% bei Burgwitz, 25.8% bei Rengersdorf, 27% bei Falkenhain, 28.7% bei Schlaney. Mähldorf mit 31% unkultivierter Ackerfläche ist nicht viel schlechter daran als Neudeck mit 30.7%; den Abschluß bilden Reichenau mit 34.7%, Stolzenau mit 45% und Rannitz mit 77% verwilderten Bodens. Wäre die ganze Grafschaft so stark mitgenommen gewesen, so hätte sie sich binnen hundert Jahren nicht erholen

können und Maria Theresia hätte ihr gewiß keine Träne nachgeweint. Die angeführten Fälle bildeten denn doch nur die Ausnahme.

Die „Stückleute“.

In den vorangehenden Untersuchungen ist kein Bedacht darauf genommen worden, die „Stückleute“ (in den Akten meist „Steckleute“ geschrieben) von den Bauern einerseits und von den Chalupnern andererseits zu scheiden und zu sondern. Wie die Visitationskommissäre in ihrer Relation bezeugen, werden diese Stückleute in den Urbaren als „Bauern“ geführt; sie besitzen 2—9 Scheffel Säewerk. Ein Verzeichnis samt Angabe der Namen wurde bei Vorlage der Kolla beige-schlossen. Wir können nun mit dessen Hilfe ihre Verteilung auf die einzelnen Kreise feststellen:

im Glazer Kreise leben	46,
im Habelschwerdter	115,
im Landecker	148 und
im Wünschelburger	52 solcher Stückleute.

Es sind einfach nicht mehr als 361, daran kann die Behauptung der Originalkonsignation, es seien 366, nichts ändern. Wenn bei so geringen Beträgen amtlicher Summen solche Abweichungen erwiesen sind, so ist das Mißtrauen bei größeren Zahlen umso berechtigter. Diese Beobachtung gilt allgemein, nicht bloß für den Komplex der Glazer Kolla²³⁾.

Die Städte.

Man hat in der jüngsten Zeit streng zu scheiden geliebt zwischen der Stadt als Siedlung und der Stadt als öffentlich-rechtlicher Institution. Für die Zeit des XVII. Jahrhunderts ist diese Unterscheidung freilich belanglos, hier steht in erster Linie die wirtschaftliche Funktion im Leben des Landes. In dieser Hinsicht bieten die Städte der Grafschaft Glaz manches Bemerkenswerte.

Das Handwerk mit dem goldenen Boden gibt der Stadt ihr äußeres Gepräge auf Plätzen und in Gassen, mancherlei Gewerbe befriedigt die verschiedensten Bedürfnisse des Städters sowohl als auch des Landmannes, der dank landesfürstlicher Privilegien ein ständiger Kunde bleiben muß. Das ist aber nur eine Seite des städtischen Lebens, gewissermaßen der Blick vom Ringplatz oder aus der Gasse auf die stilvolle Fassade. Ein Blick in die Höfe hinter dem Haus offenbart uns die zweite Seite des städtischen Erwerbs der damaligen Zeit, da sehen wir geräumige Ställe und weiter draußen die Scheunen: Ackerbau und Viehzucht wurde vom Städter ebenso eifrig und vielleicht mit mehr Sorgfalt getrieben als

in den Dörfern, aber die Spuren dieser Tätigkeit suchten Bürger und Magistrat geflüchtig zu beseitigen.

Je wichtiger und älter eine Stadtsiedlung, umso deutlicher finden wir die zweite Seite ausgeprägt. So kann es denn nicht wunder nehmen, wenn die Landeshauptstadt und Festung Glaz das allergrößte Dorf mit der ausgedehntesten Feldmark darstellt. Es sei ausdrücklich wiederholt: nicht mit der größten mit Häusern bebauten Bodenfläche, wie ein Kind des XX. Jahrhunderts leicht vermuten könnte, sondern mit der größten mit Getreide bebauten Ackerfläche, es hat das meiste Säewerk. Um uns eine anschauliche Vorstellung vom ruralen Charakter der Glazer Städte zu verschaffen, haben wir die Stadtsummen der Ackerflächen, der Aussaat und des Viehstandes übersichtlich untereinander-
gesetzt.

Stadt	In Glazer Scheffeln			Pferde	Rühe	Gettes Vieh	Schafe	Schweine
	Felder über- haupt	Win- ter- saat	Som- mer- saat					
Glaz	2647·5	879	881	135	326	200	387	178
Reinerz samt Koblau . .	510	177·5	180·5	31	235	88	87	18
Lewin	564	190	162·5	42	149	79	4	3
Wünschelburg samt Scheibe und Siebenhuben . .	875·5	289·75	273·75	41	185	131	50	12
Neurode	413·75	138·75	118	9	85	23	—	55
Habelschwerdt	1251·25	437·25	425·25	54	247	145	42	174
Mittelwalde	395·5	36·75	180·75	18	109	93	—	—
Landeck	47	16	21	2	132	38	—	—
Wilhelmstal	77	20·5	37·25	4	56	13	—	—
Zusammen	6781·5	2185·5	2280	336	1524	810	570	440
Grafschaftsanteil	9%	11%	9%	7%	9%	6·6%	14%	28·7%

Die Tabelle spricht ja für sich selbst. Erläuternd sei nur hinzugefügt, daß sich auch der allgemeine Charakter der landwirtschaftlichen Produktion natürlich im Säewerk der Städte ausdrückt und daß sich bei Wilhelmstal, Landeck, Mittelwalde und Reinerz das Ueberwiegen der Sommerjaat ebenso äußert, wie bei Neurode, Wünschelburg und Habelschwerdt das Ueberwiegen der Winterjaat, während Glaz die gerechte Mitte hält. Was die Zahl der Zugtiere anlangt, so ist die Stadt Glaz, die absolut am meisten Pferde aufweist, keineswegs relativ am besten mit Zugtieren versorgt, sondern Lewin, wo auf 13·4 Glazer Scheffel bereits ein

Pferd kommt, während in Glaz erst auf je 19·6 Scheffel ein Pferd kommt, Reinerz hat pro 16·4 Scheffel ein Pferd, Wilhelmstal pro 19, Wünschelburg mit 21, Mittelwalde mit 22 und Habelschwerdt mit 23 Scheffeln entfernen sich noch nicht so sehr vom Glazer Städtedurchschnitt (20), ebensowenig Landeck, dagegen ist Neurode mit Pferden schwach bestellt, wenn erst auf jeden 46·6 Scheffel 1 Zugtier kommt. Beim Grafschaftsdurchschnitt des Verhältnisses vom Jungvieh zum Altvieh bemerken wir, daß auf 4 Milchkühe 3 gelte Stücke kommen. Mit der einzigen Ausnahme von Mittelwalde finden wir hingegen bei den Städten diesen Standard nirgends erreicht, sondern das Milchvieh zeigt ein gewaltiges Uebergewicht, indem die Zahl des Nachwuchses nur wenig über die Hälfte der Anzahl des Altviehs ausmacht (53%).

Daß in Mittelwalde, Landeck und Wilhelmstal keine Schafe anzutreffen sind, würde nicht weiter wundernehmen, denn diese Städte betreiben keine Tuchmacherei. Daß dagegen auch Neurode ohne Schafzucht ist, fällt außerordentlich auf, denn hier blüht die Tuchmacherei in erstauulichem Maße, es ist ihr Hauptsitz, indem 112 Meister samt Gesellen und Lehrlingen davon ihr auskömmliches Leben haben. Aber dieses Verhältnis ist durchaus nicht heispiellos. Die deutschböhmisches Grenzstadt Braunau mit 154 Tuchmachermeistern besitzt um dieselbe Zeit ein einziges Schäflein, wohl als Spielgesellen für die Kinder des Bürgers Michael Trnbel²⁹⁾. Ansonsten ist der städtische Anteil von 14% an der Gesamtzahl der Schafe im Besitze von Bürgern und Bauern gar nicht verächtlich. Ebenso unverächtlich waren gewiß die wohlgeräucherten Schinken, die die Mastschweine für den Hausbedarf der Grafschaftler Bürger lieferten. Auf dem flachen Lande ist die Zucht von Vorstenvieh noch wenig entwickelt, angesichts der Tatsache, daß fast ein Drittel dieser Fett- und Fleischtiere in den Städten gefüttert wird.

Es mag schließlich nicht unangebracht sein, zum Vergleiche des Säewerks auch einige Städte Ostböhmens heranzuziehen. In Glazer Scheffel umgerechnet, besitzt die königliche Leibgedingstadt Königinhof gegen Ende des XVII. Jahrhunderts 1400 Scheffel Feldbau, bleibt also hinter Glaz in dieser Hinsicht gewaltig zurück, überragt aber Habelschwerdt um 150 Scheffel; der Feldbau von Trautenau, ebenfalls einer königlichen Leibgedingstadt, mit rund 860 Glazer Scheffeln machte nicht ein Drittel der Glazer Feldmark aus, entspricht aber so ungefähr jener von Wünschelburg samt Scheibe und Siebenhuben; selbst die königliche Leibgedingstadt Jaromer mit 1665 Scheffeln Ackerland kann sich mit Glaz nicht messen, geschweige denn die geistliche Stadt Braunau; doch kommt Braunau mit 428 Scheffeln der Stillfriedischen Stadt Neurode reichlich gleich, mit der sie auch das Tuchmacherhandwerk

in besonderem Maße gemein hat. Der doppelte Feldbau von Arnau, einem Herrenstädtchen, erreicht jenen von Mittelwalde nicht, es fehlen noch gegen 20 Scheffel.

Handwerk und Gewerbe in Stadt und Dorf.

In welcher Weise um die Mitte des XVII. Jahrhunderts, unmittelbar nach Schluß des Dreißigjährigen Krieges, in den Städten der Grafschaft Glaz die lebensnotwendigen Ernährungs- und Bekleidungsgerichte vertreten waren, wie stark die bürgerlichen Meisterzünfte sein mochten, das alles mag auf kürzerem Wege als sichs mit Worten sagen ließe, einer Uebersichtstafel entnommen werden, die im Anhang als Beilage I angeschlossen ist. Erläuternd sei darauf hingewiesen, daß im ganzen Ländchen wenig Gelegenheit geboten wurde, Luxus in allerpersönlichsten Bedürfnissen, in zierlichem Schmuck, in der Küche oder auch in Getränken zu treiben, falls etwa jemand an dem reichlich angebotenen städtischen und herrschaftlichen Bier keinen Geschmack fand. Höheren Ansprüchen vermochten in diesen Hinsichten nur wenige Einheimische und solche Auswärtige zu entsprechen, die hinreichend über eigenes Geld verfügten, denn Vorgen war schwer: es gab keine Juden mehr wie dormalinst²³).

Zimmerhin war auch auf den Dörfern für die allerdringendsten Bedürfnisse vorgesorgt, denn Schneider, Schuster, selbstverständlich Bäcker und Fleischer, dann Schmiede, Binder und Zimmerleute gibt es so gut wie in jedem Kreis, im Glazer außerdem über zwei Duzend Leinenweber. Der Umstand zeigt, wie wenig die Städteprivilegien in Kraft stehen, wonach Adelige, Richter und Scholzen auf ihren Gütern bzw. Gerichten nur je 1 Bäcker, Schuster und Schneider halten dürfen²⁴).

Die Reinerzer Papiermühle.

Je ein Papiermacher und Papiermachergehilfe, die bei Reinerz verzeichnet sind, lassen keineswegs die Bedeutung ahnen, welche der Reinerzer Papiermühle nicht bloß für das Glazer Ländchen, sondern für einen heutzutage noch nicht genau bekannten Umkreis auch über die Grafschaftsgrenzen hinaus zukommt. Samuel Kretschmer arbeitet hier mit seinem Gesellen Matthes Horschigk. Kretschmer besitzt — es ist dies für den damaligen Städter bezeichnend — außerdem noch 5,25 Scheffel Ackerland und hat 4 Kühe nebst einem gelben Stuck im Stalle stehen. Zur Zeit Friedrichs von der Pfalz erhielt die Reinerzer Mühle einen großen Lieferungsantrag für die beiden Expeditionen der Böhmisches Kammer zu Prag. Gelegentlich der Alienationskommission in den Achtzigerjahren wird dann Samuel Kretschmer die

zum Glazer Oberregentenamt schuldige Papierlieferung ablösen und einen rein kaufmännischen Lieferungsvertrag für die Amtskanzlei, das Rent- und Waldamt eingehen; die einzige unangenehme Klausel dabei war nur, daß sich die Kammer den bisherigen Preis dabei ausbedang.

Es wäre wirklich der Mühe wert, in den Archiven darauf zu achten, wie weit das in Farbe und Festigkeit gleich vorzügliche Schreibpapier mit zwei gekreuzten Schlüsseln als Wasserzeichen, in unsrer Zeit aber vornehmlich mit dem Filigran des Schlüsselträgers Petrus, der Reinerzer Wappenfigur, und dem Buchstaben R herungekomen ist. Daß man in den Herrschaftskanzleien Ostböhmens mit Vorliebe auf Reinerzer Papier schrieb, darauf habe ich bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen; es machte hier dem Trautenauer gute Konkurrenz, namentlich um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Die aus dieser Zeit stammende Abschrift des Simon Hüttelschen Stammbuches der Silber von Silberstein ist teilweise auf Reinerzer Papier hergestellt. Um die Gegenseitigkeit der innigen Beziehungen zwischen Ostböhmern und der Grafschaft darzutun, sei darauf verwiesen, daß ein halbes Jahrhundert später — gerade in unsrer Zeit — Martin Schröter von Arnau als Schöpfer einer Glocke für Lewin genannt wird²⁷).

Die Grundherren.

Abkürzungen: B. = Bauern; Ch. = Chalupner; G. = Gärtner; W. (w.) = Wüstung (wüßt).

Die mit einer erhöhten arabischen Ziffer bezeichneten Ortsnamen stellen Ortsanteile dar; sie stimmen mit der im Ortsverzeichnis („Inhalt der Rolla“) angewandten Bezeichnungen überein (S. 53—59).

Das königliche Kammergut.

Im Besitze der königlichen Kammer finden wir:

a) im Glazer Kreis:

Keilendorf: 3 B., 10 Ch.; 135,25 Sch. — Roms: 12 B., 5 G.; 377 Sch. — Tschischenei: 3 B., 7 Ch.; 92,5 Sch. — Kessel: 6 B., 3 Ch.; 85,5 Sch. — Halatsch: 6 B., 9 Ch., 3 G.; 1 w.; 173 Sch. — Hermisdorf: 4 B., 1 G.; 93 Sch. — Jauernig: 9 B., 5 Ch., 4 G.; 2 w.; 189 Sch. — Kleingeorgsdorf: 5 B., 4 G.; 132 Sch. — Taffau: 10 B., 3 Ch., 8 G.; 272 Sch. — Krishnei: 6 B., 2 G.; 164 Sch. — Nerbotin: 4 B., 3 Ch., 1 G.; 1 w.; 71 Sch.; 12 Sch. w. — Sacktsch: 14 B., 15 G.; 431,5 Sch. — Gellenau: 11 B., 7 G.; 393 Sch.; 1 Mühle. — Brzesowie: 2 B., 3 Ch.; 33,5 Sch. — Järfer: 6 B., 4 G.; 2 w.; 104 Sch. — Böschnei: 4 B., 2 G.; 96 Sch. — Tanz: 8 B.,

4 Ch., 10 G.; 239 Sch. — Großgeorgsdorf: 8 B., 5 Ch., 4 G.; 144.75 Sch.; 1 w. M. — Haffitz: 2 B., 23 Ch., 4 G.; 2 w.; 81.75 Sch. — Königshain: 32 B., 33 G.; 560.25 Sch. — Neuheide: 8 Ch.; 2 w.; 32.25 Sch. — Roschwitz: 12 B., 14 Ch.; 413.75 Sch. — Pilsch: 9 B.; 276 Sch. — Ullersdorf: 14 B., 14 G.; 316 Sch. — Mühlendorf: 2 Ch.; 9.5 Sch. — Oberschwedeldorf: 2 B.; 90 Sch.

b) im Habelschwerdter Kreise:

Neumaltersdorf: 23 B., 7 Ch., 36 G.; 5 w.; 620.5 Sch. — Wolfsgrund: 14 B., 3 Ch.; 144.5 Sch. — Mariental: 41 B., 7 Ch.; 883 Sch. — Freivalde: 18 B., 5 G.; 274 Sch. — Martinsberg: 35 B.; 308 Sch. — Weißwasser: 8 B., 1 Ch.; 53.75 Sch. — Seitendorf: 21 B., 1 Ch., 11 G.; 493.5 Sch. — Oberlangenau: 30 B., 20 Ch., 11 G.; 1355.5 Sch. — Penker: 11 B., 1 Ch., 5 G.; 282.5 Sch. — Stuhlseifen: 11 B., 3 G.; 229 Sch. — Lichtenwalde: 37 B., 6 Ch., 12 G.; 1199.25 Sch. — Verlorenwasser: 16 B., 28 Ch.; 662 Sch.; 1 M. — Ebersdorf: 56 B., 39 G.; 2044.5 Sch.; 1 M. — Altrosental: 33 B., 5 Ch., 28 G.; 1131 Sch.; 1 M. — Spätenwalde: 16 B., 3 Ch., 10 G.; 5 w.; 151 Sch. — Hammer: 6 B., 10 Ch.; 86.5 Sch. — Langenbrück: 20 Ch.; 4 w.; 30.25 Sch. — Voigtsdorf: 24 B., 8 G.; 332.5 Sch. — Neumeißritz und Brand: 26 B., 13 Ch., 17 G.; 535 Sch. — Altwaltersdorf: 6 B., 2 Ch., 6 G.; 114 Sch. — Niederlangenau: 6 B., 8 Ch.; 193 Sch. — Wölfelsdorf: Freibauer; 28.5 Sch. — Pohlendorf, Stubengrund und Kessel: 28 Ch., 3 G.; 115.25 Sch.

c) im Wünschelburger Kreis:

Neudorf: 10 B., 5 Ch., 14 G.; 7 w.; 174 Sch.

d) im Landecker Kreis:

Talheim: 38 B., 10 Ch., 10 G.; 952.25 Sch. — Leuthen: 13 B., 2 Ch., 4 G.; 249 Sch. — Schreckendorf: 15 B., 4 Ch., 10 G.; 249.25 Sch.; 1 M. — Mühlbach und Pfaffensteig: 7 B., 13 Ch.; 108 Sch. — Morau: 17 B.; 92.25 Sch. — Kamnitz: 19 B., 5 G.; 96.25 Sch. — Alessengrund: 13 B., 2 G.; 85 Sch. — Konradswalde: 42 B., 7 Ch., 26 G.; 496.5 Sch. — Voigtsdorf: 9 B., 3 Ch.; 1 w.; 71.75 Sch.; 5 Sch. w. — Winkeldorf: 19 B., 9 G.; 346 Sch. — Karpenstein: 7 B., 2 G.; 2 w.; 49 Sch. — Altgersdorf: 47 B., 3 Ch., 29 G.; 384 Sch. — Vielendorf: 20 Ch., 75.5 Sch. — Neugersdorf: 32 Ch., 10 G.; 138.5 Sch. — Gompersdorf: 19 B., 3 Ch., 14 G.; 266 Sch. — Oibersdorf: 9 B., 2 Ch., 2 G.; 96.5 Sch. — Heudorf: 9 B., 16 Ch., 3 G.; 2 w.; 125 Sch.; 1 M. — Wolmsdorf: 14 B.; 163 Sch. — Johannesberg: 4 B., 10 Ch., 4 G.; 72.5 Sch. — Seitenberg: 37 B., 35 G.; 535 Sch.

Geistliches und Stiftungsgut.

Die Glazer Jesuitenresidenz verfügt über nachstehende Dörfer und Dorfanteile:

a) Im Glazer Kreise: Halbendorf: 2 B(auern), 7 Ch(alupner); — 81.75 Sch(effel) Ackerland. — Königshain: 1 B., 2 G.; 12 wüste; 15 Scheffel. — Reichenau: 2 B., 3 Ch., 1 G.; 59 Sch. — Alttheide: 5 B., 11 Ch.; 141.5 Sch.; 1 Mühle. — Werdeck: 4 B., 2 Ch.; 102 Sch. — Mügmitz: 6 B., 178.5 Sch. — Soritz: 6 B.; 324 Sch. — Altbatzdorf: 15 B., 5 Ch., 13 G.; 1 w.; 405.25 Sch. — Altwilmsdorf: 31 B., 12 Ch., 51 G.; 1 w.; 792 Sch.; 1 M. — Niederschwedeldorf: 29 B., 23 Ch., 21 G.; 1 w.; 1023 Sch.; 28 w. — Oberschwedeldorf: 6 B., 3 Ch., 6 G.; 3 w.; 213.5 Sch.; 107 w. — Rengersdorf: 10 B., 5 Ch., 7 G.; 330.5 Sch. — Eifersdorf: 13 B., 6 Ch., 7 G.; 286.75 Sch.; 1 M. —

b) im Wünschelburger Kreise: Ebersdorf: 15 B., 22 Ch., 24 G.; 476 Sch.; 1 M. — Schlegel: 3 B., 1 Ch., 16 G.; 46 Sch. — Dürrkufzendorf: 2 B.; 2 w.; 138 Sch.

Außerdem gehört dem Jesuitenkolleg das mit der goldenen Bulle Karls IV. seinerzeit dem Johanniterkonvent zu Glaz zugewiesene Stiftungsgut in Oberschwedeldorf: 2 B., 1 Ch., 1 G.; 94 Sch., und in Eifersdorf: 2 B., 2 Ch., 4 G.; 82.25 Sch.

Dem Seminar in Glaz sind zugewiesen im Wünschelburger Kreise zu Obersteine³ der Freirichter (60 Sch.) mit 1 B. (24 Sch.) und 1 G.; in Mittelsteine⁴ 8 B., 13 Ch., 11 G. mit 233 Sch.; 1 Mühle.

Demselben Seminar gehören dank der Stiftung des Dechant's Kief im Glazer Kreise Rengersdorf⁵ mit 1 B., 6 Ch., 7 G.; 33 Scheffel und 1 Mühle, desgleichen in Eifersdorf⁶ 9 B., 1 Ch., mit 116.75 Scheffel Ackerland.

Der Glazer Dechant genießt das Freirichtergut zu Reichenau⁷ (48 Sch.), dessen je 4 untertänige Chalupner und Gärtner zusammen 9.75 Scheffel Ackerbau haben.

Dem Hospital in Glaz gehören zu: Alttheide⁸ mit 6 B., 3 Ch., 3 G. und 114.5 Sch., sowie Oberschwedeldorf⁹ mit 6 B., 3 G. und 216 Scheffeln Feldung.

Vertiklichen Zwecken dienen zu Rengersdorf 1 Bauer und 1 Chalupner mit zusammen 57 Scheffeln als Seelgerät.

Dank besonderer Umstände besitzt augenblicklich die Glazer Fleischhackerzunft das Märzdorfer³ Freirichtergut (96 Sch.) samt einer Mühle.

Adelsbesitz.

„Die von Adel“, welche im Glazer Ländchen begütert sind, haben wir der Uebersichtlichkeit halber in ihrer alphabetischen Reihenfolge angeordnet und bei jedem gesondert angeführt, wieviel Untertanen mit wieviel Ackerland ihm zugehören. Genealogische Fragen sind aber dabei keineswegs angeschnitten worden, sondern es wurde jeweils nur aus der bekannten Literatur der Name ergänzt und dies durch eckige Klammern angezeigt. Bei den Ortsnamen bedeutet die römische Zahl den betreffenden Kreis: I Glaz, II Habelschwerdt, III Wünschelburg, IV Landeck; die erhöhte arabische Ziffer hinter dem Namen bezieht sich auf den Ortsanteil und entspricht der Bezeichnung im Ortsverzeichnis auf S. 53—59.

1. Ampassek Adam Christian besitzt I Pischkowitz¹ III Obersteine² und III Mittelsteine² mit 5 B(auern), 15 Ch(a-lupnern und 16 G(ärtnern), welche 152 (Glazer) Sch(effel) Ackerland bebauen; 15 Scheffel liegen w(üßt).

2. Bojakowsky Kaspar: II Altwaltersdorf³, 10 B., 3 Ch., 12 G.; 177 Scheffel.

3. Bojakowsky Maria Katharina: IV Schreckendorf², 7 Ch.; 37 Sch.

4. Bubna [Maria Johanna] Gräfin: I Mühlten ganz, I Schwenz¹, 8 B., 8 Ch., 4 G.; 179.75 Sch.; 36 Sch. wüßt.

5. Burgkhardt Peter: II Rieslingswalde⁴, 3 B., 3 Ch., 5 G.; 69,5 Sch.

Cadan siehe Drescher.

6. Carl [v. Carlshofen] Jakob Philipp: III Waltersdorf², III Eckerdorf ganz, 21 B., 16 Ch., 11 G.; 743.25 Sch.; 12 Sch. wüßt.

7. Dartsch Valentin: III Waltersdorf¹, 12 B., 7 Ch., 6 G.; 11 B.; 314.5 Sch.

8. Degner [v. Degenheim] Obristleutnant: I Gabersdorf, I Morischau, I Wiltisch, III Waltersdorf³, 48 B., 31 Ch., 2 G.; 21 B.; 957.25 Sch.; w. 154.5 Sch.

9. Deichsel [geschrieben „Teuchslor“] Hans Friedrich: II Rieslingswalde², 13 B., 5 Ch., 10 G.; 213.25 Sch.

10. Drescher [v. Cadan] Joh. Christoph: II Altwaltersdorf², 6 B., 5 Ch., 9 G.; 129 Sch.

11. Domnisch Christoph: I Niederhansdorf² (Freibauerngut) 90 Sch., mit 8 G.

12. Donig Christoph: I Wernersdorf² [jetzt Wallisfurt], I Oberschwedeldorf², 2 B., 7 Ch., 3 G.; 2 B.; 116 Sch.

13. Donig Georg: III Dürrkuzendorf³, III Niedersteine² („Böhmisches Winkel“), 6 B., 6 Ch., 2 G.; 164.75 Sch.

14. Ebner [v. Krieglachstein] Remigius: II Rislingswalde², II Plomnitz ganz, 22 B., 17 Ch., 9 G.; 516.25 Sch.

Edelstein siehe Springel.

15. Fittsch Otto Heinrich: I Reichenau¹, I Falkenhain¹, I Altheide², I Kamnitz¹, 10 B., 10 Ch.; 259.5 Sch.; 47 Sch. w.

16. Fittsch Frau: I Oberschwedeldorf², I Hollenau, I Coritau, 16 B., 15 Ch.; 10 w.; 418 Sch.; 27.75 Sch. w.

17. Frobel Heinrich: IV Kunzendorf⁴, 4 B., 7 Ch., 8 G.; 4 w.; 107 Sch.

18. Gronenberger Georg: I Oberschwedeldorf², 1 B., 4 Ch., 11 G.; 3 w.; 34.75 Sch.; 90 Sch. w., davon werden 16 von der Herrschaft besäet.

Güßner siehe Kiesner.

19. Haugwitz Bernhard: III Hausdorf¹, Rosdorf [heute Ludwigsdorf²], 25 B., 20 Ch., 3 G. — 398.5 Sch.

20. Haugwitz Heinrich: II Schönau ganz. — 19 B., 20 Ch. — 326.75 Sch.

21. Haugwitz Wenzel: I Hauschwitz ganz, I Kamnitz² I Pischkowitz². — 15 B., 9 Ch., 8 G.; 13 w. + 14 Stellen, deren Namen unwissend. — 397.25 Sch.; 318 Sch. w.

22. von der Hemm*) [und Hemmstein Joh. Arnold]: III Dürrkuzendorf², III Niedersteine². — 25 B., 2 Ch., 20 G.; 5 w. — 490.5 Sch.; 39 + x Sch. w.

23. Herberstein**) [Johann Friedrich Graf]: II Altwaltersdorf¹, II Altlomnitz¹, II Neulomnitz¹, II Arnsdorf [jetzt Grafenort] ganz, ebenso II Neuwilmsdorf, Neubatzdorf, Hohndorf, Melling, Sauerbrunn, Niederlangenau, Glasendorf, Hermsdorf (wüßt). — 128 B., 80 Ch., 91 G.; 3 w. — 2035 Sch.; 7.5 Sch. w.

24. Hoffer***) [v. Hoferburg] Hans Christoph: III Seifersdorf ganz, III Mittelsteine², III Niedersteine¹. — 21 B., 11 Ch., 21 G.; 13 w. — 573.5 Sch.; 113.5 Sch. w.

„Sfidorin“ siehe Zeisberg.

*) in den Formen „v. d. Hembs, Haimbs“ geschrieben.

**) in der Rolla nur in der Form „Hermstein“.

***) in der Rolla auch „Hoffner“.

25. K a p p e (*) [v. Kapellen Matthäus Jakob] Rittmeister: III Reichensdorf ganz, 6 G., 3 G., 9 Sch.
26. K i e s n e r Wolf Bernhard: II Rieslingswalde², 4 B., 4 G., 5 G.; 1 w.; 100 Sch.
27. K l i m k o w s k y (Klincowisky) Joh. Karl: I Ullersdorf², I Bürgwitz ganz, 5 B., 7 G., 2 G.; 2 w.; 135 Sch.
28. K o c h t i k y Ferdinand May: III Obersteine¹, III Tuntschendorf¹, 29 B., 21 G., 23 G.; 4 w.; 447.25 Sch.; 66 Sch. w.
29. K r a l [Daniel v. Trzebon] Obristwachtmeister: I Neudeck ganz, 5 B., 6 G., 5 G.; 11 w.; 112 Sch.; 51 Sch. w.
- K r i e g l a c h s t e i n siehe G b n e r.
30. K u n i k Anton May: I Wiesau ganz, 6 B., 13 G.; 9 w. + 15 wüste Stellen; 253 Sch.; 68 Sch. w.
31. L a n g e r Christoph: II Altwaltersdorf¹, 5 G.
32. L a n g w i e s e [Peter]: III Rathen¹, 27 B., 13 G., 4 G.; 1 w. Haus; 727 Sch.
33. L e s l i e Walter: I Tscherbenei, Straußenei, Jakobowitz, Gudowa, sämtlich ganz, 19 B., 20 G., 29 G.; 484.5 Sch.
- L ö w e n h e i m siehe Dr. S a c h s.
- L ö w e n t a l siehe T a n n e r.
34. M a n t e l: III Passendorf, Lausenei (jetzt Raufenei), Brungres, 15 B., 6 G., 11 G.; 2 w.; 126 Sch.
35. M i l a n g e r Balthasar: III Abendorf ganz, 13 B., 17 G., 10 G.; 215.5 Sch.
36. M o n t a n i [Stredele v.] Hans Kaspar: IV Heinzendorf ganz, IV Kunzendorf¹, 24 B., 40 G., 9 G.; 19 w.; 523.5 Sch.
37. M o n t a n i [Stredele v.] Otto Heinrich: IV Kunzendorf², 13 B., 2 G., 20 G.; 3 w.; 286 Sch.
38. d e M o r g a n t e Johann Georg: III Volpersdorf ganz, III Schlegel¹, 48 B., 22 G., 48 G.; 9 w.; 1066.75 Sch.
39. N e u h a u s Caesar: IV Raifersdorf ganz, 11 B., 15 G.; 349 Sch.
40. P a n n w i t z Adam: II Altwaltersdorf², 2 G.
41. P a n n w i t z Christian: Freirichtergut zu III Tuntschendorf² (? Sch.) mit 4 G. als Untertanen.
42. P a n n w i t z Christoph: I Rengersdorf², 2 B., 6 G., 9 G.; 8 w. + 3 w. G.; 72.75 Sch.; 188 Sch. w.

*) in der Rolle geschrieben „Kippel“; vergleiche dazu das weiter unten über die Schreibung der Familiennamen Gesagte.

43. P a n n w i t z Dietrich: I Rengersdorf¹, III Altlomnitz¹, 4 B., 3 G., 5 G.; 109.75 Sch.
- 43a. P a n n w i t z Ernst: II Rieslingswalde⁶ (Freirichtergut); x Sch., 1 G.
44. P a n n w i t z Hans Georg: II Altlomnitz³, 6 B., 7 G., 3 G.; 136.5 Sch.
45. P a n n w i t z Hans Wilhelm: II Altlomnitz², II Neulomnitz², 5 B., 10 G., 4 G.; 138 Sch.
46. P a n n w i t z Joachim: I Oberschwedeldorf⁸ („ein Gut, von dem er 5 fl. contribuirt“).
47. P o c h t Johann zu Habelschwerdt: II Weißbrod (Freihauerngut), 90 Scheffel, dessen Untertanen 2 Chalupner [6 Sch., 2 m.).
48. P r i s t a t o r v. T h i e n e n (Tinnen) Johann, Obristwachtmeister: I Ullersdorf², 7 B., 3 G., 8 G.; 117 Sch.
49. R a t s c h i n Heinrich: I Mühlendorf, 1 G., 4 w.; 1.5 Sch.; 5 Sch. w.
50. R a t s c h i n s c h e Erben: II Wölfelsdorf, 60 B., 41 G., 22 G.; 4 w.; 1100 Sch.; 12 w.
51. R e i c h e n b a c h Adam: IV Kunzendorf², 8 B., 7 G., 8 G.; 2 w.; 204.5 Sch.; 12 Sch. w.
52. R e i c h e n b a c h Kaspar: III Tuntschendorf¹, 3 w. G.; ? Sch.
53. R ö d e r n: III Mittelwalde; Arnitz, Hain, Neundorf, Lauterbach, Glasendorf, Tannendorf, Reißbach, Schönfeld, Freivalde, Schöndal, Schreibendorf, Schönau, Steinbach, Rotzloß, Herzogswalde, Bobichau, sämtlich zur Gänze. — In der Stadt 77 Bürger, 49 w.; auf den Dörfern 328 B., 214 G., 82 G.; 12 w.; 7248 Sch.; 135.75 Sch. w.
54. D r. S a c h s [v. Löwenheim]: I Friedersdorf, Rückers, Hariau, Utschendorf, sämtlich ganz; 65 B., 13 G., 57 G.; 5 w.; 1893.75 Sch.; 20 Sch. w.
55. S a a l h a u s Hans Christoph: I Eifersdorf⁶, 4 B., 4 G., 1 G.; 3 w.; 145.25 Sch.; 3.75 Sch. w.
56. S c h a l l n e r s c h e Erben: I Eifersdorf⁶, 5 B., 1 G., 7 G.; 1 w.; 155 Sch.
57. S c h e n k e n d o r f Kaspar: III Rathen², 3 B.; 1 w.; 42.5 Sch.
58. S c h e n k e n d o r f Wolf Heinrich: III Rosdorf (Ludwigsdorf¹), III Kunzendorf², 2 B., 9 G., 1 G.; 4 w.; 58 Sch.; 60 Sch. w.

59. Seidlitz Hans Georg: II Rislingswalde, 9 B., 10 Ch., 9 G.; 207.25 Sch.

60. Spik Lukas, Oberst: Stolzenau ganz, 7 B., 4 Ch., 2 w.; 72.25 Sch.; 60 Sch. w.

61. [Springel] v. Edelstein Balthasar: I Oberhansdorf, 48 B., 43 Ch., 31 G.; 15 w.; 1483.5 Sch.

62. Stillfried Bernhard: III Neurode, ebendort Walditz, Königswalde, Zaughals, Fichtig (ganz wüst), Buchau, sämtlich zur Gänze, weiter Anteile Kunzendorf², Rosdorf (Ludwigsdorf²). In der Stadt 86 Bürger, in der Vorstadt 77; ? w.; auf den Dörfern 55 B., 66 Ch., 35 G.; 11 w.; 1636 Sch.; 38 Sch. w. + x (Fichtig).

63. Stillfried Hans Bernhard: III Kunzendorf¹, Rosdorf (Ludwigsdorf²), Hausdorf, 6 B., 14 Ch., 8 G.; 4 w.; 154.5 Sch.

Stredelle siehe Montani.

64. Tanner [v. Löwenthal]: I Niederhansdorf¹, 40 B., 14 Ch., 31 G.; 6 w.; 1453 Sch.

Tartsch siehe Dartsch.

Teuchslor siehe Deichsel.

Thienen siehe Pristator.

Trescher siehe Drescher.

Trzebon siehe Kral.

65. Tschischwitz Georg: I Schwenz², 4 B., 6 Ch., 8 w.; 137.25 Sch.; 26.25 Sch. w.

66. Tschischwitz Elisabeth: III Tuntschendorf², 4 B., 6 Ch.; 36 Sch.

67. Ullersdorf Dietrich: I Kapitsch, Poditan ganz, 8 B., 16 Ch., 4 G.; 2 w.; 221 Sch.; 55.5 Sch. w.

68. Ullersdorf Karl Christoph: I Ullersdorf¹, 1 B., 4 Ch., 6 w.; 36.5 Sch.; 51 Sch. w.

69. Werder Hans: I Wernersdorf (jetzt Wallisfurt¹), I Oberschwedeldorf², 9 B., 13 Ch., 6 G.; 2 w.; 273.5 Sch.

70. Wiese Anna: I Märzdorf¹, III Krainsdorf ganz, 14 B., 1 Ch., 9 G.; 5 w.; 239.5 Sch.; 87 Sch. w.

71. [Zeisberg v. Zeisengrund Maria Magdalena, Witwe, genannt] „Jüdin“: I Märzdorf², I Eifersdorf¹, 2 B., 1 Ch., 4 G.; 2 w.; 61.5 Sch.; 6.2 + x Sch. w.

Im ganzen 72 Besitzer.

Nichts kann deutlicher vor Augen führen, wie gewaltsam durch die Restauration nach der Eroberung von Glatz i. J. 1622 die Entwicklung des Glatzer Adels beeinflusst worden ist, als ein Vergleich dieser Grundherrenliste mit den Namen der vor der Rebellion in der Grafschaft begüterten Herren und Ritter. Von den angeführten 71 Grundherrschaften, die 53 Familien angehören, finden wir vor der Niederwerfung des Aufstandes nur 11 Familien vertreten: die Güssner, Doniger, Haugwitzer, Pannwitzer, Ratschiner, Reichenbacher, Reder, Stillfrieden, Tschischwitzer, Ullersdorfer und Wiesen. Augenfälliger wird die Lage, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß also nur 20% dem alten einheimischen Adel entstammen, und — 80% Neuankömmlinge, Fremde sind! Klarer kann diese Wandlung nicht aufgezeigt werden. Die Dame, Ekersdorfer, Falkenhaner, Freunde, Gottschen, Hund, Kittschen, Moschen, Peterswalder, Primster, Rauacken, Koren, Schliwitz, Schweinichen, Tschirnhauser, Walditzer sind verschwunden, um nur der bekanntesten Geschlechter zu gedenken. Das war die Folge der Güterkonfiskationen, die den Reichtum fremder Soldatenführer begründeten. Ebenso wie in Böhmen. Und wäre dem Wallensteiner der Plan gelungen, sich zum König von Böhmen aufzuschwingen, die Grafschaft Glatz war als Lohn für bewährte Treue dem Grafen Treczka zugesagt!

Die Städte.

Die königlichen Städte treten ebensogut wie andere Standespersonen als Grundobrigkeit auf. Die Stadt Glatz, welche 232 ansässige Bürger in der eigentlichen Stadt und 168 in der Vorstadt zählt, besitzt außerdem in Halbendorf¹ 9 B., 3 Ch., 6 G. und in Steinwitz 8 B., 6 Ch., 9 G., und 1 Mühle, welche insgesamt über 597.75 Scheffel Ackerland verfügen, während die Stadt Glatz selbst 2647.75 Scheffel eigene Felder hat. Ebenso gehören zu der Stadt Reinerz, die 91 Ansfässigkeiten im Innern und 44 in der Vorstadt zählt, noch 11 Anwesen außerhalb der Stadt „im Kofhaw genannt“, die 103 Scheffel Felder haben, so daß sich samt Stadt- und Vorstadtfeldern eine Feldmark von 510 Scheffeln ergibt; weiter kommen 2 Mühlen dazu; die Koflauer Ansfässigkeit war vordem stärker, denn 6 Anwesen sind verödet. Lewin hat ausnahmsweise keine Landgüter außer 564 Scheffel Feld, das bei den 55 städtischen und 46 vorstädtischen Ansfässigkeiten vorhanden ist, daneben eine Badstube und ein Bräuhaus.

Die königliche Stadt Sabelschwerdt, deren vernichteten Wohlstand die Angabe ahnen läßt, daß sie neben 96 inneren und 147 vorstädtischen Ansfässigkeiten — 109 Häuser in Schutt und Asche liegen hat, besitzt 6 Mühlen und ein Bräuhaus, während 1271.25 Scheffel Feldmark dazugehören. Untertänig ist ihr das Dorf Altweistritz mit 30 B., 7 Ch. und 33 G. mit insgesamt 1041 Schef-

feln Feld und das Dorf Krottenpfuhl mit 12 B., 9 Ch., 3 G., die zusammen 490.5 Scheffel Säewerk besitzen, dann der Anteil Altwaltersdorf mit 9 B., 6 Ch., 8 G. und insgesamt 280 Sch. und 1 M.; schließlich gehört ihr das Freirichtergut zu Ebersdorf.

W i n s c h e l b u r g erscheint in der Stadt mit 62, in der Vorstadt mit 30 Ansässigkeiten verzeichnet, bei denen auf 477 Scheffel Aussaat Ackerland vorhanden ist. Die Scheibner Untertanen (9. B., 2 G.; 371 Sch.) kontribuieren zur Stadt, sind jedoch „mit der Obmäßigkeit verschiedenen Creditoren gehörig“, in Siebenhuben dagegen hat die Stadt 3 Ch. und 9 G. (9.5 Sch. Felder). 1 Mühle und 1 Bräuhaus erhöhen bedeutend die Einkünfte, die durch den Abgang von 128 Ansässigkeiten, die wüst liegen, eine Aufbesserung wohl vertragen würden.

L a n d e c k mit 77 städtischen und 80 vorstädtischen Häusern, 2 Mühlen, 1 Bräuhaus und einem Warmbad, trägt die Spuren der unseligen Vergangenheit an 26 wüsten Ansässigkeiten zur Schau; die 47 Scheffel Felder, die zu Landeck gehören, sind kaum der Rede wert und Landgut besteht keins. — Zu den 52 Ansässigkeiten des befreiten königlichen Bergstädtleins W i l h e l m s t a l kommen noch 11 wüste Stellen und 1 Mühle; die Feldmark beträgt 77 Scheffel.

Auch untertänige Städte können Landgüter besitzen. Dem Piccolominiischen Nachod in Nordostböhmen gehören auf Grafschafter Boden im westlichen Zipfel des Glazer Kreises 18 B., 6 Ch., 7 G. und 2 wüste Stellen mit 519 Scheffeln Säewerk zu Brzesowie (Birchhagen)² und Schlanei zusammengenommen.

Die Freirichter.

Die Freirichter der Grafschaft Glaz, die vor der böhmischen Rebellion einen eigenen Stand gebildet hatten, besaßen seit 7. Mai 1652 zwar wieder eine Bestätigung ihrer Freiheiten, wie sie ein jeder einzelne eben verbrieft nachweisen konnte, hinsichtlich der Landstandtschaft blieb es jedoch auch nunmehr bei der 1629 in dem Privilegium der Glazer Stände bekräftigten Auflösung. Der Freirichter war auf eine Stufe mit den Freisassen Böhmens gesunken: er war nun wie sie „nicht untertan, jedoch keinem Lande angehörig“.

v. Wiese führt in der Beilage XXXX zu seiner Arbeit über die Freirichter der Grafschaft Glaz (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XVII. Jahrgang) fast einhundert Richtergerüter an (genau 99, wovon eins erst nach unserm Zeitpunkt entstand), die er nach ihrer zeitlichen und organisatorischen Zugehörigkeit mehrfach gliedert.

Von den dort genannten 56 Gütern, die bereits vor 1466 dem Richterverbande angehörten, sind nur 25 als solche erhalten. Es sind dies:

Laufende Zahl	bei v. Wiese unter	N a m e	Anzahl der zugehörigen Untertanen			in Glazer Scheffeln	
			Bauern	Chalupner	Gärtner	Eigene Felder	Felder der Untertanen
1.	5.	Droschkau	2	6	19	27	5·25
2.	6.	Ebersdorf b. Neurode	—	—	—	?	—
3.	8.	Eisersdorf	5	1	7	150	5
4.	19.	Rislingswalde . . .	—	—	1	?	—
5.	20.	Königshain	—	—	7	110	—
6.	21.	Krainsdorf	—	—	3	33	—
7.	25.	Altomniß	1	—	14	33	18
8.	26.	Märzdorf	—	—	—	96	—
9.	27.	Martinsberg	—	—	2	36	—
10.	28.	Melling	—	—	3	54	—
11.	30.	Blomniß	—	—	4	96	—
12.	31.	Rathen	—	—	—	53	—
13.	32.	Ratersdorf	9	12	14	111	186
14.	34.	Scheidewinkel . . .	4?	6?	4?	?	36?
15.	39.	Mittelsteine	—	—	4	66	—
16.	40.	Obersteine	1	—	6	60	24
17.	41.	Tuntschendorf . . .	—	—	4	45	—
18.	42.	Verlorenwasser . .	2	13	2	82	56·5
19.	43./44.	Waltersdorf	1	—	2	75	—
20.	45.	Altwaltersdorf . . .	—	—	6	60	—
21.	46.	Neuwaltersdorf . .	4	2	10	115	116
22.	50.	Altweistritz	—	—	—	51·5	—
23.	51.	Neuweistritz	—	—	4	29	—
24.	53.	Wiltisch	—	—	2	27	—
25.	56.	Ullersdorf	3	4	22	90*)	85·5

*) Richter- und Freibauerngut zusammengezogen.

Uebrigens sind diese 25 nicht mehr alle von einem eigenen Freirichter besetzt, sondern Märzdorf gehört der Stadt Glaz, Ebersdorf bei Neurode dem Glazer Jesuitenkolleg und Obersteine dem Seminar dortselbst, und den Besitzern kommen auch die richterlichen Befugnisse zu. Andere der alten Freirichtergüter haben ihren Charakter eingebüßt und sind als bloße Freigüter vorhanden. So in Friedersdorf (bei v. Wiese 9), Arnsdorf (jetzt Grafenort; 12), Niederhansdorf (14), Weißbrod (49).

Die zum Richterverband gehörenden Richtergerüter der Herrschaft Neurode sind im Jahre 1653 noch alle erhalten:

Laufende Zahl	bei v. Wiese unter	Name	Anzahl der zugehörigen Untertanen			in Glazer Scheffeln	
			Bauern	Chalupner	Gärtner	eigene Felder	Felder der Untertanen
1.	57.	Hausdorf	—	—	2	33	—
2.	58.	Königswalde	—	—	—	24	—
3.	59.	Runzendorf	—	11	4	66	61
4.	60.	Ludwigsdorf	—	2	1	24	4
5.	61.	Volpersdorf	1	3	10	90	37

Ebenso die Richtergrüter der ehemaligen Herrschaft Karpenstein; Talheim ausgenommen:

Laufende Zahl	bei v. Wiese unter	Name	Anzahl der zugehörigen Untertanen			in Glazer Scheffeln	
			Bauern	Chalupner	Gärtner	eigene Felder	Felder der Untertanen
1.	64.	Konradswalde	—	—	10	68	—
2.	65.	Leuthen	—	—	1	30	—
3.	66.	Winkeldorf	—	3	—	40	13
4.	67.	Mitgersdorf	—	—	6	30	—
5.	68.	Gompersdorf	—	—	3	36	—
6.	69.	Petersdorf	—	4	—	32	17*)
7.	70.	Seitenberg	—	—	5	30	—

*) Seine Untertanen in Mlersdorf.

Die beiden Richtergrüter der Augustiner Altbachdorf und Niederschwedeldorf bestehen nicht mehr.

An die 6 Richtergrüter der Herrschaft Mittelwalde erinnert bloß der Freibauer in Lauterbach.

Von den 4 Richtergrütern der Herrschaft Schnellenstein fehlt bloß Rückers, das schon über zweihundert Jahre nicht besteht; Ebersdorf gehört aber jetzt der Stadt Habelschwerdt.

Laufende Zahl	bei v. Wiese unter	Name	Anzahl der zugehörigen Untertanen			in Glazer Scheffeln	
			Bauern	Chalupner	Gärtner	eigene Felder	Felder der Untertanen
1.	78.	Ebersdorf	4	2	8	59	147
2.	79.	Oberlangenu	—	—	10	123	—
3.	80.	Lichtenwalde	1	—	9	53	18

Von den neueren Richtergrütern finden wir die meisten verzeichnet:

Laufende Zahl	bei v. Wiese unter	Name	Anzahl der zugehörigen Untertanen			in Glazer Scheffeln	
			Bauern	Chalupner	Gärtner	eigene Felder	Felder der Untertanen
1.	82.	Freiwalde	—	—	—	32	—*)
2.	83.	Gellenau	—	8	4	150	12
3.	84.	Neugersdorf	—	—	4	15	—**)
4.	87.	Mariental	—	—	12	83	—
5.	88.	Neudorf bei Neurode	—	2	—	50	2
6.	89.	Peuter	—	—	7	31	—
7.	90.	Pohldorf	—	3	1	21	9
8.	92.	Mt-Rosental	—	—	7	125	—
9.	93.	Seitendorf	1	—	14	104	10
10.	94.	Spätenwalde	1	—	1	14	—
11.	95.	Stuhlfeisen	1	—	2	18	—
12.	99.	Wolmsdorf	—	3	3	24	4

*) 9 Häufel; **) 6 Häufel.

Es fehlen dagegen in der Aufstellung v. Wieses die Freireichergüter in Schnappauf (4 Scheffel), Reichenau, dem Glazer Dekan zugehörig (48 + 9), und das Freigut Rohrbach im Landeckfischen (48), vom Seitenberger Freigut ganz abgesehen (20 Sch.).

Die Grasschaffer Taufnamen.

Die Feststellung, welche Vornamen in größter Gunst standen, wäre ein hartes Geduldspiel, aber keineswegs zweck- und nutzlos. Denn bisher haben wir niemals ein so vollständiges Material vor uns gehabt, sodaß alle bisherigen Annahmen sich mit einem Schlage würden nachprüfen und wahrscheinlich bewähren lassen. Stichproben scheinen zu zeigen, daß von dem östlichen und mittleren Georg-Gebiete im Landeckfischen und Glazischen einerseits nach Süden ins Habelschwerdtische ein ausgesprochenes Hans-Gebiet, andererseits in das Wünschelburgische ein ebenso deutliches Christoph-Gebiet ausstrahlt. Die Mischung enthält überall die beiden anderen beliebtesten Namen, nur herrschen die genannten vor. Nicht zu den seltenen gehören dann Michel, Martin, Adam und Melcher, die sich an Häufigkeit in der Reihe an die drei hervorgehobenen anschließen, bald diejer, bald jener zahlreicher. So dürfte sich denn auch in der Wahl der Taufnamen bei großzügiger Zusammenfassung ein Volksgeist äußern, der, in den einzelnen Fällen dem Namengeber kaum bewußt, im großen

diese ganz eigentümliche und landschaftlich verschiedene Namengestalt als vorherrschende Meinung und Geschmacksrichtung der Mehrheit wie als Zeitströmung hervorbringt.

Die Grasschaffer Familiennamen.

Alle die Beobachtungen, die wir bisher an der Hand der Glazer Visitationsrolle v. J. 1653 angestellt haben, haben wir an einer Masse städtischen und ländlichen Volkes vorgenommen, ohne uns darum zu kümmern, daß diese Masse denn doch aus Menschen besteht, deren Sinnen und Trachten trotz der schweren Zeit nicht ganz im Steuerzahlen und Säen und Ernten, bei Pferden, Kühen, Schafen und Schweinen aufgeht, im Laden und in der Werkstatt, sondern die, durch innige Bande der Verwandtschaft und Freundschaft verknüpft, eine Lebensgemeinschaft bilden, welche einem reichverzweigten Baume gleich grünt und blüht und Früchte trägt, zukunftsfröh und unverzagt.

In der Tat ist die heutige Kraft und Stärke des Glazer Landes aus jenem Volk hervorgewachsen, das wir nach dem Dreißigjährigen Kriege am Wiederaufbau tätig sehen.

Die Namen jener Familien, die durch ihre Tätigkeit ebenso wie durch geheiligte Sägung an die Scholle gebunden, den typischen Grasschaffer Menschen von heute hervorbrachten, wollen wir deshalb zum Abschluß in großen Zügen betrachten, sowohl im Rahmen der einzelnen Kreisgrenzen und der Landesmark, wie innerhalb der engen Gemeindefluren.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß von den Familiennamen, die in der Rolle vorkommen, nicht alle in unserm heutigen Sinne Eigenberechtigung haben, sondern ihr Dasein den mannigfachen sprachlautlichen Einflüssen der Glazer Mundart verdanken. Umgekehrt wirkt das Bestreben des Schreibers, Schriftdeutsch zu schreiben. Darin liegt die eine Schwierigkeit, das Material ordnend zu erfassen, ohne dabei gewaltsam vorzugehen. Die andre ist darin beschlossen, daß sich im XVII. Jahrhundert zu diesem phonetischen Kunterbunt auch noch eine Unsicherheit in der Wortbildungsart der Namen gesellt, sodaß Formen wie Groß, Große, Großer, Großman unter Umständen zur Bezeichnung ein und derselben Person verwendet werden. Ein halbes Jahrhundert später ist wenigstens die Bildungsform schon soweit gefestigt, namentlich unter dem Einfluß der Eintragung in den Kirchenbüchern, daß gegebenenfalls obige vier Brüder zu Gründern von vier verschiedenen Sippen werden konnten, wenn man nach modernen Begriffen urteilen will. Ja, nach heutiger Auffassung ist der Name nicht bloß phonetisch unwandelbar, sondern die bloße Vertauschung eines Schriftzeichens gegen ein anderes lautlich zwar gleichwertiges, aber genetisch verschiedenes käme einer Namensabänderung gleich und würde behördlicher Bewil-

ligung bedürfen; es wäre gegenwärtig unzulässig, wenn sich ein Beith weiterhin eigenwillig Beit oder Fajt schreiben wollte.

Ein gewichtiger Umstand darf bei Beurteilung der Unsicherheit des Familiennamens nicht außeracht bleiben: Die Seltenheit seines Gebrauchs. Im Dorfleben wenigstens, wo eins das andere kennt, geschieht die Benennung auch heutzutage häufig genug durch den Taufnamen mit vorangestelltem väterlichen und großväterlichen Taufnamen im Genitiv oder durch einen Haus- oder Spitznamen.

Die schwankende Orthographie aber herrschte wie noch in Oesterreich zur josephinischen, so gewiß auch in Preußen zur friederizianischen Zeit, sodaß die amtlichen Hilfsbücher aus jenen Tagen eine merkwürdige Einrichtung zeigen, nämlich ein Alphabet in der Reihenfolge A, B-P, C-K, D-T usw. Auch bei der Durchforschung der Glazer Familiennamen müssen wir uns vor Augen halten, daß die sogenannten weichen und harten Mitlaute am Anfang und im Wortinnern beliebig gegeneinander vertauscht und mit barocker Ueberladenheit im In- und Auslaut auch nebeneinandergesetzt werden können. Daneben muß darauf Bedacht genommen werden, daß für jeden Selbstlaut sein Umlaut und an dessen Stelle wieder die in der Glazer Mundart übliche entrundete Form der hellen Selbstlaute, also e, und bei starkverengter Aussprache sogar i eintreten kann. Diese Reihe erfährt noch eine Erweiterung dadurch, daß für den hochdeutschen Normalvokal der Stammillbe die dialektische Entsprechung stehen und ebenso weiter ungelautet und verengt werden kann. Schließlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß der steten Aufhellung der hellen Vokale eine Verdunkelung der dunkeln Selbstlaute entspricht.

Von a laufen also zwei Lautreihen aus, je nachdem Umlaut erfolgt oder nicht.

Ohne Umlaut: a=ou. Mit Umlaut: a=ä=e-i.

Bei o und u geht der Weg über ö—e und ü ebenso zu i. Es ist ja bekannt, daß von Ahorn über Oh(ö)rn die Form Urntz entstand und daß von „Büchenschaft“ aus zunächst Büchenschäfter und schließlich Büchenschifter gebildet wurde. Und die Familiennamen folgen keinen anderen Lautgesetzen als die Ortsnamen, und diese erleiden dieselben lautlichen Veränderungen wie die Appellativa — der gesamte Wortschatz einer Sprache wird von einem einheitlichen Stil beherrscht, der sich in der lebenden Mundart natürlich viel mächtiger als Formprinzip kundtut als in der immerhin erstarrten Schriftsprache.

Das der Relation der Visitationskommissäre beigelegte Verzeichnis der Stückleute²⁸⁾, welches die „Bauern“ von 9—2 Schefeln Saatzfeld enthält, liefert uns die Unterlage für unsere Behauptung und gibt gleichzeitig die Richtlinien an, nach welchen wir das vorliegende Namensmaterial zusammenfassen müssen, um

einen Ueberblick zu bekommen, der dem tatsächlichen Stande gerecht wird.

Wir haben solche bezeichnende Fälle ausgewählt und setzen hier an die erste Stelle die Form, wie sie in der Kolla vorkommt, und an die zweite Stelle jene Form, wie sie in dem Stückleutenverzeichnis erscheint:

Als—Els, Bortsch—Bartsch, Bittner—Pettner, Bruecke—Brose, Sibich—Siewig, Glar—Albr, Greger—Gröber, Gluck—Klug, Hampel—Hempel, Hecker—Hetter, Kuz—Luz, Mezner—Melzer, Montig—Mandig, Nicksch—Nickl, Dhlman—Ahlman, Prose—Braße, Paczelt—Bezahlt (!), Plaschke—Bläser, Roder—Reder, Schulcz—Scholcz, Scholcz—Schelz, Schar—Schor, Schubert—Schebet, Stelczel—Stelzer, Teuber—Daube, Volkmer—Baltner, Weidlich—Weilich, Zeipel—Zepel. Dazu kommt noch die in der Kolla auftretende Schreibung Kippel für Kappel. Zugabegeben, daß sich wiederholt um offenkundige Hörfehler und willkürliche „Verhächdeutschungen“ handelt, — zur Erklärung der nicht unbeträchtlichen restlichen Abweichungen genügt dieses Argument nicht. Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als die oben dargelegten Lautgesetze für diese Verschiedenheiten verantwortlich zu machen.

Um in irgendeiner Hinsicht einen Vergleich mit den Ergebnissen ähnlicher Arbeiten zu ermöglichen, haben wir dasselbe Verfahren angewendet wie Dr. Oberschall bei Behandlung der modernen Braunauer Familiennamen (vgl. „Heimatbildung“, Monatsblätter für heimatliches Volksbildungswesen, Jahrgang I [1919], Heft 1, S. 16 ff.). Aus den Namen in der Beilage II wurden zunächst solche ausgeschieden, die mindestens 8 Träger in jedem Kreis aufweisen; bei diesen wurde die Anzahl ihrer Angehörigen in der Kreisrubrik verzeichnet. Bei diesen, sowie bei allen, die in der ganzen Grafschaft mindestens dreimal vorkommen, wurde die Grafschaftssumme angegeben. Alle anderen sehr zahlreichen Namen, die nicht mindestens bei drei Familien auftreten, wurden mit keiner Grafschaftssumme versehen. So erwünscht freilich die Verteilung der Familiennamen auf die einzelnen Dörfer wäre, — die Durchführung stößt leider auf unüberwindliche Schwierigkeiten technischer und finanzieller Natur, sodaß eine Anordnung wie in meinem Trautenauer Untertanenverzeichnis (Jahrbuch des Deutschen Riesengebirgsvereines, Sitz Hohenelbe, auf das Jahr 1925) nicht tunlich war.

Dafür soll nun zumindest eine Probe davon geboten werden, zu welcher interessanten Ergebnissen auch rein örtliche Betrachtung führen kann, wenn sie im Rahmen des großen Ganzen erfolgt. In 47 Ortschaften der Grafschaft treten Familiennamen mindestens je fünfmal auf. Die Verteilung dieser Dörfer auf die einzelnen Kreise ist folgende (hinter jedem Dorfnamen ist

die Anzahl der mindestens fünfmal vorkommenden Namen angegeben):

Kreis Glaz	Kreis Habelschwerdt	Kreis Landeck	Kreis Münschelburg
Glaz 7	Habelschwerdt . 4	Landeck 2	Neurode 3
Lewin 6	Altomniz 2	Altgersdorf . . . 3	Ebersdorf 5
Reinerz 3	Altrosental . . . 3	Heinzendorf . . . 3	Hausdorf 1
Altwilmsdorf . 1	Altwaltersdorf . 1	Konradswalde . 4	Mittelsteine . . . 2
Königshain . . 2	Altweistritz . . . 1	Kunzendorf . . . 8	Niedersteine . . . 2
Niederhansdorf 1	Arnsdorf 1	Raiersdorf 1	Obersteine 1
Niederhshwedel-	Bobischau 1	Schönau 1	Schlegel 1
dorf 1	Ebersdorf 2	Seitenberg 3	Wolpersdorf . . . 3
Oberhansdorf . 2	Freiwalde 1	Talheim 1	Waltersdorf . . . 1
Ullersdorf . . . 1	Hohndorf 1		
	Rieslingswalde . 4		
	Lauterbach 1		
	Neuwaltersdorf . 2		
	Neuweistritz . . . 1		
	Niederlangenau . 1		
	Schönau 1		
	Schönfeld 1		
	Steinbach 1		
	Verlorenwasser . 2		
	Wölfelsdorf . . . 3		
Zahl der Ortschaften . .	9	20	9
Zahl der häufigen Namen	24	34	26
			19

Das beste Verhältnis geschlossener Sippendörfer zeigt demnach der Landecker Kreis, während das gute Verhältnis des Glazer Kreises, das jenem des Landecker fast gleichkommt, durch den städtischen Anteil bedingt ist.

Fragen wir nun nach solchen relativ häufigen Namen, so steht an der Spitze der Name Wolf, der auch absolut am häufigsten auftritt, wie aus dem Hauptverzeichnis im Anhang ohne weiters hervorgeht: in Neuwaltersdorf im Habelschwerdtischen gibt es nicht weniger als 20 angeheirathete Familien dieses Namens unter 34. In Landecker Kreis finden wir in Altgersdorf 11 Werner unter 86 Siedlern. Der Name Volkmer, der in der ganzen Grafschaft 73 Namensträger zählt, hat ebenfalls sein Verbreitungsgebiet namentlich im Landeckischen, wo in Konradswalde, Kunzendorf, Raiersdorf und Schönau zusammen 32 Familien dieses Namens leben, 11 in Kunzendorf allein. Dagegen erreicht der Name Frank(e), der mit 99 Personen absolut an zweiter Stelle steht, im ganzen auf dem Gebiete dreier

Kreise in vier Orten nur 24 Träger in geschlossenen Gruppen zu 5, 5, und 8 Familien — der Wünschelburger Kreis geht dabei leer aus, wiewohl auch dort vereinzelt Frank(e) leben (4).

Um die Entwicklung der Namensgeographie der Grafschaft zu verfolgen, steht uns augenblicklich leider nur spärliches Vergleichsmaterial zu Gebote, nämlich ein Urbar der Kammeruntertanen im Landecker Kreis aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Und was wir hier wahrnehmen, das besagt, daß seit einem Jahrhundert — auch die schwere Zeit des Dreißigjährigen Krieges hat nichts zu ändern vermocht — dieselben Familien hier ansässig sind und daß sie nur die Anzahl ihrer Angehörigen vermehrt haben. Die Familie Werner z. B., die in Gersdorf fünfmal auftrat, hat sich dortselbst verdoppelt, die Wedlich siedeln immer noch vorwiegend in Seitenberg und Gersdorf, ebenso die Rudolf in Seitenberg und die Gottwald in Schreckendorf; in Seitenberg freilich erinnert dagegen nurmehr eine einzige Familie daran, daß die Rudolfs dort vor hundert Jahren siebenmal vorkamen, sie haben sich dafür in Winkeldorf angeiedelt und in Zaheim, Winkeldorf, Gersdorf und Gomperzdorf entsprechend vermehrt. Der Name Lindental freilich, der um 1560 an mehreren Orten des Landecker Kreises genannt wird, ist um die Mitte des XVII. Jahrhunderts nirgends in diesem Kreise anzutreffen. Andere Namensformen des erwähnten Urbars bieten Belege für die oben ausgeführten Lautwandlungen, z. B. die Ahnen der in der Kolla erscheinenden Familie Ri(e)scher heißen meist Röscher, einmal auch Röschel.

Die Bevölkerung nach Zahl und Stamm.

Mit einer mathematischen Formel läßt sich dem Populationsproblem schwer an den Leib rücken, ganz besonders dann, wenn es sich um Schlüsse von gegenwärtigen Verhältnissen auf die Vergangenheit handelt. Ebenso mißlich ist in unserem Falle die Ergänzung der nichtansässigen Bevölkerung und die Frage nach der Zahl des weiblichen Anteils der gesamten Einwohnerschaft, denn das Problem: Bub oder Mädel? harret auch hier noch der Lösung.

Immerhin soll der Versuch gewagt werden, unter vorsichtiger Benützung zeitgenössischer Angaben aus wirtschaftlich und klimatisch ähnlich beschaffenen Gebieten einen Anhaltspunkt zu gewinnen, um mit einiger Aussicht auf einen Wahrscheinlichkeitserfolg eine Schätzung vorzunehmen.

Die deutschen Nachbargebiete Böhmens, die ähnliche Lebensbedingungen bieten und deren Bewohner in ihrer Sprache und ihren Stammesnamen die nahe Verwandtschaft nicht verleugnen, könnten am besten zum Vergleiche dienen. Das Trautenauer Ländchen, das in dieser Hinsicht gerade für unsere Zeit — Mitte des 17. Jahrhunderts — durchforscht wurde, mag hier einen willkommenen Anknüpfungspunkt geben²⁹⁾.

Für Trautenau hat sich ein Hausdurchschnitt von 4 Leuten ergeben, bei Königinhof 7. Diese erschlossenen Stadtdurchschnitte haben eine wesentliche Stützung erfahren durch die Auffindung eines Verzeichnisses über die Untertanen der Stadt Böhmischnamitz aus den Jahren 1654—1662³⁰⁾; dort ergibt sich ein Hausdurchschnitt von 5,5, der dem mittleren Hausdurchschnitt von Trautenau und Königinhof entspricht. Unter Zugrundelegung dieses Durchschnittes wollen wir eine Schätzung der städtischen sowohl als auch der Gesamtbevölkerung vornehmen. Gleichzeitig wollen wir nicht versäumen, auch einen Blick auf die Entwicklung seit 1620 zu tun, indem wir uns der Zahlen eines „Summarischen Verzeichnisses über der königlichen Majestät in der Grafschaft Glaz zum Schloß daselbst gehörige erbeigene Untertanen . . .“ aus diesem Jahre bedienen³¹⁾.

Eine tabellarische Verzeichnung möge die Verhältnisse so klar als möglich machen.

Wir wählen die Glazer Städte als Beispiel.

Stadt	1620		1653	
	Angeessene Untertanen	errechnete Bevölkerung	Angeessene Untertanen	errechnete Bevölkerung
Glaz	550	3025	allein 400 samt Halbendorf und Steinwitz } 441	2200 2425
Habelschwerdt . .	316	1738	allein für sich . . 243 mit Altweistritz, Krottenpufsch u. Altwaltersdorf . }	1337 1991
Landed	125	688	157	864
Wünschelburg . .	187	1029	allein für sich . . 92 mit Scheibe und Siebenhuben . }	506 616
Lewin	92	506	101	556
Reinerz	140	770	allein für sich . . 135 mit Koblau . . . 146	743 803
Wilhelmstal . . .	60	330	63	347
Mittelwalde . . .	?	?	77	424
Neurode	?	?	163	897

Auch bei der wenig wahrscheinlichen Annahme, es seien in den Zahlen von 1620 die Untertanen der Stadtbürger mit inbegriffen, erweist sich die Summe von 1653 um 1284 kleiner als jene vor 33 Jahren. Dabei dürften unsere errechneten Zahlen vielleicht noch etwas höhere Beträge ergeben haben, als der Wirklichkeit genau entspräche, da wohl nicht durchwegs 5.5 Einwohner auf ein Haus anzusetzen sind, auch für 1620 freilich nicht. Immerhin geht zweifellos das eine daraus hervor, daß die natürliche Vermehrung durch zwei Generationen infolge der ungünstigen Verhältnisse ausgeschaltet worden sein müßte, um ein solches Ergebnis zu zeitigen. In diesem Zusammenhange mag ein Diagramm über die Entwicklung der Glazer Städte Glas, Habelschwerdt, Landeck und Wünschelburg, dessen Wiedergabe der Kosten halber nicht möglich war, kurz erläutert werden. Wählen wir die logarithmische Darstellung, so sehen wir sehr klar und deutlich, ob die Entwicklung von außen einen Aufstoß nach vorwärts oder rückwärts erfahren hat; die normale, natürliche Vermehrung drückt sich in einer Geraden aus. Bei Glas, Habelschwerdt und Landeck zeigt sich nun von 1620 bis 1653 ein Sinken der Bevölkerungszahl, worauf bis 1763 ein Aufstieg folgt, der sich bei Landeck am augenfälligsten äußert; bei Habelschwerdt ist er gering. Bis 1788 bemerken wir wieder eine Störung, die mit jener im Menschenalter des Dreißigjährigen Krieges ganz gleichgerichtet ist, von Habelschwerdt jedoch nicht empfunden wird, sondern erst um 1825; sonst führt dann die Entwicklung von da an überall vorwärts, aufwärts. Wünschelburg zeigt merkwürdigerweise bei der obigen Behandlung von 1620—1653 keinen Rückgang, sondern einen Aufstieg und die Störung in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ist kaum zu erkennen.

Bei der Ausdehnung unserer Betrachtung auf die ganze Grafschaft wollen wir uns die Angabe des Melurius zunutze machen, die er in seiner Glaciographia auf den S. 210—211 macht, daß sich nämlich im Jahre 1620 bei Aushebung jedes Zwanzigsten über 700 Mann ergeben hätten, so gelangen wir zu einer Zahl von 13.300 Angehörigen oder rund 66.000 Seelen, wobei wir nicht auf jedes Haus 5 Personen rechnen; die Schätzung in Bachs Kirchengeschichte, S. 236, auf 60.000 Einwohner ist jedenfalls die niederste Grenze, über die wir kaum werden hinuntergehen dürfen.

Nach der Visitationsrolle vom Jahre 1653 zählt die Grafschaft im ganzen 7600 angeeseene Familien, die ordinärkontributionspflichtigen Besitz haben. Rechnen wir nun durchgehend auf jedes Anwesen bloß 5 Personen, womit wir keinen zu hohen Ansat genommen zu haben glauben, so würde die Einwohnerzahl im Jahre 1653 38.000 Seelen nicht übersteigen, also nur unbedeutend mehr als die Hälfte der Bewohner von 1620 ausmachen. Hier im Glazer Ländchen hätten wir demnach ein Beispiel dafür, wie

sich die Bevölkerungszahl vermindert hat, und wir meinen, die Grundlagen, auf denen die Berechnungen ruhen, seien tragfähig.

An der Stammeszugehörigkeit kann angesichts der so gut wie durchwegs deutschen Namen für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts kein Zweifel bestehen. In der unmittelbaren Nachbarschaft der böhmischen Herrschaften Nachod und Neustadt ist freilich ein Zusammenhang mit dem tschechischen Volke feststellbar. Der Fingerzeig, den uns die Familiennamen geben, mag wenigstens dafür gelten müssen, welchen Ursprunges ihre Träger sind; welche Sprache die Leute augenblicklich sprechen, dafür beweisen die Namen allerdings gar nichts. Unter dieser Voraussetzung wolle das folgende Kapitel aufgefaßt werden.

Der „Böhmische Winkel.“⁽³²⁾

Als Ueberrest der ehemaligen tschechischen Besiedlung des Glazer Landes wird der „Böhmische Winkel“ angesehen, das Grenzgebiet gegen Böhmen mit den 11 Orten Schlanei, Tscherbenei, Straubenei, Gudowa, Sackisch, Birkhagen, Passendorf, Kaufenei, Brungres, Gellenau und Jakobowitz.

Sämtliche Orte enthalten nach der Rolla insgesamt 203 ansässige Familien. Wollen wir diese Familien auf ihre Volkzugehörigkeit prüfen, so genügt ein Blick auf die Familiennamen. Unter diesen finden sich tatsächlich 42 Namensträger mit 30 Namen, welche wohl kaum als Deutsch erklärt werden könnten.

Es sind dies: Bartoniczken, Brosteg, Hauschef (Haußdech) 2, Kaczer, Kadra, Koridořky, Koriatko, Kutke, Leczel 3, Matuschka, Dppitz 2, Peřchke, Piřch, Piř 3, Plachta, Pokorny, Polack, Roßnicht (Rusnig) 3, Schuba, Slowack, Taucz 4, Tichey, Tschäschedh, Wabra, Welczel, Wüdt, Wüttech 2, Woberšchel, Zerneu, Zitko.

Sie erscheinen auf alle sozialen Bevölkerungsklassen so gut wie gleichmäßig verteilt, ohne daß irgendwelche auffallend stark durchsetzt wäre.

Nach dem Prozentsatz der nichtdeutschen Familiennamen folgen die Orte in dieser Weise: 1. Straubenei (45%), 2. Tscherbenei (38%), Kaufenei und Brungres (33.3%), 4. Jakobowitz (33.3%), 5. Gudowa (28%), 6. Gellenau (22.5%), 7. Sackisch (14%), 8. Birkhagen (11%), 9. Schlanei (7%), 10. Passendorf (4%).

Wenn Birkhagen heutzutage rein deutsch ist (vgl. Müller-Küdersdorf, Die Grafschaft Glas, S. 99 [Der böhmische Winkel v. Karl Schindler]), so wäre gerade die Vergleichung der Familiennamen von größtem Interesse; unter den heutigen Namen bei Kubin, České Kladsko, S. 13 erscheinen von den Rollanamen nurmehr Siegel und Kraus.

Man hat vielfach den Taufnamen Wenzel als Kennzeichen tschechischer Abkunft angesehen. Auch in unserem Falle zeigt sich

jedoch, daß diese Voraussetzung keineswegs ausschließlich zutrifft. An der Spitze der Rufnamenreihe steht Georg mit 39 Trägern und ihm schließt sich unmittelbar Hans an mit 34 Personen. Alle anderen Namen bleiben weit zurück; Wenzel kommt im ganzen viermal vor und nur einer darunter trägt einen nichtdeutschen Familiennamen (Wabra), während die übrigen drei Frank, Riedel und Strich heißen.

Zur historischen Karte.

Es seien schließlich noch einige Worte über die beigegebene historische Karte gestattet.

Ihrem Ursprung nach in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts (ca. 1635) fällt die östlich orientierte Karte des Jonas Scultetus²²²). Dem Umstande, daß die Arbeit des Guhrauer landständischen Protonotars in der Amsterdamer Offizin des Heinrich Hondius, dann dessen Schwagers und Nachfolgers Johannes Janssonius gestochen worden ist, mag die Endung der Ortschaften Wolpersdorf, Gebersdorf zuzuschreiben sein, sodaß jedes philologische Kopfzerbrechen entfällt. Die Ortsnamenkenntnis des Stechers hat auch noch andre Namensirrtümer verschuldet, z. B. Monichendorf statt Lontschendorf, Brzezewi statt Brzezowi, Tultsch statt Piltsch, Nerbron statt Nerbotin, Klein- und Großgersdorf statt Georgsdorf. Im Landeckischen erscheinen jedoch auch einige Ortschaften in falscher Richtung angegeben: von Pfaffensteg südwestlich Kamitz, davon südwestlich Mora. Beachtenswert ist, daß schon die Karte des Scultetus den in der Kolla als wüst gemeldeten Ort Fichtig nicht enthält, das ebenfalls als wüst befundene Hermsdorf im Habelschwerdtischen aber aufweist.

Uebrigens findet sich auch auf der in Augsburg gestochenen Müllerschen Karte von Böhmen aus dem Jahre 1720 in der Namensschreibung manches, was in seiner Form ganz rätselhaft ist, z. B. Leyden, Dalheim, Grottenpfohl oder gar Diberfchar; am meisten befremdet die Verwechslung von Altmorau, das hoch im Gebirge, und Neumorau, das weiter flussabwärts eingezeichnet ist.

Die wissenschaftliche Karte, welche E. Maetschke seiner Geschichte des Glazer Landes vom Beginne der deutschen Besiedlung bis zu den Hussitenkriegen beigegeben hat (Vierteljahrsschrift für Gesch. u. Heimatkunde der Grafsch. Glatz VIII), wurde in unserer Karte in der Weise verarbeitet, indem die vor den Hussitenkriegen überlieferten Namen unterstrichen wurden. Der bei Maetschke nordwestlich von Schönau im Landeckischen eingetragene Ort Grafczdorf? erscheint weder in der Karte des Scultetus noch in der Ferdinandeischen Kolla, wohl aber noch in dem Landecker Urbar aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts als Kraczdorf. Es steht demnach zu vermuten, daß diese Ortschaft, die nicht

mehr erneuert wurde, bereits vor dem Dreißigjährigen Kriege wüst geworden ist.

Da die Wiedergabe farbiger Deckkarten zu kostspielig gewesen wäre, so wurden wenigstens die Grenzen der Korn- und Hafergebiete schematisch eingezeichnet, wie sie sich aus dem Verhältnis der Sommer- und Winterfaat ergeben.

Uebersicht.

Unsere Untersuchungen haben Ergebnisse gezeitigt, die sich in das geographische Bild der Grafschaft ganz natürlich einfügen und so den glänzendsten Beweis für die Zuverlässigkeit der Glazer Kolla aus inneren Gründen liefern.

Wir wollen nun die Beschaffenheit des Glazer Landes auch in Beziehung zu seiner näheren und ferneren Nachbarschaft setzen, um so eine relative Wertung zu erzielen.

Die graphische Darstellung ermöglicht hierbei einen raschen und klaren Uebersicht. Fig. 1 auf Tafel I veranschaulicht so das Verhältnis sämtlicher in die Kolla einbezogener Stände nach der Zahl ihrer nichtreduzierten Anjässigkeiten in der Grafschaft und in Böhmen. Dabei zeigt sich nun, daß die Bauernschaft in Böhmen einen viel größeren Prozentsatz ausmacht als in der Grafschaft, ferner daß in Böhmen auch die Anzahl der Chalupner verhältnismäßig größer ist als im Glazer Land. Die Zahl der Gärtner, der bescheidensten angezessenen Bevölkerungsklasse, macht in der Grafschaft ein genaues Viertel sämtlicher Angezessenen aus und überwiegt zahlenmäßig die Chalupner, während in Böhmen das entgegengesetzte Verhältnis obwaltet, wobei die Chalupner bedeutend ein Viertel überschreiten. Nach den im Archiv Český XXIX gebotenen Zahlensummen ist der zahlenmäßige Anteil der Bürgerchaft in Böhmen ganz verschwindend, aber dieses Verhältnis bleibt auch bei Heranziehung der Angaben über Glatz nach denselben Quellen vollständig zurecht bestehen (bezüglich Glatz kann man gleichzeitig die Verschiedenheit der amtlichen Angaben studieren, die aufgrund verschiedener Auffassung zustande kommen können, wenn man die Tabelle auf Beilage IV heranzieht.)

Fig. 2 derselben Tafel richtet unsere Aufmerksamkeit auf das Landvolk allein, und zwar gibt sie uns das gleichzeitige zahlenmäßige Verhältnis von Glatz und Böhmen um 1654 (A—D), daneben zeigt sie uns die Entwicklung im Laufe der nächsten Jahrhunderte sowohl in der Grafschaft (B) als auch im ganzen Grenzstreifen Schlesiens (C). Der eben gekennzeichnete Unterschied gegenüber Böhmen bedarf keiner Erläuterung mehr. Bemerkenswert ist dagegen die kommende Entwicklung in der Grafschaft. Werden die Stückleute — wie sie 1653 genannt werden — oder Freigärtner — wie der Ausdruck 1767 lautet — dem Bauernstande zugezählt, so ergibt sich keine Verschiebung des prozentuel-

len Verhältnisses der den einzelnen sozialen Klassen zugehörigen Stellen. Anders freilich bei Betrachtung der Stückleute (Freigärtner) allein. Ihre Zahl ist auf das dreifache gestiegen, mit andern Worten: der Bauernstand im engeren Sinne ist durch Teilungen der Güter geschwächt worden. Gleichzeitig sehen wir aber auch, daß das Glazer Land innerhalb des schlesischen Grenzstreifens noch eine günstige Stellung einnimmt, denn der Durchschnitt von 1767 zeigt im Grenzstreifen einen Anteil der allerkleinsten Leute, der Gärtner — Häusler, der 40 Prozent sämtlicher Angefessenen übersteigt.

Fig. 3 endlich stellt einen Versuch dar, die Kontributionsanteile von Landvolk, Bürgern und Adel in Beziehung zu setzen zu ihrem Säewerk (wozu bezüglich des Adels die Ferdinandeische Kolla nicht ausreicht). Eine ausführliche Deduktion des Obersteueramtsdirektors Gabler aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts mag darum herangezogen werden³³). Es stellt sich nun heraus, daß — wie zu erwarten stand — der Dominikalanteil nach der Steuermatrikel von 1652 zu mäßig war, und es zeigt sich weiter, in welchem Verhältnis die Städte höher besteuert waren, als ihrem Ackerbau entsprochen hätte; der Anteil der Städte wächst eben bei Einbeziehung ihrer handwerklichen und gewerblichen Betriebsamkeit.

Den Handel und Wandel erschwerte nach Wiederkehr des Friedens neben den jämmerlichen Wegen empfindlich der Zoll, der seit 1623 besonders fühlbar war, da nicht mehr wie vordem sämtliche Länder der böhmischen Krone ein einziges einheitliches Zollgebiet bildeten, sondern zwischen Schlesien und Glatz ebenso wie zwischen Böhmen und Glatz Zollgrenzen aufgerichtet waren. Und wie während des Krieges der Braunauer Benediktiner David Emil Wittner³⁴) in sein Gedächtnisbuch eintrug: Die Tuche gehen nicht (1638) . . . es geht kein Handel (1645), so vermerkt er auch nach dem Krieg wiederholt das Stocken des Handels: 1661 ff. wegen des Türkenkrieges, daneben aber wegen des auf die schlesische Wolle gelegten Zolls. Wir wissen, Braunau kann nicht ein Tuch aus eigener Wolle erzeugen. Glatz besitzt eigene Wolle, sie reicht aber nicht hin, den einheimischen Tuchmachern jahraus, jahrein genügend Rohstoff zu liefern. Zum besseren Verständnis der Denkschrift der Glazer Stände waren diese Bemerkungen notwendig (vgl. Beilage VI).

Doch sind solche Denkschriften nur dann als unbedingt zuverlässig anzusehen, wenn sie zeitgenössische Daten anführen. Die nachträglichen Schätzungen der Glazer stimmen nicht zu unseren Schlüssen. Die Glazer behaupteten nach dem Berichte des Grafen Jgnaz Karl v. Sternberg³⁵) dd. 4. Febr. 1689, vor 1643 habe die Stadt 1300 Kontribuenten gehabt. Die Angabe vom Jahre 1686 glauben wir ihnen dagegen aufs Wort: 552 Kontribuenten in

Stadt und Vorstadt nebst den zwei Vorwerken und zwei Dörfern. Auch die weitere Verschlechterung der Lage klingt nicht ungläublich. Durch die Pest im Jahre 1680 wurden 124 angefessene Bürger und 125 Unangefessene dahingerafft. Wenn aber i. J. 1633 in der Kontagion 5000 Menschen gestorben sein sollen, so ist dies eine sehr unwahrscheinliche Zahl.

Als großer Abbruch wurde dem Grafen Sternberg der Umstand angedeutet, daß kaum jemand in die Stadt etwas kaufen komme, da auf den Dörfern fast alle Handwerker zu finden seien und Hausierer genug ab und zu gehen. Das findet in der Kolla seine Bestätigung.

Dem Grafen Sternberg wurde gesagt, den Hauptgewinn habe der Bürger noch aus seinem Bräurbar gezogen. Während jedoch vorher 50 Bräuhäuser bestanden hätten, in denen i. J. 1606 812 Biere, 1611 dagegen 791 Biere, das weizene zu 16 Scheffel, und das gerstene zu 31 Scheffel gebraut worden seien, habe es von 1644 an ständig abgenommen, bis schließlich in den sechs noch übrigen Bräuhäusern 104 Gebräue, also nicht ein Fünftel der früheren Menge hergestellt worden.

Wie sich die Anzahl der verschiedenen Handwerksmeister geändert hat, soll aufgrund des Sternberg'schen Berichtes und der Kolla übersichtlich angeführt werden.

	1620	1653	1688
Tuchmacher	145 6000 Stück Tücher	43 ?	35 + 21 2400 Stück Tücher
Schuster	55	22	28
Bäcker	27	22	17
Fleischhacker	40	21	23 + 3 Freischlächter
Wüttner	24	9	5 + 2 die von der Lein- wat leben
Ziehner	157	—	38
Schmied	31	4	14
Tischler	10	2	5
Schneider	50	8	13
Rad- und Stellmacher	?	2	3
Büchschiffter	5	1	1

Auch bezüglich anderer Städte und Orte können wir die Verschlechterung der Lage aktenmäßig verfolgen. Nach einem Urbar v. J. 1606 hatte R e i n e r z damals 140 angefessene Wirte in Stadt und Vorstadt, 1653 um 5 weniger.

S a b e l s w e r d t wies zu Anfang des XVII. Jahrhunderts 316 Wirte auf, 1653 betrug die Zahl bloß 243, doch war in der Zwischenzeit irgend einmal die Zahl bereits 352, wie aus der Menge

der Wüstungen hervorgeht. Und es erscheint uns nicht mehr als Uebertreibung, wenn wir hören, welche Anstrengungen der Magistrat von Habelschwerdt machen mußte, um jemanden zu bewegen, in dem verödeten Städtchen einen Gasthof aufzutun³⁶⁾.

Bei Wü n s c h e l b u r g fanden wir in der Kolla 92 Wirte, i. J. 1606 waren es 181! Der Ruhm der Wünschelburger Schmiede und Tuchmacher ist dahin . . .

Doch gibt es auch Ausnahmen. L e w i n hat sich in dieser Zeit um mindestens 6 gebessert (98, bzw. 100 gegen 92). Bei L a n d e c k erscheinen i. J. 1606 125 Wirte verzeichnet, die Kolla weist i. J. 1653 . . . 157 nach; berücksichtigen wir noch die Angabe, daß 26 Stellen wüst sind, so muß diese Stadt in der Zwischenzeit einmal bereits die Zahl von 183 Ansfäßigkeiten erreicht haben.

Hinsichtlich der Dorfschaften soll nur aufs Geratemohl eine Reihe verglichen werden, es kann sich überall nur um königliches Kammergut handeln, über anderes Besitztum haben wir augenblicklich keine Ausweise zur Hand.

Angeseffene Wirte in	1606	1653	Angeseffene Wirte in	1606	1653
Reitendorf	14	13	Roschwitz	36	26
Romus	19	17	Sammer	17	16
Tassau	30	21	Neudorf unterm Sil-		
Krißchnei	9	7	berberge	32	29
Nerbotin	9	8	Morau	20	17
Sackisch	35	29			

Dagegen erscheint in anderen Fällen nichtsdestoweniger ein günstiges Verhältnis, namentlich jedoch im Landeckischen:

Angeseffene Wirte in	1606	1653	Angeseffene Wirte	1606	1653
Neuheide	8	8	im Landecker Kreis:		
Neuweißtritz	50	56	Kamnitz	17	24
Spätenwalde	28	29	Klessengrund	12	15
Voigtsdorf	30	32	Seitenberg	65	72
			Albersdorf	12	13
			Gompersdorf	30	36
			Altgersdorf	66	79
			Winkeldorf	20	28

Beim Vergleich der Viehhaltung können wir bloß die Angaben über Pferde benützen. Da finden wir:

	1606	1653		1606	1653
Tschischnei	10	6	Peuter	21	12
Kessel	4	3	Lichtenwalde	54	44
Salatsch	6	6	Verlorenwasser	32	26
Hernsdorf	6	6	Ebersdorf	88	51
Jauernig	15	9	Altrosental	48	43
Klein-Georgsdorf	11	8	Spätenwalde	25	23
Tassau	27	14	Voigtsdorf i. S.	29	16
Krißchnei	12	9	Neuweißtritz	52	31
Nerbotin	8	3	Schreckendorf	30	27
Sackisch	45	35	Kamnitz	11	6
Gellenau	38	33	Voigtsdorf i. L.	12	7
Birchhagen	2	—	Altgersdorf	44	38
Neuwaltersdorf	78	64	Neugersdorf	17	12
Martinsberg	32	23	Gompersdorf	29	27
Oberlangenau	75	62	Seitenberg	54	39

Wenn sich also auch auf den königlichen Kammergütern dort, wo ein Zuwachs von Anwesen zu verzeichnen war, eine Minderung des Zugviehs wahrnehmen läßt, obwohl wir wissen, daß die Kammeruntertanen eine Ermäßigung des Steueranteils genossen³⁷⁾, so folgt daraus und aus den Wüstungen sowie aus den Einbußen an Handwerkern und Gewerbetreibenden augenfällig genug der Grad der materiellen Zerrüttung, in welcher sich die Grafschaft nach dem langen Kriege befand.

Diesem materiellen Niedergang entsprach wohl auch der geistige Tiefstand. Daß in der Beilage I in der ganzen Grafschaft nur z w e i Schulmeister angeführt werden, in Glas und in Reinerz, beweist nicht unbedingt ihr Fehlen an anderen Orten. Zu Ende des XVI. Jahrhunderts pflegte sich wohl jeder Schulmeister und jeder Pfarrer ein Häuschen zu kaufen, doch das darf für unsere Zeit nicht richtunggebend sein. Die Schwere der Zeit dürfte sich auch in der Priesternot äußern, indem ein Pfarrer ohne Beihilfe mehrere Kollaturen zu betreuen hat, doch darüber gibt die Kolla keinen Aufschluß. In der Karte ist daher bloß der Bestand an Pfarr- und Filialkirchen eingetragen, wie ihn die Kolla angibt.

Seit den Hussitenkriegen hatte kein Krieg im Lande gewütet. Angesichts der Türkengefahr und der dräuenden Pest hatte der Reinerzer Humanist Georg Partack in seinem Huldigungsgedicht zum Lobe Wünschelburgs (1592) für den Frieden und die Ruhe der Heimat gezittert³⁸⁾: Nulla salus bello: pacem, rex optime regum, Poscimus, hanc nobis semper concede precamur. Während des Krieges, der ganz Europa aufbrachte und unter dem

Deckmantel religiöser Wehr sehr weltliche Machtgelüste befriedigen sollte, entranen sich dem Jesuiten Jakob Balde im Hinblick auf die große deutsche Heimat die herben, aber nicht minder deutlichen deutschen Worte, die in ihrer Derbheit viel wahrer klingen als die lateinische Virtuosität desselben Dichters:

.. Ich mein, man hab ihr gmacht das Grab,
Bseh einer die Blutstreimen:
So große Wund, daß man leicht kundt
Ein ganzes Brett fürleimen³⁹⁾.

Diese Kennzeichnung paßt im Lichte der Tatsachen, welche wir aus der Kolla und anderen zeitgenössischen Quellenschriften entnommen haben, auf den Zustand der Grafschaft Glas mit vollem Recht. Das Baldesche Bild paßt umso mehr, als schon der natürliche Zustand derselben bereits vor dem 30jährigen Kriege triftigen Grund zu Klagen bot (Beilage V). Dort war die Frau, die den Pflug zieht, nicht erst eine Errungenschaft der Kriegsfurie. Und wenn Dr. Paul Reinelst in dem prächtigen Heimatbuch „Die Grafschaft Glas“⁴⁰⁾ vom Volk im landwirtschaftlichen Sünden der Grafschaft sagt: „Die Mädchen haben keine Jugend, die Frauen haben keine Schönheit, weil schwere Arbeit und häufiges Wochenbett sie zerstörten“; und wenn Jos. St. Kubin⁴¹⁾ wohl zunächst vom Böhmischem Winkel vermerkt, daß die Mädchen vorzeitig von schwerer Arbeit aufgerieben werden, daß sie unharmonische, grobe Züge, große Lippen, und Beine wie Stelzen haben; wenn weiter Anna Bernard von den heutigen Siedlern des Böhmischem Winkels noch berichtet, man müsse den Dünger in Rückenförben auf die Berghöhe hinaufschleppen⁴²⁾ — so sehen wir die Brücke zwischen einst und jetzt geschlagen. Und doch haben diese in aufopferungsvollster Entbehrung sich selbst verzehrenden Frauen dem deutschen Volke eine Reihe prächtiger Charaktere, lauterer Männer, gewissenhafter Forscher und feinsinniger Dichter geschenkt, deren Namen und deren Werke uns allen lieb und wert sind und deren Andenken fortleben wird.

Beilagen.

I. Uebersicht der außer der Landwirtschaft selbständig Tätigen.

Tausende Zahl	Bezeichnung der Tätigkeit	Anzahl in den Städten								auf den Dörfern				Gesamtsumme			
		Glab	Habelschwerdt	Landeck	Lewin	Mittelwalde	Neurode	Reinerz	Wilhelmstal	Wünschelburg	zusammen	Kreis Glab	„ Habelschwerdt		„ Landeck	„ Wünschelburg	zusammen
1.	Amtmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	
2.	Amtschreiber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	
3.	Apotheker	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
4.	Bader	1	1	—	1	1	—	1	—	5	—	—	—	—	—	5	
5.	Badergesell	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
6.	Bäcker	22	7	7	4	4	7	5	2	4	62	12	15	9	7	43	105
7.	Bändefrämer	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
8.	Bändelmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
9.	Barbier	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
10.	Bierschenk	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	5	6	7
11.	Binder (Büttner)	9	3	3	2	1	—	2	1	1	22	2	2	1	2	7	29
12.	Branntweindrenner	—	2	—	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	6
13.	Branntweinträger	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
14.	Branntweinschenk	2	—	—	—	1	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	4
15.	Bräuer	—	2	1	—	—	1	1	1	—	6	*	*	*	*	*	*
16.	Bräufnecht	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
17.	Buchbinder	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
18.	Büchsenmacher	2	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	3
19.	Büchsenhülser	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
20.	Drechsler	1	2	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	4
21.	Eisenhändler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	2
22.	Fischer	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	11
23.	Flachshändler	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
24.	Fleischhacker	21	16	9	4	3	8	4	2	6	73	3	7	3	2	15	88
25.	Forstknicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2
26.	Fuhrmann	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	4	—	—	10	11
27.	Gastgeber	4	3	1	—	1	—	1	—	—	10	—	—	—	—	—	10
28.	Gerichtsverwalter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
29.	Glaszer	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	2	5
30.	Glasfrämer	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
31.	Goldschmied	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
32.	Gürtler	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
33.	Häuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2

II. Die Glaser Familiennamen der ansässigen Bevölkerung vom Jahre 1653.

Zu S. 88—95.

Vorbemerkung: Bei Benützung sind im Anlaut sowohl als im Wortinnern stets B und P, C und K, F und V usw. nachzuschlagen, ebenso ist in der Tonfolge der Namen den umgelauteten Vokalen Aufmerksamkeit zu schenken und umgekehrt, unter Umständen sind auch die verengten Laute zu berücksichtigen und umgekehrt. Z. B. Albert—Ebert, Krahel—Krähel, Gebert—Rebert, Köfcher—Mischer, Seipel—Zeipel.

Name	Anzahl der angelesenen Familien					Name	Anzahl der angelesenen Familien				
	im Kreise				in der ganzen Grafschaft		im Kreise				in der ganzen Grafschaft
	Glaz	Sabelfschwert	Ranbed	Münzfelburg			Glaz	Sabelfschwert	Ranbed	Münzfelburg	
Abel						Bach					4
Abersboch						Baber					—
Albert (E-)						Banner					—
Achman						Baroniczky					—
Achsenfurt						Bauch	14				19
Achsmann						Bauchel (Beichel, Beigel, Beuchel)					8
Adam					4	Baumb					4
Adler (E-)					7	Baumgarten (gartner, Bäumert), (P-)					5
Adolf					3	Baumwald					—
Agel					—	Baur					—
Agß					—	Bauwert					—
Ageläßer					—	Bazdorf(er) (P-)					—
Alber					—	Becher					—
Albertus					—	Bed(he) (P-) (B-) (-er)	33				46
Albrecht (-i-)					—	Bednuß					—
Alte					—	Bedlich					—
Alt (-er)					6	Behaubt					—
Altschulz					—	Behlendt					—
Am(b)ich(t)					—	Be(h)r(en)					6
Ampasseß					—	Beinlich (-g) (P-)	10				23
Amorf					—	Belrich					—
Anderle					—	Belz					—
Anderman					—	Benesch					—
Andres					—	Beneth					—
Anlauf(f)					—	Bersch					—
Apfel					—	Berger					4
Arlet					—	Bernatschke					7
Arlich					—	Bern(h)ar(d)t(h)	20				29
Arnlich					—	Berschel (Berhel)					3
Arnich					—	Bertel					—
Arner (D-) (A-)					—						—
Aulig(f)					—						—
Außt					—						—

I a. Mühlen.

k = der Kammer gehörig, a = dem Mbel, s = den Stöbten, fr = den Freirichtern, v = Gefässen und Stütungen, u = den Untertanen gehörig.

	Preis Glaz					Preis Sabelfschwert					Preis Ranbed					Preis Münzfelburg					Zusammen					
	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v						
Mühlen mit 1 Gang	1	13	1	3	3	3	22	4	15	—	4	6	1	6	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	129
Mühlen mit 2 Gängen	1	9	2	—	—	—	1	1	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	24
Mühlen mit mehr als 2 Gängen	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	3	22	5	3	3	3	24	6	17	—	3	5	7	3	6	—	—	—	—	—	26	2	4	1	1	160

I b. Braugerechtigkeiten.

	Preis Glaz					Preis Sabelfschwert					Preis Ranbed					Preis Münzfelburg										
	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v	k	a	s	fr	v						
Braunbar	—	4	2	2	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	1

N a m e	Anzahl der ange- seßenen Familien				N a m e	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Wlax	Habelschwert	Landes	Wünnschburg in der ganzen Grafschaft		Wlax	Habelschwert	Landes	Wünnschburg in der ganzen Grafschaft
Beschorner	29			29	Broke (=ue=) (P=)				
Beyer (P=) (-eu-)				4	(Prax[e])		8		16
Biber					Brofian				
Bichl					Brofieg				
Bickner					Brofiel				
Biderman					Brofien	8			10
Bienoldt					Brucker				
Bienoroldt					Bubien				
Bi(e)rolbt					Bubigt				
Bieren					Bubinger				
Bierenkrauth				4	Buchß				
Biller					Büchman				
Binkner					Bücherman				
Binner					Bühl (=isch)	9			9
Bintfogel					Bummer				
Bintman					Burck(h)ert (Burghart, Burgert) (P=)				13
Bint(n)er					Burgtman				
Bischhoff					Burman				
Bitner (P=)	23		25	55	Camler (K=)				
Bittman					Carl				
Bitter					Cahler				
Blandenberger					Casper				4
Bleicher					Christoff				
Bleil				4	Claudi				
Bloße					Cramel				
Blümel				5	Cramer				
Bobi(e)sch (fem. Bobßen)	8			11	Crecz				
Boch					Deckert				
Böhm (Beh[e]m[b])	9			25	Dedorada				
Böß(=e), (=er), (-ee-)	10			14	Degner				
Borisch					Dendche				
Borisch (=a=) (=e=)	27	28		70	Deutscher				
Bostler					Dierig, (=u=) Düring(t)				4
Both					Di(e)t(e)rich (T=)		9		17
Brauer (=eu=)				4	Di(e)ttert(h) (T=) (=u=)	11			13
Brauner (=eu)				10	Dirsch				
Brauß (=e) (=er) (P=)	45			57	Dolbe				
Bre(h)m(e)				4	Domniß (Domische)				
Brenner				4	(T=)				4
Breiter (Bretter) (P=)				9	Dosche				
Breith					Drauschke				
Bridner					Drescher (Trö=)				8
Briwigth					Drenlich				
Brix	8			8	Durchauß				
Brodel (=e=) (=i=)				3					

N a m e	Anzahl der ange- seßenen Familien				N a m e	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Wlax	Habelschwert	Landes	Wünnschburg in der ganzen Grafschaft		Wlax	Habelschwert	Landes	Wünnschburg in der ganzen Grafschaft
Ebicht					Fels				
Eckner (D=) (A=)	10	21		30	Fersch				
Eckler				4	Ferter		13		17
Eckert					Fetter				
Eckel					Fibick (=ie=) (i-g[er])				4
Eckner					Fichtner				
Egner (Eibner)				3	Fieder				
Ehler		25		27	Fiedner				
Eckner (D=)	15	10		30	Fiedler				3
Etker					Figler				
Emler					Figner				
Engel	8			10	Filiph (=ips) (Filpus)				3
Engelhardt				3	Find(e)				3
Englich		15		17	Finger				3
Enter (=b=)			11	13	Fischbach				
Entrich				3	Fische				
Erffurt					Fi(e)scher	8	15		27
Ermiler					Fitzke (=tzsch=)				4
Ertel(t) (=b=) (-tt=) (-dt=)					Fitzner (P=) (P=)		9		15
(A=) (A=)				11	Flachtner				
Erich					Fled				
Echner					Flegel				
Ehrlich					Fleischel				
Eczel					Fleischer				
Ehtler					Ford(h) (=er)				4
Eggman					Ford(e)				8
Enger					Frachs				
Faber				7	Franch(h)(e)	16	33	42	99
Fadel (=e=)				3	Francz(e)	14	10	8	32
Fahlman (=e=[h])l					Francz (=ä=) (=e=)				9
(=mon)				7	Frebe				
Fald(he)				9	Freide				
Faldner (=e=)					Freidenbergf				
Falkenhauer (=heuer)				7	Freidenreich (=eud=)				
Fantur					Freische				
Fauler					Frentag				
Faulhaber	11		11	26	Frieben				
Faulseith					Friedel				
Fecht					Friedrich				
Fehlbaum					Fri(e)mel (=b=) (=ü=)				10
Feige (=ai=)				4	Fri(e)sch(e)				3
Feigel					Frieß(e)				
Feistel (=en=)				7	Friex				
Feldel (=ä=) (Wö=) (=hl)					Friß				3
(=a=) (=g=)			31	48	Frit(z)sch(e) (=te=)		17		21
Felder					Friwirth (=ü)				

Name	Anzahl der ange- sehenen Familien				Name	Anzahl der ange- sehenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glab	Habelschwerdt Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft			Glab	Habelschwerdt Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft	
Frobel (=ie=)				3	Grätischel				
Frolich				3	Graff				
Fühlauer					Graner				
Fuhrman (=o=)				3	Grany				
Fundt					Greger (=ie=) (Krüeger)		13	13	30
Futer					Greulich				
Gabriel				8	Grimel				
Gärtner (=a=)				5	Gripper				
Gahl					Gröbner				
Gebauer (=aw=)		9		14	Groer				
Gebel (=ö=) (R=) (-lt)	38			45	Grollich (=igt) (-u=) (R=)				8
Gebhar(d)t (=p=) (R=)	9			15	Grolin(us)				7
Gebitsch					Grolmus (=es)				21
Gedert					Groß(e)r	20			4
Gehet					Großman				21
Geibich					Großner				6
Geißler				7	Großte				16
Gelbel					Großpi(e)tisch				22
Gelman					Grubisch				12
Geörge					Grün(er)				8
Geppert (Gebert) (R=)	8			13	Gründel (R=)				24
Geräner					Grünwald				6
Gerger					Grundt (-th)		21		4
Gerhardt (Gert)				3	Grundtman				11
Gersich					Gruß (=ft)				7
Gerschel					Gueth				10
Getrich				6	Günter				4
Gheilig					Günzel				7
Gißel (Gißler)				4	Gürsch (=e=)				
Gittel					Gürt (=u=)				
Gittner					Güttel				
Giß					Gütter				
Glaßer					Güt(t)ler (=i=) (R=)				10
Glabman				3	Güttlman				
Glatt(e)					Güttshell				
Gleißwitz					Gutcher				
Gloger					Ha(a)ß(e) (=o=)				4
Gloß(e) (=er)				7	Habel (=ä=) (=e=)				9
Gottfried					Habelberg				
Gottich (R=)					Haberlandt				
Gotßler					Haberman (=mon)		9		9
Got(t)shald (=u=)				12	Hadenberg				4
Gottschlich (=th) (R=)					Hagen				
(t)ßich				8	Hager				
Gottwaldt		30		38	Halbig (=w=) (Halbrich)				
Grantz(e)					[siehe auch Hellwig!]				5

Name	Anzahl der ange- sehenen Familien				Name	Anzahl der ange- sehenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glab	Habelschwerdt Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft			Glab	Habelschwerdt Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft	
Haller					Heid(t) (Heide[r]) (=t=)				8
Halman					Heidenreich				
Hal(l)mrict				7	Heidler				
Haltman					Hein (Heimb)				10
Hamp(e)l				4	Heinche				
Hampf					Heinemon				
Hamuch					Heinisch (=en=)				11
Hännel					Heinlein				
Hänlein					Heinrich (=en=)	16	16		36
Hand(e)		12		12	Heinicz(e) (=at=)				
Handel					(Heinicz[e])	15	10		30
Handtschuch (=ä=)				3	Heinicz(e)l				
Hanek					Heißler				
Hanel					Heißtel				
Han(e)sch					Heldman				
Han(n) (Hahn)				9	Hel(l)ebbrandt (=p=)				3
Hannig (=ä=) (=e=)				3	Helm				
Hanicze					Helman				3
Hanßgürg					Heltman				
Hapatzsch					Helwe				
Harbich (vgl. Har(t)wig =e=)					Hel(l)wig(t) (vergl. Halbig)		11		20
Harfert					Henisch (=a=)				3
Hartel [siehe Hertel]					Hennemayer				
Harter					Henschel				4
Hartig					Henzel				5
Hartman (=o=)				8	Hepner				
Hartwig				9	Her				
Harwig				11	Herbar				
Häßler					Herberstein*)				
Hatsche(r)				4	Herden (Herdner)				9
Haud(e)(r) (Haug)					Herder				
(Heuchte) (Hengf)					Herdler				
(Heider)		26	48	89	Hersurth				3
Haued					Heringt				
Hauel					Herman (=mon)	21		12	37
Hauenhild				3	Hernigh (=ö=) (=ü=) (=o=)				10
Hausen (=eu=)				3	Hertel (=a=)				4
Hannigt					Hertwig(t) (vergl. Hartwig)		11		17
Hauschel					Hertwig (vgl. Harwig, Harbich)				13
Haußdeckh (=sch=)					Herzj(e)g(t)			10	12
Haußdorf					Herzog			19	22
Haußer					Heßler				
Haußman					Heßcher				7
Hauczel									
Hed(h)er (=a=)		17		17					

*) in der Kolla: Werberstein.

Name	Anzahl der ange- seßenen Familien				Name	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glab	Habelschwert	Landeck	Wünnschelsburg in der ganzen Grafschaft		Glab	Habelschwert	Landeck	Wünnschelsburg in der ganzen Grafschaft
Heußigt					Jackwer (=g=)				
Heuzer					Jager (=ä=)				
Hieliger					Jahn				9
Hierich					Jändche (=a=)				4
Hiewig					Jantsche (=a=)				6
Hiller					Janed				
Hilman					Janisch (=e=)				5
Hilsche					Jantsch				
Hilßer					Jarisch				
Hiltner					Jodner				
Hinner				3	John				9
Hipner					Jung	11	24		39
Hirschberg(er)				4	Just			8	15
Hirschmaç					Kadra				
Hüschke					Kärnich				
Hochgeladen					Kaiper				
Hochhauß		19		21	Kalner				
Höcher					Kalter				
Hönisch					Kametsch				
Hoff					Kamfrotth				
Hoffer					Kamper				
Hof(f)man	38	29	11	80	Kampff				
Holman					Kanisch				
Holcz					Karas				
Hon(n)ig(t) (=ö=)		23		31	Kar(i)g(er) (=o=)				
Honleisch					(Gar[i]ger)		21		26
Hopfe(n)					Karisch				
Hoppe					Karth				
Horschigt					Kaßner (=e=)				4
Hosched					Kasper				
Hoschten					Kast				
Hosper				10	Kastner (=o=) (=e=)				
Hubrig					(Kohnar, =er)			13	24
Hübner (=u=)				11	Kau(c)licz		9		9
Hüdel					Kauda				
Hütchler					Kaudelcke				
Huffnagel					Kauffman				
Hundorff					Kaufte				
Hundt					Kauplicz				
Hupert					Kaulich (=ä)				3
Ihm					Kaczer		16		17
Ihmichen					Kebe				
Ilgner					Kebel(t) (siehe Gebel)				
Iman					Kechler				
Itler					Ked				
Jackel (=ä=)				4	Kedert				

Name	Anzahl der ange- seßenen Familien				Name	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glab	Habelschwert	Landeck	Wünnschelsburg in der ganzen Grafschaft		Glab	Habelschwert	Landeck	Wünnschelsburg in der ganzen Grafschaft
Regel					Klammet				
Regenberger					Klapper				
Regler (=ö=)					Kla(h)r (C=) (Gla[h]r				
R(h)eilich (=g)				4	=o= =e=)		32		46
Reißler		15		20	Klarus				
Reicze					Klatke				
Reibel					Klatte				
Rel(l)er				9	Klattig (=e=)				
Relert				3	Klaufe				
Reyth					Kled				
Reycz					Kleiber				
Reßel				3	Kleider				
Resler					Klein(er) (Klenner)	8	8		29
Resdner					Klemp				
Reczel					Klepper				4
Reczner					Klerner				
R(h)ade (=o=)					Kleh(e) (=a=) (=o=) (G=)				11
Rhär					Klehel				
Rhalbrun					Kleth				
Rhall					Kliffisch				
Rhesel					Klmasche				
Rheil					Klind(h)er(t) (Kling[e]				
Rhernig					=arth)	10			17
Rhiebel					Klügel (=ie=) (=u=)				7
Rhiemeisch					Kluß =ge(r) (Gluß)				13
Rhimischer					Kluß				5
R(h)olb(e)(n) (=a=)		24		40	Knabl (=ll)				5
Rholl(e)					Knapel				
Rhorn					Knaur				5
Rhünost (=i=)					Knebel				
Rhun					Knecht				
Rienigl					Knittel				
Rieker					Kni(e)ttich (=g)				3
Rilig					Knobloch				
Rimmel					Knopf				
Rindler (=ünt=)				5	Knospe				
Rinischer					K(h)ober	10			17
Rirchner					Kob(e)licz				10
Rirchnach					Kobisch				
Rirchner					Koch				
Rißling					Kochinka (=e)				3
Rißtel				5	König (=ll=)				7
Ritner					Königsbergl				
Rlaffer					Komicht				
Rlager		11		11	Kopel				
Rlammer (=e=)					Kop(ff)				3

Name	Anzahl der ange- lesenen Familien				Name	Anzahl der ange- lesenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glück	Sabelfchwerdt	Landbeck	Wümlingeburg in der gangen Grafschaft		Glück	Sabelfchwerdt	Landbeck	Wümlingeburg in der gangen Grafschaft
Kopft (=a=)		24		25	Kube(n)(t)				6
Koridoſtſky					Kubiſch(t)				
Korſatko					Kubiſch				
Koſche					Küchl				3
Koſchelke					Küchner				
Koſche					Kugler				7
Krächel					Kühl(e)				
Krägner (=e=) (Gre=)				6	Kündl				
Krager					Künzſel				
Kra(h)l (Krell) (Grel)					Künzler				
(=ö=) (=i=)	8			29	Kun(d)rat				5
Kralwicz					Kunſter				
Kramb					Kuncz(e) (-tſche)				14
Kramel					Kunſcher				
Kramer				8	Kunczſky				3
Krappel					Kurth				
Kraſſel (=ä=) (=e=)	10			14	Kurcz				3
Kraup					Kurczweil				
Krauße (=s) (C=)	14	14		34	Kuſchel	11			13
Krauſig					Kuſchelke				3
Krebelmich					Kuſcher				
Krebiſch					Kutte				
Kreidler					Kuttel				
Kreiſig (=eu=)					Lachman				
Kreiczi(n)ger					Lachnbergſ				
Krepner					Lachnit		20		30
Kreſchmer				4	Läder				
Kreß					Lahndorf				
Kreuter					Lang(e) (-n)				8
Kreßbach					Langer	20	27	9	62
Kriegel					Langfeldt (=e=) (Langs=				
Krieße					feldt [=e=])	16			24
Kriehman					Lariſch (=ä=)				7
Kril					Lafche				
Krimmer					Laher				
Krin(er)					Laubenheim				
Kriſt(en) (Ch=)	13	34		55	Lauffeldt				
Kriſfeld					Lauman				
Kronert (=u=)					Laurich				
Krotter					Lauter				
Kruebe					Lauterbach				8
Krumer					Lautſch				
Krüeger (ſiehe Greger)					Lawatſch				
Krupper					Leb				
Kuba					Ledel				
Kubat					Ledig				

Name	Anzahl der ange- lesenen Familien				Name	Anzahl der ange- lesenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glück	Sabelfchwerdt	Landbeck	Wümlingeburg in der gangen Grafschaft		Glück	Sabelfchwerdt	Landbeck	Wümlingeburg in der gangen Grafschaft
Bege (=a=) (=en)				8	Mammel				
Bege (=a=)				5	Mangel				
Beſſler				14	Man(n) (Mahn)			15	24
Beichman					Manlich				
Beichtenberger (=eu=)					Manſer (=o=) (=her)				8
Beiffel					Marche				
Beiffer (=au=) (=eu=)				9	Marckes				
Beifter				4	Marowſky				
Beitgeber					Marx	13			16
Beppelt (=ei=) (=ö=)				4	Mat(t)er(n)	9			9
Bemberg					Mattes				
Bencz					Matti(e)g (=o=)				3
Beuber					Matuſchka				
Beuze					Maß				
Bezce					Mäuer				
Bezcel(th)		8	10	18	Max (=e=)				
Bezer					Meewalbt (=eu=)				
Bezler					Mehlsperg				
Bezner					Mehr				8
Bibiſch					Meißkoth				
Bichter					Meißner				10
Bidner					Meittner				
Biebefind					Melczig				3
Biebig (=eg) (Lübeckh)	12			14	Mende				
Biewald					Mendel (=a=)				7
Bimmel					Mantel				3
Bind(e)				4	Menge				
Bindelbergſ					Meng				
Bindenthal					Mencz(e)l (=h=) (=a=)				22
Bindtner					Merbeth				
Btpanus					Merckel				
Bijſka (=ſe)				8	Merpſ				
Bocher				3	Merſchigſ				
Böhner					Mertin				4
Böwe				4	Meüer (=ay=) (=eh=)				4
Borencz		9		15	Mehigſ				
Borcz					Meczner				
Boß					Michalke				
Boßkatter					Michel (=e)				3
Both					Miſeſch				
Buchß (=x)		45	19	70	Mider				
Buchha					Mihlmann				
Ludwig (f)		50		36	Mili(e)riſch				3
Maße					Miller (=e) (=ü=)			9	23
Mader				4	Millerschu				13
Männer									
May				3					

Name	Anzahl der ange- seßenen Familien				Name	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glatz	Sabelschwert Landes	Münchberg	in der ganzen Grafschaft		Glatz	Sabelschwert Landes	Münchberg	in der ganzen Grafschaft
Minich (Münch)					Nieder				3
Mischel					Nieger				
Mißer					Niem				
Mißighaber					Niemeß				
Mit(h)ische				3	Nierenberg				
Mitsch					Niehel (=st=)			10	11
Mitschich					Nieske				
Moder	11			13	Niehler	8			10
Mohaut					Niesch				
Montig					Nimber				
Mon(t)sche(r)				3	Nische				
Morch					Nitich(e)(r)	12	15		34
Morgenroth					Nix				
Morguarth					Nosiegt				5
Morjel (=ö=)					Nowach				6
Moschner (=e=) (=fn=)				16	25	Nunn(e)			
Moschwein					Nunhübel (=o=) (=e=)				4
Moser				3	Nöhler				
Moz					Nell (Nhl)				3
Müa(h)e (=ie=)	9			13	Nöfler				
Müfisch					Nhm(b)				3
Mühlau (Mülan)	8			11	N(h)ltru(e)g (=b)				3
Müllicz					Nhman				
Müllanger					Nhman				
Müschel (=u=)				3	Nbriicht				4
Na(ge)l (=o=)				6	Nlmuczer				
Nahwitz (=o=)				3	Nppig	9			13
Nebel					Nrliez				
Negen					Nrtinger				
Neidisch					Nrtlaub				
Nentwig(f)	23	9		39	Otto				
Nenzler				4	Nabel (B=)	10			17
Nehel					Nache				8
Nehler					Nachel				
Nestel					Nacher				
Neubauer					Nalen				
Neyper					Nanricht				
Neudeck (=en=)				5	Nanßer				
Neugebauer (=aw=)				15	27	Nappe (=o=)			
Neuman				22	Nappisch				
Nehßer					Narfueß				
Nide					Nasche				
Nidel				3	Naschowitß				
Nidelsch (=isch)				4	Nate				
Niclas					Nau(e)l				17
Niedenführ (Nieder=)				5	Nauer				

Name	Anzahl der ange- seßenen Familien				Name	Anzahl der ange- seßenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glatz	Sabelschwert Landes	Münchberg	in der ganzen Grafschaft		Glatz	Sabelschwert Landes	Münchberg	in der ganzen Grafschaft
Baumet					Bolstorffer				
Bautsch					Bompen				
Bech(e) (B=)				3	Boßler				5
Bechman (B=)					Prager (=e=)				
Beiger(th) (=eich=) (B=)				5	Bräh(e) (=o=)				8
(=eu=)					Brasche				5
Beischler					Preiß (Preußer)				
Belian					Breschel				3
Belleckhoffer					Brescher				
Belcz(e)					Breßberg				
Belczel (B=)				14	Brese				
Bepisch					Breyer				
Berkieg (=o=)					Brinisch				
Beische (=i=) (=hich=)		10		14	Broßt				
Beische	15			22	Pro(c)kop (=b) (=ph)				9
Beichler					(B=)				
Beitrich					Proschwitz				
Beter					Pruntig				
Beterstieg					Pünner				
Betrich					Punczel				
Beczelt (=a=) (Beczolt)					Burman				
(B=)		19		28	Buschman				4
Beßen					Dual (=e=)				4
Beiff(fer)				9	Rachner				
Bflug					Rader				
Bfulman					Raimb				
Bhilip(h)				3	Ramßmoßer				
Biel					Rasch				
Bi(e)tich (B=)				11	20	Raschdorf			
Bilatus					Raschke				
Binczell					Raschner				
Bipner					Raschpel				
Bircziegt					Rath				
Birolbt					Rath(s)man (=tich) (=o=)				12
Biz					(=ott=)				
Blach					Raubitsch				
Blachta					Rauch				
Blanet					Rauer				
Blasche (B=)	12			24	Raura				
Bleich					Rautenstrauch				
Botßer					Regel (=ei=)				
Boche					Rehorn				
Bo(h)l(a) (=en)	12			17	34	Reichel (=ai=)			15
Bokorny					Reide(r)				29
Bolandhe					Reideldt				
Boldhen					Reimon (=en=)				

Name	Anzahl der ange- fessenen Familien				Name	Anzahl der ange- fessenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Wlab	Habelschwerdt	Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft		Wlab	Habelschwerdt	Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft
Rein					Roschner				
Reinert					Roschwicz				
Reinisch (=en=)	8			9	Roze				5
Rein(h)old (=nn=) (=dn=)					Rosel				
(=ald) (=elt)				13	Rosenberg(er)				9
Reinschmidt					Rosnicht (=ig)				
Reipricht					Rost (=u=)				
Reiß					Rotel				
Reißler					Rotbarth				
Reißman					Rotel				
Rempel					Roth (=er)				6
Rebiegt					Rott(er)		9		21
Resler				3	Rottner				
Reischin					Rubatsch				
Rezer					Rubich				
Richter		8	12	31	Rud(h)er(t)(h)				8
Riebach					Ru(e)dolf		16		19
Riedel	13		12	28	Rürpach				
Riediger					Rufert				
Riegau					Ruhmb				
Riegel				3	Rummer				
Rieger (=ü=)				13	Rupert				
Riemer					Ruprecht (=icht)				24
Riesel					Rutter	22			10
Rieschel					Sachs (=x)				
Ri(e)cher	17			19	Salzman				
Riehel					Sandtler				
Rimperius					Sandtman				
Ring					Sant				
Ringel					Satter (=o=)				
Rißler					Sauermann				
Rißel					Saulseith				
Ritsche					Schäfer(t) (=a=, =e=)				5
Ritschel					Schaffert				
Ritscher					Schallner				
Ritschfeldt					Schallhicz				
Rörcht				3	Schaltze				
Röbel					Schambogen*)				
Rößner				13	Schar (=o=)	14			14
Rötter					Scharmun				
Roder				4	Scheel				
Rogel				3	Schefler				
Rohm				3	Sche(i)bler				
Rohner					Schenickl				
Rohrbach	8			12					
Rolke									
Ronner									

*) in der Rolle „Schambergen“.

Name	Anzahl der ange- fessenen Familien				Name	Anzahl der ange- fessenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Wlab	Habelschwerdt	Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft		Wlab	Habelschwerdt	Landes	Münchfelburg in der ganzen Grafschaft
Scheppler (=ä=) (=a=)					Schreiber		15		22
(=ie=) (=ü=) (Tsch=)				17	Schreuer				3
Schidetanz				3	Schrieller				
Schietler					Schroll (=u=) (=e[r])				6
Schill				6	Schulz (=cz)				
Schiller (=ü=)				7	Schuba				
Schilzbach					Schuch				
Schim(m)el (=ie=) (=ü=)				12	Schud				
Schindler	17			20	Schu(e)bert(h) (=barth)		20		29
Schindt					Schulz(e)		10		10
Schirmer					Schütz				
Schtal					Schuster				
Schlägel					Schwab				3
Schlamps (=o=) (=u=)				9	Schwaba				
Schlechtig					Schwand				
Schleicher	8			10	Schwarz(er)	10	8		23
Schleifer					Schwarzner				
Schlesinger					Schweidler				
Schlieman				5	Schwelder				
Schließer					Schwertner				
Schlißtrauch					Se(e)liger				5
Schlom					Seibt				3
Schloßer					Seideman				8
Schlotnicht					Seidler				8
Schmelcz (=a=)				11	Sendler				
Schmelczig (=er)				15	Senftner (=ä=)				3
Schmid(t)	19	14	15	22	Sendel (=ei=)	14			26
Schmoheil					Senf(f)ert(h)	9			13
Schmom					Senfriedt				
Schmal					Se(h)ppel(t) (=ö=)				
Schnoll					(Zeyppel[t])	13	14	13	45
Schnarpfeil					Sichel				
Schnaube					Siebeneichel				
Schnaubelt					Siebenschuch				
Schneider	11			21	Siegel				7
Schöbel					Sieg(e)mundt				
Schön (=i=) (=o=) (=a, =e)				12	Siehe				
Schöneck (=igt)				16	Si(e)m(m)on	9	8	12	34
Schönwälder					Sießman				
Schof					Sießmuet			24	24
Scholcz(e)	22	21		50	Simmert				
Schoßn					Sinderman				7
Schotter					Singer				3
Schottner					Slowack				
Schram		8		12	Sommer				13
Schremer					Somß				

Name	Anzahl der ange- lesenen Familien				Name	Anzahl der ange- lesenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glück	Habelschwerdt	Landes	Münchberg in der ganzen Grafschaft		Glück	Habelschwerdt	Landes	Münchberg in der ganzen Grafschaft
Sonnendorf					Stred(e)r				8
Sonnenglanz				4	Strich				
Spangenberg					Strobach				
Spehr					Stuebe				
Spetlich					Stüme				
Spetter					Stumpff				
Spille					Tam(me) (Tahmb)				
Spi(e)ller					(Th-)	16			26
Spilman					Tamheiser				
Spischke					Tanczer (=e-)				8
Spit(t)ler				8	Tater				
Spitner					Tauber				8
Spize					Taubicz (-tich) (Taup-				
Spött(e)				3	picz, Taucz, =er)				
Springer				3	(Tappicz) (Tuppicz)	37			39
Stacha (=e), (=e-)				3	Tauch				8
Stachel (=e-)				4	Tausche				
Stähe					Tauhwaldt				
Stahl					Teihl				
Stam(p)					Teld (=ie-) (=o-) (=e)				6
Stangl				3	Tektor				
Starck				3	Teuber	8	8	8	9
Steer (=hr) (=ä-, =a-,					Teuhel				33
Stel(e)rh)	21			31	Teutler				
Steffan (=ph-)				6	Teutzsch				
Steigman					Teyer				
Stein		19		22	Therer (=b-)				
Steineman					Thomas				
Steinman					Thum				
Stein(n)er	8		13	23	Thuman				
Steiß (=ey-)					Tichen				
Stenczel (Stelzel, =er)		10		10	Tieffel				
Stettner				3	Tieffensinn (Tieffersinn)				3
Stener (=eu-)					Tiegrich				
Stieff					Tief				
Stieffel					Tiel (Th-) (Tel, Till)				10
Stiefest					Tienge				
Stiller (=e-)	9			21	Tieß				
Stöpscht					Tietman				
Stoppe					Ti(e)h(e)				5
Strabel					Tillich				
Strang					Tinghübel				
Strangfeldt				4	Tinter (D-) (Tiemter)			9	16
Straube				13	Tisch				
Strauch	18	15	17	52	Tischer				
Stredel					Ticzman				

Name	Anzahl der ange- lesenen Familien				Name	Anzahl der ange- lesenen Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glück	Habelschwerdt	Landes	Münchberg in der ganzen Grafschaft		Glück	Habelschwerdt	Landes	Münchberg in der ganzen Grafschaft
Tigner					Urner		9		9
Töpfer (Töpfer) (-e-)				11	Urtelt				
Tolde					Weith (=dt) (F-)		30		33
Tonde (=u-)					Wierding				
Tonigl					Wierman				
Tonner					Wierzig				
Tosche					Wiczenh (Wietzens)	13			13
Trautman					Wocht				3
Trautsch					Vogel	11	10		28
Treesler					Vogelfrey				
Treßbe					Vogelfrey				
Treitl					Vogelweith				
Treutler				6	Vogelwirger				
Tribuh					Vo(i)gt(h)				4
Trichtl					Volker				
Trieger					Volckh				
Tropp					Volckman (F-)				
Trubh					Volckmer (=ar) (F-)		25	43	73
Tschätsch					Volmer				
Tschautschner (=eu-)				6	Wotche				
(=ei-)					Wabra				
Tscheche					Wachh (-e-)				
Tschepande					Wachhman (=e-)		12		25
Tschepil					Wachtman				
Tschep(e)n (=an)					Wader				
(Tschepf)	15	9		33	Wagenknecht				
Tscherny					Wagner	14	13	10	40
Tschernich					Wahl (=o-)				
Tschertner					Waidler				
Tschorn					Walde				
Tschwertsche (Zwirschke)					Walder				
(Zeter)cha)				10	Walrich				
Turter					Walter				
Tusnieg					Walticz				
Uhrmb (Urms)					Waltz				
Ulbricht				5	Wand(e)	11			17
Udner					Warbergius				
Ullersdorf				3	Waschke				
Ulrich(t)	10	8		23	Waschmann				
Umblauf					Weber				12
Ungericht					Weede				
Unger					Wegehaupt				
Urban					Weidel				3
Urban		13		16	Weideman				
Urengh					Weidlich		23		23
Urngh					Weidman				

N a m e	Anzahl der ange- sehungener Familien				N a m e	Anzahl der ange- sehungener Familien			
	im Kreise					im Kreise			
	Glatz	Sabellshwerdt	Landes	Münichselburg in der ganzen Grafschaft		Glatz	Sabellshwerdt	Landes	Münichselburg in der ganzen Grafschaft
Weidner				6	Wichtig				
Weigang	9	21		31	Woborischel				
Weigel	10			11	Woche				
Weiner					Wohlfarth				
Weinisch					Wohlrath				
Weiß		11		16	Wohner				
Weiße (Weese)			9	9	Wolach				
Weißer			9	16	Wolff	21	78	15	12
Weißer				3	Wolfferman				
Weitner					Wolter				
Welcher					Wohner				
Welber					Wüdt				
Welß					Wühl				
Weltner					Wüstel				
Welzel	24			28	Zänder (=e) (=g)				4
Wendler				3	Zalten (=ä)	9			10
Wengler					Zang (=e)				3
Wentger			10	18	Zech				
Wenz(e)l	8		30	41	Zehl				
Werder					Zeißberg				
Werina					Zeißler				
Werner	12	14	28	56	Zengfren				
Wesig					Zerner				
Wespe					Zetler				
Weyer					Zettert				
Wentrauch				3	Zettl				
Wenrich					Zenppelt (siehe Senpelt)				
Wecz(e)l				5	Zhorisch				
Wegler					Zi(e)gler				
Widman					Ziehl				
Wiedekopf					Zimmer				
Wiener					Zimmerman				
Wießner				10	Zippel				
Wibr					Zitto				
Wilhelm				5	Zoche				3
Wildenhoff					Zölner				
Wildner				3	Zornig (=ie) (=e) (=ü)				8
Winalde (=elde)					Zotte				
Windche				5	Zraschbe				
Windisch					Zuder				
Winkler	10			21	Zwerstein				
Winter				3	Zwilling				
Winisch					Zwinger	16			16
Witt(e)rich					Zwinge				
Wit(t)ber (=wer)				10	Zwinger				4
Wittich (Wütted) (=ig)				7					

III.

Relation der Visitationssommisäre.

Archiv des Min. d. Innern in Prag, G. 71/6 st. = Glazer Kolla, Fol. 460 ff. und Trautenauer Stadtarchiv.

Gnädige hochgebietende Herrn Herrn

Es ist von Ihr Excellenzen und Gnaden denen königlichen Herren Statthaltern sub dato anderten Octobris dieses instehenden 1653. Jahres uns bei der in dem Königkrager Kreis, und und zwar auf der Herrschaft Nachodt continuirenden uns anvertrauten Visita ein gnädiger Befehl sambt zweien Jhro röm. kais. Maj. Copial-Schreiben (die Dcular-Inspection in der Grafschaft Glatz betreffend) wie auch andere mehre Schriften durch einen Kammerboten den 13. ditto zurecht eingehändiget worden, so wir alles mit gebührenden Respect und gehorsamben Reverenz empfangen.

Voraus zu schuldigster Folge wir uns ohnsäumig nach der Grafschaft Glatz begeben, bei daselbstigen Herrn Landts-Hauptmann uns gebührend angemeldet, auch anderten Tages mit denen von Herren Ständen hierzu verordnet- und deputierten Herren Commissarien allerdings die Notdurft abgeredet wie nit weniger den dritten Tag hernach vermög von uns abgelegten Juraments und dabei von Eurer Eminenz Excellenzen und Gnaden erteilten Instruction die Visitation angefangen. Damit nun Jhro kais. Maj. allergnädigst beliebter visitationis modus alleruntertänigst observiret, denen Inwohnern etwan kein Verkürzung beschehe, auch die Herren Deputierten wider uns zu protestiren einzige Ursach fassen könnten, haben wir es dahin vermittelt, daß auch ihrerseits eine unserer gleichlautende anfangs durch Macularien entworfene Beschreibung aller Pfarren, Filial-Kirchen, Herrschaften, Gütern, Städte, Städtlein, Freirichtern, Freibauern, Dorfschaften, Bräuhäusern, Mühlen, Mühlgängen und Schäferien ist aufgerichtet, dann sauber abgeschrieben, gegeneinander collationirt, jedem Teil seine schriftliche Verfassung gelassen, also in Visitir- und Collationirung deren beiderseits jetzt angelegten Beschreibungen (worbei nichts ohne vorgemeldte Herren Deputirte fürgenommen) und darmit neun ganze Wochen zugebracht worden.

Was nun erstens die Beschaffenheit der heiligen katholischen allein seligmachenden Religion betreffen tuet, haben wir allesamlt deren zugetane außer etlicher wenig Weibern (die nicht katholisch sein) befunden, welche wir der Herren Patres Societatis Jesu Fleiß und Dexteritet recommendirter überlassen. Wie dann übrigens wir mit großer unserer Gemüter Medification

die durch gemeldte Herren Patres Societatis Jesu gepflogene geistliche Cooperation nit allein in der Stadt Glasz, sondern auch sonst in der ganzen Graffschaft absonderliche Andachtsfrucht befordertes gesehen und verspüret.

Dann fürs andere, was unsere weitere Verrichtung wegen deren in ihren eigenen Häusern wirklich angeessenen Wirten sowohl in den Städten als Dorffschaften anbelanget, haben wir uns dies Werk möglichsten Fleißes und eiferig angelegen sein und den Befund aller Häuser auch eines jeden Wirts Vermögen und Condition jeziger Beschaffenheit nach in gegenwärtige Haupt-Specification authentice und ordentlich einschreiben, auch was ein jeder laut ihrer übergebener Steuer-Matrikel auf den 20ten gegen dem Königreich Böhmeib ihnen auferlegten Teil so sie unter einanderen ihren in der Graffschaft antzo observirenden contribuendi modo nach durch 6830 $\frac{3}{4}$ Portionen ausgeteilt und eine jede Portion per 2 fl. 30 fr. angelegt in eine absonderliche columnam einbringen lassen, dabei Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden ferner den Zustand dieser Graffschaft mit Grund der Wahrheit beschreiben sollen.

Und vörderst, was die Städte anreicht, dieselbe diese Special- und absonderliche Freiheit vor denen anderen Inwohnern zu genießen haben, daß niemand von besagten Inwohnern in der Graffschaft auf dem Lande außer einen Meil Weges Bezirke umhero einig ander Bier auf seinen Grund und Boden, obgleich teils deren ihre eigene Kretschmen haben, als aus denen Städten nehmen und schenken lassen dürfen, wordurch dann denen jetzt-erwähnten Städten nicht allein ein schöner Nutz daraus zuwachset, sondern auch über vorige nach diese mehrere Freiheit genießen, daß in simili ein Meil Weges umhero einigen Handwerksmann wo dero Orten sich nicht ein Kirchspiel oder Freirichter befindet auf der Herrn Inwohner Grund und Boden ein Werkstatt aufzurichten oder Handwerk zu treiben erlaubet wird. Daher ebenfalls aller dergleichen Nutz und Gewinn denen Städten zum Besten fällt.

Was nun weiters ingemein das Bauernvolk auf dem Lande und deren Ausfaaten betrifft, obzwar dieselben an Feldern ungleich, dennoch vermög ihrer Urbarien für Bauern gerechnet werden, weilen deren ein ziemlicher Teil zu ihren wenigen Anbau gleichwohl durch allerlei Handel und Wandel, indem sie ihrer Obrigkeiten nur mit wenigen gewissen Roboten verbunden, auch von Natur zu dergleichen Gewerbe mehres dann zu anderer schwererer Arbeit geneiget sein, hierzu genugsambe Zeit haben mit über Land hin und her Fahren, teils mit Spinnen, Garn, Flachswerk, teils mit Tüchern, Mezulan, Zwillich, Leinwand und sonst dergleichen Hantierung einen steten baren Pfennig einbringen, also denen jenigen, welche umb ein ziemliches mehr

anbauen, nit vor sehr ungleich zu halten sein und also jezt benannte Bauern wegen gedachten Gewerbs und Gelegenheit der Landschaften Schlesien Mähren und Böhmeib jenen gleichsamb die Wage halten und einer dem anderen kraft Landtages-Schluß subleviren kann. Jedoch haben wir diejenige, so zwar in der Graffschaft für Stückleute, wie sie alldar genennet und gleichsamb nur für halbe Bauern gehalten werden, ungeachtet dieselben allbereit in der Haupt-Specification vermög ihrer vorgetragenen Urbarien für Bauern gesetzt worden, in ein absonderlichen Extract gezogen und hiebei sub lit. A zu mehrer Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden Nachricht und deroeselben gnädiger fernerer Erkenntnus beizulegen nicht unterlassen sollen.

Ferners können Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden wir auch dies in Gehorsamb vorzutragen nicht umgehen, daß bei uns sowohl teils Adelspersonen als Burger und Bauern wie nit minder auch Geistliche sich angemeldet wehmützig vorgebende, daß sie sich zwar noch nit so hoch wegen der königl. Steuer zu beschweren als wider die extraordinarien oftmaligen unwissend wasserlei Notdurft der Graffschaft oder gemeinen Wesens angewendete Anlagen sich zu beklagen hätten, von Herzen wünschende, daß doch dermalen eins den von Herren Ständen erwählten Ausschuß solche Macht die Steuer anzulegen entzogen, des Königreichs Böhmeib contribuendi modus in der Graffschaft eingeführet und aufgebunden, die Lands-Cassa wo nit ganz und gar aufgehoben, jedoch die Macht jechtwas daraus (außerhalb Diensten gemeinen Wesens) absonderlich zu unnötigen die Graffschaft nicht helfende Donativen und Ausgaben zu erheben nit zugelassen, sondern wie in den andern incorporirten Landen darmit gehalten und verfahren werden sollte, wordurch dann der lamentirenden Meinung nach ob die Separation und Independens von allen Inwohnern insgesamb begehret und der Privilegien Defension mehr aus eiferiger Liebe und Affection gegen der Graffschaft als sonst beschehen wäre worden auch ob sie Bedrängte sich zu beschweren genugsambe Ursach gehabt hätten besser erhellen und zu erkennen sein würde. Darvon wir zwar, weilen es uns nicht zustehen wollen, ohne rechten Grund jemanden ins Gewissen zu greifen, nichts absonderliches berühren können, sondern dies alles dero röm. kais. Maj. zu allergnädigsten Erkenntnus und Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden hochansehnlicher Consideration anheimb zu stellen vors beste erachtet, unsere Gedanken gleichwohl quoad politica consideratis considerandis darbei eröffnende, daß sowohl Ihrer Maj. als der Graffschaft und des ganzen gemeinen Wesens nicht geringer Nutz wäre, mit merklicher Hülfe und Conservierung der Contribuenten von dem Königreich Böhmeib zu dependiren als etwan mit deroeselben Schaden separirter zu sein.

Ihre Privilegien belangend, seie von uns auch so viel gesagt, daß nämlich *justus princeps sciet manutenerere privilegia ibi, ubi profunt, annullare ibi, ubi obsunt.* Unter andern ist uns auch ungewöhnlich und sehr fremd vorgekommen, daß der Ausschuß in der Grafschaft so viel Macht habe, einen jeden dessen Gefallen und Belieben nach von der Lands Inwohnern ingemein zusamben gebrachten Geldern zu verschenken, von den Restanten der Contribution manchen einen guten Teil nachzusehen, anderen auf eine ziemliche Zeit zu suspendiren, da doch die Grafschaft als ein zu dem Königreich Böhmeib incorporiert- und nit fremdes membrum von besagten Königreich ein gutes Exempel nehmen, auch dessen Weis nach procediren und nit so absolute diesfalls verfahren hätten sollen.

Diesem aber annach zu begegnen und zukünftiger Abhelf- und Steuerung solcher Beschweruissen wäre unsere gehorsambe, zwar unmaßgebige, jedoch guten Gewissen nach erwogene Meinung und Anzeigen,

daß erstens denen Herren Ständen inskünftig einerlei ordinari und extraordinari Steuer aufzulegen die Macht absolute etiam quocunque imaginabili titulo entzogen werden, herentgegen sooft etwan einzige Anlag in der Grafschaft anzustellen vonnöten wäre, solche ohne austrucklicher Ihr Kön. Maj. allergnädigsten Wissenschaft nicht geschehen,

und secundo der im Königreich Böhmeib contribuendi modus, die Maß und Weise, als in dessen Kreisen durch die Herren Kreishauptleute beschicht, alldar auch durch zwei, als einen Herren und ein Ritterstandsperonen, welche vergnügter Weise der Gemein solches ins Werk richten täten, eingeführet werden sollte, dergestalt dann der gemeine Mann über die Gebühr nicht beschweret, die extraordinari unnötige Ausgaben und Donativen, dawider vor uns so beweglich lamentieret worden, ersparet und überall die gebührende hochdesiderierte durchlaufende Gleichheit stabilieret würde.

Drittens auch das Diefergeld dem Gemeinwesen zum Besten ganz cassieret und der Ausschuß *charae suae patriae ad exemplum* der Herren Landrechtbeißeren im Königreich Böhmeib diesen geringen Dienst gratis zu praestiren, dann

Viertens ihre Cassa entweder ganz aufgehoben oder aber denen Herren Ständen zu dero Disposition nicht zugelassen, sondern selbe gewissen wohl angeesehenen beeidigten unter der Reichenschaft, auch gewisser Instruction verbundenen, von besagten Herren Ständen nit dependierenden Personen anvertrauet und committieret werden, dieselben auch davon ihre Rechnung zu dem Kön. böheimbischen Steueramt einlegen schuldig und verbunden sein sollten.

Fünftens würde sowohl Ihre Maj. als den gemeinen Wesen der Grafschaft nicht unnützlich sein, wann man wenigst nur von 10 Jahren hero gemeldter Cassae und Proviantamts Rechnungen der Einnahme und Ausgaben durch beeidigte und unparteiische Personen von der böheimbischen Prägerischen Buchhalterei zu merklicher desiderirten Vergnügung (der Lamentierenden) abfordern und revidiren ließe. Beinebenst haben sich auch die Herren Patres Soc. Jesu sambt ihren unter die Auream Bullam gehörenden Untertanen vor uns durch ein Memorial (so hier sub lit. B zu finden) angemeldet, ihrer Privilegien vidimirte Extracten vorgewiesen, darbei ersuchet, solche zu der hochlöbl. Haupt-Commission Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden diesem Glazischen Visitationis-Werk beizulegen und Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden unsere Gedanken diesfalls zu eröffnen.

Alldiemeilen wir dann nun sowohl der Herren Patern als ihrer Untertanen billiges Petikum nicht wohl abschlagen können, auch sonst die Sache an ihr selbstem gerecht und der Grafschaft zu keinen Schaden zu sein erscheinet, maßen in allen es nicht gar viel Untertaner, so aus der Haupt-Specification zu sehen, betreffen tuet,

wäre in diesem Passu unser (doch unmaßgebiges) Erachten, in Betrachtung sie zu mehrern Behuf per expressum contractum von denen Herren Ständen befreiet, daß sie sich ihrer Fundation bedienen und ihr so ansehnliche (kraft aller von denen römischen Kaisern hierbeigelegt- und confirmirten der Privilegien Vidimusen) unverhinderter und friedsam genießen möchten.

Schließlichem und in Fall unserseits etwan was (so wir doch nicht hoffen) hierinnen übersehen wäre worden, geruhen Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden solches keiner Negligenz, sondern vielmehr dieses Werks so großen Weitlaustigkeit gnädigst beizumessen, maßen dann dieses alles Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden zu deroelben ferneren gnädigen Disposition und hochansehnlichen Judicio wir gehorsambst anheimstellen, unterdienstlichen bittende, Sie geruhen diese unsere treuwilligste vollzogene Mühwaltung in Gnaden zu vermerken, beinebenst wir uns zu deroelben beharrlichen Gnaden gehorsambst empfehlende.

Actum Pragae, den 29. Decembris Anno 1653.

Euer Eminenz, Excellenzien und Gnaden gehorsambste

Christophorus Abt zu Pflaß,
Christoff Carl Przechorzowsky v. Kwasegomicz,
Bernhardt Schmerowsky von Sidkowiz,
Maximilian De-Cara v. Roseneth.

V.
Vor dem Kriege.

Arch. d. Min. d. Innern, Prag: Glaz, Verh. 1590—1619, Schl. Z. 16.

Im Jahre 1613 richtete die ganze Gemeinde des Dorfes Galatsch an die Urbarialkommissäre in der Grafschaft Glaz eine verzweifelte Supplik, von einer Erhöhung ihrer Schuldigkeiten abzusehen, in der Erwägung, daß sie ihre geringen Gütlein „an lauter hohen, gählingen Bergen haben. Da müssen wir — fahren die Bittsteller fort — salva reverentia den Mist in Butten und den Samen zum Säen auf dem Puckel hinaustragen, und wann manchmal ein Platzregen kombt, so nimmts Acker und alles mit hinweg und das Getreidlin, was Gott gibt, müssen wir auf dem Handshlitten wiederumb hereinzuführen. Bisweilen wächst kaum der Samen wieder und das beste Getreide ist geringe traspicht Korn und Habern, von diesem müssen wir essen und unsere Weib und Kinder mit ernähren, können nicht Koß halten, sondern das Weib muß inn Saken eingespannt werden und ziehen und der Mann hält den Saken. Und mancher, der gleich ein Kößlein oder zwei hält, der kann gleichwohl an solchen Bergen nichts machen, sondern muß sich gefahren, daß er nicht samt den Rossen den Berg herunterfallen, Arm und Beine oder ja gar den Hals brechen. Das Getreide müssen wir alles also mit Hauen in großem sauern Schweiß einhacken und underarbeiten, und seind unsere Gütlein unter allen anderen Dorfschaften die allergeringsten . . . Wenn Euer Gnaden unsere Berge gesehen haben sollten, würden uns Euer Gnaden wohl Glauben setzen.“

Die Dörflein Rosental und Seitendorf im Landeckischen führen vor derselben Kommission schon im Jahre 1606 bewegliche Klage: „ . . . Werden auch wenig Sommers bei uns gewahr. Wann die im ebenen Lande allreit 4, auch mehr Wochen ihrer Ackerarbeit abgewartet und die Sommerjaatzzeit verrichtet, istz bei uns noch voll Eis und Schnees, daß man noch aufm Schlitten zu Pusche fahret. Es wird auch bei uns fast kein oder ja gar wenig ander Getreide als Habern gesäet, welcher auch unser Speise und Brotgetreide sein muß, und wird auch bei uns hinwiederumb viel zeitlicher Winter als in den Ebenen, fallen auch im Herbst zur Unzeit große Schnee, daß zum öfternmal uns das liebe Getreidlin, wann es schon gewachsen, nicht vorkommen kann und über Winter im Schnee liegen bleibt, daß unser Mühe und Arbeit, auch der auszgetreuet Samen gar umbsonst und vorgebens ist.“

Die von Pöhltdorf, Kesselgrund, Stubengrund und Steinhübel bitten gleichfalls um Nachsicht einer Erhöhung. „ . . . In Betrachtung, daß wir an einem solchen Ort wohnen, da nichts als große Steine öfters eines Gewendes lang anzutreffen und das Viehe

Archiv des Ministeriums des Innern in Prag, G 71/6 st.

IV.

Summarischer Extract aus der Grafschaft Glaz,
was sich bei Befichtigung in denen Städten an Bürgern, in denen Dorfschaften an Bauern, (Schulpanern, Wäthern, an über Sommer und Winter befehlen habenden Feldern, Pferden, allerlei Vieh, Freirichtern, Freibauern, öben und eingefallenen Säulern, Pfarrern und Filialkirchen, Schäfereien, Mühlen und Bräuhäusern befinden.

	Angeessene	Saben Felder		Winterfaat		Sommerfaat		Pferde	Kühe	Gelttes Vieh	Schafe	Schweine
		Strich	Miertel	Strich	Miertel	Strich	Miertel					
In den Städten u. in den Städlein Bürger . . .	1471	6774	—	2174	3	2279	—	317	1436	814	571	451
Bauern	2695	56295	—	14333	1	19926	—	3986	9983	9175	1652	828
Schalpaner	1643	4774	—	1536	1	1952	1	122	6354	1367	14	129
Wäther	1862	—	—	—	—	—	—	—	1778	522	—	17
Freirichter	51	2889	—	900	—	1045	—	165	366	419	1370	93
Freibauern	8	435	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obere Säuler	238	330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eingefallene Säuler . . .	542	2393	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen 33, Filialen 39, Schäfereien 33 mit 6211 Schafen, Mühlen 148 mit 192 Mähern ober Gängen, Bräuhäuser 28.												

Anmerkung: Nach der im Archiv Český XXIX. 270/1 veröffentlichten Tabella ober Extract der General-Visitation de anno 1654 aus einer nicht näher bezeichneten Quelle des Staatsarchivs in Wien ist die Anzahl der Gerichschaften und Güter mit 66, die Bürgerhaft in den Städten mit 922, die Zahl der Dörfer mit 183, der Bauern mit 3144 angegeben, unter die Freibauern sind auch die Freirichter gerechnet. Summa aller reducirten Contributionen 5880. — Die Anzahl aller Bauern in Glaz beträgt danach 6708. Alle anderen Angaben stimmen überein.

des Ortes, wann es ein wenig ausgehen soll, die Schenkel brechen, auch endlichen gar umkommen. Zum andern, so müssen wir das Feld mit Rodhauen umhauen und alle unsere Leibeskräften dransehen, kein Roß zu halten vermögen, viel weniger dieselben der Orten brauchen können. Zum dritten, so müssen wir salva reverentia den Mist, da wir anders was genießen wollen, aufm Rücken oder aber mit Radwerk in Händen hinaus tragen und führen. Zum vierten, wann uns Gott der Allmächtige bisweilen etwas aufm Feld bescheret, so müssen wir mit großer Lebensgefahr Tag und Nacht hütten, damit die wilden Schweine uns dasselbe nicht in Grund verderben, wie zuvor öftern geschehen, als denn auch der Wolf 14 Ziegen sowohl ein Schwein hinweggenommen und also arme Leute in Grund verderbet werden . . .“

Nach dem Kriege.

Archiv d. Min. d. Innern, Prag, Böhmisches Hofkanzlei IV S 3.
Die Glazer Stände an den Landeshauptmann, 18. März 1651.

Die gesamten Landstände der Grafschaft Glaz weisen in einer Zuschrift vom 18. März 1651 an den Landeshauptmann darauf hin, „ . . . welchergestalt dieser rauche, bergicht- und weit über die Hälfte mit Holz bewachsene unfruchtbare Ort dermaßen bewandt, daß das wenige Traid, so doch meistens voller Tresper, Raten und Unkrauts wächst und in dem hohen Gebürge mit der allerschwersten mühesambsten Arbeit und Betüingung, indeme das Gail von den armben Leuten, denen manches Jahr nicht ein Bissen Rocken-, sondern nur essendes Haberbrod kümberlich zuteilkombet, in Butten auf den Schultern und Rücken aufgetragen, also erbärmlich angebauet werden muß, von dem Mühltau mehrernteils zernichtet, von dem Hagel niedergeschlagen und von denen fast täglich einfallenden großen Ungewittern ganz unnutz gemacht und zugrunde gerichtet wird. — Und obzwar jemalen die Jahreszeit was Besseres einbringt, das Traid auch zum besten geraten tuet, so ist doch die Landesart a natura ipsa so beschaffen, daß zum höchsten nach einem Strich kaum 1½ Schock, davon etwo 2 oder 3 Strich ausgetroffen wird, zu wachsen kann, also mehrernteils die Landesinwohner aus andern benachbarten Orten das Traid zu erkaufen getrungen werden. — So ist kundbare Notorietet, daß in der Grafschaft nicht mehr als vier kleine Städte und drei geringe Marktflecken und überall nicht mehr als 140 geringe Dörflin gezählet werden, welche durch den langwübrigen Krieg und fast tägliche Durchmarsch von Freund- und Feinden, gutenteils aber auch der überhaupt ganz disproportionirten Ueberlegung mit der Soldatesca sehr ruiniret, weggebrennt und abgebrochen, also erbörmlich desoliret zu sehen sein, und zwar seind unter denen Dörfern eglische 30, welche kaum 6, 7 bis 10 Caluppen bestehen,

zumalen die armben Einwohner in genere in harter Winterszeit mit dem mühsamben Gespünnst einen ganzen Tag kaum einen Groschen verdienen können und, ob sie solchen erstens das mühselige Leben zu fristen anwenden oder für ihre wenige von denen angränzenden Nachbarn abgemietete Stücklein Viehe aus Schlessien und Böhmen Futter kaufen oder die Contribution davon geben sollen, anstehen müssen . . .“

Die Stände verweisen demgegenüber auf die ungleich günstigere Lage Böhmens, das 41 königliche Städte, 61 Herrenstädte, 308 Marktflecken, 288 Hauptschlösser und über 20.000 Dörfer besitze, jedoch es die Grafschaft fast 30mal in sich beschließe.

VI.

Ein Memorial der Glazer Stände.

Archiv d. Min. d. Innern, Prag, Böhm. Hofkanzlei IV S 3.
Ohne Datum.

Pro primo ist die Grafschaft, solange selbige gestanden, niemals ein Kreis oder von denen Ständen des Königreichs Böhme als ein Kreis dependent, sondern bald zu Pohlen, bald zu Schlessien, bald denen böhmischen Königen zugehörig gewesen und vielfältig, ja allemal ohne alle der böhmischen Stände Wissen und Willen veralieniret worden. Die Stadt Glaz auf Unkosten Kaisers Henrici Primi erbauet und von selbigem zu ewigem Andenken der im Glazischen wider die Hungarn erhaltenen victoriae zu einer freien Reichsstadt gemacht und mit allen Freiheiten (so Carolus Magnus aus kais. Macht und Gewalt denen Städten des Reichs mitgeteilet) begnadet, wie dessen anno 936 den 27. Mai gegebenes und in Melurii Glaciographia lib. 1, cap. 1, fol. 32, lit. G befindliches Privilegium erweist, bis anno 1537 — ut lit. H — Ferdinandus Primus selbige wieder bekommen und von der Zeit an bei denen Königen (nicht böhmischen Ständen) in Böhme verblieben, auch allezeit gleichwie in Böhme also hier in der Grafschaft die contributiones absonderlichen begehret, abgehandelt und gar nicht in des Königreichs Obersteueramt (außer was etwa auf Ihr kais. und kön. Maj. ergangenen Specialbefehl zur Beförderung dero hohen unentpehrlichen Kriegsausgaben, ut Beilage lit. J K, jedoch gegen gehöriger Protestation, daß solches hiesigen Landes privilegiis unpraedicirlichen sein solle, geschehen müssen), sondern allezeit entweder in die kais. Kammer oder wie zu dato der kais. Soldatesca gegen deren Quittungen immediate bezahlet und abgeföhret worden, allermäßen auch Ihr kais. Maj. auf dergleichen widriges Zumuten sie treugehorsambte Stände bei ihren privilegiis und der bisherigen Independenz per rescriptum lit. L erst anno 1679 allernädigt

zu manutentiren beliebt. Weniger die hochlöbl. böheimbische Herren Stände vorhero in ihren Landtügen und Schließen der Graffschaft jemals gedacht noch zu denen im Königreich bewilligten quantis ichtwas als ein Kreis ad implementum zu geben an dieselbe jemals gemutet und solchem nach der Graffschaft Contributionis Beitrag alleine Ihr Maj. über des Königreichs Bewilligung, nicht aber als ein Teil solcher böhmischer Bewilligung, praestiret worden, warumben dann auch mehr allerhöchst gedacht Ihr kais. Maj. ohne all der böhaimbischen Herren Stände Einrede oder Ansinnen (gleichwie mit denen mährischen und schlesischen Bewilligungen zu geschehen pfleget) auch nach dieser Graffschaft Contributions Quantum zu determiniren haben werden, weder der Graffschaft Incorporation dahin gemeinet und verstanden wird, daß selbte denen böhaimbischen Herren Ständen, wohl aber denen Königen verwilligen und contribuiren solle und wann die Graffschaft des Königreichs Bewilligungen zum 30. Teil jezo integriren sollte, notwendig dieselbte nicht Ihr Maj., sondern denen böhaimbischen Ständen contribuiren, folgendes respectu camerae Caesareae ganz erlöschen und deren onera einzig und allein denen böheimbischen Herren Ständen zum Vorteil dienen würden.

2do. Wie dann auch König Joannes also vor sich allein und ohne der böhmischen Stände Befragung anno 1334 aus königl. Macht und Gewalt determiniret, aufgesetzt und verordnet hat, daß wann in Böhmeib eine gemeine Steuer oder Schätzung, so böhmisch gemeinlich berna genennet würde, anzulegen, alsdann in der Graffschaft wegen Unfruchtbarkeit des Bodens von einer jeden Huben Ackers alleine ein Vierding, das ist 16 Prager Groschen, in die königl. Kammer (nicht aber in das böhmische Steueramt) zu ewigen Zeiten zu geben seie — lit. M — und als die Graffschaft einem namens Alberto v. Cranowitz verfechter gewesen, folgendes auf Königs Caroli Quarti Ansuchen zu ihrer Redimirung und Einlösung 1500 Sch. contribuiret gehabt, gedachte Ihr Maj. gleichfalls ohne der böhaimbischen Stände Befragung vorerwähnten Aussatz, Erkenntnis und privilegium Joannis nicht alleine vor rechtmäßig und billich denovo erkennet und erkläret und anno 1350 den 11. Januarii — lit. N — zu ewigen Zeiten fest darüber zu halten bei Vermeidung derer Straf, Zorn und Ungrad befohlen, sondern auch zugleich versichert, daß gedachter Beitrag der 1500 Sch. gar nicht zu dem geringsten Abbruch des von Joanne erhaltenen privilegii gelangen solle, dergleichen ebenfals a Wenceslao, Sigismundo und Ladislao Königen — ut lit. O P Q — expresse confirmiret und bestätigt worden, solche confirmationes, als das Gläzliche Weichbild an König Georgii Söhne die Herzogen von Münsterberg kommen und hierauf anno 1463 vom Kaiser Friedrich und nach demselben vom Könige Ladislao — ut lit. R — zu einer Graffschaft gemachet, folgendes

ab Henrico dem ältern Herzogen zu Münsterberg am Tage St. Procopii anno 1472 — lit. S — auch nachmalen vom Herren Ulrich Grafen von Hardeck am Tage St. Martini anno 1502 — ut lit. T — gleichgestalt erfolget, ja als die Graffschaft dem König Ludovico eines eine bernam verwilliget gehabt, sich König Ludwig sub dato Aschermittwoche anno 1526 — lit. V — expresse reserviret und versichert, daß soltane Bewilligung keineswegs zu Abbruch des privilegii Joannis gereichen solle. Solchemnach ist die Graffschaft Glaz in possessione vel quasi erwähnten privilegii Joannis continua serie in dritthalbhundert Jahr ruhig und untrübter verblieben bis tempore Maximiliani Böhmeib mit der Graffschaft wie mit dem Markgraftumb Mähren und Fürstentumber Schlesien angefangen und begehret, daß der Graffschaft Stände zum böhaimbischen Landtag erscheinen und sich alsdann mit den böhaimbischen Ständen, wie es künftig mit der Steuer und Hilfe der Graffschaft gehalten werden sollte, zu vernehmen, auch vom 1. Aprilis anno 1571 ein scharf Citatorial ergangen — ut lit. W — da aber die Graffschaft sich opponiret und solch ihr privilegium vorgeschüzet, daß nie erhört worden seie, daß die Graffschaft mit denen böhaimbischen Ständen sich jemals wegen der Contribution hätten vergleichen dürfen, sondern ganz independenter von böhmischen Landtügen, auch nicht in implementum der böhmischen Bewilligung, sondern über dieselbige allewege contribuiret, dann ferner erinnert, daß sie sich selbstern aus der Pfandschaft wiederumb hätten redimiren helfen, auf daß sie alleine unter Ihrer Maj. immediate Schutz und Suberno gelangen und verbleiben möchten, auch gebeten, sie darbei zu erhalten, so hat Maximilianus gleichfalls die Graffschaft bei solchen ihren privilegiis gelassen und geantwortet, sie hätten der Graffschaft Stände nicht darumben nacher Prag erfordert, daß sie selbige wider habende Freiheit und Gerechtigkeit wollen beschweren lassen, die Stände in Böhmeib hätten zwar vermeinet, daß alsobald wider die Graffschaft hätte verfahren sollen werden, so hätten sie doch solches nicht bewilligen noch zulassen wollen, sondern es dahin dirigiret, damit die Graffschaft wissen könnte, was die böhaimbische Stände forderten — ut lit. X —, daß also die Graffschaft in voriger possessione vel quasi ostallegirten privilegiis und alten Verfassung verblieben, die contributiones a Maximiliano, Rudolpho et Mathia — ut lit. Y Z AA BB — absonderlicher und über des Königreichs Landschlüsse und Bewilligungen postuliret, bewilliget und in die königl. Kammer — ut lit. CC DD — allezeit abgeführt worden. Und obwohlen anno 1618 das böhaimbische Unwesen sich ereignet gehabt, die Graffschaft leider auch darenin geflochten und dahero aller ihrer Privilegien verlustigt worden, so haben doch jetzt-regierender kais. Maj. hochwertigster Herr Vater Ferdinandus Tertius gloriwürdigsten Andenkens aus angeborner Clemenz dieselbe nicht alleine mit neuen Privilegien anno 1629 allergnädigst

versehen, sondern es sind auch ebensolche von weiland Ferdinando dem Vierten römischen Könige christmildester Gedächtnus anno 1650 und nicht weniger von unserm zu dato regirenden allergnädigsten Kaiser Leopoldo — ut lit. EE — unterm 26. Aprilis anno 1664 in allen ihren Puncten, Stücken und Articulis gnädigst verneuert, bestätigt und confirmiret worden und in selbigen § Im ubrigen befindet sich (lit. FF) ostangezogenen privilegii Joannis und darinnen fundirter Hubengelder ingedenk gewesen, auch ihnen per expressum vorbehalten, dessentwegen ins künftige etwas gewisses zu determiniren, und zwar solche Mittel zu ergreifen, damit den Landsassen zu etwas Verschmerzung der vorübergegangenen Kriegsschäden und Landsvererbungen Ziel und Wege gegeben werde, also dero allergnädigsten Meinung gewesen, ehender der Grafschaft wegen erlittener Kriegspessuren in der vorhin üblichen halben herna auch ichtwas zu enthängen, als selbige über solche halbe herna zu oneriren. Woraus dann zweifelsohne erfolget, daß wann gleich die 2607 Angeseffene respectu damaligen esse des Königreichs wahrhaftig und eigentlich den 30. Teil austrügen, dennoch wann im Königreich etwan auf 8, 9, 10 Angeseffene eine Kriegsportion oder 1 fl. rh. Contribution fallen täte, hier in der Grafschaft vermöge privilegii Joannis et observantiae antiquae erst auf 16, 18, 20 Angeseffene ein Soldatenportion oder 1 fl. kommen oder daß die Grafschaft nicht 2607, sondern nur 1303½ Angeseffene so hoch als in Böhmeim vergebem solle, per Consequenz auch erhellet, daß derselben respectu Visitationis Commission nicht der 80., 90. Teil proportioniret und gleichmäßig seie.

3tio. Ja posito und pro tertio, wann gleich auch vorallegirte Bekantnussen und privilegia alle gar nicht in rerum natura gewesen wären, weilten aber gleichwohlen die wahre Proportion und Gleichheit contributionis et onerum aus der Maß der Nahrungsmittel genohmben werden soll und muß, dann warumben wäre doch sonst nötig gewesen alles Säewerk, Vieh und andere Intraiden zu consigniren, wann nicht nach selbigem Befund und Proportion eines jeden Contributions Quantum einzuteilen wäre und da die Gleichheit contributionis ex proportione der Nutzbarkeit der Contribuirenden resultiren soll, zweifelsohne genaue Reflexion auf Grund und Bodem und dessen Fruchtbarkeit gemachet werden muß, hingegen unwiderleglichen wahr ist, daß des Königreichs Böhmeim Grund und Bodem unschätzbar fruchtbarer als der in der Grafschaft seie, indeme in Böhmeim ordinari nach einem Striche 3, 4 Schock, in der Grafschaft aber ein und auf das höchste anderthalb Schock zuwächst, so wird auch im Königreich Hürsche, Sommerweizen und Arbeits die Menge gesäet, da in der Grafschaft fast nichts zu finden und muß in der Grafschaft zu allem Weizen und meisten Korn reverenter getungen werden, da in Böhmeim Weiz und Korn in 6—9jährigen Tünger gesäet wird und

noch darzu hier alle Jahr von Kälte, langliegenden Schnee, Mühltau und Ungewitter großer Schaden geschiehet, auch an vielen Orten mehr Tresper und Unkraut als Getreide zuwachset, daherodann auch (so wohl zu erwägen) in der Grafschaft nicht einmal so viel Getreide zuwachset, als der Inwohner Lebensnotturft erfordert, sondern aus Schlesien, Böhmeim und Mähren jährlichen viel 1000 Scheffel eingeführet werden muß, folgendes auch aus ihrem ganzen Getreidezuwachs nicht einen einzigen Kreuzer zur Contributionsbeihülfe zu hoffen hat, dahingegen das Königreich in ganz Europa (ut inquit Wagners Deconomia fol. 1) keinem Lande an Fruchtbarkeit weicher, ja ut idem in suo memoriali fol. 16 eines aus denen fruchtbarsten Ländern unter der Sonnen seie und solchen Zuwachs von Getreid habe, daß nicht Kästen und Bodem genug zu finden (sub fol. 17) und umbliegende Länder reichlichen darmit versiehet, folgendes fast allein daraus alle contributiones haben kann.

4to. Das Königreich segnet der liebe Gott mit solcher Menge der besten Fische, daß es nicht allein alle umbliegende Länder darmit versiehet, sondern auch die kais. Hoffstadt samt der Stadt Wien und ganz Desterreich jahraus und ein (Wagner in Deconom., fol. 2) aushält und sehr viel tausend Taler Geld daraus zu Behuf der Contribution eingebracht werden, dahingegen die Grafschaft dergleichen ja nicht umb einen einzigen Kreuzer zu verkaufen hat, sondern aus Böhmeim jährlichen die Notturft erkaufen muß. So hat das Königreich gleichfalls einen schönen, reichen Zuwachs des Weines, den hingegen die Grafschaft alles erkaufen muß. Zu geschweigen, was vor unaussprechliche Menge des guten Obits und Küchelspeise Böhmeim zu großem Behuf der Nahrung und Geldgewinns trage, da in die Grafschaft dergleichen auch aus andern Ländern zugeführet werden muß. In der Grafschaft seind vermöge Visitation nicht mehr dann 9196 Schafe, im Königreich aber wohl 9 und aber 9mal 100.000 zu finden, von jedem Schaf (Wagners Deconomiae nach fol. 60) weit über 70 fr. Nutzen zu nehmnen, da in der Grafschaft wegen mehr kostbaren Salzes und anderer Umstände nicht 30 oder 40 Kreuzer zu erübrigen. So findet man auch im Königreich Böhmeim so viel Rindvieh, daß alle Wälder, Berg und Thal dessen überschüttet, wie erwähnte Decon. folio 3 bezeuget, welcher gleichfalls fol. 93, 94, 95 dartut, daß jede Ruhe in die 12 fl. Nutzen bringe, dahingegen in der Grafschaft wegen Mangel der Weide, Gras, schweren und hohen Triften etc. als auch darzukommenden teuren Salzes eine Ruhe nicht über 6 fl. genossen werden kann.

Das Bräuwerk in der Grafschaft eben also nicht mit dem in Böhmeim zu vergleichen, sintemal in Böhmeim Weiz, Gersten und Hopfen zuwachset und im Land kein andere Beschwer als die hofentlich nicht ewig währende Accisen darauf geschlagen ist, auch

jedes Faß pro 8, 9 fl. verkauft wird, in der Grafschaft aber meistens Weiz, Gersten und Hopfen zum Bräuen aus denen angrenzenden Länden erkauft, verzohlt und von jedem Faß respective 15, 29 Kreuzer Biergeld, 12 fr. Ausstoßgeld und das Faß Bier pro 6 fl. verkauft, auch viel andere Unkosten bei denen Städten — lit. GG — angewendet werden müssen, folgendes wo in Böhaimb vom Faß 6, 7 fl. Ueberschuß, in der Grafschaft nicht vom Fasse 1 fl. zu gewinnen ist.

Ob nun bei solcher überaus großen Discrepanz Grund und Bodems, dann daraus erspriessender Nutzbarkeit nicht klar, deutlichen und notwendig folge, daß wider alle Gleichheit und Proportion wäre, wann die Grafschaft eine Hube Ackers und darvon an Vieh und Zuwachs kommender Nutznießungen halber ebenso hoch als in Böhaimb vergeben solle, oder ob nicht auch der 100te Teil des Königreichs vor die Grafschaft zu viel seie, kann wohl zu eines jedwedern unparteiischen Urteil gestellet werden.

5to. Zeuget der den 31. Januarii anno 1573 — lit. HH — gegebene böhaimbische Kammerbuchhalterei-Extract gar deutlichen, daß wann in der Grafschaft einige contributiones begehret und verwilliget worden, man allezeit eine Reflexion auf den Ellbogischen und Egerischen noch die Hälfte des Ellbognerischen Kreißes Verwilligung gegeben, dahingegen jeko Eger nur den 100ten Teil und also $\frac{3}{10}$ und Ellbogen 1030 Angeseßene und also auch fast $\frac{2}{3}$ tel weniger als die Grafschaft vergeben soll, da doch jeko sowohl ihren vorigen auch nicht mehr Grund und Bodem hat und ebenso weit, breit, ex natura sua so fruchtbar und unfruchtbar ist, als selbiger vorhin gewesen, folgendes auch aus diesem erhellet, wie gar hart und unrecht der Grafschaft mit obhabendem 30ten Teil geschehe, indeme ihr nicht der 100te Teil zuzumessen seie. (Fehlerhaft.)

6to. Zeuget die Böhaimbische Cronica Joannis Beati fol. 85 bis 103, daß im Königreich 102 Städte, 308 Markflecken, 258 Hauptschlöffer, 18 königliche Schlöffer, Pfarrkirchen 2033, Dörfer 30.363, Joannes Erasmus Wagner in Memoriali fol. 8 aber schreibet, daß 550 Städte und Märkte, dann 35.000 Dörfer und Schlöffer und 3.500.000 Wirtschaften im Königreich Böhaimb zu finden oder gezählet werden, dahingegen laut Visitationis-Protocoll in der Grafschaft nicht mehr dann 4 Städte, 5 Markflecken und nur 170 Dörfer zu finden. Und da man bei denen Städten die siebenfache Stadt Prage, welche sowohl wegen ihrer Größe als Reichthumb, Menge der Inwohner einem jeden ganzen Kreis nicht alleine gleich, sondern auch weit überlegen, Wagner pagina 5, ponderiret, hiesige 9 Städtel oder Markflecke gewiß nicht den 100ten Teil erreichen würden, dann die 170 Dörfer gegen die 30.363 gehalten der 178te Teil kaum heraus oder gegen einem jeden hie-

figen Dorf 178 Dörfer stehen würden, nach des Wagners Bericht aber zwischen denen Städten gleichfalls weit nicht der 100te Teil ein gleiches sein würde. Und weilten vermöge Visitationis-Commission nicht mehr dann 7660 Wirtschaften, darunter alle Häuselleute, die nichts als eine einzige Ruhe halten, oder nur 1, 2 Birtel Säewerk haben, begriffen, zu finden: also wann gleich aller des Herren- und Ritterstands Wirtschaften, so über 100 nicht sein, darzugerechnet würden, in der ganzen Grafschaft nicht 7760 vorhanden und solche 7760 nachmalen gegen 3.500.000 böhmische Wirtschaften gehalten werden sollten, sich klar ausweisen würde, daß gegen einer jeden Glägischen Wirtschaft über 451 Wirtschaften, und zwar in dem fruchtbarsten Bodem kommen würden.

Item die Grafschaft hat nur Städtel und Markflecken 9, das Königreich aber nach des Georgii Beati Cronic 410 oder nach des Wagners Memorial 550, welchemnach gegen einem jedwedern Stadtel der Grafschaft 45 oder 61 böhmische Städte stehen würden.

Ingleichen seind in der Grafschaft 170 Dörfer, im Königreich Böhaimb 30.363 oder 35.000, welchemnach gegen einem jeden Dorf der Grafschaft in Böhaimb über 178 oder 205 zu finden sein würden. Also hat auch die Grafschaft vermöge Visitationis-Commission nicht mehr dann 7660 Wirte, welche, mit 30 multipliciret, im Königreich nach der Proportion des 30ten Teils nur 229.800 Wirte bringen, und da solche 229.800 in die 30.363 Dörfer eingeteilet werden sollten, auf ein böhmisch Dorf und Stadt nur 7 Wirte austragen würde, oder die Grafschaft hätte 9 Städtel und Flecken, eius respectu das Königreich nur 270 haben sollte; nun aber hat es derer 410 oder 550 und solchemnach über die Proportion trigesima und Billigkeit 140 oder 280.

In der Grafschaft seind 170 Dörfer; respectu trigesima sollte das Königreich nur haben 5100, welches aber derer 30.363 und also zum Vorteil 25.263 Dörfer hat. Item die 9 Städtel und 170 Dörfer in der Grafschaft haben Felder 71.717 Scheffel, säen wirklich über Winter und Sommer 44.404 Scheffel; in proportione des 30ten Teils sollten im Königreich Böhaimb alle 410 oder 550 Städte und 30.363 oder 35.000 Dörfer Felder haben 2.151.510 und wirklichen säen 1.332.120 Scheffel, welche Felder und wirkliches Säewerk, wann man solches in die 410 oder 550 Städte und 30.363 oder 35.000 Dörfer eingeteilet, auf ein ganze Stadt oder ein ganzes Dorf nicht 70 Scheffel Felder und 43 Scheffel wirkliches Säewerk oder 60 Scheffel Felder und 37 Scheffel wirkliches Säewerk kommen täte. Item die Grafschaft hat nur 16.423 Rüche und würden nach Proportion des 30ten Teils auf eine ganze Stadt und Dorf in Böhaimb nicht 16 Rüche kommen.

Item die Grafschaft hat nicht meher dann 9196 Schafe und würde in proportione des 30ten Teils in Böhaimb auf eine ganze Stadt oder ganzes Dorf nicht 9 Schafe fallen, aus welchem allein

ein jedweder mit Vernunft und Gewissen erkennen kann, daß bei dieser Grafschaft auch der 100te Teil, besonders respectu disparitatis terrae et ejus sterilitatis gegen dem Königreich Böhmeib und dessen Fruchtbarkeit noch eine große Ungleichheit seie.

7mo. So hat das Königreich über dieses alles durch die von anno 1658 practicirte Nebenausschläge jährlichen ein gar großes subsidium genossen und noch ferner zu genießen, auch mehr andere classes contribuentium, als die große Geistlichkeit, Kaufleute, Juden, Schiffmeister etc., dergleichen in der Grafschaft nicht zu befinden noch einiger Nebenausschlag hier practicabel, folgendes selbige auch umbsovielmehr auch mit dem 30ten Teil oneriret ist.

8vo. Seind nach der anno 1653 beschenehenen Visitation im Königreich 78.210 Angeseffene ausgeworfen und der Grafschaft darvon der 30te Teil, das ist 2607 Angeseffene auferleget worden. Nun wird das Visitations-Protocole selbst bezeugen, daß so durch gutes Gubernio, fleißige Wirtschaft, denen Untertanen von ihrer Herrschaft ob (und zwar mit einiger Ruin und Einschuldigung) erwiesener Hülf und Beitrag als auch unverdroffener Mühe, Arbeit, fast blutigen Schweiß, armeligster Leibesnahrung, Hunger und Kummer der Untertaner selbst die Grafschaft dermaßen conserviret worden, die Herren Visitations-Commissarii in allem über 1742 Scheffel Acker (davon doch nur zwei Teil in Anschlag zu nehmen) nicht unangebauter befunden, folgendes sich zeithero weiter als umb so viel nicht erbauen oder verbessern können und weist der sub lit. JJ beigeetzte Extract, daß wann auch diese Grafschaft an Fruchtbarkeit dem Königreich Böhmeib gleichzuschätzen wäre und dem Verlaut nach wie alldar auf einen Angeseffenen 60 Strich anzuschlagen kämen, die Anzahl der Angeseffenen nach dem Säewerk nicht auf die Hälfte der zu dato hastenden treffen würde, herentgegen in des Königreichs fruchtbarsten Bodem dazumal vielmal hunderttausend Scheffel unangebauter gewesen und zeithero in denen 30 Jahren viel tausend Malder angebauet und viel tausend wüste Stellen und Dörfer besetzt worden, solchemnach dann nicht zu widerlegen, daß wann gleich der 30te Teil damals proportioniret und ein gleichmäßiges gewesen wäre, jezo doch und nach so großer Erbauung des Königreichs nicht mehr proportioniret sein müßte. Es ist zwar allewege der Grafschaft obiectiret worden, daß selbige sehr populos und die Inwohner allerhand Fuhrwerk, Handel und Wandel, sonders mit dem Gespinnst und Tüchern treiben und dardurch ihr gutes Gewerh hätten, es wird aber auch hienor eben erwiesen, daß nach der Proportion des 30ten Teils in Böhmeib auf ein Stadt und Dorf nicht 7 Wirte fallen tun, folgendes diese Grafschaft auch in numero der Wirte und Angeseffenen laedirt seie, der Handelschaft halber leichtlichen bei einer löbl. Hoffkammer aus deren Zohlgefällen zu

ermessen sein würde, ob im Königreich von allen Zohlstädten nur 30mal soviel Zohl und Maute einkomme, als aus der Grafschaft pflaget einzukommen, da doch ob situm loci fast die meisten Zohlgefälle wegen deren aus Böhmen, Mähren und Desterreich dahier durchgehenden Waren abgeleget werden, das Spinnen gewiß auch nächste Handwerk beim Betteln ist, darzu vielfaltige Mühe erfordert und jeziger Zeit in Böhmeib sosehr als in der Grafschaft getrieben wird, maßen auch wegen hiesigen Tuchhandel hingegen zu erwägen, was vor eine Menge Tuchmacher in so weit und breitem Königreich sein, selbiges ihre häufige Tuchmacher mit einheimischer genugsamben Wolle versehen kann, hiesige Tuchmacher aber die meiste aus dem Königreich Böhmeib, Schlesien und Mähren viel teurerer erkaufen, hiervon schweren Zohl und Fuhrlohn — ut lit. KK — aufwenden müssen und endlich ihre Tücher doch nicht höher als die böhmische verkaufen können, folgendes diese Objection auch ein ganz leeres gewesen. Zu solchen ist bekannt, daß die Herrschaften im Königreich Böhmeib durch alle Kreise mit viel tausend Malder Acker und Säewerk, welche zu dato nicht vergeben werden, ihre Dominia vermehret und verbessert haben und weilen dessentwegen auf die Angeseffene die contributiones erhöht werden müssen, per consequenz auch dieser Grafschaft pro rata die Beschwerung umbsovielmehr zugewachsen ist.

Welchemnach aus diesen und andern oballegirten wahrhaften demonstrationibus klar erhellet, wasgestalt diese Grafschaft gegen dem Königreich Böhmeib mit dem 30ten Teil nicht alleine enormissime laediret seie, sondern und weilen auch selbte gleich andern angrenzenden Landen mit ihrem Contingent niemalen in so großen Retardat bleiben, weniger derogleichen namhafte remissiones als dieselben genossen, gleichwohlen aber mit so übermäßigen Beitrag — bis auf der königl. Stadt Glatz rückständiges Quantum — nach äußersten Kräften jederzeit allergehorsambt gefolget, nunmehr bei so gestalten Sachen damit ferner zu continuire den selbigen unerträglichem fallen will, maßen es allbereit so weit kommen, daß mehrgedachte königl. Stadt Glatz als ein starkes commembrum mit ihrem Contingent gar nicht folgen kann, per consequenz auch die ubrige Contribuents Thro kaij. Maj. allergnädigsten Resolution gemäß dieselbte nicht vertragen können noch sollen, und zumalen auch hiesiger Stände Meinung gar nicht ist, die suchende Moderation oder Erleichterung in contribuendo denen böhmeibischen Herren Ständen alleine aufzubürden, sondern damit selbte zu ferneren Praestationen erhalten werden und unter so schweren onere eines mit dem andern nicht gar succumbiren.

Als tun Thro kaij. und königl. Maj. allgeredhtesten Erkenntnus alleruntertänigst submittiren, ob dieselbten den suchenden

den Nachlaß denen gesamten incorporirten Landen, als Böhmeib, Mähren und Schlesien (allermaßen dessen ein Exempel — beiliegender Entwurf lit. LL — mit mehrem weist) zuteilen zu lassen allergnädigst geruhen wollten, und zwar (ohne allergehorsambstes Maßgeben) aus folgender Ursachen, weilten hiesige Festung als ein Grenzhaus allen dreien Ländern zum Besten zu conserviren, auch darumben, wie alle acta publica ausweisen, in die Rebellion eingeflochten, unversehens von denen Rebellen besetzt, lange Zeit manuteniret und nicht allein von des Königreichs Böhmen, sondern auch denen mährischen und schlesischen Völkern etliche Monat belagert und endlichen per Accord wieder erobert werden müssen, daß also mehrgedachter Graffschaft Conservation billich alle drei Länder angehet, folgendßs weder einem nach dem andern alleine appropriiren, sondern alle dreie zu deren Sublevation und Conservation (umb willen solches einem jeden Lande insensibel und darzu Jhro kais. Maj. an denen Contributions-Quantis nichts entfallen würde) pro rata zu concurriren schuldig sein, welches auch umbsoviel leichter zu practiziren wäre, da allerhöchst gedacht Jhro kais. Maj. (wie ohne allergehorsambstes Maßgeben vorhin durch viel hundert Jahr auch observiret worden) künftig sowohl die militaria als cammeralia gleich bei dem Markgratumb Mähren und Herzogtumb Schlesien zu geschehen pflaget, immediate von dero hochlöbl. königlichen böheimbischen Hoffkanzlei an hiesige Graffschaft allergnädigst begehren und hierauf separatim allergnädigst untertänigst bewilligen lassen wollten.

Anmerkung: Dieses Memorial, das nach dem Jahre 1679 entstanden sein muß, gibt einen guten Beitrag zur Kenntnis der Graffschaft im Zeitalter des Wiederaufbaues. Bezüglich der zitierten Belege ist nur zu erinnern, daß das Heinrich'sche Privileg v. 936 eine Fälschung ist (vgl. Bach, Kirchengeschichte, S. 9) und daß jenes Werk, das als Deconomia zitiert wird, i. J. 1669 unter dem Titel „Neu vermehrte Deconomia Bohemo-Austriaca . . .“ erschienen ist und den gräflich Losy'schen Schloßhauptmann zu Stefna zum Verfasser hat, der gewöhnlich Johann Erasmus Wengen genannt wird (Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens III, 55 und Anm.).

Anmerkungen.

Abkürzungen: AMJ = Archiv des Ministeriums des Innern in Prag; LA = Landesarchiv in Prag; GD = Geschichtsquellen der Graffschaft Glatz; Vierteljahrschrift = Vierteljahrschrift für Geschichte und Heimatkunde der Graffschaft Glatz.

¹⁾ Ueber die schlesischen Kataster in friderizianischer Zeit hat Eschricht in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, 59. Jg., ausführlich gehandelt („Der Kataster Friedrich des Großen und seine Bedeutung für die schlesische Agrargeschichte“). Auf den Seiten 55 bis 57 wird die friderizianische Visitation der Graffschaft Glatz besprochen und deren Schwierigkeit neben dem Hinweis auf die Eigentümlichkeit der Steuerfassung mit dem teilweisen Fehlen der österreichischen Akten und der Ungewißheit der Grenze begründet.

²⁾ AMJ, Böhmisches Hoffkanzlei IV S 1; gedruckt in der Vierteljahrschrift VI, S. 64 ff. v. Dr. Volkmer. Das Privilegium Johannis siehe GD I, S. 53.

³⁾ P l a c h t, České daně 1517—1652 (Die böhmischen Steuern 1517—1652; Prag, 1924), S. 168.

⁴⁾ Beilage D zum Memorial der Glatzer Stände v. J. 1670 (AMJ., Schles. 1601—1700 [Glatz]).

⁵⁾ AMJ, Memoriale der Glatzer Stände in den Beständen der böhm. Hoffkanzlei, Sign. IV S 3.

⁶⁾ Vgl. einerseits den kaiserlichen Befehl dd. Linz den 23. Feber 1646 an die Prager Statthalter, den Adam Christian v. Ampassek vorzuladen, im Weißen Turm etwa 3 Tage einzusperrern, ihm darauf seine ewige Verweisung aus der Graffschaft zu erbitten und anzubefehlen, seine dortigen Liegenschaften binnen Jahr und Tag zu verkaufen (AMJ., Schlesien 1601—1700 [Glatz]); andererseits beachte man, daß derselbe Ampassek drei Jahre hernach im Auftrag der Glatzer Stände am Wiener Hofe erscheint (Bretholz, Beschreibung der Handschriften im Glatzer Ratssarchiv, S. 111 [GD VI/1]).

⁷⁾ P l a c h t, Co je usedlost v letech 1567—1654? (Was ist eine Ansässigkeit in den Jahren 1567—1654?) Casopis pro dějiny venkova (Zeitschrift für Geschichte des flachen Landes) VI (1919), S. 85 ff.

⁸⁾ LA, Rolla Nr. 11; — AMJ., S 15/4² ff.: „Extract (in deutscher Uebersetzung); wie viel effektiv angelesene Untertanen die Visitationskommissäre auf nachstehenden Herrschaften im Königgräzer Kreis vorgefunden haben:

Herrschaft	laut letztem Bekenntnis	laut Visitation	daher verheimlicht	(in Prozent)
Braunau	538	820	282	34.3
Dymokur	37½	167½	130	77.6
Rumburg	419½	525¼	105¾	20.1
Bischofstein	8¾	37¾	29	76.8
Starkstadt	21½	66¼	44¾	67.5

Aktum bei S. f. f. Maj. Steueramt auf dem Prager Schloß 14. November 1653.“

⁹⁾ Vgl. den böhmischen Landtagschluß vom Jahre 1645 angehts der von den Schweden am Dnabrücker Kongreß gestellten Religionsbedingungen (W. W. Tomek, Sněmy české [Die böhmischen Landtage nach der Verneueren Landordnung Ferdinands II.], S. 79).

¹⁰⁾ Eine deutsche Arbeit über die böhmische Steuerrolle v. J. 1653/4/5 nach Art der großzügigen historischen Behandlung, wie sie Prof. Josef P e f a r den böhmischen Katastern überhaupt zuteil werden ließ, gibt es nicht (Ceské katastry 1654—1789 in Český časopis historický XIX [1913] und XX [1914]). Fr. A. S l a v i k hat aufgrund der mährischen Visitationsberichte eine ungemein wertvolle historisch-statistische Arbeit über Mähren und dessen schlesische Enklaven nach dem 30jährigen Kriege gefertigt (Morava a její obvody ve Slezsku po třicetileté válce, V Telči 1892), eine systematische Bearbeitung und Herausgabe der böhmischen Rolla war ihm jedoch nicht beschieden; was er im III. Bande der Mitteilungen aus dem Böhmischem Landesarchive bietet, sind bloße Kostproben.

¹¹⁾ AMZ, G 71/6 ft.

¹²⁾ Einspänniger = berittene Ordnungen; sie waren vom Generalwachtmeister Johann Freiherrn von der Cron beizustellen (AMZ, S. 15/4² ft., Dekret v. 11. Juli 1653.)

¹³⁾ und ¹⁴⁾ Val. Bretholz, Beschreibung der Handschriften im Glazer Ratsarchiv (GD, VI. Bd., 1. Heft) S. 120, 121. Die Namen der böhmischen Kommissäre bei Bretholz S. 123 sind danach richtigzustellen.

¹⁵⁾ Bretholz, l. c. 123.

^{15*)} Die Instruktion dd. 30. Juni 1653 für die westliche Kommission ist mit einigen Versehen gedruckt bei T w r d y, Geschichte der böhmischen Freistädte (1804), S. 131—146. Besser wiedergegeben im Archiv Český XXIX., S. 260 ff.

¹⁶⁾ Fehlt in dem Glazer Ratsarchivprotokoll der Glazer Deputationen nach Prag und Wien (Preßburg) wegen des Rechtsstreites mit den böhmischen Ständen. 1571, 1650—1656, veröffentlicht von Bretholz l. c. S. 106 ff.

¹⁷⁾ Daß die steuertechnische Einreihung der einzelnen Kontribuenten in die Klasse der Bauern, Chalupner und Gärtner Sache der Steueramtskanzlei war, beweisen die zahlreichen von anderer Hand gemachten Umgruppierungen, die von zweiter Hand in den einzelnen Rollabänden der böhmischen Kreise vorkommen; das uns vorliegende Exemplar der Glazer Rolla zeigt kein derartiges Kalkül.

¹⁸⁾ Stückleute, oder mit Näherung an die Glazer Aussprache Steckleute; das Verzeichnis siehe im AMZ, G 71/6 ft. Eine unvollständige zeitgenössische Abschrift erliegt im Stadtarchiv von Trautenau als Beilage zur Abschrift des Vorlageberichtes der Visitationskommissäre ebenso wie in G 71/6 ft., doch enthält das Trautenauer Verzeichnis der Stückleute bloß den Kreis Glaz und etwa die Hälfte des Kreises Habelschwerdt (bis Neumomitz, es schließt hier mit Mathes Klüver). Val. auch die Erklärung bei Ziefurjch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte, S. 73/74.

¹⁹⁾ AMZ., G. 71/6 ft. — Ein Prager Morgen oder Prager Scheffel Ausmaß entspricht 2837,2029 Quadratmetern Fläche (Sedláček, Paměti a doklady o staročeských mírách a váhách [Zeugnisse u. Belege über die altböhmischen Maße und Gewichte], S. 215).

²⁰⁾ v. P r i t t w i z, Schlesische Kammerwirtschaften 1675—1740 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XV, S. 325).

²¹⁾ In einem Inventarium v. J. 1590 über das „Neue Förwerk“ heißt es: „Das Kraut, Rüben, Mehren und ander Getacze stehet noch im Garten und aufm Felde“ (AMZ, Glazische Verhandlungen 1590—1619, Schles. Faßz. 16).

²²⁾ Nach dem Defanatsbuche des Ref. (GD III, S. 96 und 162) haben Hermzdorf und Sichtig (dort wiedergegeben „Frechtig“) zusam-

men 16 Kontribuenten, unter denen sogar der Herr v. Annenberg von seinem Vorwerk erscheint; beide zusammen also nicht größer als Schönau bei Mittelwalde. Nach der Steuermatrikel erscheint in Hermzdorf der Freirichter mit 1½ Portionen bedacht, während Sichtig 2 Portionen zu tragen hat; nach der Steuerrolle entfallen auf das genannte Schönau gegen 12 Portionen, es hat an Ackerland 326,75 Scheffel, unsere Schätzung hat also trotz ihrer Uebertreibung um beiläufig 50 Prozent noch immer keinen nennenswerten Ausschlag ergeben.

²³⁾ Es besteht also auch für die Mitte des XVII. Jahrhunderts die Tatsache zu Recht, welche F. Marat bei Bearbeitung eines Steuerregisters der 14 Kreise des Königreichs Böhmen v. J. 1603 gemacht hat (Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, 1898, Nr. I: Soupis poplatnictva 14 krajův království českého z. r. 1603) fast bei allen Summierungen zeigen sich Abweichungen, was zum Teil von der verschiedenen Auffassung des Schreibers herrührt; im großen Ganzen gibt das Originalsummarium allerdings ein anschauliches Bild, das sich mit den neuen Berechnungen annähernd deckt, aber im einzelnen finden sich stets Unterschiede.

²⁴⁾ M, Rolla Nr. 11.

²⁵⁾ v. Wiese, Das Glazer Land im Hussitenkriege (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XV, S. 370) bemerkt, daß damals die Juden in Glaz so zahlreich waren, daß sie eine eigene Schule hatten.

²⁶⁾ In dem Privilegium der Stadt Glaz v. J. 1629 (mitgeteilt v. Dr. Volkmer in der Vierteljahrsschrift, VI, S. 69) heißt es ausdrücklich: Die Adligen, Freirichter und Scholzen dürfen auf ihren Gütern bzw. Gerichten nur einen Bäcker, Schuster und Schneider halten; alle anderen Handwerker dürfen nur in Glaz und in den übrigen Städten sein.

²⁷⁾ Ueber das Hüttelsche Stammbuch der Silber von Silberstein vergleiche den Aufsatz von Blaschka Anton im Jahrbuch des Deutschen Riesengebirgsvereines, Sitz Hohenelbe, für das Jahr 1923; zu Schröter: K n o e t e l Paul: Versuch einer Kunstgeschichte der Grafschaft Glaz (Vierteljahrsschrift, VIII, S. 313).

²⁸⁾ Val. das Verzeichnis der Stückleute [Anm. ¹⁸⁾].

²⁹⁾ Blaschka Anton, Das Trautenauer Untertanenverzeichnis v. J. 1651 (Jahrbuch des Deutschen Riesengebirgsvereines, Sitz Hohenelbe, für das Jahr 1925).

³⁰⁾ A.M.Z. Prag, R. 89/8 st. „9 Extrakte Vidimus aus denen vorhandenen Menschen- oder Seelenregister(n) der bei der Stadt Böhm.-Kemnitz befindlichen Untertanen“, Auszug, bestätigt Prag, den 27. April 1663.

³¹⁾ A.M.Z. G. 71/5.

³²⁾ Ueber den „Böhmischen Winkel“ ist in tschechischer Sprache eine reiche Literatur erschienen, die sämtlich den Volkskundler Josef Stefan Kubín zum Verfasser hat. Geradezu ein Prachtwerk ist die neueste Veröffentlichung des Autors, das Buch: České Mladstvo, Prag 1926, im Verlag der Gesellschaft für Volkskunde (Národopisná společnost) als II. Teil des Národopis lidu československého (Volkskunde des tschechoslawischen Volkes). Hier findet sich eine vollständige Uebersicht sämtlicher Kubínscher Arbeiten.

^{32*)} Meyer, Die kartographischen Darstellungen Schlesiens bis zum Jahre 1720 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens XXIII., 223).

³³⁾ *N.M.Z.*, G. 71/6 ft.; — der Obersteueramtsdirektor Johann Ernst Gabler erhält den k. k. Ratsstitel am 20. Aug. 1716 (Böhm. Hofkanzlei, IV D 2).

³⁴⁾ *Tom e f W. W.*, Davidis Aemiliani Bittner Chronicon Braunense.

³⁵⁾ *N.M.Z.*, Böhmisches Hofkanzlei, IV., S. 3.

³⁶⁾ *Gr ü n h a g e n C.*, Geschichte Schlesiens, II., S. 311.

³⁷⁾ Dieses Ermäßigungsrecht gründet sich auf das Privileg von 1629 und hatte i. J. 1649 seine Regelung in der Weise erfahren, daß die Kammeruntertanen samt Freirichtern und Freibauern 306 beizutragen hätten, wenn die oberen zwei Stände samt ihren Untertanen 800 Kontributoren würden. Im Jahre 1659 wurde am Glatzer Landtag dieses Verhältnis mit 506 : 1232 festgesetzt (*N.M.Z.*, Böhmisches Hofkanzlei, IV S 3).

³⁸⁾ Vierteljahrsschrift, V., S. 274 ff., veröffentlicht von Dr. *W o l f m e r*.

³⁹⁾ Nach der Ausgabe Jacobi Balde e Soc. Jesu Poemata de vanitate mundi. Heribipoli MDCXCIV. Die entsprechende lateinische Stelle lautet in glattem Wortspiel (LXX 152/153): Crudeles! quid enim video, lacerata papilla est, A scapulis caesis nautica lora rubent. Crudeles! tota est unum Germania vulnus: Mentitur, quisquis „vulnera“ dicit „habet“.

⁴⁰⁾ „Die Grafschaft Glatz“, herausgeg. v. Wilhelm Müller-Rüdersdorf. Breslau 1924. S. 167.

⁴¹⁾ *České Kladsko*. S. 113.

⁴²⁾ „Die Grafschaft Glatz“, S. 165.

* * *

Abgeschlossen am 12. September 1926.

* * *

Zum Schlusse sei es mir gestattet, Herrn Oberarchivrat Dr. J. B. *N o v á k*, Direktor des Landesarchivs in Prag, herzlichst Dank zu sagen für seine Zuverlässigkeit, mit der er mir die Bearbeitung der Glatzer Kolla ermöglicht hat; nicht minder Dank gebührt Herrn Ministerialrat Dr. *L i c m a n*, Direktor des Archivs des Ministeriums des Innern in Prag, für das angelegentlichste Interesse, mit dem er den Fortgang der Arbeit verfolgte und förderte. Herrn *W a l d e m a r S c h m i d t*, Büchermart des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, fühle ich mich dankbar verpflichtet für die Beihilfe beim Lesen der Korrekturfahnen. Nicht unterlassen darf ich es, dem Stadtrate von Trautenau dafür zu danken, daß er mir die Einsichtnahme in die bezüglichen Akten des Stadtarchivs in entgegenkommender Weise erleichterte, sowie Herrn Fachlehrer Dr. *M o i s M ü h l b e r g e r*-Trautenau für die Liebenswürdigkeit, mit der er mich auf diese Quelle aufmerksam gemacht hat. — Sollten diese Studien nicht bloß die Glatzer, sondern auch die Heimatforschung der Deutschen Böhmens durch die eingeschlagene Methode anregend beeinflussen, so wäre ihr Zweck erreicht. Wie sich der Widerstreit zwischen den Glatzer Ständen und dem böhmischen Landtag wegen des Glatzer Kontributionsanteils im einzelnen gestaltet hat, das verdient eine eigene Studie.



Ueber die Beziehungen Oesterreichs zur katholischen Kirche in Schlesien.

Von Dr. *G u s t a v P i r c h a n*.

Seitdem die Habsburger im Jahre 1526 die Länder der böhmischen Krone erworben hatten, mußten sie im Kampfe wider den evangelischen Glauben die Bedeutung der katholischen Kirche in Schlesien sowie die Bedeutung ihres geistlichen Hauptes, des Bischofs von Breslau, wohl zu würdigen. Das bezeugen nicht nur die unvollständigen Privilegienbestätigungen, welche die habsburgischen Herrscher von Ferdinand I. bis auf Maria Theresia dem Hochstifte erteilten; Breslaus Bischöfe, Herzoge von Meißne, vertraten auch wiederholt (bis 1608 und seit 1664) als Oberlandeshauptleute den übrigen schlesischen Fürsten gegenüber die Person des Landesherrn¹⁾. Gleichzeitig mußte jedoch das Bistum bei den einzelnen Bischofswahlen, die das Domkapitel kraft seines uralten Wahlrechtes vornahm, das Gewicht des kaiserlichen Willens schwer empfinden: der Monarch pflegte den zu Erwählenden zu bezeichnen, die erfolgte Wahl zu genehmigen und den Erwählten „pro antiquo regum Bohemiae iure“ der Kurie zur Approbation zu empfehlen. So kamen — im Widerspruche zur jederzeit angestrebten Abgeschlossenheit der schlesischen Kirche wider Nichtangehörige der böhmischen Kronländer — Ausländer wie der Schwabe *Andreas Jerin* (1585—1596) und sein Landsmann *Paul Albert* (1599—1600) oder im 17. und 18. Jahrhundert Mitglieder des Herrscherhauses und andere fremde Hochadelige auf Breslaus Bischofstuhl. Und die Prager Schutzurkunde vom 10. März 1627 erließ Kaiser Ferdinand II., „aus behaimisch-königlicher Macht als Herzog durch Schlesien“ in der Ueberzeugung, „daß solches Stift ein Glied dieses unseres Königreichs, dem wir auch aus sonderlichen Verträgen als ein König zu Behaim Schutz und Schirm schuldig“. Die Urkunde wies hiemit auf das Schutzverhältnis zurück, in das Bischof *Preczlaus* als unabhängiger Herzog von Meißne am 1. Juli 1342 zu den böhmischen

¹⁾ *Vgl. C. Grünhagen*, Geschichte Schlesiens, II (1886) 135, 350.

schen Luxemburgern König Johann und Markgrafen Karl als seinen vornehmsten Patronen im Herzogtum Breslau getreten war; doch der hohe böhmische oder schlesische Landesbeamte, der jeweils bei der freien Bischofswahl als kaiserlicher Kommissär die entscheidende kaiserliche Proposition vorzulegen pflegte und so eine bestimmte Entscheidung ‚liberrime, per modum quasi inspirationis divinae et acclamationis‘ herbeiführte, war ein untrüglicher Beweis dafür, welche Gestalt der kaiserliche Schutz im Zeitalter der erstarkenden absoluten Fürstengewalt angenommen hatte²⁾.

Die Friedensschlüsse von Berlin, Dresden und Hubertsburg, mit denen das Ringen König Friedrichs II. um Schlessien sein erfolgsgekröntes Ende fand, legten aber dann nicht nur durch die schlesischen Lande und durch die Breslauer Diözese eine neue Staatsgrenze, sie trennten zugleich das altehrwürdige, auch wirtschaftlich geschlossene Herzogtum Neisse in zwei staatsrechtlich von einander geschiedene Teile: 1074 Quadratkilometer davon wurden preußisch, 754 Quadratkilometer blieben österreichisch; und in diesem kleineren gebirgigen Teile des Herzogtums lagen überdies alte Besitzungen des Breslauer Bistums, die Herrschaften Freiwaldbau, Friedeberg, Johannesberg-Jauernig und Zuckmantel. Hier hatte der Bischof als Grundherr sieben Zehntel des Bodens in seiner Hand, während der Rest vierzehn minder bedeutenden Standespersonen gehörte.

So schuf man durch die neue Staatsgrenze der genannten Friedensschlüsse innerhalb des ungeteilten Breslauer Bistumsprengels einen österreichischen und einen preußischen Anteil; man setzte sich so über den altbewährten Grundsatz der möglichsten Übereinstimmung kirchlicher Verwaltungsgrenzen mit den politisch-staatlichen unbedenklich hinweg und überließ es kaltblütig der Entwicklung einer späteren Zeit, wie die als geistliches Verwaltungsgebiet einheitliche Diözese und der sie leitende Bischof sich in der religiös-politischen Spannung der beiden Staatsgewalten behaupten und wie Bischof und Klerus die von ihnen geforderte unbedingte „Devotion und Untertanentreue“ zwischen die beiden einander feindlichen souveränen Mächte teilen würden.

Vergebens machte schon beim Berliner Friedensschlusse der Breslauer Bischof Kardinal v. Sinzendorf den Ausgleichsvorschlag, unter päpstlicher Genehmigung und bei unverändertem

²⁾ Vgl. Josef Jungnik, Die Bischofswahl des Bonaventura Sahn 1596, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XXXIV (1900); derselbe, Die Breslauer Bischofswahl 1682/83, ebenda, XXXV (1901); C. Grünhagen, Die Bischofswahl des Kardinals v. Sinzendorf 1732, ebenda, XXVI (1892); S. E. Feine, Die Besetzung der Neissbischümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (1648—1803), in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen 97/98 (1921).

Güterbesitz den gesamten österreichisch-schlesischen Teil seiner Diözese gegen die vom Olmüzer Bischof in den preußisch gewordenen Teilen der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf ausgeübte geistliche Jurisdiktion abzutreten, „so daß also die Grenze beider Reiche auch die Grenze beider Diözesen in geistlichen Sachen wären“. Tatsächlich erreichte der österreichische Unterhändler im Berliner Frieden (vom 28. Juli 1742) lediglich die Zusage König Friedrichs, die katholische Religion in Schlessien in statu quo zu erhalten und von seinen Rechten als Souverän nicht zum Schaden dieses Status Gebrauch zu machen³⁾.

Doch gegenüber den allgemeinen kirchenpolitischen Grundzügen des Preußenkönigs, sowie angesichts des stillen Widerstrebens eines Landes, das nach Friedrichs eigenen Worten ihn ‚comme un hérétique maudit et la reine de Hongrie comme une sainte pour le moins‘ ansah, mußte wohl der eben angeführte Religionsartikel des Berliner Vertrages durchaus bedeutungs- und wirkungslos bleiben. Und mochte sich auch der ebenso geistvolle wie characterschwache Kardinal v. Sinzendorf bald als erster preußischer Fürst ‚après les princes du sang‘ fühlen und, von Friedrichs Gunst beglückt, seine alten Landsleute, die Oesterreicher, mehr als das Fegefeuer fürchten, so galt denn doch im Staate Preußen der Bischof von Breslau nunmehr als des Königs „Preußischer Bischof“, auf dessen Einsetzung, wie Friedrich am 9. Mai 1744 erklärte, Oesterreich keinerlei Einfluß mehr haben durfte, ‚étant incontestablement de ma dépendance‘; was der König in Breslau verfüge, müsse auch für den österreichisch-schlesischen Diözeseanteil gelten, ‚l'accessoire selon toutes les règles du droit devant toujours suivre le principal‘. Der Hauptsitz des Bischofs, so erklärte schon im Jahre 1742 der fgl. Staatsminister Frh. Cocceji, liege in Sr. Kön. Maj. Lande, während „die Königin nur etliche Pertinenzen besitzet, welche ad diocesis Nissensem gehören; daher also „der Bischof von Sr. K. Maj. in Preußen konfirmiert wird und hoc ipso auch die Facultatem administrandi omnia bona ad episcopatum pertinentia erhält; daher kein Exempel wird eingeführt werden können, daß ein erwählter Bischof, wann er in anderen Ländern einige Güter hat, daselbst eine besondere Konfirmation suchen . . . müsse“⁴⁾.

Von solcher souveräner Staatsräson, die (wie auch die spätere Entwicklung dartut) weit über die wirkliche Rechtslage hinausging, ließ sich dann auch der König leiten, als er, vom Kardinal v. Sinzendorf kaum gehemmt und der Entrüstung der Kurie nicht achtend, mit dem Reskripte vom 4. März 1744 in der Person

³⁾ M. Lehmann, Preußen und die kathol. Kirche seit 1648, II. (Publ. aus den preuß. Staats-Arch. X.), Nr. 168, 180, 193.

⁴⁾ Ebenda, II Nr. 180, 193, 600; III Nr. 562.

seines Günstlings, des frivolen jungen Grafen Philipp Gott-
hard Schaffgotisch, dem Cardinal einen Koadjutor und dem heftig
widerstrebenden Domkapitel den künftigen Bischof einsetzte. Nicht
umsonst hatte der König am 23. Juni 1743 erklärt: „Je sais
que, s'il n'y a pas moyen de rendre raisonnable le pape là-
dessus, les mêmes grenadiers, qui ont su faire d'un électeur
du Brandenbourg un souverain duc de Silésie, sauront aussi
faire élire un coadjuteur à l'évêché de Breslau tel, que je le
désire“. Das hartnäckig auf seine Wahlfreiheit pochende Dom-
kapitel aber hatte der Preußenkönig wissen lassen: „Le St. Esprit,
et Moy nous avons resolu ensemble que le Prêlat Schafgotsch
seroit élu Coadjuteur de Breslau, et Ceux de Vos Chanoines,
qui si oposeront, seront regardés Comme des Ames Dévouées
a la Cour de Viene et au Diable, et qui resistant au St.
Esprit Meritent le plus haut periode de Damnation“. Und
der König kam bei dieser Gelegenheit zur Überzeugung, daß
ein freies Wahlrecht geistlicher Korporationen mit der absoluten
Gewalt des Landesherrn als des obersten Patrons aller höheren
und niederen Kirchenpfünden grundsätzlich unvereinbar sei;
er verwarf zugleich die altösterreichische Form, das Domkapitel
„sous les auspices d'un commissaire“ der Form nach frei wählen
zu lassen, und er nahm vielmehr kurzerhand für sich ein all-
gemeines Ernennungsrecht „sur le pied des rois de France“
in Anspruch.⁵⁾

Daher wurde auch nach dem Tode des Cardinals v. Singen-
dorf der von der Kurie noch immer scharf abgelehnte Koadjutor
kraft fgl. Nomination am 2. Oktober 1747 als Bischof von Bres-
lau und Fürst von Neisse und Grottkau installiert; und erst im
Verhandlungswege mit dem Papste gestand der Preußenkönig
mit dem Reskripte vom 7. Jänner 1748 dem Domkapitel neuer-
dings das Recht der „freien“ Bischofswahl unter der Direktion
eines fgl. Kommissärs zu. Dafür erfolgte am 4. März 1748 die
päpstliche Präkonisierung des Grafen Schaffgotisch zum Bischof
von Breslau⁶⁾. Doch offen gab schließlich im September 1758
des Königs Minister v. Schlabrendorff zu, es sei bekannt, „daß
S. M. als Souverän und oberster Herzog von Schlesien von
Zeit zu Zeit bemüht gewesen, die Rechte der Souveraineté gegen
den katholischen Clerum weiter zu pouffieren“⁷⁾.

⁵⁾ Ebenda II., Nr. 353, 458, 527 ff., 554, 568. Ueber die Persönlich-
keit des jungen Koadjutors vgl. R. Koser, Geschichte Friedrichs des
Großen, II., 132 ff.; über seine Ernennung vgl. Ed. Cauer in der Ztschr.
des Ver. f. Gesch. und Alt. Schles., IV. (1862); dazu Joh. Müting, Th.
G. Fürst Schaffgotisch, Bischof von Breslau, als Kirchenpolitiker (Diss.
Breslau 1916).

⁶⁾ Lehmann, III., Nr. 12, 15, 19, 119, 151.

⁷⁾ Ebenda, IV., Nr. 38.

Schwierig war gegenüber einer solchen, von einem elemen-
taren Herrschertemperament vorwärts getriebenen Entwicklung
der Dinge die Lage der Wiener Regierung.

Zunächst hatte die Kaiserin unmittelbar nach dem Berliner
Frieden mit dem Reskript vom 17. September 1742 den Cardinal
v. Singendorf trotz seines Widerstrebens dazu bewogen, den
österreichischen Teil seines Herzogtums Neisse verwaltpolitisch
selbständig zu machen: der Cardinal errichtete auf eigene
Kosten, ohne Beiträge seiner vierzehn Stände, zu Weidenau
eine besondere Landesregierung, später fürstliches Landrecht
genannt, als erste Instanz für Publica, Civilia und Cri-
minalia; seit anfangs 1767 war das Schloß Johannesberg
der Sitz dieser Regierung des fürstbischöflichen Landeshauptman-
nes. Der Bischof selbst aber galt der Kaiserin als ein cum iure
ducali ausgestatteter schlesischer Landstand und Vasall, der zwar
durch kein sachliches Lehensband, wohl aber durch seinen Hom-
agialeid der Landesherrn verbunden war, und dessen arg be-
schränkte fürstlichen Rechte der steten Kontrolle der Staatsge-
walt und insbesondere der schlesischen Landesregierung unter-
lagen.

Die rechtswidrige Ernennung des Grafen Schaffgotisch zum
Koadjutor, die wenige Monate vor dem Ausbruche des zweiten
schlesischen Krieges erfolgt war, beantwortete man in Wien ledig-
lich im Kreise der Staatskonferenz mit der Feststellung, daß damit
das uralte freie Wahlrecht des Domkapitels und mithin auch der
durch den letzten Friedensschluß gewährleistete Status quo in
Religionsfachen offenkundig verletzt worden sei⁸⁾. Aber auch ge-
genüber der nachfolgenden königlichen Einsetzung des Grafen
Schaffgotisch zum Bischof von Breslau ließ es die Wiener Re-
gierung — zur großen Enttäuschung des Domkapitels — an
einem nachdrücklichen Gegenspiele fehlen; sie schritt auch nicht,
wie König Friedrich befürchtete, zur staatlichen Beschlagnahme
der Breslauer Bischofsgüter in Oesterreichisch-Schlesien, sondern
sie bestand lediglich darauf, daß die Verwaltung dieser Güter
bis auf weiteres der bischöfliche Landeshauptmann im Namen
des Domkapitels führe.

Nach der Präkonisierung des Bischofs durch die Kurie aner-
kannte man dann am 20. April 1748 auch in Wien den Kirchen-
fürsten in temporalibus seines Bistums „respectu derer unter
a. h. österreichischer Domination im Herzogtum Schlesien ge-
legenen Gütern, Regalien und sämt. Appertinenzien“ und nahm

⁸⁾ Archiv des Staatsamtes für Schulwesen in Wien, Domkapitel
Breslau, Fass. 32, 14 ex 1744.

am 25. April in der Hofkanzlei den homagialen Treu- und Untertaneneid des Bischofs durch seinen Prokurator entgegen⁹⁾.

Doch der siebenjährige Krieg machte diesem scheinbaren Ausgleiche ein jähes Ende: seit seinem Uebergange ins österreichische Lager im Spätherbste 1757 galt Fürst Schaffgotsch dem Preußenkönige und seinen Ministern nur noch als der entlaufene, pflichtvergeßene und meineidige Bischof, die Temporalien des Bistums auf preußischem Boden wurden in die staatliche Kammerverwaltung übernommen, und die geistliche Leitung des preußischen Anteiles der Diözese erhielt schließlich im Sommer 1760 ein vom König eingesetzter Weihbischof als Generalvikar. Als dann aber Bischof Schaffgotsch im April 1766 aus Oppeln, wohin ihn König Friedrich nach dem Frieden von Hubertsburg verbannt hatte, nach Johannesberg entwich, da fand Kaiserin Maria Theresia kein Bedenken daran, „daß der Bischof qua talis und als Mein Vasall sich in Meine Lande begeben habe und in seiner Diözese der geistlichen Obfsorge vorstehe“. Die Einkünfte der österreichisch-schlesischen Güter in der Höhe von etwa 24.000 fl. sollten dem Kirchenfürsten als „Unterhaltsfonds“ dienen¹⁰⁾.

Die Diözese Breslau war aber damit de facto sowohl in spirituali als auch in temporalibus in zwei getrennt verwaltete Teile zerfallen: den preußischen leitete, gestützt auf das Domkapitel, ein bischöflicher und später ein apostolischer Generalvikar (die Weihbischofe v. Strachwitz und v. Rothkirch), während hier die bischöflichen Einkünfte von der kgl. preußischen Kriegs- und Domänenkammer eingezogen und zur Ordnung der üblen Wirtschaftslage des Bistums verwendet wurden; im österreichischen Anteile waltete der von seinem Bischofsitze auf immer verwiesene Fürst Schaffgotsch ohne Domkapitel, doch im Vollgenusse der Erträgnisse seiner Güter im österreichisch-schlesischen Gebirge. Bis Kaiser Josef II. infolge der allgemeinen „Unwirtschaft“, die des Fürstbischofs Hofhaltung auf Johannesberg zur Folge hatte, mit dem Hofdekrete vom 4. Oktober 1785 die Güter beschlagnahmte, ihre Verwaltung der Kameraladministration übertrug und von den nunmehr zur Befriedigung der bischöflichen Gläubiger verwendeten Einkünften dem Kirchenfürsten lediglich einen Jahresgehalt von 4000 fl. zuwies.

Auf die mannigfachen Einreden des Bischofs aber erklärte der Kaiser am 30. April 1787 ganz offen: „Von Aufhebung dieser Administration kann umso weniger die Frage sein, als Ich entschlossen bin, diese Güter nach Absterben des jezigen Bischofs, der gewissermaßen nur als ein Pensionnaire darauf angewiesen

⁹⁾ Ebenda, 15 ex Apr. 1748; den Lehenseid für das Fürstentum Grottkau leistete der Bischof am 13. Jänner 1749 König Friedrich in Berlin (Lehmann, III., Nr. 262).

¹⁰⁾ Ebenda, 97 ex 1766.

ist, dem Religionsfonde einzuverleiben“¹¹⁾. Das bedeutete aber zugleich, daß der Kaiser gewillt war, nach dem Tode des Fürsten Schaffgotsch den österreichischen Anteil der Breslauer Diözese geistlich und materiell vom Breslauer Hochstifte entgültig loszutrennen. —

Seit dem Berliner Frieden hatte man am preußischen Hofe immer wieder den Gedanken erwogen, in der Grafschaft Glatz den Prager Erzbischof durch den Bischof von Breslau zu ersetzen; doch die Besorgnis, man könnte in Wien dafür den österreichischen Anteil der Breslauer Diözese samt seinen ertragreichen bischöflichen Herrschaften beanspruchen (während die Grafschaft Glatz ihrem Oberhirten nur etwa 1000 fl. jährliche geistliche Gelder eintrug), diese Besorgnis vor einem so ungleichen Tausche, der auch den Holzbezug aus den österreichisch-schlesischen Wäldern für die Festung Neiße bedroht hätte, ließ den Preußenkönig ebenso wie den Bischof von Breslau jeweils wieder von einem solchen Plane absehen, — mochte auch der Minister v. Schlabrendorff nach den Erfahrungen des siebenjährigen Krieges noch so sehr dafür eintreten, zum Zwecke eines uneingeschränkten Exeritium juris circa sacra durch restlosen gegenseitigen Austausch der fremdstaatlichen Diözeseanteile um jeden Preis jegliche noch bestehende Verbindung zwischen Wien und den preußisch-schlesischen Katholiken endgültig aufzulösen¹²⁾.

In Wirklichkeit zeigte es sich aber, daß man auch in Wien, selbst wenn man den österreichischen Anteil der Breslauer Diözese samt seinen Gütern hätte gewinnen können, doch zugleich ein Ausscheiden der Prager Diözeseangewandte aus Glatz und der Olmüzer aus dem preußisch gewordenen Teile der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf nur schweren Herzens zugelassen hätte; denn so wenig auch der Prager und der Olmüzer Kirchenfürst in ihren jenseitigen Diözeseanteilen zu wirken vermochten (der Preußenkönig rühmte sich, daß er die Stelle eines Bischofs von Glatz gelegentlich selbst vertrete), so kostbar schien doch dem Wiener Hofe dieses letzte Band, das den Kaiserstaat mit seinen einstigen glaubensverwandten Untertanen verband.

Wiederholt befaßte sich dann in den Jahren 1766, 1768 und 1771 die Wiener geh. Staatskanzlei ebenso wie die Hofkanzlei und der Staatsrat mit der Breslauer Separationsfrage; im Jänner 1774 gab sogar König Friedrich seine grundsätzliche Einwilligung, falls einmal Bischof Schaffgotsch gestorben wäre, die Breslauer Diözese samt ihren Gütern der politischen Grenze gemäß zu trennen, wenn gleichzeitig der Prager Erzbischof aus Glatz und der Olmüzer Bischof aus Preußisch-Troppau und Jägerndorf

¹¹⁾ Ebenda, 659 ex 1785; 604 ex 1787.

¹²⁾ Vgl. Lehmann, III., Nr. 577, 579; IV., 46, 50.

dorf auschieden. Die weiteren Verhandlungen scheiterten jedoch an dem Ausfall an Einkünften und an geistlichen Kollatur- und Lehensbefugnissen, der dem Breslauer Oberhirten durch diesen Ausgleich drohte, — die Einkünfte, die dieser Bischof hätte aufgeben müssen, überstiegen diejenigen, die ihm von Prag aus an Glazer Abgaben und von Olmütz aus an Erträgen des Gutes Stolzmütz in der Enklave von Katscher abgetreten worden wären, um 16.000 Reichstaler¹³⁾.

Daher wies auch Papst Pius VII., als er, dem Wunsche der Kaiserin entsprechend, mit der Bulle vom 5. Dezember 1777 das Erzbistum Olmütz aufrichtete, diesem Hochstifte als Suffraganbistümer das Bistum Brünn und darüber hinaus lediglich ein erst später zu errichtendes Bistum von Troppau zu; dem Sprengel dieses Bistums sollten dereinst der österreichische Anteil des Breslauer Bischofs (Desterr.-Neiße, Teschen, Bielitz), sowie aus der bisherigen Olmützer Diözese der österreichisch-schlesische Teil der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf samt den mährischen Enklaven in diesen Fürstentümern zugehören.

Demgegenüber gedachte jedoch Kaiser Josef nach dem Tode des Bischofs Schaffgotsch den gesamten österreichischen Anteil der Breslauer Diözese unmittelbar dem Erzsprengel von Olmütz einzuverleiben; die oben erwähnte Beschlagnahme der Breslauer Bischofsgüter in Desterr.-Schlesien war ein bewußter Schritt auf diesem Wege, dem der preussische Hof mit seinem allerstärksten Mißtrauen folgte.

Umso behutsamer ging seit dem Jahre 1786 die Berliner Regierung daran, ihren Günstling Josef Christian Reichsfürsten Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, dem schon König Friedrich II. den Breslauer Bischofsitz in Aussicht gestellt hatte, mit Zustimmung des verbannten Oberhirten vom Breslauer Domkapitel zum bischöflichen Koadjutor wählen zu lassen.

Zwar holte damals am 9. April 1787 das Breslauer Domkapitel zu dieser Koadjutorswahl auch die Zustimmung Kaiser Josefs ein, „eingedenk der Pflichten, welche so ansehnliche Besitzungen, Herkommen und Verfassung uns als allerhöchster Vasallen auferlegen“¹⁴⁾; und gleichzeitig bewarb sich Bischof Schaffgotsch in Wien um Fürsprache zugunsten seiner Rückkehr an seinen Bischofsitz. Doch Fürst Kaunitz vermied jegliches Einschreiten zugunsten des minder vertrauenswürdigen Kirchenfürsten, um seinerseits in den geistlichen Angelegenheiten Desterr.-

¹³⁾ Vgl. die entsprechenden Akten der Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive, Staatskanzlei, Prov. Schlesien 1, sowie die bereits erwähnten Akten des Archivs des Staatsamtes für Schulwesen, Domkapitel Breslau, Fasc. 32.

¹⁴⁾ Archivalien des Wiener Staatsamtes für Schulwesen, ebenda, 204 ex Junio 1787.

Schlesiens freie Hand zu behalten. Was aber die vorbereitete, durch die „Rekommandation“ des preussischen Königs bereits im voraus entschiedene Koadjutorswahl betraf, so hatte wohl die geistliche Hofkommission am 29. April 1787 auf die Hemmungen einer Sprengereparation hingewiesen, wenn dereinst nach Bischof Schaffgotschs Tode sein Nachfolger unmittelbar dessen Oberhirtenamt übernehme; doch der Kaiser, dem ja bereits der Ausschluß der Salzburger, Passauer und Regensburger Diözesangewalten aus seinen Erbstaaten gelungen war, entschied damals durchaus selbstherrlich: „Dem Bischofe und Domkapitel zu Breslau ist ohne weiteres zu erklären, daß bei dem Umstande, wo unabweislich beschlossen ist, den diesseitigen Anteil des Breslauer nach erfolgendem Tode des dormaligen Bischofs der Olmützer Diöcese gänzlich einzuverleiben, Ich Mich keineswegs in die vorhabende Koadjutorswahl einmengen wolle; so wie dem König in Preußen angetragen worden ist, die Grafschaft Glatz nach Absterben des jetzigen Prager Erzbischofs von diesem Erzbistum abzutrennen“.

Ungeachtet dieser starken Zuversicht des Kaisers hatte jedoch Fürst Kaunitz gegen eine Abtrennung des österreichischen Anteils der Breslauer Diözese ohne Zustimmung des preussischen Hofes und der römischen Kurie, sowie des Breslauer Oberhirten und seines Domkapitels sehr ernste Bedenken, zumal für die österreichisch-schlesischen Bistumsgüter eben nur die jährlich etwa 5000 fl. einbringende preussisch-schlesische Besitzung Stolzmütz des Olmützer Erzbischofs in die Waagschale gelegt werden konnte. Fürst Kaunitz befürwortete eher eine lediglich „faktische Separation“, wie sie ja bereits von König Friedrich im preussischen Anteile ohne Widerspruch der österreichischen Regierung durchgeführt worden war: die Verwaltung des österreichischen Anteiles sollte durch einen jeweils vom Kaiser ernannten Generalvikar erfolgen, während vom Ertrage der weiterhin staatlich verwalteten bischöflichen Herrschaften dem jeweiligen Bischofe jährlich 4000 fl. zukommen sollten.

Der Kaiser aber, der ja in so manchem anderer Meinung war als Fürst Kaunitz, verfiel den ausführlich begründeten Bericht des Staatskanzlers mit der hastig hingeworfenen Bemerkung: „Die Negotiation ist mit dem preussischen Hofe zur gänzlichen Trennung der Diöcese einzuleiten, welche auf alle Art erwünschlich ist, und besonders könnten diese Güter, die in dem Winkel von Schlesien liegen, wegen den wichtigen Defensionspunkten nicht mehr einem feindlichen Bischof eingeräumt werden“. Nochmals kennzeichnete dann Kaiser Josef seinen Standpunkt in der Trennungsfrage in einer an die Hofkanzlei gerichteten Entscheidung vom 11. September 1787: „Ist bereits durch die Staatskanzlei dem Bischof und Kapitel in Breslau Meine Gesin-

nung eröffnet worden, daß man sich diesseits, da man auf eine künftige Trennung der diesseitigen Anteils der Breslauer Diözese die Absicht gerichtet habe, in das preußischerseits vorhabende Wahlgeschäft eines Koadjutors nicht einmengen, jedoch sich vorbehalte, daß, wenn etwa der gegenwärtige Bischof oder dessen Nachfolger noch vor Zustandekommung des Trennungsgeschäftes den diesseitigen Sprengel verliesse, er die geistliche Verweisung desselben einem von Mir begünstigten erbländischen Generalvicarius auf eben die Weise übergebe, nach welcher der jenseitige Diözesanteil durch so viele Jahre her verwaltet worden ist. Was das Trennungsgeschäft selbst betrifft, da hat die Staatskanzlei bereits den Auftrag erhalten, bei dem preußischen Hof zur gänzlichen Trennung aller gemeinsamen Diözesen einen Anwurf zu machen und wegen Ausgleichung der Einkünfte die Unterhandlung eröffnen zu lassen. Es kommt jetzt vorzüglich auf die Bestimmung eines billigen Äquivalents an, welches dem Bischof von Breslau für die diesseits verlierenden Einkünfte eingestanden werden könnte; da der diesseitige Clerus jenseits nur beiläufig 5000 fl. an dortendig anliegenden Kapitalien beziehet und der Erzbischof von Olmütz das nach reiner Ertragnis auf 3000 fl. berechnete Gut Stolzmüt besitzt, die Ertragnis dieser beiden Posten aber nur 8000 fl. beträgt, so bin Ich zur Beförderung der in der Frage stehenden Trennung geneigt, dem preußischen Hof über die obgedachten ihm überlassenden jenseitig befindlichen österreichischen geistlichen Einkünfte noch überhaupt jährlich 8000 fl. aus diesseitigen Einkünften erfolgen zu lassen. Hiernach ist also das Äquivalent zu berechnen und der Staatskanzlei zu ihrem Gebrauche mitzuteilen. Sollte man aber preußischerseits sich damit nicht begnügen und die Forderungen zu hoch spannen oder die Einwilligung zur Trennung gar versagen, so wird sodann nichts anderes erübrigen, als daß man die Trennung de facto dadurch bewirke, daß für den diesseitigen Diözesanteil ein eigener Weihbischof als Generalvicarius aufgestellt und die gegenwärtige Güteradministration ununterbrochen fortgesetzt werde¹⁵⁾.

Auch Fürst Kaunitz gedachte vor allem, durch unbedingtes Festhalten an der staatlichen Verwaltung der österreichisch-schlesischen Bistumsgüter (wofür ja Preußen das vorgängige Beispiel gegeben hatte), den Berliner Hof in der Separationsfrage gefügiger zu machen. Doch die Verhandlungen, die der Staatskanzler daraufhin mit aller Feinheit seiner politischen Kunst leitete, scheiterten; denn dem von ihm schließlich verfochtenen

¹⁵⁾ Ebenda, 204 ex Junio 1787; 669 ex Aug. 1787; 155 ex Sept. 1787. Die Koadjutorwahl erfolgte dann in Gegenwart des schlesischen Ministers Grafen Soyyn am 12. November 1787, weniger nach dem Muster des Jänner 1744 als vielmehr in „legaler“ altösterreichischer Art; nach einigen Verhandlungen wurde die Kapitelswahl schließlich im September 1788 auch von der römischen Kurie gutgeheißen.

Grundsatz, daß bei einer Sprengeltrennung jeglichem Landesherren die auf seinem Staatsgebiete gelegenen Temporalien für die kirchlichen Zwecke seiner hier wohnenden Untertanen ohne weiteres zufallen sollten, verweigerte der preußische Hof seine Zustimmung. Die österreichisch-schlesischen Güter der Breslauer Kathedrale mit ihren sechs Klöstern, fünf Städten, sechsundvierzig Dörfern und reichen Wäldern mochte auch das Breslauer Domkapitel nicht missen, und es berief sich überdies auf die altprivilegierte Untheilbarkeit des Bistums überhaupt¹⁶⁾.

Nach Kaiser Josefs Tode gab zudem Kaiser Leopold, der auf den Rat seiner Hofkanzlei jeglichen Trennungsversuchen entsagte, am 31. Mai 1790 dem Bischof Schaffgotsch Verwaltung und Genuß seiner österreichisch-schlesischen Güter wieder frei; die Staatsbehörde behielt lediglich eine gewisse Oberaufsicht über die Wirtschaftsgebarung und deren Schuldenwesen. Und als dann nach dem am 5. Jänner 1795 erfolgten Hinscheiden des alten Fürstbischofs der Koadjutor Prinz Hohenlohe ipso iure den Bischofsstuhl bestieg, da entließ auch der preußische Staat die bischöflichen Güter des preußischen Anteiles aus seiner Verwaltung. Dagegen wurde der Wiener Hof, der neue Abtrennungsverhandlungen begann und zugleich bis zur formellen Anerkennung des neuen Bischofs die österreichisch-schlesischen Herrschaften von einem Hofsekretär verwalten ließ, durch den preußischen Gesandten daran gemahnt, daß auch des Kaisers landesherrliche Gewalt nicht ausreiche, um ausländischen Bischöfen Teile ihrer Diözesen und Güter zu entziehen¹⁷⁾.

Tatsächlich wurden dem Bischof Hohenlohe nach Ablegung des Homagialeides die Bistumsgüter des österreichischen Anteiles im August 1796 übergeben; dafür ernannte der Bischof im Herbst 1796 nach dem Wunsche der Wiener Regierung den Teschner Landesdechant zu seinem Generalvikar in Oesterreichisch-Schlesien und gab ihm drei einheimische Erzpriester als Konsistorialräte zur Seite. Die Wiener Regierung erreichte es sogar im Jahre 1803, daß Bischof Hohenlohe, wenn auch erfolglos, bei der römischen Kurie den Versuch unternahm, dem österreichisch-schlesischen Generalvikar die Würde eines Weihbischofes zu erwirken.

Doch die Drohung der preußischen Regierung, auch für Olaz einen Generalvikar und Weihbischof des Prager Erzbischofs auf dessen Kosten zu fordern, genügte, um die geh. Staatskanzlei in der Frage des österreichisch-schlesischen Generalvikars wieder gänzlich zurückweichen zu lassen; und ebenso erlag damals die Hofkanzlei der Befürchtung, es könnten dem Prager Erzbistume

¹⁶⁾ Lehmann, IV Nr. 159, 179; C. Grünhagen, Das Bistum Breslau nach dem Tode Friedrichs des Großen, in der Zeitschrift d. Ver. f. G. u. Alt. Schl., XXVIII (1894).

¹⁷⁾ Vgl. Lehmann, VII Nr. 203, 204.

und wohl auch dem Erzbistume Olmütz (wo damals des Kaisers Sohn Rudolf Roadjutor war) durch die preußische Forderung von Generalvikaren in ihren Glazer und preußisch-schlesischen Diözesanteilen. Verlegenheiten bereitet werden; dennoch bestand die Hofkanzlei auf der Notwendigkeit eines österreichisch-schlesischen Breslauer Generalvikars, wenn auch ohne weibischöfliche Würde¹⁸⁾.

Doch während die Wiener Regierung solche zaghafte Erwägungen anstellte und mit Bischof Hohenlohe wegen Nichteinhaltung seiner jährlich mehrmonatigen Residenzpflicht in Oesterreichisch-Schlesien haderte, bereitete der preußische Staat, insbesondere unter dem Drucke der französischen Kontributionsforderungen, auf kirchenpolitischem Gebiete ein finanzielles Unternehmen vor, das geeignet war, auch der Trennungsfrage der Breslauer Diözese eine neue Gestalt zu geben: es war die zuletzt von Freiherrn v. Hardenberg vorgeschlagene Aufhebung aller katholischen Klöster und geistlichen Körperschaften sowie die staatliche Enteignung ihres weltlichen Besitzes, die mit dem königl. Dekrete vom 30. Oktober 1810 ausgesprochen wurde.

Die Säkularisation traf die Breslauer Bischofsgüter des preußischen Anteils, deren Jahresertragnis damals etwa 45.000 fl. Konv.-M. war, mit einer Schuldenlast von etwa 750.000 fl. Konv.-M. beschwert; seit dem Jahre 1801 lebte Bischof Hohenlohe überhaupt nur von seinen österreichisch-schlesischen Gütern, die etwa 25.000 fl. abwarfen. Mit der Einziehung des gesamten Breslauer Kirchengutes preußischen Anteils verschwand aber auf preußischem Gebiete seinem Grundbesitze und den ihm noch anhaftenden öffentlichen Rechten nach das altehrwürdige geistliche Fürstentum Reize und Grottkau; der Fürstbischof erhielt einen Jahresgehalt von 12.000 Reichstalern zugesichert, das Breslauer Domkapitel aber rettete seinen Bestand in neuer Gestalt und mit eingeschränkten Befugnissen nur nach schweren Kämpfen wider die preußische Staatsgewalt¹⁹⁾.

Der Wiener Regierung aber oblag es nun, aus dieser neuen Lage der Dinge ihre Folgerungen zu ziehen. Der erste Gedanke galt dabei dem Schutze jener Güter, die österreichische geistliche Anstalten in Preußisch-Schlesien besaßen. Um die Olmützer Besitzungen in der Enklave von Ratscher und um die Propstei von Wahlstatt, eine Gründung und Besitzung des böhmischen Benediktinerstiftes Braunau, vor jeglicher Enteignung zu bewahren, bekannte sich das Wiener Kabinett unter Berufung auf ein Dekret Napoleons vom 14. September 1810 der preußischen Regierung

gegenüber zum Grundsätze des Droit d'épave, des Strandungsrechtes, das Güter einer ausländischen kirchlichen Anstalt nur dann, wenn die Anstalt selbst im eigenen Lande aufgehoben wurde, als herrenloses bonum vacans erklärte, das in einem solchen Falle jenem Staat zufiel, auf dessen Gebiete es gelegen war²⁰⁾.

Auf preußischer Seite wurde jedoch diesem Standpunkte gegenüber die Forderung laut, alle ausländischen Besitzungen geistlicher Anstalten jederzeit als Eigentum jenes Staates zu betrachten, auf dessen Gebiete die geistliche Anstalt selbst ihren Sitz hatte. Im Gegensatz zum Droit d'épave sollten demnach bei der Aufhebung einer kirchlichen Anstalt deren ausländische Güter dem Heimatsstaate der kirchlichen Anstalt zufallen.

Das war ein Grundsatz, wie er auch beim Reichsdeputationshauptschluß beobachtet worden war; und während die österreichische Regierung bereits daran ging, auf Grund des Strandungsrechtes alles auf ihrem Staatsgebiete befindliche Eigen aufgehobener preußisch-schlesischer kirchlicher Anstalten einzuziehen, kam es der preußischen Regierung darauf an, sämtlichen auf österreichischen Boden gelegenen Besitz der von ihr aufgehobenen geistlichen Anstalten dem preußischen Staate zu sichern.

Doch mit aller Entschiedenheit betonte dem gegenüber der Staatskanzler Fürst Metternich in seiner Note vom 6. Feber 1812, daß Oesterreich wohl jederzeit die hierländischen Güter auswärtiger kirchlicher Anstalten respektiere, daß es aber im Falle ihrer Aufhebung am Droit d'épave als einer unabänderlichen Norm festzuhalten gedenke²¹⁾.

Dies bedeutete aber zugleich, daß die Wiener Regierung es sich selbst unmöglich machte, die Einziehung der Breslauer Bistumsgüter im preußischen Diözesanteile mit dem gleichen Zuge in Oesterreichisch-Schlesien zu beantworten und damit die ganze Trennungsfrage auf neuer, günstigerer Grundlage wieder aufzurollen. Denn in der Tat waren ja Bistum und Domkapitel zu Breslau nach der Meinung der Wiener Staatskanzlei wohl „durch das Säkularisationsedikt quoad temporalia gekränkt“, aber doch nicht, wie die Klöster des Landes, aufgehoben worden, — das Strandungsrecht auf herrenlos gewordenes Gut konnte also gegenüber den Breslauer Bistumsgütern österreichischen Anteils ungeachtet der Säkularisationen in Preußen keineswegs geltendgemacht werden.

Doch nicht nur der formelle Rechtsstandpunkt, zu dem sich Oesterreichs Staatskanzler bekannte, sondern viel tiefer liegende außenpolitische Beweggründe bestimmten in den Tagen der hei-

¹⁸⁾ Archivakten des Staatsamtes für Schulwesen, 20 ex Dec. 1806.

¹⁹⁾ Vgl. Rich. Streich, Die finanzielle Entwicklung des Bistums Breslau 1795—1810 (Dissert. Breslau, 1911); D. Linke, Jr. Th. v. Merckel, in den Darst. u. Qu. zur schles. Gesch. V und X.

²⁰⁾ Vgl. den Artikel „Strandungsrecht“ in Strupp-Halscheks Wörterbuch des Völkerrechtes und der Diplomatie, II (1925) 683.

²¹⁾ Akten des S., S. u. St.-Arch., Staatskanzlei Preußen.

ligen Allianz das grundsätzliche Verhalten des Wiener Kabinetts in der Trennungsfrage der Breslauer Diözese.

In einer Zeit, da Preußen besorgen mußte, daß Oesterreich als Protest wider die Enteignung der Kirchengüter die Anerkennung des ohne päpstliche Zustimmung staatlich neu organisierten Breslauer Domkapitels verweigern könnte, hätte es auf preussischer Seite an einem Entgegenkommen in der erwähnten Teilungsfrage bestimmt nicht gefehlt²²⁾. Wer dagegen — im schärfsten Gegensatz zur thesesantisch-josephinischen Ueberlieferung — jegliche Verhandlung über den Austausch fremdstaatlicher Diözesanteile ablehnte, war die Wiener Regierung, deren Staatskanzler in dieser Frage zu durchaus neuen Gesichtspunkten gelangt war.

In der Note vom 12. März 1817 an die vereinigte Hofkanzlei legte die geh. Staatskanzlei ihre Ansichten über „das Purifikationsprinzip der geistlichen Jurisdiktion nach den politischen Territorialgrenzen“ eingehend dar.

Schon wegen des Geldumlaufes, den die alljährliche Anwesenheit des Breslauer Fürstbischofs in der armen schlesischen Gebirgsgegend hervorrufe, empfehle sich die Einziehung seiner Güter durchaus nicht; sie wäre überdies auch widerrechtlich, da die Wiener Regierung durch das im Jahre 1812 von ihr als Norm erklärte Droit d'épave gebunden sei. Den Ausschlag aber gaben folgende Erwägungen: „Nichts weniger als gleichgültig schon an sich im Allgemeinen, aber selbst auch äußerst wichtig bei einzelnen Veranlassungen und Berührungspunkten ist der Einfluß, welchen ein Staat auf die Meinung einer bedeutenden Zahl von Untertanen eines benachbarten Landes zu behaupten im Stande ist.

(Oesterreich findet unverkennbar diese erwünschte Gelegenheit rücksichtlich Preußens in dem Umstande, daß die beiden Erzbischöfe von Olmütz und Prag als kirchliche Oberhäupter von vielen Tausenden Schlesiern anerkannt werden, und daß daher, so viel es religiöse Verbindungen gestatten, auf letztere gewirkt werden kann, welche gewiß dafür umso empfänglicher sind, als die Regierung, unter welcher sie stehen, rein protestantisch ist.)

Durch eine Diözesan-Purifikation würde aber nicht nur dieser unmittelbare Einfluß gänzlich schwinden, sondern es würde zugleich für alle übrigen katholischen Einwohner Schlesiens, welche in dem österreichischen Monarchen nicht nur den allgemeinen Beschützer der katholischen Religion, sondern auch ihren durch ausdrückliche Verträge zugesicherten Schutzherrn anerkennen, der Schein entstehen, als ob Oesterreich dieser Beschirmung gänzlich entsagt habe, so wie auch übrigens die k. Preussische Regierung (deren Tendenz seit ihrer erlangten Bedeutenheit unter europä-

²²⁾ Vgl. Streich a. a. D. 81.

ischen Staaten stets dahin ging, den Protestantismus zu verbreiten) nach erlangten Territorio clauso ihrer Diöcesen und nach erlangten Freiheit von jeder unmittelbaren fremden Einwirkung ungleich mehr freie Hände behalten würde, in der Angelegenheit des Katholizismus in Schlesien ganz nach eigener Convenienz vorzugehen. Dieses sind die Gründe, aus denen man die Diözesan-Purifikation in dem vorliegenden Fall nicht für räthlich, sondern auf die Beibehaltung des Status quo antragen zu müssen erachtet, ohne jedoch dadurch dem allgemein angenommenen Purifikations-System zu nahe treten zu wollen, welches die Beseitigung der nachteiligen Einmischung und Einwirkung fremder Bischöfe zum Grunde hat, ein Motiv, das auf den Bischof von Breslau darum aber nicht anzuwenden kommt, als derselbe durch seine Verhältnisse zu jeder Zeit, besonders aber seit dem Säkularisationsedikt in religiöser Beziehung und auch aus pekuniären Rücksichten mehr Anhänglichkeit an Oesterreich als an Preußen haben muß und daher als ein inländischer geistlicher Oberhirt betrachtet werden kann. (. . . und da man nach nunmehr ange tretenen ruhigen Zeitverhältnissen mit allem Nachdruck auf jene Eingriffe zu wirken gedenkt, welche die preussische Regierung aus Veranlassung ihres Säkularisations-Ediktes vom 30. Oktober 1810 sich gegen verschiedene in Schlesien gelegene Besitzungen österreichischer bestehender geistlicher Korporationen erlauben dürfte und auch bekanntlich bei der dem böhmischen Stift Braunau zugehörigen Propstei Wahlstadt und der Deutsch-Ordens-Kommende Namslau sich erlaubt hat, wogegen bereits neuerlich die dringendsten Vorstellungen im ministeriellen Weg gemacht worden sind, so ersucht man . . . jedes einzelne Gravamen in dieser Beziehung anher mitzuteilen, um sogleich für die sachgemäße Remedur einschreiten zu können.) . . . wobei man übrigens noch zu bemerken die Ehre hat, daß man die durch das Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 von der preussischen Regierung gemachten Eingriffe in die diesseitigen auf ausdrückliche Verträge gegründeten Rechte in jedem Falle früher oder später zur Sprache zu bringen gedenkt, daß man dieses aber dormalen darum noch nicht an der Zeit findet, weil die gedachte Regierung hieraus Veranlassung nehmen dürfte, Anträge zu machen, wodurch der Status quo und dessen Beibehaltung besonders in Beziehung auf die gegenseitigen Verhältnisse eines jeweiligen Bischofs von Breslau und der beiden Erzbischöfe von Olmütz und Prag alteriert und bedroht werden könnte; was aber aus den oben angeführten Gründen diesseitigem Ermessen nach dem österreichischen Staatsinteresse keineswegs entsprechen würde“²³⁾.

²³⁾ H., H. u. St.-Arch., Noten an die Hofkanzlei, 30; das oben im Text Eingeklammerte vom Staatskanzler gestrichen.

Unter solchen Umständen war es vergebene Mühe, wenn der diesseitige Generalvikar des Breslauer Bischofs im Namen der Geistlichkeit des österreichischen Diözesanteiles in einer Eingabe an die Hofkanzlei die Bitte aussprach, bei dem gegenseitigen Austausch der bischöflichen Jurisdiktionen, gegen den von Seiten Preußens wohl jeglicher Widerstand wegfallen dürfte, den Breslauer Anteil in Oesterreichisch-Schlesien nicht dem Erzbischof von Olmütz, sondern entsprechend der besonderen Bodengestaltung und der Eigenart der einen besonderen polnischen Dialekt sprechenden Bevölkerung einem eigenen schlesischen Bistume zu unterstellen.

All dem gegenüber erklärte die vereinigte Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 20. März 1817 durchaus im Sinne der geh. Staatskanzlei, „daß die Purifizierung der bischöflichen Jurisdiktion nach der Grenze des Staates gegen Preußen dermalen nicht in Anregung zu bringen sei“²⁴⁾.

Und mochten sich auch aus der Geltendmachung staatlicher Hoheitsrechte gegenüber den Breslauer Kirchenfürsten und in der Zeit des erledigten Bischofsstuhles gegenüber dem staatsfremden Domkapitel immer wieder Verstimmungen aller Art ergeben und die Unerquicklichkeit des von der Staatskanzlei so hochgehaltenen Status quo immer neu erweisen, — die Regierung des vormärzlichen Oesterreichs lehnte dennoch aus Gründen politischer und vor allem katholisch-dynastischer Natur eine Erörterung der Frage einer reinlichen Scheidung der Diözesen nach Staatsgrenzen auch weiterhin grundsätzlich ab; sie jagte ja wie gebannt dem Phantome nach, kraft der bestehenden Diözesanverquickung Preußens „freie Hände“ in den Angelegenheiten der schlesischen Katholiken irgendwie hemmen zu können.

In der Note vom 29. Juni 1844 an die vereinigte Hofkanzlei und den Oberstkanzler Grafen Inzaghi sprach Staatskanzler Fürst Metternich, auf die Note vom 12. März 1817 verweisend, in dieser Frage sein letztes Wort: „Wenn sich seither hierin etwas geändert hat, so wäre es nach meinem Erachten in einem Sinne, der es noch weit mehr als zu jener Zeit unrätlich erscheinen lassen dürfte, das Verhältnis der katholischen Kirche in Preußisch-Schlesien, welche traktatmäßig unter den Schutz Oesterreichs gestellt ist, anzutasten, wie dies durch erwähnte Purifikation geschehen würde. Denn von Seiten der preussischen Regierung wären gleiche Maßregeln gegen die Jurisdiktion der Erzbischöfe von Prag und Olmütz auf preussischem Gebiete zu erwarten, der Bischof von Breslau würde jenem günstigen Einflusse entzogen, den Oesterreich noch auf ihn ausüben kann, da er nicht bloß den größeren Teil seiner Dotation aus Oesterreich bezieht, sondern auch noch als österreichischer Bischof anzusehen ist. Die Lage der katholischen Kirche in Schlesien würde sonach durch dieses Zurück-

²⁴⁾ Arch. des Staatsamtes f. Schulw. 32 ex Mart. 1817.

ziehen Oesterreichs bei weitem mehr bloßgestellt, als sie es schon ist, und von Seite der römischen Curie wäre daher auch der gegründetste Widerstand gegen einen diesfälligen Antrag zu erwarten. Euer Erzellenz werden in Ihrer Weisheit nicht verkennen, daß in der gegenwärtigen Epoche, wo Religionsfragen so sehr an der Tagesordnung sind und der Zwiespalt zwischen Katholizismus und Reformation sich neuerdings zu erheben droht, ein solcher Anstoß von Seite der ersten katholischen Macht auf das bestehende Diözesanverhältnis den mißliebigen Eindruck, namentlich auch in Rom, erzeugen und manche Folgen nach sich ziehen dürfte, die sich noch gar nicht berechnen lassen. Ich kann sonach von dem politischen Gesichtspunkte meine Meinung nur gegen den erwähnten Antrag mit dem Bemerkten geben, daß die mit aller Wahrscheinlichkeit daraus zu besorgenden Nachteile und Verflechtungen die möglichen administrativen Convenienzen bei weitem überwiegen dürften“.

Es waren Worte eines lebensmüden, jeglicher Neuerung ablehnenden Greises, der inmitten einer allenthalben von mannigfaltigem Umsturze durchwehten Zeit ein System vertrat, das gleichsam seine eigene versteinerte Vergangenheit war. Allerdings ergab sich Metternichs unverändert festgehaltener Standpunkt in der Trennungsfrage unmittelbar aus seinem obersten politischen Zeitgedanken, innerhalb des kunstvoll gefügten europäischen Gleichgewichtes die Vormachtstellung Oesterreichs mit allen Mitteln zu wahren; und dazu gehörte auch die stete Möglichkeit, das aufstrebende Preußen, von dessen Zukunftswegen dem Staate Oesterreich Gefahr zu drohen schien, jederzeit behutjam und fast unmerklich, aber doch nachhaltig beeinflussen zu können²⁵⁾.

Die vereinigte Hofkanzlei aber beschloß hierauf am 15. Juli 1844, daß es bei der vom Fürsten Metternich abgegebenen Ansicht von jeder weiteren Verhandlung über die Separation der Diözesen abzukommen habe . . .²⁶⁾.

Erst als der österreichische Verfassungsfrühling die Stimmen der Völker auslöste, da vernahm man auch, wie bereits im Jahre 1862 der schlesische Landespräsident nach Wien berichten mußte, den Ruf des schlesischen Volkes nach einem Landesbistum, das die österreichisch-schlesischen Anteile der Breslauer und der Olmützer Diözese vereinigen sollte.

Ein neuer, an alten und neuen Problemen reicher Zeitausschnitt war damit für eine Frage angebrochen, deren immer wieder versuchte Lösung an dem tiefeingewurzelten politisch-religiösen Gegenfaze zweier Großmächte wie nicht minder an der starken Spannung zwischen kanonischen und staatspolitischen Rechtsansprüchen immer wieder hatte scheitern müssen.

²⁵⁾ Vgl. G. R. v. Srbik, Metternich, I 565, 577 ff.; II 83 ff.

²⁶⁾ Arch. d. Staatsamtes f. Schulw., VI/174 Jul. 1844.

Schlesier in Karlsbad.

Von Dr. Karl Ludwig, Stadtarchivar.

Kaiser Karl IV. hat um 1350 die berühmte Sprudelstadt gegründet, welcher er auch seinen Namen „Kaiser Karlsbad“ gegeben hat. Der große Luxemburger hat als einer der ersten die wunderthätige Heilkraft des heißen Springquells erfahren und seit ihm haben Kaiser und Könige, Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, vor allem aus dem römisch-deutschen Reich Heilung gesucht und gefunden. Es ist keine Uebertreibung, wenn Dr. Hüllinger in seinem 1638 erschienenen Büchlein „Hydriatria Carolina. Das ist Kurze Beschreibung des weit-berühmten Kaiser Carols Baad“ nach Aufzählung der fürstlichen Badegäste von 1569—1637 die Bemerkung anfügt: „Sollte man derer Graffen, Frenherren und vornehmen Ritter und anderer vornehmen Kriegs-Officirer, und diese Jahre hiesige Bad-Cur mit gutem Effect gebraucht, Meldung thun, hilf Gott, was für einen großen Catalogum wurde man zu Hauß bringen.“

Hüllinger erwähnt weiters, „daß im ganzen Römischen Reich fast aller Orten Persohnen vorhanden, die von dergleichen hier geschenehen wunderbahren Curen genugsam zu zeugen wissen.“ Bei Aufzählung einzelner Länder des Reiches nennt er neben Meissen, Mecklenburg und Pommern auch Schlesien.

In dem 1736 erschienenen Büchlein „Neu verbessert und vermehrtes denkwürdiges Kaiser Karls-Baad“ findet sich ein Verzeichniß der Fürstlichkeiten, die sich von 1701 bis 1732 „dieses Heil- und Gesundbrunnens bedienen haben“.

Aus Schlesien sind verzeichnet:

- 1715 Ihre Hochfürstliche Durchl. Herzogin von Oels;
- 1719 Ihre Durchleucht Fürstin von Bernstadt;
- 1729 Ihre Hochfürstl. Durchl. Carl, Herzog zu Württemberg-Bernstadt in Schlesien etc. nebst Durchl. Frauen Gemahlin, und dero Hofstaat.

Bei den jährlichen Verzeichnissen der fürstlichen Badegäste ist die Bemerkung angefügt: „Nebst großer Anzahl hohen Reichs-

Böhmisch-Schlesisch-Mährischer Stände, und andern Orts hohen Adels, und Ritter-Ständen beedes Geschlechts, besonders auch Prälaten, Dom Probst, Dechante, etc. und andere allerhand Ordens-Obere, und Geistliche.“

An geschriebenen Badelisten besitzt die Stadtbibliothek von 1686 bis 1756 nicht mehr als zehn, während von 1758 bis 1794 nur wenige fehlen. Von 1795 sind die Badelisten gedruckt und vollständig erhalten.

Der erste Badegast aus Schlesien erscheint in der Badeliste von 1691 wie folgt:

„Herr Thum Probst zu Glogau.“

Die Badeliste von 1705 verzeichnet bereits 11 schlesische Gäste, und zwar aus Breslau die Baronin Bodenhausen und Baronin Schweinitz, den Baron von Bähr, den kaiserlichen Kammersekretär Unzel, den Magister Polcke; aus Großglogau zwei Herren und eine Frau von Schöned und einen Herrn Schmor.

Die Badeliste von 1708 weist 4 adelige Personen aus Schlesien auf: eine Gräfin Gueschwando*), die Barone von Bebra und Falkenhahn und einen Herrn von Dyherrn, ferner den Forstmeister des Grafen Schönau.

In der Badeliste von 1725 finden sich 7 schlesische Adelige: Eine Gräfin von Pflug, eine Frau von Glaubitz, ein Baron von Rosenberg, ein Herr von Catwitz, der schlesische Kammerpräsident von Heydenrichtstein, ein Herr von Marwitz und von Nimitz.

Die beiden nächsten Badelisten haben sich aus den Jahren 1737 und 1738 erhalten. Die erstere enthält 11 adelige Badegäste aus Schlesien: Die Fürstin Schwarzburg zu Sagan, eine Gräfin von Henkel und Otting, die Herren von Prittwitz, von Kalkreuth, von Mallehot, von Schweiningen, von Tschammer, von Unruh und von Würtz. In der Badeliste von 1738 sind bereits 18 Schlesier verzeichnet, und zwar 11 Adelige, 7 Bürgerliche, sie stammen bis auf einen aus Breslau. Unter den Adelligen finden sich wieder die Herren von Prittwitz und von Unruh, ferner die Gräfin von Proßkau, dann die Grafen von Götz, von Henkel und Koforzowetz, Domherr zu Passau und Breslau, eine Frau von Pachaly und die Herren von Bludowsky, von Kitlitz, von Sahnitz und von Stofsch. Die Bürgerlichen sind teils Beamte, teils Kaufleute.

Vom Jahre 1756 an weisen die geschriebenen Badelisten keine größeren Lücken auf. Es fehlen nur jene von 1757, 1759, 1760, 1762, 1764—1767, endlich 1781—1784; von 1785 an besitzt die Stadtbibliothek alle Badelisten.

*) Im Gothaischen genealog. Taschenbuch findet sich dieser Name oder ein ähnlicher nicht; er ist von dem Bistenschreiber verderbt wiedergegeben.

Die Badeliste von 1756 verzeichnet, obwohl sie wegen des drohenden siebenjährigen Krieges schon im Juli endet, 22 Gäste aus Schlesien, und zwar 11 Adelige und 11 Bürgerliche, fast alle aus Breslau. Unter den ersteren erscheinen die Grafen Malzan und Schaffgotsch-Künaß, ferner zwei Freiherrn von Zedtlitz.

Die Badeliste von 1758 zeigt wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nur 6 Badegäste aus Schlesien, darunter den Geheimrat Baron von Haugwitz und den General von Treskow. Für die kurbedürftigen Offiziere galt eben Karlsbad als neutraler Boden; ja im Jahre 1759 wurde auf Grund eines Vertrages zwischen Oesterreich und Preußen den Offizieren der kriegführenden Mächte diese Salvaguardia für Karlsbad und Teplitz ausdrücklich ausgesprochen und am 23. Mai dieses Jahres auf dem Marktplatz vormittags feierlich verkündet.

Der große Stadtbrand, welcher an demselben Tage 224 Häuser einäscherte, störte das Badeleben der nächsten Jahre empfindlich; dazu kam die lange Dauer des Krieges, so daß im Jahre 1761 nur 4 Badegäste aus Schlesien die Sprudelstadt aufsuchten. Das Jahr des Friedensschlusses zwischen Oesterreich und Preußen, 1763, brachte dafür nicht weniger als 34 Schlesier nach Karlsbad, darunter waren 17 Adelige und 17 Bürgerliche.

Diese Zahl wurde erst im Jahre 1776 um zwei überschritten, während der 1778 ausgebrochene Krieg zwischen Oesterreich und Preußen den Tiefstand der Besucher aus Schlesien brachte. Die Badeliste dieses Jahres verzeichnet nur einen schlesischen Badegast, den Kaufmann Adolph aus Breslau. Schon das folgende Jahr verzeichnet wieder 34 Schlesier. Einen neuerlichen Tiefstand zeigen die Jahre 1789 und 1790 mit 4, bzw. 3 Badegästen aus Schlesien. Die Badeliste von 1792 verzeichnet dagegen 51 Schlesier und die Jahre 1795 und 1796 bringen die Höchstzahl mit 65, bzw. 61 Badegästen.

Die ersten Koalitionskriege brachten nämlich Karlsbad reichen Gewinn, da viele Badegäste, die sonst die deutschen Bäder besuchten, die vom Kriegslärm verschont gebliebene Sprudelstadt aufsuchten. In den Koalitionskriegen der Jahre 1805 und 1806 sank wieder die Besucherzahl, da der Kriegsschauplatz in Oesterreich und Preußen war. Am empfindlichsten wurde Karlsbad im Jahre 1809 betroffen. Die Badeliste weist nur 113 Parteien auf, darunter nicht eine einzige aus Schlesien.

In den beiden folgenden Jahren stieg die Besucherzahl gewaltig an. Aus Schlesien kamen 25, bzw. 30 Gäste, darunter die meisten aus Breslau. Der Feldzug Napoleons nach Rußland im Jahre 1812 ließ die Besucherzahl auf 34 steigen, während der Freiheitskampf 1813 die Zahl auf 13 herabdrückte. Aber schon im

nächsten Jahre erhöhte sich dieselbe auf 39, im Jahre des Friedensschlusses auf 50 und 1816 auf 86, darunter nicht weniger als 79 aus Breslau.

Der berühmteste Badegast dieses Jahres war Fürst Blücher, der wohl als Gutsherr von Krieblowitz auch bei den Schlesiern genannt werden kann. Der greise Marschall Vorwärts war am 10. Juni 1816 unter dem Jubel der Bevölkerung und der Kurgäste, nach alter Sitte vom Stadtturme mit einer Trompetenfahre begrüßt, in dem bei Waterloo erbeuteten Reifewagen Napoleons I. in die Sprudelstadt eingezogen und im Hause „Drei Berken“ (Atlantique Palais) am Markt abgestiegen. Die österreichische Regierung ehrte in ganz außergewöhnlicher Weise den Heldenmarschall, indem sie nicht nur eine Ehrenkompagnie in der Stärke von 180 Mann des in Eger garnisonierenden Graf Erbach-Infanterieregiments nach Karlsbad entsendete, sondern auch die Aufstellung einer Ehrenwache beim Absteigequartier verfügte. Blücher lehnte jedoch in seiner Bescheidenheit letztere ab, so daß diese schon am zweiten Tage wieder eingezogen wurde.

Fürst Blücher trank bekanntlich nie gerne Wasser; deshalb taute er mit drolliger Gebärde den Neubrunnen, bevor er ihn hinunterschluckte, und sagte in seiner drastischen Weise zu seinen Begleitern: „Ich war immer ein Todfeind des Wassers, und jetzt führt mich der Teufel hieher, wo ich Wasser ex officio trinken muß.“

Dem Sieger von Waterloo zu Ehren veranstalteten die preussischen Badegäste am 18. Juni 1816, dem ersten Jahrestage der denkwürdigen Schlacht, eine glänzende Siegesfeier, die durch zwei Festafeln eingeleitet wurde. An diesen nahmen nur preussische Badegäste, 100 an der Zahl, teil, und zwar speisten die Zivilpersonen mit ihren Damen im Böhmischem Saal (Hotel Pupp beim Café-Parf), Fürst Blücher mit den preussischen Generalen und Offizieren im Posthose.

Marschall Vorwärts fuhr am 18. Juni, um halb 2 Uhr nachm. in dem mit 6 Schimmeln bespannten ehemaligen Reifewagen Napoleons zunächst am Böhmischem Saalgebäude vor, unterhielt sich eine Weile mit den anwesenden Damen und fuhr dann nach dem Posthose.

Unter begeisterten Hurra- und Vivatrufen entsteigt Blücher dem Wagen; Freiherr von Krusemark überreicht ihm zur Begrüßung ein von Geheimrat von Löben verfaßtes passendes Gedicht. Der greise Marschall strahlt vor Freude über den herzlichen Empfang; mit jugendlichen Schritten steigt er zum festlich geschmückten Saal empor und hier entwickelt sich bald ein ungezwungenes, feuchtfröhliches Tafeln. Blücher ist an seinem Ehrentage von unerschöpflicher Heiterkeit; gutmütig, fast schalkhaft schaut er in dem glänzenden Kreise umher, streicht, wie es seine

Gewohnheit ist, seinen dicken, weißen Schnurrbart und hat für jeden ein herzliches Wort. Beim Champagner wird des Tages von Waterloo und seines Helden in begeisterten Worten gedacht. In flammender Rede dankt Marschall Vorwärts für die Ehrung und bringt die Gesundheit seiner wackeren Mitkämpfer aus; dann geht er um die Tafel zu jedem einzelnen, um anzustoßen und einige Worte des Scherzes und Ernstes zu wechseln.

Das Champagnerglas, aus welchem Blücher trank, wird im Stadtmuseum aufbewahrt. Der Posthof-Saal heißt seitdem „Blücher-Saal“.

In der launigsten Stimmung verläßt Blücher nach aufgehobener Tafel den Posthof, auf der Rückfahrt zur Stadt überall mit Jubel begrüßt.

Der seltene Festtag fand einen würdigen Abschluß in einem glänzenden Freiball, welchen die preussischen Badegäste in dem Sächsischen Saal (Hotel Pupp am Goethe-Platz) gaben. Nicht weniger als 400 Einladungen ergingen „an alle Stände, Israelliten nicht ausgenommen“, wie der Chronist bemerkt. Nach 5 Uhr fanden sich die ersten Gäste ein, und bald zeigte der Saal ein farbeprächtiges Bild.

Um 6 Uhr betritt der Heldengreis unter Pauken- und Trompetenschall den Saal; mehrere junge Damen reichten ihm Blumensträußchen und die Prinzessin Hagfeld schmückte sein Haupt mit einem Siegeskranze. Blücher, trotz seines Alters immer munter und zu Scherzen geneigt, namentlich mit dem schönen Geschlecht, erwiderte tief gerührt von dem schönen Empfange: „Diese Ehre verdient Dank, meine Damen“, und küßte eine jede auf die Stirne. Das Ballfest erreichte seinen Höhepunkt, als der greise Held ein Tänzchen wagte.

Bei einbrechender Dunkelheit prangte auf dem Balkon des Ballhauses ein Transparent; alle Fenster und der Lindenplatz vor dem Saale waren durch zahlreiche Lämpchen erleuchtet, während bei der Rückkehr der Ballgesellschaft die Alte Wiese mit bunten farbigen Lampions geschmückt war, und über der Frankefischen Buchdruckerei die Worte flammten: „E s l e b e B l ü c h e r!“

Eine Wienerin, Fräulein von Dickmann, war verhindert, am dem Ballfeste teilzunehmen. Als sie dem Fürsten einige Tage später begegnete, sagte sie ganz naiv zu ihm: „Ach, mein Fürst, wie beneidete ich lebhin meine Schwester, als sie mir erzählte, sie sei von dem Helden Blücher geküßt worden, was habe ich ver säumt!“ „Das kann Ihnen ersetzt werden!“ und ein Kuß auf die Stirne des übergelücklichen Mädchens war die Antwort des Marschalls.

Die Badegäste kamen bei jeder Gelegenheit dem Heldengreife mit aller Verehrung entgegen, die der Fürst auf mancherlei andere Art erwiderte. So erwarb er sich, wie der Karlsbader Histo-

riograph P. Leopold Stöhr erzählt, durch seine Freundlichkeit die Achtung der Badegäste dermaßen, daß, als er am 22. Juli von Karlsbad abreiste, mehrere österreichische Kavaliere und Damen mit einigen preussischen Damen im stillen bis Zwodau bei Falkenau vorausreisten und dort den Fürsten in einer Gartenlaube mit einem Frühstück und der Musik des k. k. Infanterieregimentes Erbach noch einmal auf die angenehmste Weise überraschten. Ferner berichtet Stöhr: „Auch der Karlsbader Bürgerschaft sagte er die schmeichelhaftesten Sachen, als Ihm dieselbe bei der Ankunft und Abreise durch einen Schützenaufzug ihre Verehrung an den Tag gelegt hatte. Der Gebrauch des Neubrunnen bekam diesem Fürsten zur großen Freude der Karlsbader recht wohl. Wir haben das angenehme Vorauswissen, diesen verehrten Helden in dem heurigen 1817ten Sommer wieder zu sehen.“

Tatsächlich kam Fürst Blücher im Sommer 1817 wieder nach Karlsbad und nahm diesmal auf der Alten Wiese im „Steinernen Haus“ (Eplanade Palace) Wohnung. Zu seiner Bequemlichkeit hatte er außer seinen beiden Adjutanten und seinem Leibarzt seine ganze Dienerschaft mitgebracht: Sekretär, Haushofmeister, Kammerdiener, Koch, Leibjäger, Tafeldecker und Jäger. Mit Küchenwagen und Dienerschaft reisten damals die hohen Herrschaften gewöhnlich ins Bad.

Blücher war, wie Dechant Stöhr berichtet, auch diesmal munter und guter Dinge und spaßte gerne mit jungen Damen. Als er am Neubrunnen zufällig dem Sieger von Leipzig, Feldmarschall Fürst Karl Schwarzenberg, begegnete, rief er mit lauter Stimme, ihm die Hand reichend: „Mich freut es, Herr Kollega, uns hier wieder zu treffen.“

Blücher bekam die Karlsbader Kur so gut, daß er im folgenden Jahre wieder an den Quellen erschien, jedoch ohne Dienerschaft, dafür war er außer von einem Adjutanten und dem Leibarzt auch von seiner Gemahlin begleitet. Er bezog seine erste Wohnung im Hause „Drei Lerchen“ und weilte vom 1. August bis 10. September in Karlsbad.

Der Erfolg der Karlsbader Kur bestimmte den greisen Marschall auch 1819, die beschwerliche Reise nach Karlsbad zu machen. Er kam, diesmal von seinem Sohne begleitet, am 1. Juli an und nahm im „Weißen Löwen“ am Markte seine Wohnung. Der lebenslustige alte Herr war einer der eifrigsten Besucher der Reuntonen im Sächsischen Saale, wo er täglich spielen konnte und manchmal auch ein Tänzchen wagte. Am 4. Juli verließ er Karlsbad. Die Kur war ihm ausgezeichnet bekommen; sein Leibarzt, Dr. Bieske, meinte: Blücher könne noch zehn Jahre leben und Karlsbad alljährlich besuchen; da rückte der Heldengreis nach kurzer Krankheit am 12. September 1819 zur großen Armee ein.

Zum Schlusse seien jene Familien aus Schlesien angeführt, welche in der Zeit von 1705 bis 1816 wiederholt die Karlsbader Kur gebrauchten. Der Mehrzahl nach gehörten sie dem schlesischen Adel an, der ja damals vor allem die Mittel zu einer Bade-reise besaß. Aus den bürgerlichen Kreisen waren es Offiziere und Geistliche, höhere Beamte und Kaufleute, die sich eine Bade-reise gönnen konnten.

Von adeligen Familien Schlesiens gebrauchten in der ge-nannten Zeit die Karlsbader Kur:

- v. Anhalt Pleß, Prinz, 1796, 1799, 1810;
- v. Arnold, 1768, 1774, 1776, 1794—1796;
- v. Bludowsky (Leschen), 1738, 1785, 1788, 1791, 1792, 1794, 1795, 1798, 1799, 1803, 1804, 1810—12, 1814, 1815;
- v. Bismarck, 1794, 1800, 1801, 1805, 1807;
- v. Calisch, Freiherr, 1774—1776, 1779, 1780, 1794, 1798;
- v. Colona, Graf, 1792, 1796, 1798;
- v. Dresky, 1769, 1770, 1775, 1776, 1779;
- v. Dyhern, 1798, 1791, 1792, 1794, 1796, 1797, 1814, 1816;
- v. Eichendorff, 1796, 1797;
- v. Eickstädt, Freiherr, 1796, 1799;
- v. Fernemont, Graf, 1792, 1795, 1813;
- v. Franken, 1758, 1768, 1769;
- v. Golz, 1791, 1792;
- v. Grutttschreiber, 1791, 1792, 1794—1796, 1798;
- v. Hardenberg, Freiherr, 1791, 1792;
- v. Haugwitz, Baron, 1758, 1779, 1780, 1799;
- v. Henkel, Graf von Donnerstorf, 1737, 1738, 1792, 1794—1796, 1801, 1804, 1815, 1816;
- v. Hochberg, Graf, 1775—1777, 1803, 1804, 1806, 1814, 1816;
- v. Kalkreuth, Freiherr, 1737, 1763, 1786, 1796, 1805;
- v. Knebelstorf, 1737, 1773, 1776, 1800;
- v. Kojpoth, Graf, 1785, 1795, 1796, 1802, 1804;
- v. Langgutt, 1770, 1771;
- v. Lariß-Wünnich, Graf, 1797, 1799, 1801, 1807, 1811;
- v. Laschowsky, 1775, 1776, 1779;
- v. Lohenstein, 1763, 1768, 1769, 1774, 1777;
- v. Loewenheim, 1770, 1775, 1780;
- v. Maslow, 1772, 1776, 1787, 1792, 1796, 1815, 1816;
- v. Malzan, Graf, 1756, 1794, 1795;
- v. Morawitsky, 1775, 1776, 1779;
- v. Nostitz, Graf, 1763, 1774, 1775, 1779, 1803;
- v. Orlic, Graf, 1798, 1799, 1800;
- v. Pachaly, 1738, 1756;
- v. Peehs (Beeß), Graf, 1768, 1769, 1771;
- v. Poladowsky, 1786, 1799;
- v. Prittwitz, 1737, 1738, 1769, 1770, 1775, 1776, 1795, 1799, 1801;

- v. Rückler, Graf, 1796, 1799, 1801;
- v. Radezky, 1792, 1796, 1799;
- v. Reizwitz, 1769, 1770;
- v. Renard, Graf, General, 1772, 1792;
- v. Rosenberg, 1725, 1763;
- v. Rothkirch, Graf, 1768, 1773, 1785, 1791—1793, 1795, 1797, 1799, 1802, 1804, 1807, 1808, 1810, 1812, 1814—1816;
- v. Sandreczky, Graf, 1777, 1779, 1785, 1791, 1795, 1796, 1798, 1799, 1800—1804;
- v. Schaffgotsch (Künast), Graf, 1756, 1772, 1777, 1805, 1806, 1811, 1815;
- v. Schellendorf, 1761, 1770, 1771, 1779, 1786, 1791, 1792, 1795, 1796;
- v. Schmettau, Graf, 1791, 1792;
- v. Schönauß Carolath, 1708, 1791, 1795, 1796;
- v. Schweinichen, 1737, 1792, 1805;
- v. Schweinitz, 1705, 1779, 1780, 1792, 1803;
- v. Seidlitz, Graf, 1775, 1776, 1779, 1790, 1795, 1798, 1799, 1803;
- v. Stoeffel, 1786, 1792, 1794, 1796, 1804;
- v. Stoich, Graf, 1738, 1780, 1785, 1787, 1794, 1796, 1800, 1811, 1812;
- v. Strachwitz, 1794, 1795, 1801, 1803, 1807, 1812, 1815, 1816;
- v. Studnitz, 1775, 1776, 1796, 1804, 1805;
- v. Tenczin-Paczinsky, 1763, 1775, 1779, 1780, 1792, 1799, 1800;
- v. Tschammer, 1737, 1763, 1768, 1769, 1770, 1773, 1777, 1779, 1785, 1789;
- v. Tschirsky, 1776, 1777, 1802, 1803, 1805, 1816;
- v. Unruh, 1737, 1738;
- v. Wengersky, Graf, 1791, 1792, 1800, 1801;
- v. Würz, Graf, 1737, 1758;
- v. Zedlitz, Freiherr, 1756, 1763, 1773, 1776, 1794, 1795, 1810, 1811, 1814.

Die bürgerlichen Badegäste aus Schlesien waren nicht so zahlreich als die Adeligen. Folgende Familien weilten wiederholt in Karlsbad zur Kur:

- Abolph, 1763, 1768, 1769, 1771, 1772, 1775, 1776, 1778, 1785, 1786;
- Ayrex, 1791, 1792;
- Bohniß, 1786, 1792, 1798, 1804;
- Cramer, 1786, 1793, 1796, 1800, 1802, 1804, 1808, 1810, 1812;
- Egner, 1738, 1777, 1780;
- Förster, 1756, 1770, 1772, 1812;
- Haller, 1763, 1779, 1780;
- Hafenclaver, 1774, 1776, 1785, 1787;
- Kastner, 1792, 1798, 1799;
- Koptich, 1792, 1798, 1815;

Lehmann, 1776, 1793;
Mracek, 1795, 1786;
Opitz, 1763, 1780;
Penzky, Dr., 1768, 1770;
Ronke, Dr., 1756, 1763;
Schfede, 1774, 1776, 1785;
Schlipalius, 1791, 1796, 1801, 1807, 1810, 1814, 1816;
Schneider, 1794, 1795, 1798;
Schulz, 1756, 1763;
Seiffert, 1771, 1777, 1794;
Siegel, 1779, 1780;
Steige, 1785, 1788, 1791, 1792, 1795, 1800, 1803, 1814;
Wiebig, 1763, 1775;
Wunderlich, D., 1772, 1791, 1792, 1808;
Wunster, 1795, 1796;
Zahn Jakob, 1776, 1777.

Nach den 55 Badelisten, die sich für die Zeit 1691—1816 erhalten haben, beträgt die Gesamtzahl der Kurgäste aus Schlesien, und zwar aus dem preussischen wie österreichischen Anteil 1267 Parteien; von diesen ist bei 479 Parteien Breslau als Wohnort angegeben. In Wirklichkeit war die größere Hälfte aller Parteien aus Breslau; denn vielfach wird nicht der Ort der Herkunft, sondern das Land Schlesien genannt.

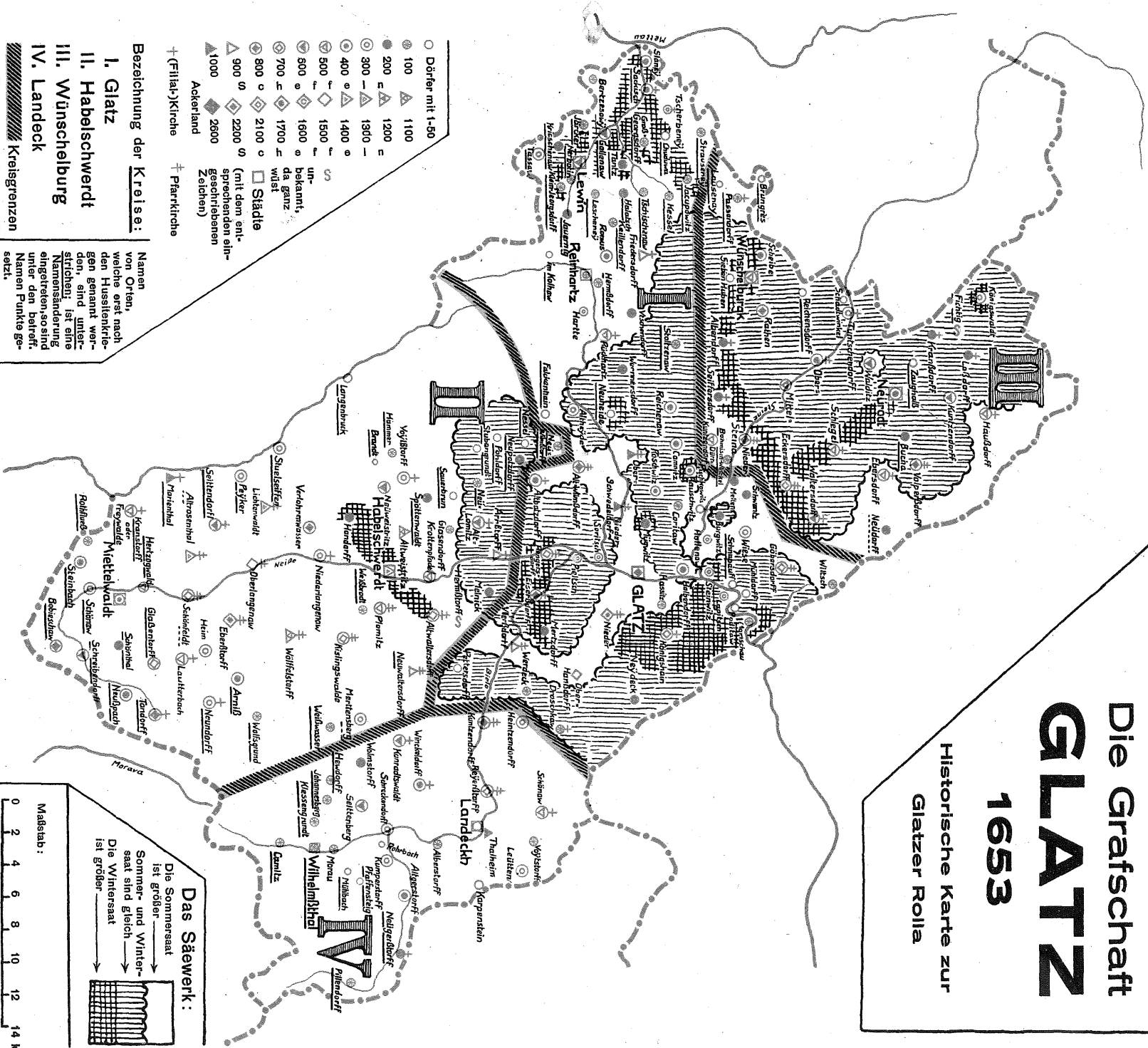
Seit 1816 beginnt der gewaltige Aufschwung Karlsbads, der nach Eröffnung der Eisenbahn im Jahre 1870 in das Ungeahnte stieg und im Jahre 1911 fast 71.000 Gäste brachte. Im Durchschnitt war jährlich ein Drittel bis die Hälfte aller Karlsbader Kurgäste aus dem Deutschen Reiche und unter diesen entsendete Schlesien einen nichteinennicht geringen Teil, so daß eine Statistik schlesischer Kurgäste von 1816 an eine eigene Abhandlung erfordern würde.

Erwähnt sei nur, daß nach der seit 1899 geführten Kur-Statistik der Kurgäste aus den Großstädten Deutschlands in diesem Jahre 692 Breslauer die Kur gebrauchten. Von 1900 bis 1911 waren es jährlich ungefähr 600 bis 633, 1912 und 1913 je 550, 1914 bis August 409 Personen. Während des Weltkrieges sank die Zahl gewaltig herab; auf 59 Personen im Jahre 1918 und 42 im Jahre 1919. In den beiden nächsten Jahren kamen bereits 242, beziehungsweise 302 Breslauer nach Karlsbad. Die Zeit der Inflation zeigte sich in den Zahlen 43 und 74 der Jahre 1922 und 1923, während die finanzielle Gesundung Deutschlands in den beiden letzten Jahren in den Zahlen 579 und 696 zum Ausdruck kommt.



Anton Blaschka:
Die Grafschaft
GLATZ
1653

Historische Karte zur
Glatzer Rolla

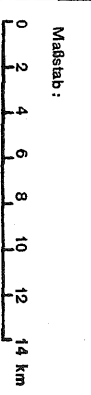


- Dörfer mit 1-50
- 100
- 200
- 300
- 400
- 500
- 800
- 700
- 800
- 900
- ▲ 1000
- ▲ 1100
- ▲ 1200
- ▲ 1300
- ▲ 1400
- ▲ 1500
- ▲ 1600
- ▲ 1700
- ▲ 2100
- ▲ 2200
- ▲ 2600
- Städte
- Ackerland
- ⊕ (Filial-)Kirche
- ⊕ Pfarrkirche

Bezeichnung der Kreise:
I. Glatz
II. Habelschwerdt
III. Wünschelburg
IV. Landeck

Namen von Orten, welche erst nach den Husitenkriegen genannt werden, sind unterstrichen; ist eine Namensänderung eingetreten, so sind unter den betref. Namen Punkte gesetzt.

Das Säewerk:
 Die Sommersaat ist größer
 Sommer- und Wintersaat sind gleich
 Die Wintersaat ist größer

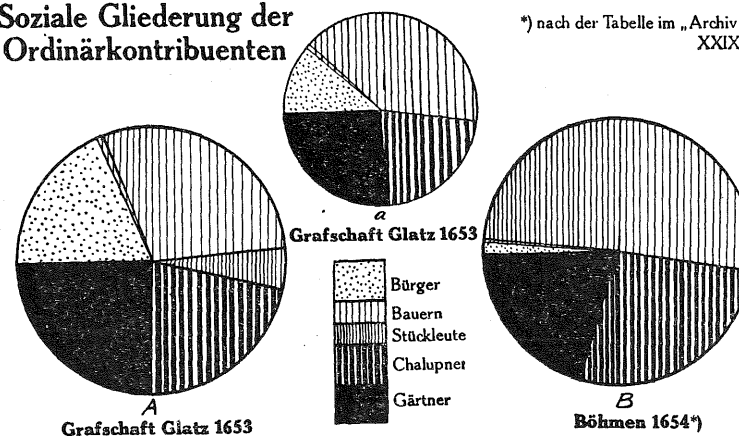


Vgl. E. Maetscker, Karte d. Glatzer Landes bis 1420 (Vierteljahrsschr. VIII.)

Soziale Gliederung der Ordinärkontribuenten

Figur 1.

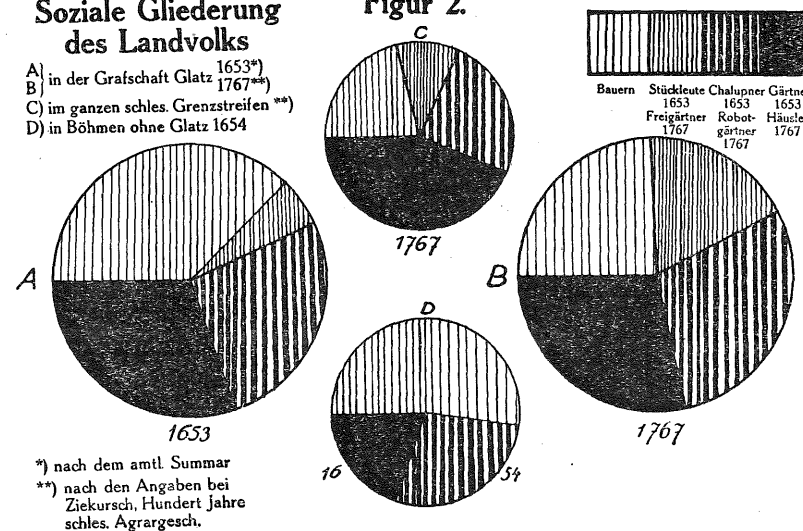
*) nach der Tabelle im „Archiv Český“ XXIX 270/1 -



Soziale Gliederung des Landvolks

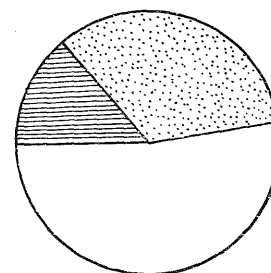
Figur 2.

- A) in der Grafschaft Glatz 1653*)
- B) in der Grafschaft Glatz 1767**)
- C) im ganzen schles. Grenzstreifen **)
- D) in Böhmen ohne Glatz 1654

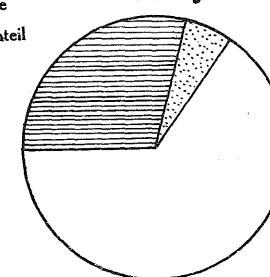


*) nach dem aml. Summar
 **) nach den Angaben bei Ziekursch, Hundert Jahre schles. Agrargesch.

A) Kontributionsverteilung nach der Steuermatrikel 1652



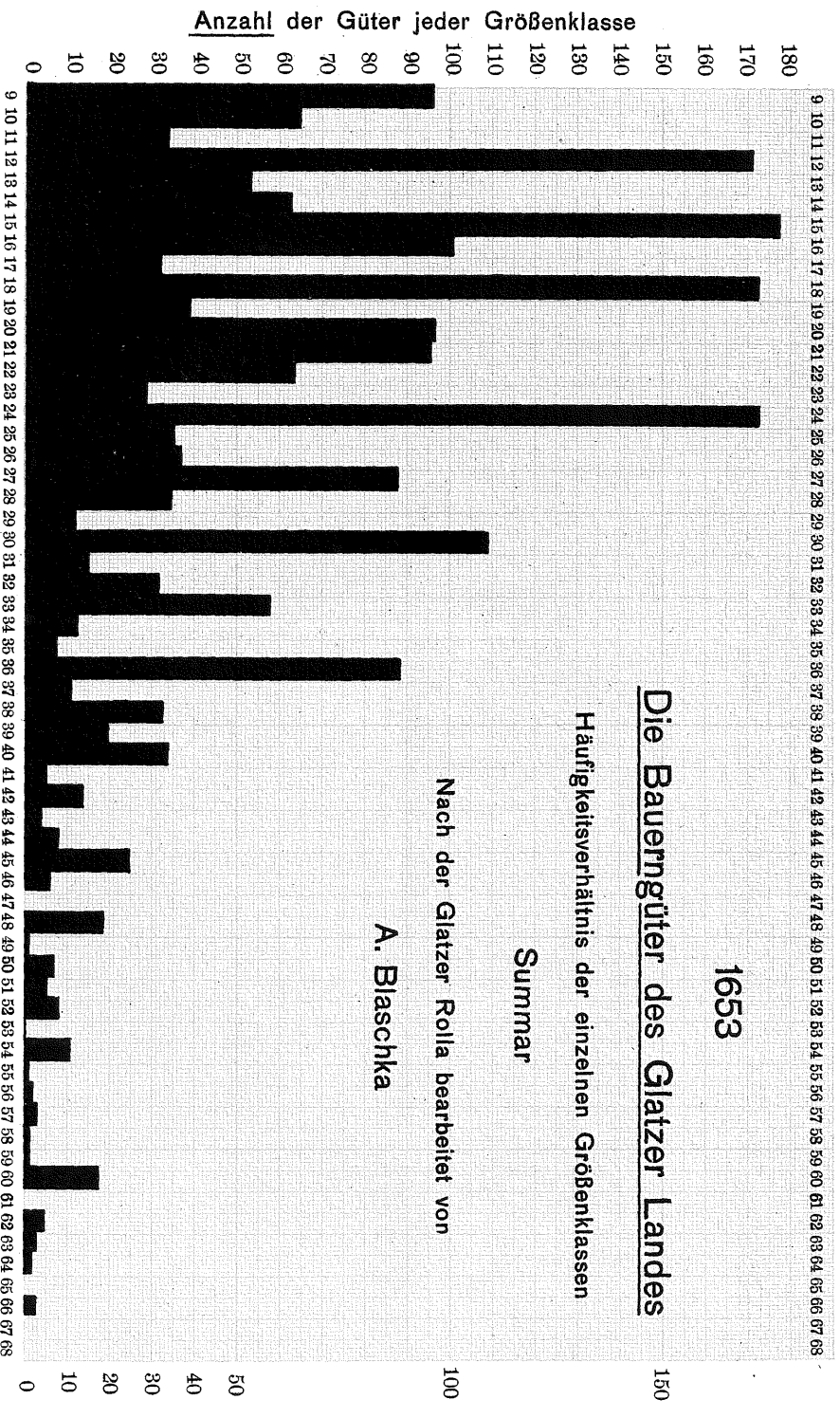
B) Verteilung des steuerbaren Säuerwerks zu Anfang des XVIII. Jh.



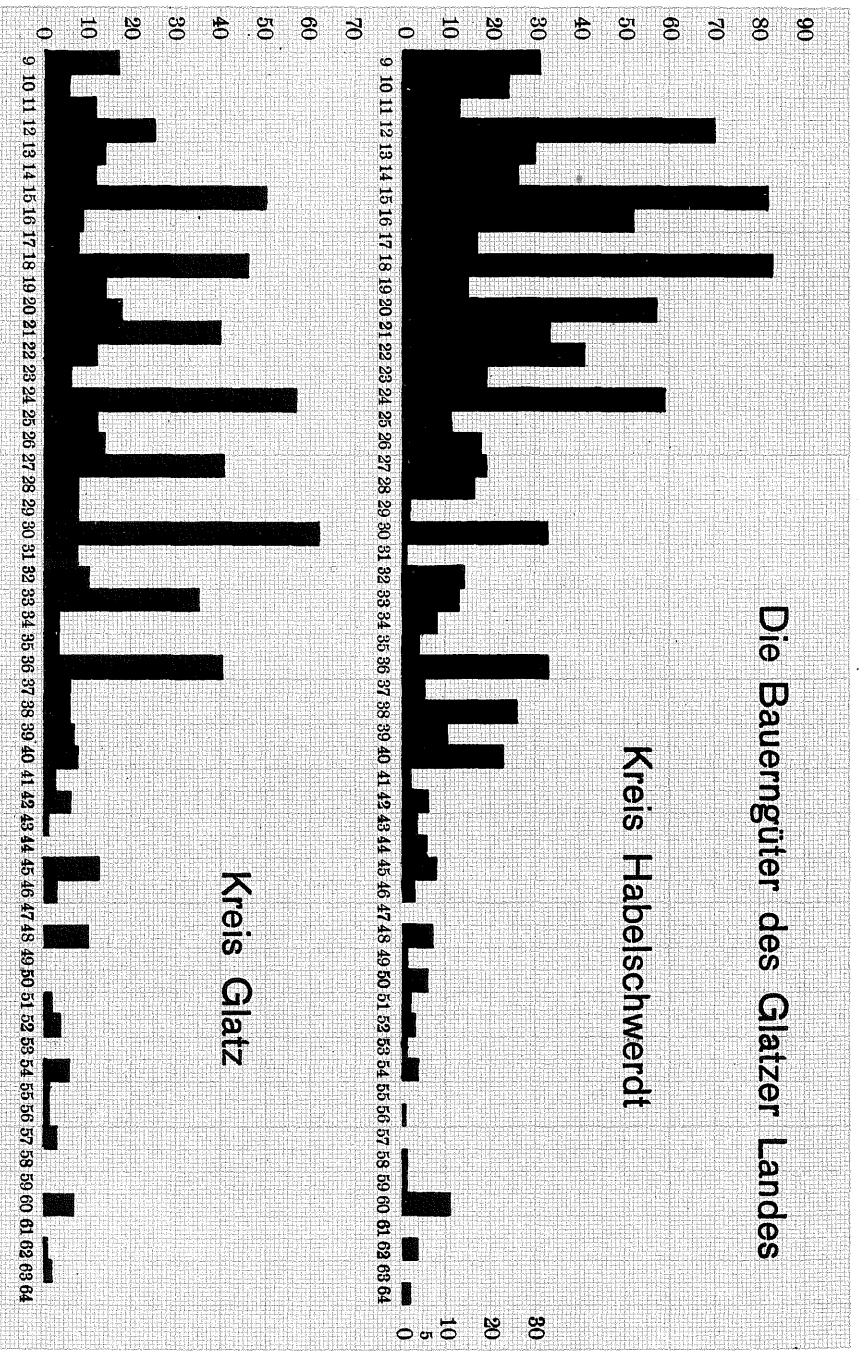
Figur 3.

Größe der Bauerngüter (in Glatzer Scheffeln)

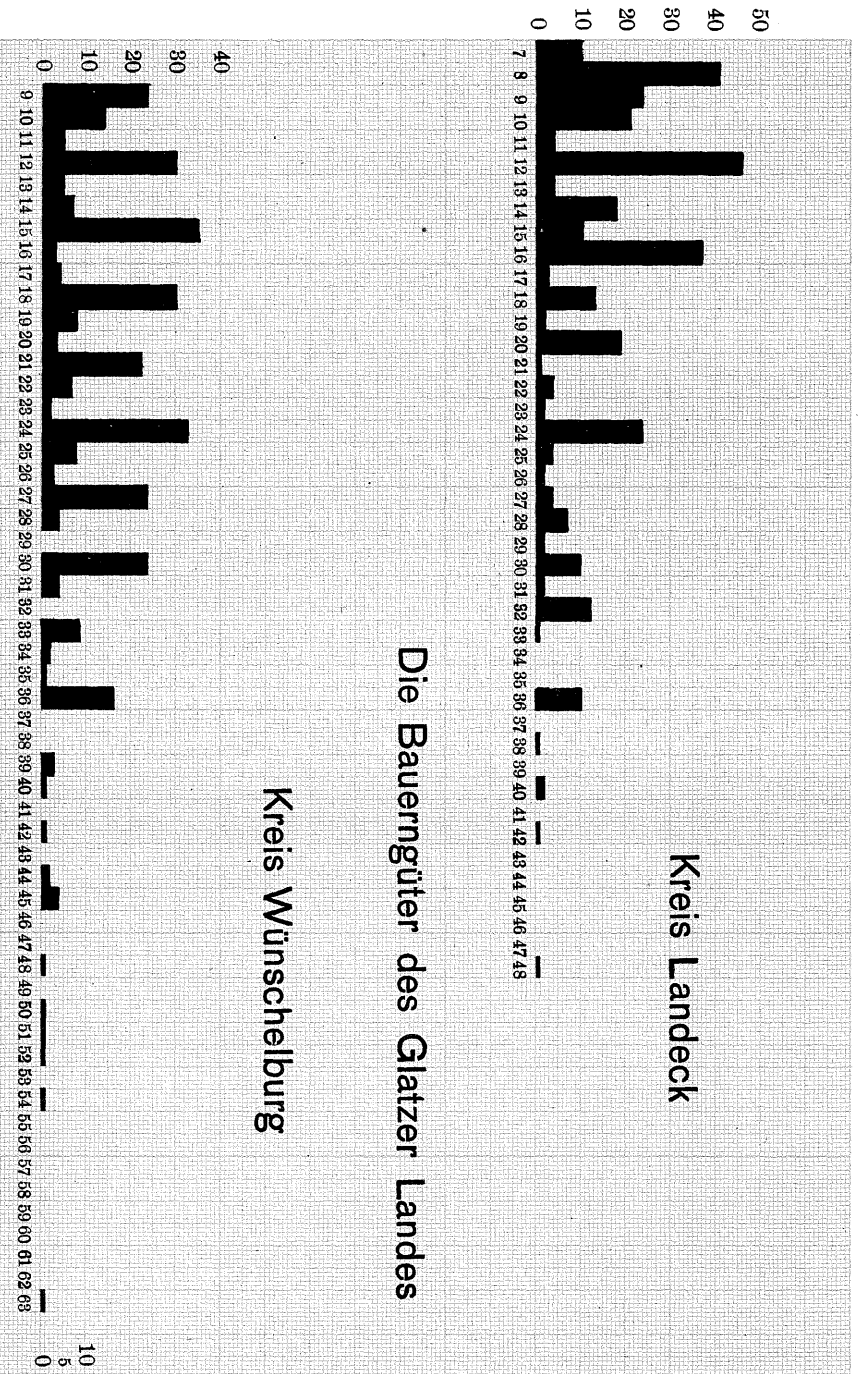
Tafel II.



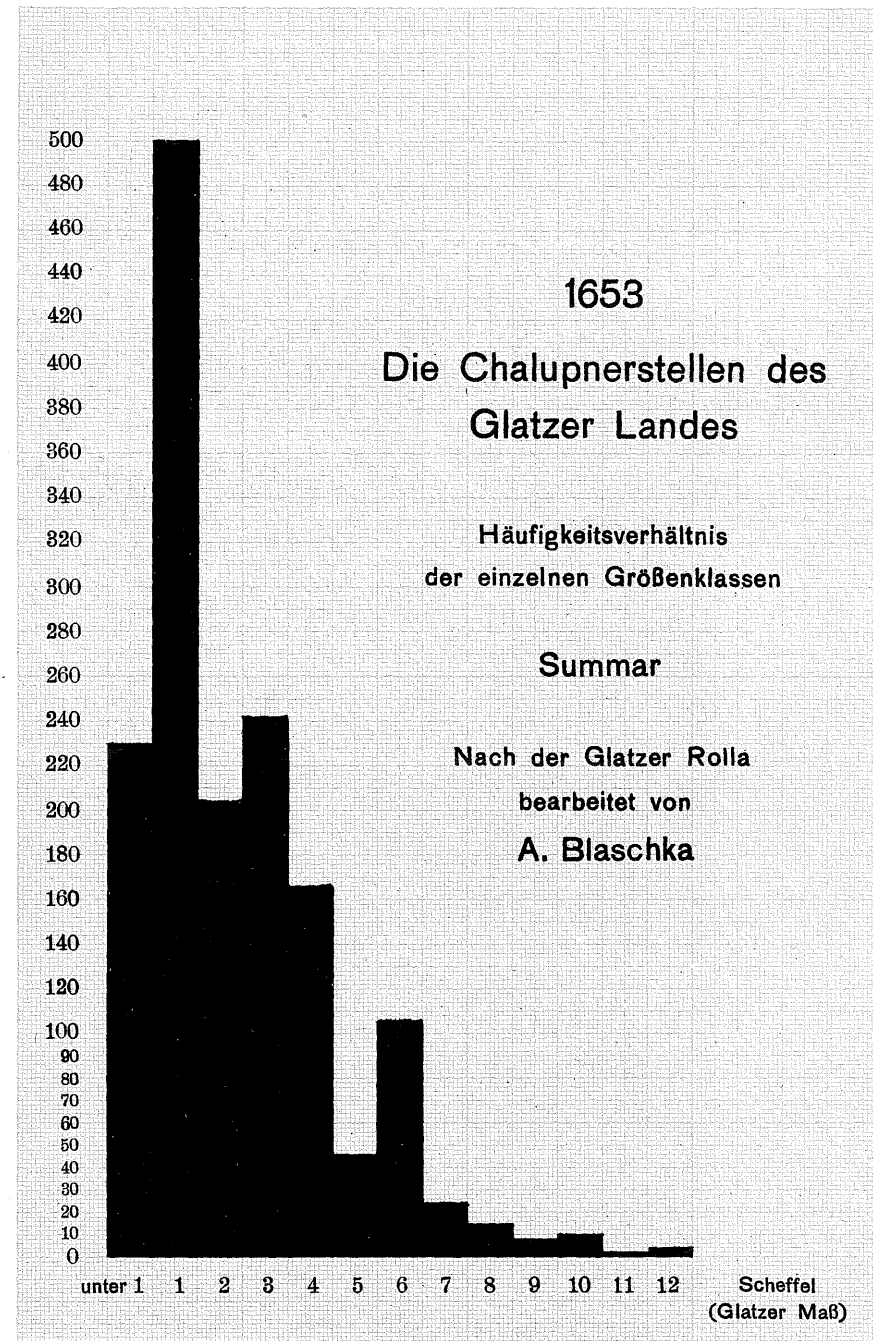
Tafel III.



Tafel IV.



Tafel V.



Tafel VI.

